Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg

Stadt Meppen
Stadtplanung
z. Hd. Frau Sulmann
Markt 43

49716 Meppen

nur per Mail an:
info@meppen.de

Cc.: l.sulmann@meppen.de

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN MDPM.TöB-03-2023-0526.1106
ANSPRECHPARTNERIN Frau Krug
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Otto-von-Guericke-Str. 4
39104 Magdeburg
TEL +49 (0)391 50665-447
FAX +49 (0)391 50665-429
E-MAIL Toeb.ni @bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 17. Dezember 2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Ihre E-Mail vom 04.11.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Str. 4 in 39104 Magdeburg

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sulmann,

mit o.g. E-Mail vom 04.11.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass die Stadt Meppen beabsichtigt, aufgrund der aktuellen demografischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen den Flächennutzungsplan der Stadt grundlegend zu überprüfen und zu aktualisieren.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 die Entwürfe für die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt. In diesem Zuge baten Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sowie zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:

Es wurde festgestellt, dass nachfolgend genannte Wirtschaftseinheiten (WE) der BImA innerhalb bzw. angrenzend an das Territorium der Stadt Meppen belegen sind:

WE	Bezeichnung SAP
1310/108385	49716 Meppen, An der Bundesstr. 22
1310/108463	49716 Meppen, Schießplatz 3
1310/108465	49716 Meppen, Schießplatz 7 und 9
1310/108479	49716 Meppen, Jahnstr. 41 (Am Wendehafen)
1000/145955	Meppen Gut Cuntzhof EFH -Geb. 5
1000/108485	Meppen, Teglinger Str. 2
1310/108480	49716 Meppen, Schießplatz 20
1000/145953	Gut Cuntzhof - Gebäude 1, Lagergebäude
1000/145956	Gut Cuntzhof - Gebäude 3, ehem. Werksküche
1000/145954	Gut Cuntzhof MFH -Geb. 2-
1000/141437	WSA Meppen
1000/140287	THW-OV Meppen
1000/143390	Erprobungsgelände Meppen
1000/108586	Meppen,Bleek, Bergkamp
1000/108587	Restflächen Gemarkung Meppen
1000/108590	Restflächen Gemarkung Emslage

Bei der **WE 143390 - Erprobungsgelände Meppen (WTD 91)** handelt es sich um eine Bundeswehrliegenschaft (Großliegenschaft), welche im Landkreis Emsland belegen ist, wobei sich Teilflächen davon innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Meppen befinden. Die Liegenschaft ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagement an die Bundeswehr vermietet und diese ist Betreiberin des Schießplatzes. Den bereitgestellten Unterlagen ist entnehmen, dass nunmehr das BAIUDBw und die WTD 91 ebenfalls beteiligt wurden. Die Belange der Bundeswehr werden im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange von der Bundeswehr selbst wahrgenommen.

Wie auch in dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen zur WTD 91 auch im Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Sonderfläche des Bundes ausgewiesen (vgl. Vorentwurf des FNPL Seite 135).

Zu den anderen o.a. Wirtschaftseinheiten wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der BImA vom 29.08.2023 – Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (>>Scooping<<) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Meppen verwiesen, welche ich zum besseren Verständnis nochmals als Anlage beifüge. Alle darin getätigten Aussagen - bis auf die hier aktualisierten Aussagen zur WE 143390 - Erprobungsgelände Meppen - behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind bei der aktuellen Planung zu beachten.

Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise bestehen seitens der BImA aus Eigentümersicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen sowie zu Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.

Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krug

Anlage: 20230829_BImA-Stellungnahme_TÖB 03-2023-0526_Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Meppen

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg

Stadt Meppen
Stadtplanung
z. Hd. Frau Büring
Markt 43

49716 Meppen

nur per Mail an:
a.buering@meppen.de

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN MDPM.TöB-03-2023-0526.1106
ANSPRECHPARTNERIN Frau Krug
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Otto-von-Guericke-Str. 4
39104 Magdeburg
TEL +49 (0)391 50665-447
FAX +49 (0)391 50665-429
E-MAIL Toeb.ni@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 29. August 2023

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Meppen
Hier: Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (»Scoping«)

Ihre E-Mail vom 21.07.2023 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Büring,

mit o.g. E-Mail vom 21.07.2023 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass die Stadt Meppen beabsichtigt, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan neu aufzustellen. Zugleich baten Sie um Anregungen und Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum FNP gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:
Es wurde festgestellt, dass nachfolgend genannte Wirtschaftseinheiten (WE) der BImA innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes belegen sind:

WE	Bezeichnung SAP
1000/145953	Gut Cuntzhof - Gebäude 1, Lagergebäude
1000/145954	Gut Cuntzhof - Gebäude 2, MFH
1000/145956	Gut Cuntzhof - Gebäude 3, ehem. Werksküche
1000/141437	WSA Meppen
1000/140287	THW-OV Meppen

1000/143390	Erprobungsgelände Meppen
1000/145955	Meppen Gut Cuntzhof EFH - Geb. 5
1310/108463	Meppen, Schießplatz 3
1310/108465	Meppen, Schießplatz 7 und 9
1310/108479	Meppen, Jahnstraße 41
1310/108480	Meppen, Schießplatz 20
1310/108385	Meppen, An der Bundesstraße 22
1310/108487	Haren, Hünteler Schleuse 1
1310/108488	Haren, Hünteler Schleuse 5
1000/108485	Meppen, Teglinger Straße 22
1000/108590	Restflächen Gemarkung Emslage
1000/108586	Meppen, Bleek, Bergkamp
1000/108587	Restflächen Gemarkung Meppen

WE 108590 - Restflächen Gemarkung Emslage

Die Liegenschaft ist insgesamt 4.219 m² groß und besteht aus den Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Emslage	161	1/2
Emslage	161	1/5
Emslage	175	55

Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt.
Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse.

Bei Flurstück 55 handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Neubau der B 402 Ortsumgehung Meppen. Die A&E Maßnahme beinhaltet die Anpflanzung aus Feldgehölzen und die Anlegung eines Feuchtbiotops. Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 108586 - Meppen, Bleek, Bergkamp

Die Liegenschaft ist insgesamt 8.493 m² groß und besteht aus den Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Borken	9	61/1
Borken	9	75/1

Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt.
Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse.

Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Neubau der B 402 Ortsumgehung Meppen. Die A&E Maßnahme beinhaltet die Anpflanzung standortgerechter Gehölze. Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 108587 - Restflächen Gemarkung Meppen

Die Liegenschaft ist insgesamt 6.403 m² groß und besteht aus den Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Meppen	2	1/211
Meppen	2	1/216
Meppen	4	43/13
Meppen	4	46/14
Meppen	4	48/25
Meppen	4	48/26

Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Altlastenrisiko festgestellt.
Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse.
Die Flächen sind überwiegend bewaldet. Es ist geplant die Flächen zu verkaufen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.

Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmefläche, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.

Zudem wird festgestellt, dass sich innerhalb des Planungsgebietes die **WE 143390 - Erprobungsgelände Meppen** befindet. Hierbei handelt es sich um eine militärisch genutzte Liegenschaft bei der die BImA Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist.
Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Der Verteilerliste Ihrer E-Mail ist nicht zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie beteiligt wurde.
Der BImA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum FNP vor. Dennoch teile ich Ihnen mit, dass die BImA sich vollumfänglich etwaigen Ausführungen der Bundeswehrverwaltung anschließen wird. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle jedoch vorsorglich auf Folgendes hin:

Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet, es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird.

Nach Prüfung bestehen jedoch aus Eigentümersicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Scoping-Verfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass dies keine Bewertung oder Einordnung militärischer Belange darstellt.

Weiterhin ist die BImA-eigene Liegenschaft **WE 140287 – THW-OV Meppen** betroffen. Die Nutzung dieser Liegenschaft erfolgt durch das THW Meppen als Gefahrstofflager.

Um entsprechende Beachtung der vorgebrachten Hinweise sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krug

Stahl, Claudia

Von: Weinand, Juergen <JuergenWeinand@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Mittwoch, 6. November 2024 08:46
An: Stahl, Claudia
Betreff: AW: (II-2780-24-FNP) Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Stahl,

Das o.g. Flächennutzungsplangebiet befindet sich zum Teil auf den Flächen der Wehrtechnischen Dienststelle WTD 91. Die WTD 91 ist ein Technologiezentrum der Bundeswehr für Waffen und Munition der Bundeswehr und mit einer Flache von rund 200 Quadratkilometern und der größte instrumentierte Schießplatz Westeuropas. Das Plangebiet zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Flugbeschränkungsgebiet ED-R 34 A sowie im westlichen Plangebiet in der ED-R 34 B.

Vom dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91) keinerlei Abwehr-und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Die Flächen der WTD 91 als Sonderbauflächen des Bundes dienen der Bündnis- und Landesverteidigung und dürfen nicht überplant werden. Ich bitte dies zusätzlich in ihre Begründung mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand

BUNDESWEHR
BAIUDBw Abt Infra
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)
Infra I 3



Telefon: +49 228 5504 4588
Bw-Netz: 90 3402 4588
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
Adresse: Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE
Internet: https://www.bundeswehr.de

DB AG - DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 | 20097 Hamburg

Stadtplanung Stadt Meppen
Markt 43
49716 Meppen

per E-Mail an: l.sulmann@meppen.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Lea Hansen

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-NI-24-193633

09.12.2024

Ihr Aktenzeichen: 6.1

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch das Plangebiet verlaufen die Bahnstrecken 2931 Hamm (Westf) – Emden Rbf, Bahn-km 252,500 – 268,100, 9201 Meppen – Essen, Bahn-km 0,000 – 6,800 und 9202 Meppen – Emshafen, Bahn-km 0,078 – 268,100. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Planfestgestelltes DB Gelände darf nicht überplant werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist und Bestandsschutz unterliegt. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Dies gilt auch bei zukünftigen Verkehrssteigerungen.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

finden Sie hier:
www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen
www.deutschebahn.com/Gestattungen
Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com

Um Irreführungen zu vermeiden, regen wir an, dass die Formulierung zur Begründung, S. 134 7.13.5 Themenbereich Verkehr zum Thema "Eisenbahnverkehr und Haltestellen", angepasst wird. Es sollte heißen: Die gewidmeten Bahnanlagen der Eisenbahnstrecken 2931 (Emslandstrecke) und 9201 (Meppen - Essen) sowie dazugehöriger Nebenanlagen einschließlich der Bahnhöfe sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Vorschlag für den Titel des Abschnitts: „Eisenbahninfrastruktur und Zugangsstellen“.

Der VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) befürwortet eine Wiederaufnahme des regulären Personenverkehrs auf der Bahnstrecke Meppen - Essen (Strecke 9201) zur Erschließung einer bisher vom SPNV unterversorgten Region zur Herstellung eines besseren Grundangebotes im öffentlichen Verkehr. Siehe
https://www.vdv.de/reaktivierung-von-eisenbahnstrecken-2024-i.pdfx

Sofern der Gleisanschluss der Bundeswehr noch nicht von eisenbahnbetriebszwecken entwidmet wurde, ist dieser als Bahnanlage darzustellen. Auskünfte zur Entwidmung von Bahnanlagen erhalten sie beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. Björn Claaßen
Digital unterschrieben von Björn Claaßen
Datum: 2024.12.10 09:16:54 +01'00'

i.A. Lea Hansen
Digital unterschrieben von Lea Hansen
Datum: 2024.12.09 13:32:56 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Kon-zerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

Die Autobahn GmbH des Bundes · Philippstraße 3 · 44803 Bochum

Stadt Meppen
Stadtplanung
Markt 43
49716 Meppen

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen
Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum
T: +49 173 164 3043
E: olaf.raabe@autobahn.de
www.autobahn.de

Az.: Planungen Dritter-FNP2024_Meppen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
6.1, 04.11.2024	--, --	Herr Raabe, ---	21.11.2024

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Meppen weist auch eine neue potenzielle Gewerbefläche (G-VER-02-S) östlich der A 31 im Ortsteil Versen aus. Aufgrund der angrenzenden Autobahn sind für diese Fläche die anbaurechtlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Die Grenze der 40 m - Anbauverbotszone ist für die besagte Fläche nachrichtlich zu übernehmen, um das tatsächliche Nutzungspotenzial für diese Grundstücke flächenmäßig erkennbar darzustellen.

Für die Darstellung der Verkehrsflächen der Anschlussstelle Meppen-Nord ist das Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Ausbau der E 233 (B 402) maßgebend. Nach den hier vorhandenen Unterlagen zum Ausbau der Anschlussstelle Meppen-Nord sind im Bereich der östlichen Quadranten die Verkehrsflächen für die seitlichen Ausrundungsradien des Einmündungstrichters zwischen den Verbindungsrampen und den Schnittpunkten der Ein- und Ausfädelung zur Bundesstraße entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.:

Michael Seidel
(Abteilungsleiter Recht)

Gez.:

Olaf Raabe
(Sachbearbeiter PD)

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

ALV 5.10.101

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Staatliche Moorverwaltung

Staatliche Moorverwaltung, Postfach 12 52, 49702 Meppen
Landkreis Emsland
Raumordnung
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Bearbeitet von Lake, Claudia

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	05931/8827-421	Meppen
		Telefax	05931/8827-459	13.12.2024
		E-Mail	claudia.lake@arl-we.niedersachsen.de	

Stellungnahme zur Neuaufstellung und 135. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meppen – Entwicklung der Fläche G-Ver-03-S „Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorliegenden Unterlagen zum o. a. Vorhaben nimmt die Staatliche Moorverwaltung wie folgt Stellung:

Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte Fläche G-Ver-03-S „Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen“ grenzt unmittelbar an folgende Eigentumsfläche des Landes Niedersachsen (hier vertreten durch die Staatliche Moorverwaltung) an, die als Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ (NSG WE 266) ausgewiesen ist. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer Heidelandschaft mit nährstoffarmen Stillgewässern und einer hochgradig spezialisierten Flora und Fauna.
Der NLWKN stufte bei einer Biotoptypenkartierung im Jahr 2019 den 16 ha großen Heidesee als FFH-Lebensraumtyp 3110 „sehr nährstoff- und basenarmen Stillgewässer mit Strandlingsgesellschaften“ ein. Derzeit läuft ein Antrags-Verfahren zur Nachmeldung als FFH-Gebiet (NATURA 2000). Der See ist von weiteren LRT umgeben (4010, 4030, 3130, 7150, 3160).
Das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2019) bewertet den Erhaltungszustand des LRT 3130 in der atlantischen biogeografischen Region im Hinblick auf Verbreitung, Flächen, Strukturen, Funktionen sowie Zukunftsaussichten mit ungünstig bis schlecht (U2). Mit einem sehr guten Erhaltungszustand hat der Versener Heidesees ein Alleinstellungsmerkmal und repräsentiert zugleich das größte Vorkommen des LRT 3110 in Niedersachsen. Aufgrund seiner guten Ausprägung und der Seltenheit des LRT hat der See eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung des Gesamtbestandes des LRT 3110 in der atlantischen Region. Zugleich ist der See einer der wenigen Bestände in dem die stark gefährdete Wasserlobelie (Rote Liste Kat. 1) als charakteristische Art vorkommt. Wir verweisen auf Veröffentlichungen, welche die insgesamt hohe Bedeutung für den Pflanzenartenschutz dokumentieren, z.B. Böckermann, Becker, Willen 2022 in Drosera 40: 37-54 und „Neufund von Nitella hyalina“ Becker /Böckermann 2017 Rostock. Meeresbiolog. Beitr. 27, 19-26.

Zudem hat die Wasserfläche des Sees hat eine Bedeutung als Rast- und Schlafplatz für nordische Schwäne, Gänse und Enten sowie als Rastplatz für durchziehende Watvögel.

Bedingt durch seine Lage am Straßenkreuz BAB 31/E233 wird der empfindliche Lebensraum westlich und südlich in voller Ausdehnung unmittelbar von stark befahrenen Straßen flankiert und vielfältige Emissionen eingetragen. Das geplante Gewerbegebiet würde auch noch die gesamte östliche Seite des Schutzgebietes „Versener Heidesee“ ohne Pufferzone einnehmen, es vollständig einschließen und von unbebauter, unversiegelter Umgebung abschneiden. Hierdurch würden zusätzlich massive Störungen des Lebensraumes durch Emissionen wie Licht, Lärm, Feinstaub, Stickstoff etc. auf das Schutzgebiet und seine Lebensgemeinschaften einwirken, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist.

Der Umweltbericht (Kap. 2.2.2, Tabelle 11) bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität sowie Wasser und Klima und Luft aus unserer Sicht unzutreffend mit 2 = „gering“. Die oben aufgeführten Emissionen werden sich zweifelsfrei auch negativ auf die direkte Umgebung und deren Lebensraum, auf die Wasser- und Luftqualität auswirken. Die Einhaltung des NSG-Schutzzweckes lt. Verordnung ist damit nicht mehr gewährleistet.

Wir bitten Sie die vorgenannten Sachverhalte bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Lake, Claudia

Stahl, Claudia

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2024 13:38
An: Bauleitplanung; Sulmann, Lisa
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2024.11.00046) zum Vorhaben Stadt Meppen, Neuaufstellung FNP (Ihr Zeichen 6.1)
Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2024.11.00046_19.12.2024.pdf

Unsere Antwort (Az. TOEB.2024.11.00046) zum Vorhaben Stadt Meppen, Neuaufstellung FNP (Ihr Zeichen 6.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung; Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen (Ihr Zeichen 6.1)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
6.1, 01 Nov 2024	**TOEB.2024.11.00046**	**0511-643 3660**	19.12.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet befinden sich stillgelegte Bohrungen des Erdöl- und Erdgasbergbaus. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzkreis von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bei konkreten Planungen im Gebiet wird gebeten das LBEG erneut zu beteiligen.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung wird gebeten, folgende Rechtsinhaber am Verfahren zu beteiligen:

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover;

Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsburger Straße 1, 30659 Hannover.

Bergbau: West

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen bergbauliche Anlagen.

Für Tiefbohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen.

Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover;

Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster;

Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover.

Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Ferngas_FG_Leitungsabschnitt	Thyssengas GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Hebelermeer-Rühlermoor / DN 133x5 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Meppen-Schwefingen-Rühlermoor / DN 219x7 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Dalum - Rühlermoor - Anschluss Ltg 63.1 - Station BEB rühlermoor	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend

Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Bunder Tief - Gross Fullen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Rühlermoor-Holthausen / DN 219x7,1 mm	Westdeutsche Erdöllleitungs Gesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Alte Waldstandorte
Heidepodsole
Mächtige Hochmoore
Plaggenesch
Raseneisengleye
Seltene Böden (statistisch)
extrem nasse Böden
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden zum Teil kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Rohstoffe

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen werden die Belange der Rohstoffwirtschaft in dem Entwurf der Begründung zwar angesprochen und als Ziele der Raumordnung erkannt, eine Übernahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in den Entwurf der Zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt aber nicht. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung sollten die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland in die Gebietskulisse des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans übernommen werden. Gleichfalls empfehlen wir in diesem Sinne, auch die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG zu berücksichtigen, denn nur so ist es möglich, das Rohstoffpotenzial großflächig, verbindlich und langfristig zu schützen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des

geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Stahl, Claudia

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 06:52
An: Stahl, Claudia
Betreff: AW: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:
Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.
Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvia Weihtag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502

mailto:silvia.weihtag@lgln.niedersachsen.de

Von: Stahl, Claudia <c.stahl@meppen.de>
Gesendet: Montag, 4. November 2024 15:52
An: Landkreis Emsland Bauleitplanung <bauleitplanung_EL@emsland.de>; Gloger-Jakobs, Elke <Elke.GlogerJakobs@arl-we.niedersachsen.de>; Nordhorn@arbeitsagentur.de; toeb.ni@bundesimmobilien.de; Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland (Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de) <Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de>; ag-meppen@egvp.de-mail.de; impressum.brief@deutschepost.de; LGLN-OS-MEP - Postfach <postfach-os-mep@lgln.niedersachsen.de>; LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>; wtd91010infrastruktur@bundeswehr.org; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; Poststelle (NLWKN-MEP) <poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de>; wsa-ems-nordsee@wsv.bund.de; info@ludmillenstift.de; Poststelle (GAA-EMD) <Poststelle@GAA-EMD.Niedersachsen.de>; Industrie- u. Handelskammer, Herr Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; langenhorst@osnabrueck.ihk.de; Handwerkskammer Osnabrück <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Landwirtschaftskammer Niedersachsen <bst.emsland@lwk-niedersachsen.de>; julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de; Poststelle (NFA-Ankum) <Poststelle@nfa-ankum.Niedersachsen.de>; info@arenberg-meppen.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; NLSTBV-LIN-Poststelle <Poststelle-LIN@nlstbv.niedersachsen.de>; 'fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de' <fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de>; poststelle@eba.bund.de; 'DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com' <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; manon.knippenborg@deutschebahn.com; 'info@eeb-online.de' <info@eeb-online.de>; T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de; Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; rainer.schmidt@westnetz.de; hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de; bauleitplanungrzev@westnetz.de; Avacon AG Prozesssteuerung <leitungsauskunft@avacon.de>; 'fremdplanung@avacon.de' <fremdplanung@avacon.de>; Emslandtel ETN EmslandTel.Net <info@emslandtel.net>; 'info@glasfaser-nordwest.de' <info@glasfaser-nordwest.de>; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; bernhard.ahlers@tavbm.de; 'bauleitplanung@tavbm.de' <bauleitplanung@tavbm.de>; info@kve-m.de; unterhaltung@ulv94-95.de; bernd.neuenstein@emsland.de; Immisch, Frank (Frank.Immisch@evlka.de) <Frank.Immisch@evlka.de>; Evangelische freikirchliche Gemeinde (pastor@efgmeppen.de) <pastor@efgmeppen.de>; 'info@reformiert.de' <info@reformiert.de>; Bistum Osnabrück (liegenschaften@bistum-os.de) <liegenschaften@bistum-os.de>; pfarrbuero@bethlehemgemeinde-meppen.de; kirchenrat.meppen@reformiert.de; Kath. Kirchenverwaltung (info@kgverband-meppen.de) <info@kgverband-meppen.de>; kigem.apeldorn@googlemail.com; st.marien-hemsen@arcor.de; pfarrbuero.teglingen@meppen-sued.de; merscher.kirche@gmx.de; pfarrbuero-sfx@meppen-west.de; pfarrbuero.Schwefingen@meppen-sued.de; hmschwendner@ewetel.net; Dr. Hubert Kruse - Ortsvorsteher (hubert.kruse2@ewetel.net) <hubert.kruse2@ewetel.net>; Heinz Hackmann - Ortsvorsteher (info@sanitaer-hackmann.de) <info@sanitaer-hackmann.de>; 'bernhard.siepker@t-online.de' <bernhard.siepker@t-online.de>; Hubert Neesen - Ortsvorsteher (heinrich.neesen@ewetel.net) <heinrich.neesen@ewetel.net>; tbroeker@web.de; reinerfuebbeker@web.de; Gerd Gels - Ortsvorsteher (gerd.gelsversen@gmail.com) <gerd.gelsversen@gmail.com>; schulten_willi@web.de; hans@vieting-meppen.de; Stadt Haselünne, Herr Pohlmann <pohlmann@haseluenne.de>; Bauleitplanung Stadt Haren (Bauleitplanung@haren.de) <Bauleitplanung@haren.de>; 'b.duethmann@geeste.de' <b.duethmann@geeste.de>; bauleitplanung@twist-emsland.de; bauwesen@soegel.de; Amprion <vanessa.schmidt@amprion.net>; (leitungsauskunft@amprion.net) <leitungsauskunft@amprion.net>; fremdplanung-zn@tennet.eu; leitungsauskunft@pledoc.de; Erdgas Münster GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) <leitungsauskunft@nowega.de>; leitungsauskunf-egm@nowega.de; Gasunie Deutschland Services GmbH (plananfragen@gasunie.de) <plananfragen@gasunie.de>; Crämer (leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de) <leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de>; 'anfrage@neptuneenergy.com' <anfrage@neptuneenergy.com>; landabteilung@exxonmobil.com
Betreff: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Benachrichtigung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu der o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme.
Die Daten zum Download finden Sie unter: https://www.meppen.de/neuaufstellung-flaechennutzungsplan .
Zusätzlich wurde eine Anfrage über das Auskuftsportal BIL gestartet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

CLAUDIA STAHL

Stadtplanung

Stadt Meppen | Markt 43 | 49716 Meppen | **www.meppen.de**
T (+49) 05931/153-265

www.meppen.de/datenschutz.

NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Stadt Meppen
Stadtplanung
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeitet von Dr. Erika Cappelletto

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) /	Oldenburg
05.12.2024	A5-57731-25/31	205766 - 11 (Fries -15)	29.01.2025

Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Frau Hake,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Wir erhalten unsere Stellungnahme von 29.08.2023 (Az. A5-57731-23/265) aufrecht.

Die Beteiligung der Denkmalbehörden im weiteren Verfahren ist unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Fries

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Stadt Meppen
Stadtplanung
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) /	Oldenburg
31.07.2023	A5-57731-23/265	205766 - 11 (Fries -15)	29.08.2023

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Meppen (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:
Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus keiner der zahlreichen Potenzialflächen für Gewerbe oder Wohnen denkmalgeschützte archäologische Fundplätze bekannt, zum Teil aber aus deren näherer Umgebung. Dennoch muss in einem großen Teil der Flächen in erhöhtem Maße mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden.
Insbesondere ein großer Teil der potenziellen Wohnflächen wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (**BK50**) ganz oder teilweise von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.
Hinzu kommen noch Flächen, die aufgrund ihrer naturräumlichen Lage ein erhöhtes bzw. hohes archäologisches Potenzial aufweisen, welches aber jeweils im Einzelfall von uns genauer zu ermitteln ist. Zudem verändert sich unser Kenntnisstand auch fortlaufend.

In allen o. g. Fällen handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Beteiligung der Denkmalbehörden im weitern Verfahren ist daher unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Gerdau

NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Postfach 20 80, 49790 Lingen (Ems)

eingegangen
21. 11. 2024
FB 6 Anl.

Stadt Meppen
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeitet von
Herr Ströer

E-Mail
tobias.stroeer@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0591 8007-	Lingen
6.1, 01.11.2024	2141/21101	188	19.11.2024

Bauleitplanung der Stadt Meppen
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine aktuelle und zeitgemäße Planungsgrundlage zu erhalten, beabsichtigt die Stadt Meppen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für die Belange der Bundesautobahn 30 und 31 ist im Gebiet des Landkreises Emsland die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Für Kreisstraßen ist die Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen zuständig.

Die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die innerhalb des Stadtgebietes verlaufenden Bundesstraßen 70 und 402 sowie durch die Landesstraßen 47, 48 und 61.
Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG), Zu- und Abfahrverbot, Erschließung, Sichtdreiecke) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem GB Lingen vorzunehmen.

Seitens des Geschäftsbereiches Lingen werden derzeit nachstehende Bauvorhaben aktiv beplant:

- Ersatzneubau Bauwerk M4 (Brücke über Ems) im Zuge der B 70
- Ersatzneubau Bauwerk M7 (Brücke über Ems / Dortmund-Ems-Kanal) im Zuge der B 70
- Ersatzneubau der Lambertsbrücken im Zuge der L 47

Bei künftigen Planungen des F-Plangebietes Meppen bitte ich um entsprechende Berücksichtigung.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Darüber hinaus verweise ich auf den geplanten 4-Streifige Ausbau der B402/E233. Details zur Ausbauplanung E 233 können beim Landkreis Emsland abgefragt werden.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen bestehen aus Sicht des GB Lingen grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweis:
„Von den Bundesstraßen 70 und 402 sowie den Landesstraßen 47, 48 und 61 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden."

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ströer

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Meppen

NLWKN - Betriebsstelle Meppen
Haselünner Str. 78, 49716 Meppen

Stadt Meppen
Stadtplanung
Markt 43
49716 Meppen

Ausschl. Versand dieses Schreibens per E-Mail an:
- l.sulmann@meppen.de
- C.Stahl@meppen.de

Bearbeitet von
Heidrun Lucas

E-Mail
heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	**Mein Zeichen** (Bitte bei Antwort angeben)	**Telefon** 05931/	**Meppen**
6.1 vom 01.11.2024	M33.2690/2023-4710/2024 (972)	406-150	21.01.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung; Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.11.2024 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) und der Betriebsstelle Brake-Oldenburg (Geschäftsbereich 4: Naturschutz) zu dem o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange.

Darstellung des Sachverhalts

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meppen trat 1979 in Kraft. Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans (Neubekanntmachung) erfolgte 2008 eine digitale Neufassung des Planwerkes. Nach über 130 Änderungsverfahren und zahlreichen Anpassungen und Berichtigungen gewährleistet der rechtswirksame Flächennutzungsplan keine ausreichende Basis mehr für die Steuerung der räumlichen Entwicklung der Stadt, da er nicht mehr den aktuellen demografischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen und den Zielen der Stadt entspricht. Aufgrund sich im Zeitverlauf ändernder Rechtslagen und teilweise resultierenden Abweichungen der Realnutzungen bedarf das Planwerk einer grundlegenden Überprüfung und Aktualisierung.

Die dargestellten Wohn-, gemischten und gewerblichen Bauflächen sind bereits weitestgehend bebaut. Vor diesem Hintergrund gilt es, neue Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfe durch angemessene Darstellungen zu sichern und Handlungsspielräume der

kommunalen Verwaltung zu erhalten. Weiterhin sollen die Stadtumbauprozesse »Rechts der Ems« durch entsprechende planungsrechtliche Anpassungen begleitet und besondere Fragestellungen zu Gemeinbedarfs und Sondergebieten entsprechend aktuellen rechtlichen Vorgaben geregelt werden.

Vor diesen Hintergründen hat die Stadt Meppen im Jahr 2021 entschieden, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der neue Flächennutzungsplan bildet die Basis für eine nachhaltige Stadtentwicklung der nächsten 15 bis 20 Jahre.

Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechperson: - Herr Heuving, Fax: 05931/406-100
E-Mail: franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de
und die Unterzeichnerin

Durch die Maßnahme können Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betroffen sein. Die Lage ist der beiliegenden Karte zu entnehmen:

- **GW-Messstellen des GLD:**

MS_NR	MS_KBEZ	MS_LBEZ	UTM_RECHTSWERT	UTM_HOCHWERT
40502201	220	Panzerstraße I	32388412,9	5844401,3
40502212	221	Panzerstraße II	32388412	5844400,2
40504171	417	Vormeppen I	32386706,13	5841498,561
40504182	418	Vormeppen II	32386703,2	5841498,3
40504191	419	Gut Sandheim I	32391178,47	5845640,833
40504202	420	Gut Sandheim II	32391179,47	5845641,832
40504211	421	Hohes Feld I	32391032,49	5843000,892
40504222	422	Hohes Feld II	32391033,49	5843001,891
40504231	423	Karlswald I	32393268,62	5844421,292
40504242	424	Karlswald II	32393269,62	5844422,291
40504471	447	Helte I	32388408,8	5837908,059
40504511	451	Kleine Beeke I	32389038,39	5833898,45
40504522	452	Kleine Beeke II	32389038,74	5833897,339
40504892	489	Fullener Moor II	32374123,54	5839866,335
40504941	494	Klein Fullen I	32378450,26	5837990,244
40504952	495	Klein Fullen II	32378448,57	5837989,849
40504961	496	Rühle I	32381262,29	5836114,763
40504972	497	Rühle II	32381263,29	5836115,763
40505161	516	Lager Versen I	32378061,64	5843601,841
40505172	517	Lager Versen II	32378072,64	5843611,837
40505181	518	Auf dem Marsch I	32381758,06	5840932,498
40505192	519	Auf dem Marsch II	32381759,8	5840933,429
40505201	520	Groß Fullen I	32379198,17	5841102,811
40505212	521	Groß Fullen II	32379199,17	5841103,811
40505331	533	Fullener Moor I	32374110,8	5839849,4

- **OW-Biologie-Messstellen (Land):**

MstNr	Gewaesser	NameDMessstelle	UTMOstwert	UTMNordwert
37312154	Goldbach	Hähnchenmast	32379262	5842146
37312142	Bullerbach	Versen	32381041	5842101
37292132	Nordradde	Mündung	32384886	5840966
37242131	Gräfte	Cuntzhof	32388434	5844460
36912024	Hase	Bokeloh	32388319	5839650
36922011	Kleine Beeke	Teglingen	32389200	5833332

- **Pegelmessnetz (GÜN):**

Mst.-Nr.	Pegel	Gewässer	UTM-Ostwert	UTM-Nord-wert
3723105	Apeldorn	Nordradde	32389666,07	5845605,886
3692102	Teglingen II	Kleine Beeke	32388449,4	5835149,063
3691102	Bokeloh	Hase	32388300,52	5839585,3
3692105	Teglingen I	Teglinger Beeke	32388121,54	5835664,862
3731104	Versen	Goldbach	32380054,87	5844149,601
3731102	Versen-Wehrdurchstich	Ems	32381262,86	5844049,115

Gemäß § 29 (5) NWG ist „auf die auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes … Rücksicht zu nehmen“.

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein.

Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen.

Die TÖB-Recherche hat weitere die Wasserwirtschaft betreffende Belange ergeben: Diese können auf dem Umweltkartenserver eingesehen werden (Niedersächsische Umweltkarten):

- Prioritäre WRRL-Fließgewässer:
  - Ems
  - Ems-Altarm Roheide-Ost
  - Ems-Altarm Roheide-West
  - Ems-Altarm Versen
  - Hase
  - Hase-Altarm
  - Nordradde
- WRRL-Gewässer ohne Priorität:
  - Goldbach
  - Bullerbach
  - Dörgener Beeke
  - Dortmund-Ems-Kanal
  - Gräfte

  - Hakengraben
  - Kleine Beeke
  - Östlicher Schießplatzrandgraben
  - Teglinger Bach
  - Wesuwer Brookgraben
  - Wesuwer Schloot
- Trinkwassergewinnungsgebiete:
  - Geeste-Varloh
  - Kossen – Tannen
- Überschwemmungsgebiete
  - Ems
  - Nordradde
  - Hase
- Risikogebiete HQ_{extrem}

Anmerkung
Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 i. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023 – 21-62018/05-0001 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der verfahrensführenden Stelle geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechperson: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de und poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)

Geschäftsbereich 4: Naturschutz

Zuständige Ansprechperson: - Frau Ewers-Trautmann, Tel.: 0441/95069-140
E-Mail: martina.ewers-trautmann@nlwkn.niedersachsen.de

Aus dem Bereich des Naturschutzes sind folgende wichtige Gebiete zu nennen. Diese können auf dem Umweltkartenserver eingesehen werden (Niedersächsische Umweltkarten):

- Gastvögel - wertvolle Bereiche
- Brutvögel - wertvolle Bereiche
- Landeseigene Naturschutzflächen
  - Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“
- Landschaftsschutzgebiete:
  - Waldgebiete auf dem Hümmling
  - Natura 2000-Untere Haseniederung: enthält in größerem Umfang landeseigene Naturschutzflächen, die nicht durch eine andere Zweckbindung als Naturschutz überlagert werden dürfen.
  - Emstal
  - Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg
- Naturschutzgebiete
  - Südliches Versener Moor
  - Oewest
  - Mühlenmoor

  - Rühler Moor
  - Wesuweer Moor
  - Versener Heidesee
  - Dörgener Moor
  - Meppener Kuhweide
  - Tinner Dose-Sprakeler Heide
  - Esterfelder Moor
  - Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung
  - Borkener Paradies
  - Groß Fullener Moor
- EU-Vogelschutzgebiete
  - Tinner Dose
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
  - Ems
  - Tinner Dose
  - Sprakeler Heide
  - Untere Haseniederung
  - Esterfelder Moor bei Meppen

Grundsätzlich ist in weiterem Verfahren die untere Naturschutzbehörde für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zuständig.
Der GB4 ist als TÖB in diesem Verfahren betroffen, da sich innerhalb des Vorhabenbereichs landeseigene Naturschutzflächen befinden. Hinweise als regionale Fachbehörde für Naturschutz konnten in diesem frühzeitigen Verfahrensschritt aus zeitlichen Gründen noch nicht vorgebracht werden; insofern bitte ich um weitere Beteiligung im Verfahrensverlauf.

Von der Entscheidung erbitten wir eine Ausfertigung für unsere Akten.

Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Dabei möchten wir Sie bitten die Änderungen in den Antragsunterlagen zur einfacheren Bearbeitung zu markieren oder zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Lucas

Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Stadtverwaltung Meppen
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeiter/in
Herr Campen

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Datum
	EMD000020071-17 Ca	04921 9217-28	10.12.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden wird nach Sichtung der Unterlagen (vornehmlich mit Blick auf die „Steckbriefe Gewerbe“) vorgeschlagen, bereits zur Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 für die geplanten gewerblichen Bauflächen durchzuführen.
So wird bereits in dieser frühen Phase geprüft, ob eine spätere Ausweisung der Flächen für die gewerblich Nutzung sinnhaft bzw. zielführend oder überhaupt möglich ist, da einige dieser Fläche sowohl an bereits bestehende gewerblich genutzte Flächen als auch an Wohnbebauung grenzen.

Die in den Steckbriefen genutzte farbliche Darstellung der Abstände von Gewerbe zu Wohnen spiegelt die Möglichkeit der Ansiedelung von Gewerbe nur bedingt dar, da daraus nicht hervorgeht, welche Geräuschkontingente für diese Flächen überhaupt noch bereitstehen würden. Die Vorbelastung durch angrenzende Gewerbetriebe/Gewerbeflächen könnten die zulässigen Immissionswerte an den zu schützenden Nutzungen in der Nachbarschaft ganz oder teilweise ausschöpfen, was eine weitere Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erschweren oder sogar verhindern könnte.

Eine Betrachtung der noch zur Verfügung stehenden Geräuschkontingente wird aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden für die Abgabe einer positiven Stellungnahme zum nachfolgenden Verfahren nach § 4 (2) für erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Campen

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Digitale IHK-Services

IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim I Postfach 30 80 I 49020 Osnabrück

Herrn
Jürgen Giese
Stadt Meppen
Fachbereich Stadtplanung
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen
Anja Thurm
E-Mail
thurm@osnabrueck.ihk.de
Telefon
0541 353-213

10. Januar 2025

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Giese,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP). Wir bedanken uns ebenso für die gewährte Fristverlängerung.

Planungsanlass
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 die Neuaufstellung des FNP beschlossen. Die Stadt steuert mit dem FNP die städtebauliche Entwicklung für ihr gesamtes Gebiet. Der bisherige FNP war in 1979 rechtsverbindlich geworden. Er entspricht nicht mehr den aktuellen demografischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen und muss daher neu aufgestellt werden.

Als vorbereitender Bauleitplan weist die Stadt im FNP Wohn-, Misch-, Sonder- und gewerbliche Bauflächen aus. Weiterhin werden Flächen für Verkehr, Gemeinbedarf, Landwirtschaft, Wald und Naturschutz in den Planungen dargestellt. Vorbereitend hat die Stadt Bedarfe zur weiteren Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen ermittelt, Potenzialflächen identifiziert und dafür in Steckbriefen Voreinschätzungen vorgenommen. So sollen auf ungefähr 121,2 Hektar gewerbliche Bauflächen, auf 69,3 Hektar Sonderbauflächen, u. a. mit den Zweckbestimmungen „Campingplatz“ und „Großtechnische Energieanlage“, und auf rund 127,9 Hektar Flächen für den Wohnungsbau sowie für weitere Siedlungsstrukturen festgesetzt werden. Auf der Grundlage des FNP werden im nachgeordneten Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan die jeweiligen Grundstücksnutzungen parzellenscharf festgelegt.

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim gibt zu der Neuaufstellung des FNP diese Stellungnahme ab. Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu bewerten.

Bewertung:

1. Ziel und Anlass der Planung
Die Stadt verfolgt mit der Planung das Ziel, die städtebauliche Entwicklung für die nächsten 15-20 Jahre zu steuern und aktuellen Herausforderungen aus Demografie, Ökonomie und Ökologie zu begegnen. Im FNP sollen die verschiedenen, zum Teil konkurrierenden Flächennutzungen entsprechend ihren Bedarfen abgewogen und festgelegt werden.

Wir begrüßen grundsätzlich das Planungsziel zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Stadtentwicklung und die vorgesehene Festlegung zur Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.

Aus unserer Sicht darf grundsätzlich jedoch eine zu restriktive Bodenpolitik nicht dazu führen, dass durch quantitative Flächenvorgaben wirtschaftliche Entwicklungen behindert werden. Expansionswillige Betriebe siedeln sich dort an, wo ausreichende und kostengünstige Flächen verfügbar sind. Auch Abwanderungen von Betrieben können nur verhindert werden, wenn am Wachstum der Unternehmen ausgerichtete Gewerbeflächen vorhanden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Brachflächen- und Innenentwicklung ihre Grenzen hat.

Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme sollte unterschieden werden, ob es sich um die Entwicklung bzw. Nachverdichtung von Mischgebieten sowie kleinteiligen Gewerbeflächen handelt oder um großflächigere Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie Industrieentwicklungen, deren Standortbedürfnisse oftmals nicht durch Baulandreserven, Brachflächen oder leerstehende Bausubstanz befriedigt werden können. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Immissionsschutzproblematik zwischen schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) auf der Ebene der Bebauungsplanung stets limitierend auf die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten wirkt.

Insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen müssen Ausnahmen zulässig sein, wenn ein unmittelbares Angrenzen gewerblicher Nutzungen an vorhandene Gebiete unter Beachtung der Erfordernisse der Flächenintensität, des Immissionsschutzes oder der Erschließung nötig sind.

2. Belange von Industrie und Gewerbe
Wir nehmen die erstellten Steckbriefe mit den Darstellungen der potenziellen Erweiterungsflächen für Industrie- und Gewerbenutzungen zur Kenntnis. Wir begrüßen die Ausweisung weiterer Flächen, um die angestrebten Entwicklungen der Stadt zur Sicherung und zum Ausbau der vorhandenen wirtschaftlichen Strukturen und von Arbeitsplätzen zu erreichen.

Die aufgrund der prognostizierten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung ermittelten Potenzialflächen von 121,2 Hektar (netto) an gewerblichen Bauflächen sind aus unserer Sicht als geeignet zu bewerten, um die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu steuern. Bei der Betrachtung der Potenzialflächen wurde auch eine Alternativprüfung von Flächen vorgenommen, die die Eignung zur Entwicklung als gewerbliche Bauflächen darstellt. Diese Vorgehensweise und Darlegung der unterschiedlichen Eignung der Flächen begrüßen wir.

Anlässlich des Beteiligungsverfahrens haben wir u. a. unsere Mitgliedsunternehmen Arnold Lammering GmbH, Meppener Eisenhütte GmbH, Supreme Baits GmbH & Co. KG, MFB Bauunternehmen GmbH & Co. KG und Gebr. Konusch Objektservice GmbH über die Planung informiert. Anmerkungen sind uns zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingegangen. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

Bei Planungen im Umfeld von Gewerbebetrieben ist jedoch auch eine mittelfristige betriebliche Weiterentwicklung zu betrachten. In den vorliegenden Planunterlagen sind insbesondere die Erweiterungsperspektiven u. a. des Unternehmens Meppener Eisenhütte GmbH unzureichend berücksichtigt. In Kenntnis, dass die parzellenscharfe Überplanung von Grundstücken auf der

Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen wird, hat die geplante Nutzung der Grundstücke dennoch Einfluss auf die Nutzungsausweisung von Flächen im FNP. Für diesen Teilbereich führt die Stadt aktuell die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Riedemannstraße“ durch. Zu diesem Verfahren haben wir am 27. Januar 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Diese halten wir aufrecht. Durch die Planung entstehende Beeinträchtigungen ansässiger Unternehmen lehnen wir ab.

Im Hinblick auf ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen können Konflikte durch Schallemissionen entstehen. Dadurch kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung möglicher Immissionsschutzkonflikte durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum Schallschutz oder anderen Nutzungseinschränkungen belastet werden.

Besondere Herausforderung für die Wirtschaft stellt die Transformation der Energieversorgung dar. In diesem dynamischen Veränderungsprozess sind u. a. schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten. Denn die Unternehmen unserer IHK-Region sind auf eine gesicherte Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, um auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu sein. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Planungen zur Entwicklung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Großtechnische Energieanlage“. Auf die, auf dem Gebiet der Stadt Meppen, festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilprogrammes zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland weisen wir hin.

3. Belange der verkehrlichen Erreichbarkeit

Die Stärke der Wirtschafts- und Logistikregion im Landkreis Emsland, zu der die Stadt Meppen gehört, hängt maßgeblich von einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit aus allen Richtungen besonders über die Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenwasserstraße ab. Um den Herausforderungen wachsender Verkehrsmengen, beispielsweise im Güterverkehr oder des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu begegnen, ist eine leistungsfähige und gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur in der Region für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die verkehrliche Erreichbarkeit des Landkreises Emsland aus allen Richtungen ist ein wichtiger Standortfaktor. Neben der Bundesautobahn (BAB) 31 hat insbesondere auch die E 233 als zentrale West-Ost-Straßenverbindung durch das Emsland eine wichtige überregionale Bedeutung. Die Strecke ist in den Niederlanden und auf deutscher Seite bis zur BAB 31 bei Meppen vierstreifig ausgebaut. Die weitere Strecke in Richtung Cloppenburg zur BAB 1 ist lediglich zweistreifig ausgebaut und insbesondere aufgrund des hohen Schwerverkehrsaufkommens überlastet. Der vierstreifige, autobahnähnliche Ausbau würde zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssituation führen, die Fahrzeiten sowohl für Pkw als auch für Lkw verkürzen sowie durch den Wegfall des Gegenverkehrs und höhengleicher Kreuzungen die Verkehrssicherheit wesentlich verbessern. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist dieses Straßenbauprojekt dem Vordringlichen Bedarf zugewiesen und schnellstmöglich umzusetzen.

Die Nutzung des Umweltverbundes (Bahn, Bus, Fahrrad, Fußgänger) ist im ländlich geprägten Raum begrenzt. Schlechte Anschlüsse, unpassende Linienführungen und lange Fahr-/Wartezeiten stellen zudem häufig kein zufriedenstellendes Angebot dar. Vielmehr ist der ländliche Raum auf den MIV angewiesen. Daher sind attraktive Park & Ride-Angebote mit einer gut und eng getakteten ÖPNV-Anbindung sicherzustellen und bedarfsgerecht auszubauen. Notwendige Flächen für Park & Ride-Anlagen sind für den zukünftigen Bedarf zu berücksichtigen.

4. Belange von Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen
Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch dieser unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix. Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte und Ortszentren sicherzustellen, sind sowohl eine gute Pkw- als auch eine gute ÖPNV-Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.

Die Zukunft der Innenstädte und Ortszentren wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte und Ortszentren sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird. Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt bzw. Ortszentrum sein.

Der aktuelle Länderbericht zur Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen der CIMA Beratung + Management GmbH (siehe Anhang) gibt Antworten darauf, wie die Bevölkerung die Innenstädte und Ortszentren bewerten und aus welchen Gründen sie diese besuchen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass neben dem Einzelhandel die Gastronomie eine wichtige Funktion in Innenstädten und Ortszentren einnimmt. Ebenso sind Dienstleistungen, Veranstaltungen sowie Kultur- und Tourismuseinrichtungen wichtig für die Vielfalt in den Innenstädten und Ortszentren.

Die Konzepte zur Stärkung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen) begrüßen wir. Die angestrebten Entwicklungen der Stadt zur Stärkung des Tourismus unterstützen wir.

5. Zusammenfassung
Grundsätzlich begrüßen wir die Neuaufstellung des FNP zur Steuerung der weiteren Stadtentwicklung. Wir tragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Summe keine grundsätzlichen Bedenken vor.

Hinsichtlich der Belange von Industrie und Gewerbe bitten wir um Beachtung unserer Anmerkungen. Durch die Planung entstehende Beeinträchtigungen ansässiger Unternehmen lehnen wir ab. Ebenso bitten wir um Beachtung unserer Anregungen und Hinweise zu den Belangen der verkehrlichen Erreichbarkeit, von Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Abstimmungsgespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Anja Thurm
Projektleiterin Raumordnung
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie



WAS MENSCHEN KÜNFTIG IN DIE INNENSTÄDTE LOCKT

Endbericht zum Länderbericht der Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen
22. November 2024

CIMA Beratung + Management GmbH
Rühmkorffstr. 1
30163 Hannover
T 0511-220079-65
Ansprechpartner:
Martin Kremming
kremming@cima.de

Inhaltsverzeichnis
Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen
Endbericht

Impressum	Seite 3
Steckbrief der Studie	Seite 4
Customer Journey als Leitfaden	Seite 9
Die City im Kopf	Seite 10
Die City im Kopf - Synthese und Implikationen	Seite 24
Die City in den Beinen	Seite 26
Die City in den Beinen – Synthese und Implikationen	Seite 53
Die City vor Augen	Seite 59
Die City vor Augen – Synthese und Implikationen	Seite 68
Die City im Herzen	Seite 70
Die City im Herzen – Synthese und Implikationen	Seite 82

Impressum

HERAUSGEBER, VERLAG
CIMA Beratung + Management GmbH
Rühmkorffstraße 1
30163 Hannover
www.cima.de

V.i.S.d.P
Martin Kremming, CIMA Beratung + Management GmbH

Kontakt zur Redaktion
www.cimamonitor.de
medien@cima.de

Projektleitung
Martin Kremming

Zitierweise
cima.monitor – Zentrenstudie Niedersachsen + Bremen 2024

1. Auflage, November 2024

Mitarbeit/Bericht
Julian Lange
Martin Kremming

Gestaltung
Julian Lange

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Ohne schriftliche Genehmigung der cima ist jedwede Verwendung strafbar.

Sollten Sie Interesse an der Nutzung haben, kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail:
medien@cima.de

Genderhinweise
Sprache war und ist immer im Wandel und verändert sich kontinuierlich. Weite Teile dieser Publikation nutzen gendergerechte Sprache als Ausdruck für die Anerkennung der Vielfalt unserer Gesellschaft. In einzelnen Beiträgen wird das generische Maskulinum für eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise bevorzugt. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



Steckbrief der Deutschlandstudie

Fakten und Wissen zur Innenstadt

Stichprobe: 5043 Befragte
Nach Bundesländern gewichtet
telefonisch + online

Zeitraum: Juni/Juli 2024 in Deutschland

Noceanz market research

38 Fragen - Auswertungen u.a. nach

- Altersgruppen + Geschlecht
- Stadtgrößen + „Ost-West"
- Einkommen



Steckbrief der Zentrenstudie

Fakten und Wissen zu den Innenstädten und Zentren in Niedersachsen und Bremen

Stichprobe: 1.700 Befragte in Niedersachsen und Bremen telefonisch + online

Noceanz market research

Zeitraum: Oktober 2024

38 Fragen - Auswertungen u.a. nach

- Altersgruppen + Geschlecht
- Großstädte (H, HB, BS, OS, OL)
- Kammerbezirke (Stadt/Land)
- Einkommen
- Zusatzfragen zur Mobilität PKW
- Zusatzfrage zur Mobilität Fahrrad
- Zusatzfrage zum Wohnen in den Zentren

cima.monitor „Deutschlandstudie Innenstadt 2024“

Steckbrief Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen

Die **Studie** liefert **wichtige Erkenntnisse** für **lokale** und **regionale** sowie **staatliche Initiativen** und zeigt **Handlungsbedarfe** (z.B. Förderschwerpunkte, Ausgestaltung der Rahmenbedingungen) und ist eine **gemeinsame Wissens- und Diskussionsbasis** für **lokale und überregionale Gremien** und **Initiativen.** Sie gibt Antworten auf die zur Innenstadtstrategie zählenden Handlungsfelder der Zentrenentwicklung.

WORUM GEHT ES?

- Weiterentwicklung der Innenstädte und Zentren als Wirtschafts-, Handels-, Tourismus- und Arbeits- & Wohnstandort.
- Wie müssen die Probleme der Innenstädte und Zentren angegangen werden und wie ist die Problemlage in Niedersachsen lokal und regional einzuschätzen?
- Wie weit sind die Städte beim Wandel der Mobilität, was kann über die Erreichbarkeit und das Parken in den Innenstädten und Zentren abgeleitet werden?
- Wie haben sich die Anforderungen an eine attraktive Innenstadt verändert?

LÖSUNG als MEHRWERT

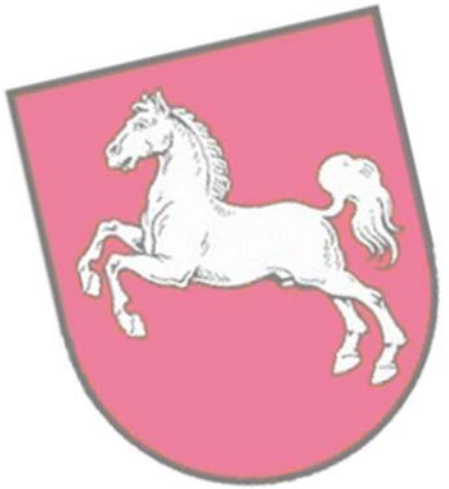
- Zusammenarbeit mit den Initiativen Stadtimpulse, IHKN Fokus Zukunft Niedersachsen I + IHKN Fokus Zukunft Niedersachsen II und den Zukunftsräumen Niedersachsen, die fundierte Analysen zu aktuellen Problemstellungen und Herausforderungen liefern
- Derzeit mehr als 120 zertifizierte Lösungsansätze und Praxisbeispiele für die Attraktivierung von Innenstädten und Zentren bei den Stadtimpulsen.

Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen

Vorgehensweise

Stichprobenumfang:

- rd. 1.700 Teilnehmende (Vergleich nach Altersklassen, Ortsgrößenklassen)
- Befragung im ländlichen und städtischen Raum sowie den vier größten Städten in Niedersachsen sowie Bremen
- Räumliche Unterteilung in die Bezirke der IHK Niedersachsen sowie die Stadt Bremen

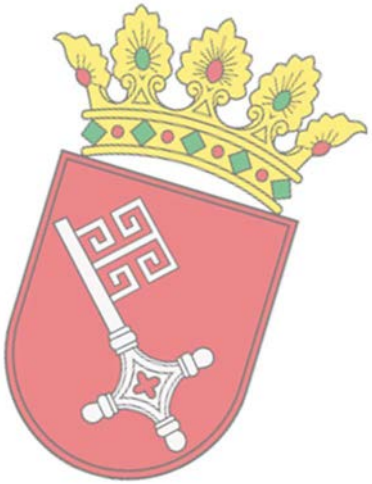


Der Fragebogen mit 30 Fragen der Deutschlandstudie

Vier Zusatzfragen zu ausgewählten Themenbereichen

Befragung in niedersachsenweitem **Online Panel**

Ergänzung durch telefonische Haushaltsbefragungen für regionale Vertiefung

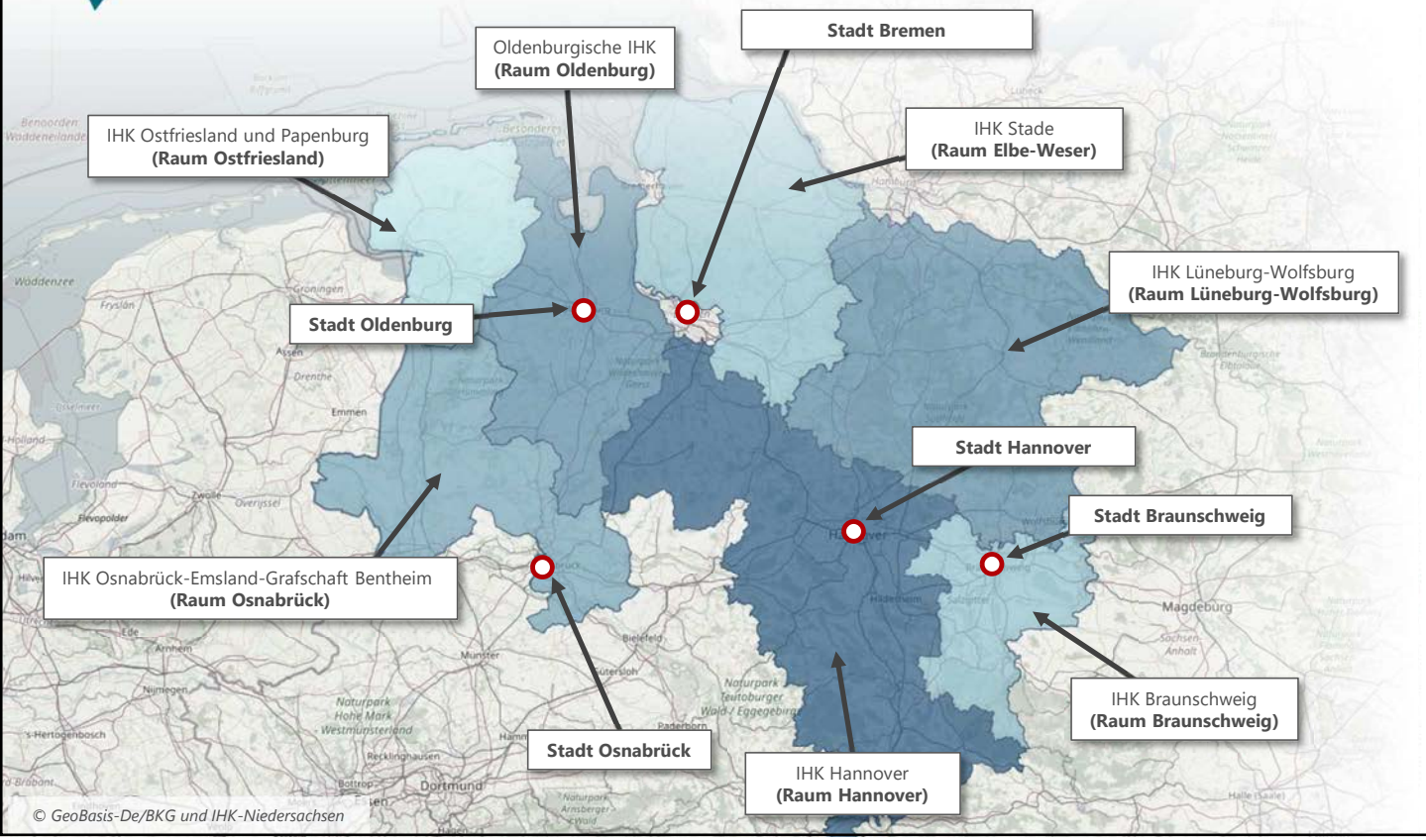


- **Befragung** und **Endbericht** sind entlang der **Customer Journey** strukturiert (s. Folie 9)
- **Aufbereitung** der **Ergebnisse** in **1. Endbericht** und einem **2. Materialband** sowie **3. Bericht** mit **Vergleich** zur **Bundesebene**

Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen

Räumliche Gliederung

Erhebung von je rund 100 – 200 Personen in den **Bezirken der IHK Niedersachsen** sowie der Städte **Braunschweig, Bremen, Hannover, Oldenburg** und **Osnabrück**



CUSTOMER JOURNEY

1. DIE CITY IM KOPF
Wie wir den Innenstadtaufenthalt vorbereiten und planen

2. DIE CITY IN DEN BEINEN
Wie wir uns die Innenstadt erschließen

3. DIE CITY VOR AUGEN
Wie wir die Innenstadt erleben

4. DIE CITY IM HERZEN
Wie wir der Innenstadt treu bleiben

Grafik: iStock/thailerd



Die City im Kopf

WIE WIR DEN INNENSTADTAUFENTHALT VORBEREITEN UND PLANEN



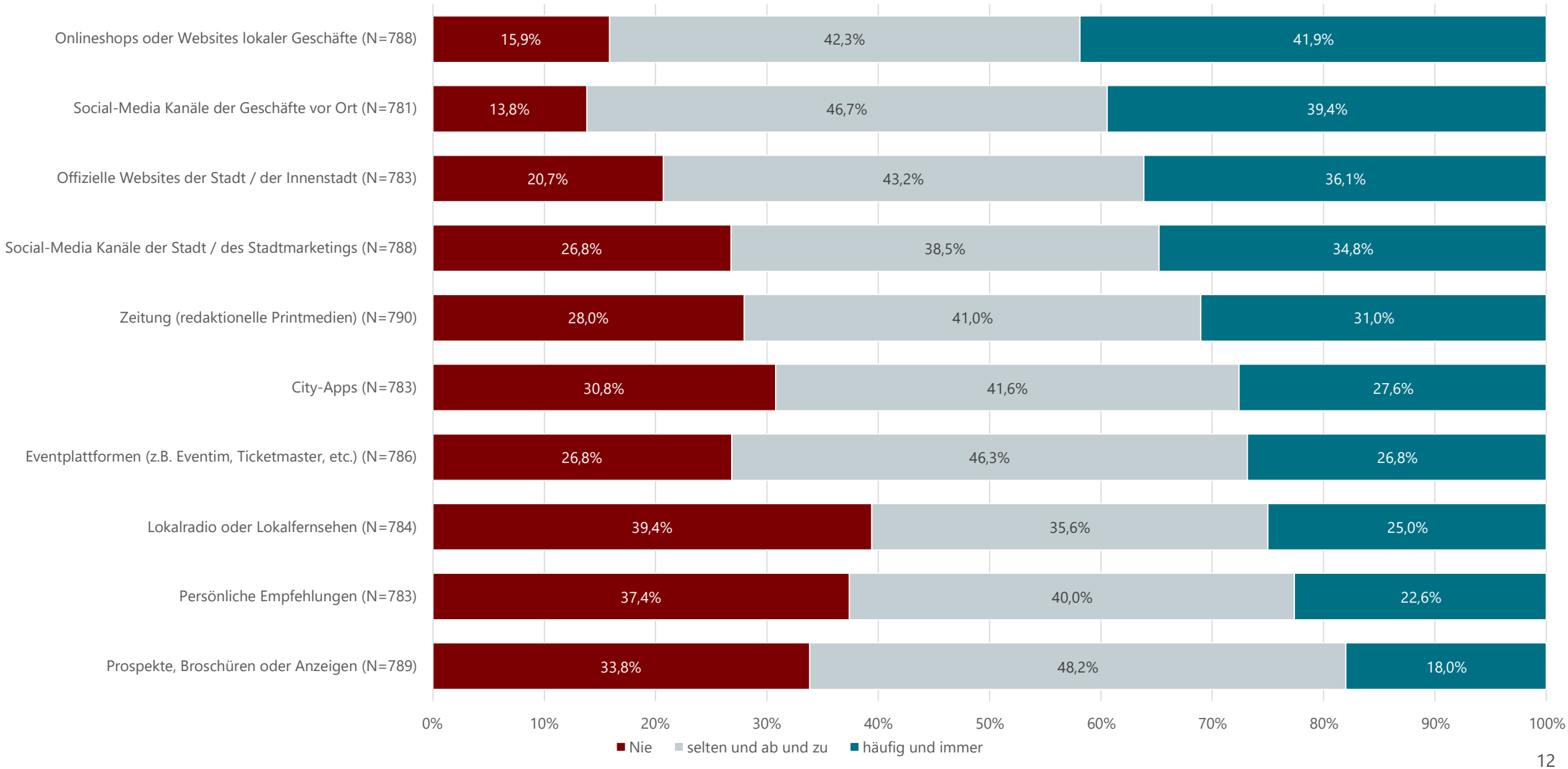
cima.

Die Recherche nach Ausgeh- und Shopping-Tipps findet digital statt – mehr denn je

Während in ganz Deutschland die Online-Präsenz der lokalen Geschäfte und persönliche Empfehlungen dominieren, um Informationen über Innenstadtbesuche zu erhalten, zeigt sich in Niedersachsen ein leicht anderes Bild. Dort sind persönliche Empfehlungen deutlich weniger von Bedeutung, was auf eine regionale Präferenz für digitale Informationsquellen hinweist. Dies ist aber auch mit der stärkeren Konzentration der Stichprobe auf niedersächsische Großstädte zu begründen. Die Nutzung digitaler Medien ist im Vergleich zu Deutschland daher insgesamt deutlich höher.

Die Nutzung der „klassischen Medien“ wie Print oder Radio ist in Niedersachsen wie in Deutschland insgesamt verhältnismäßig gering.

Wie sich die Niedersachsen über einen gezielten Besuch der Innenstadt oder Stadtbummel informieren



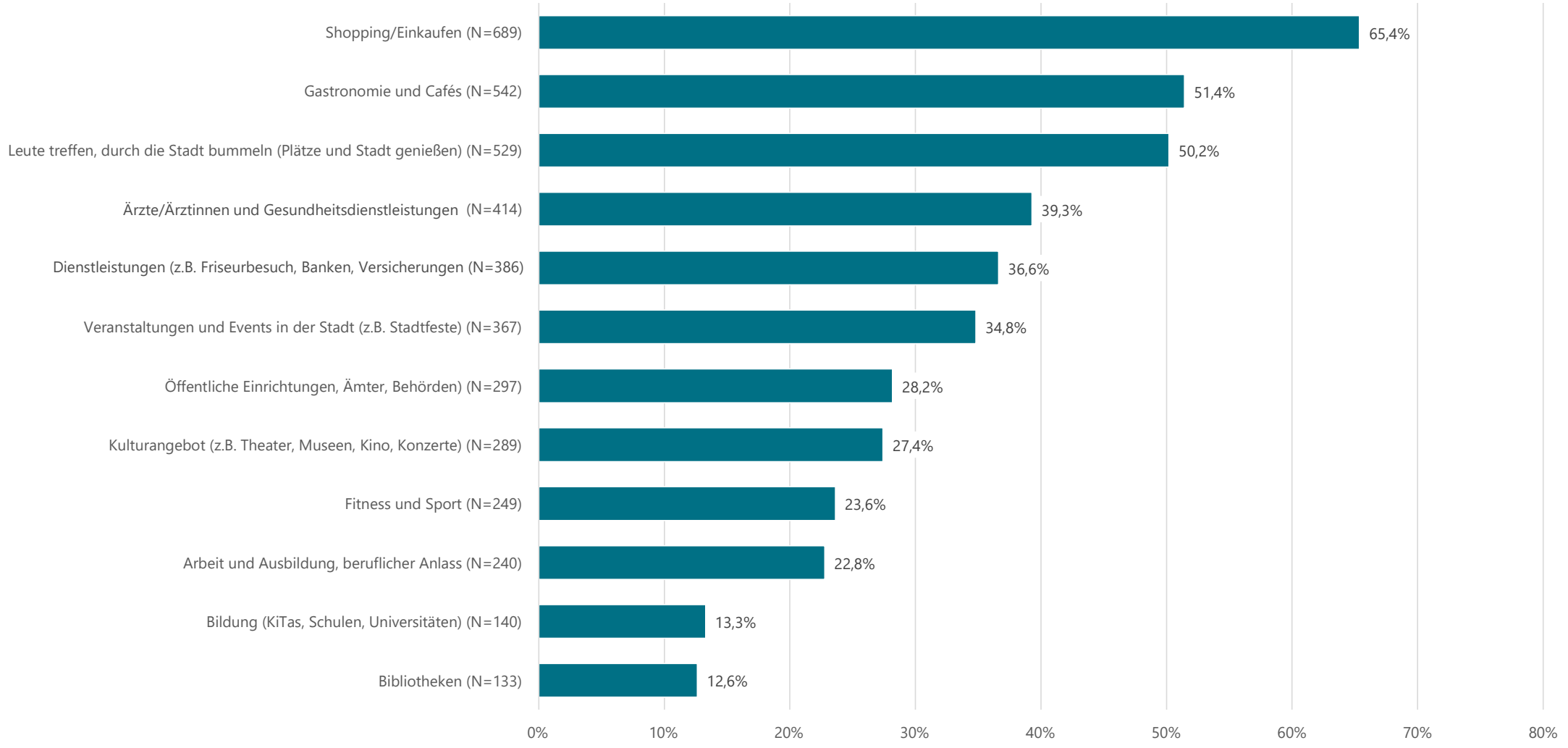
Einkaufen bleibt der Magnet der Innenstadt

Auch die niedersächsischen Innenstädte und Bremen sind vor allem eins:

ein Shopping-Magnet!

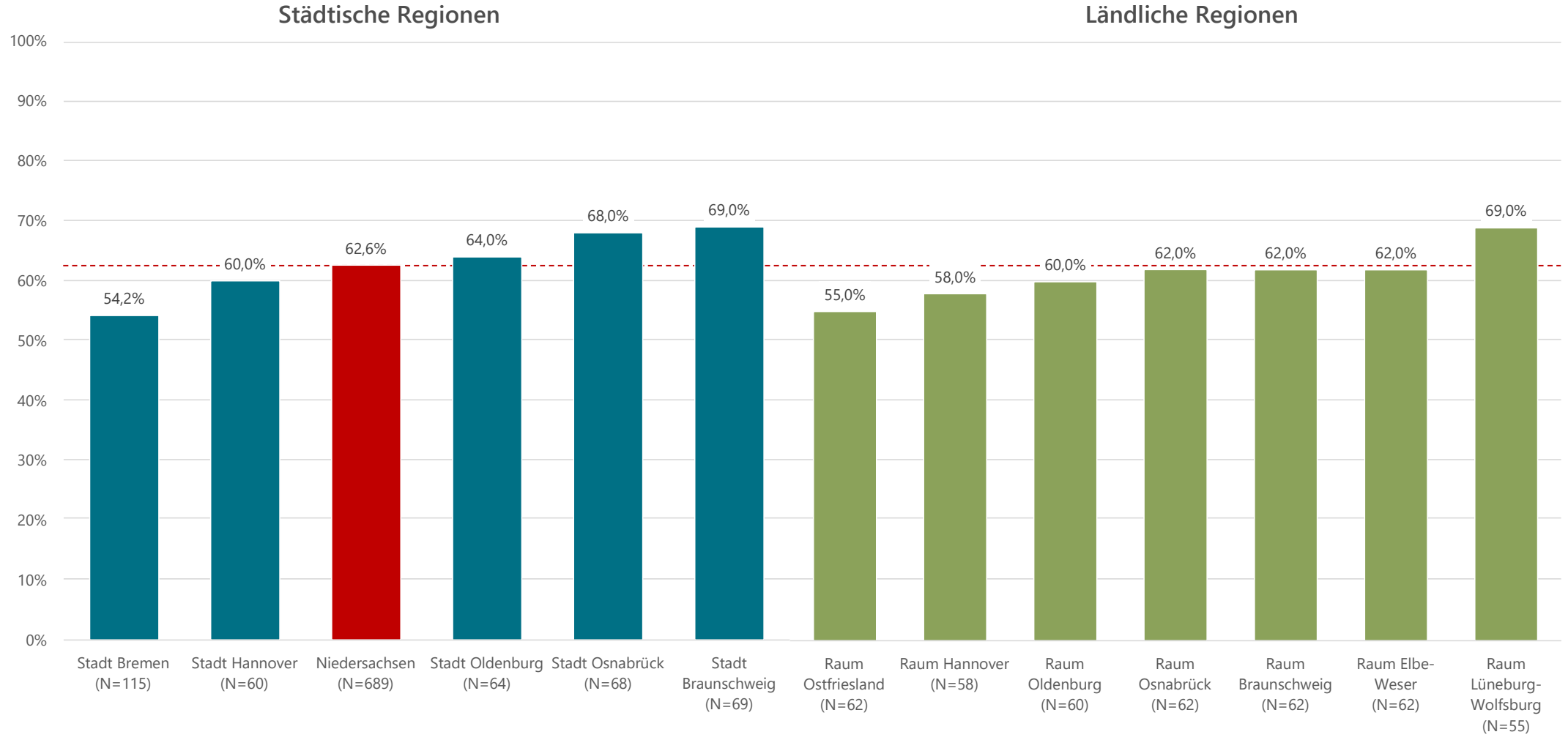
Ganze 65,4 % der Menschen in Niedersachsen kommen zum Einkaufen in die Innenstädte und Zentren, dicht gefolgt von Café- und Restaurantbesuchen sowie dem gemütlichen Bummeln mit Freunden. Dienstleistungen, Events und Kultur locken auch Viele an, aber Bildung und Bibliotheken? Eher (noch) ein Randthema in den Zentren! Bremen fällt beim Einkaufszweck Shopping im Vergleich deutlich ab, wohl ein Ergebnis der starken Konkurrenz an Shopping-Centern am Stadtrand und im Umland.

Zu welchen Zwecken die Niedersachsen ihre Innenstädte aufsuchen



Mehrfachantworten möglich

Wo die Menschen zum Shopping die Zentren besuchen -
– Regionale Besonderheiten in Niedersachsen und Bremen



Mehrfachantworten möglich

Innenstadt unter der Lupe: Welches Angebot lockt?

In den Innenstädten Deutschlands, in Niedersachsen und Bremen sind Bekleidung und Wäsche sowie Gesundheit und Körperpflege die absoluten Favoriten.

Die Gemeinsamkeiten sind hier größer als die Unterschiede. Möbel und Einrichtungsbedarf sind in Niedersachsen allerdings von deutlich höherer Bedeutung, während Bücher und Schreibwaren als deutlich weniger wichtig erachtet werden.

Am Ende zählt der individuelle City-Mix.

Aber Achtung Innenstädte! Aufgepasst, wenn im Branchenmix Drogeriemärkte sowie Textiler fehlen!

Was macht eine Innenstadt zu einer attraktiven Innenstadt?

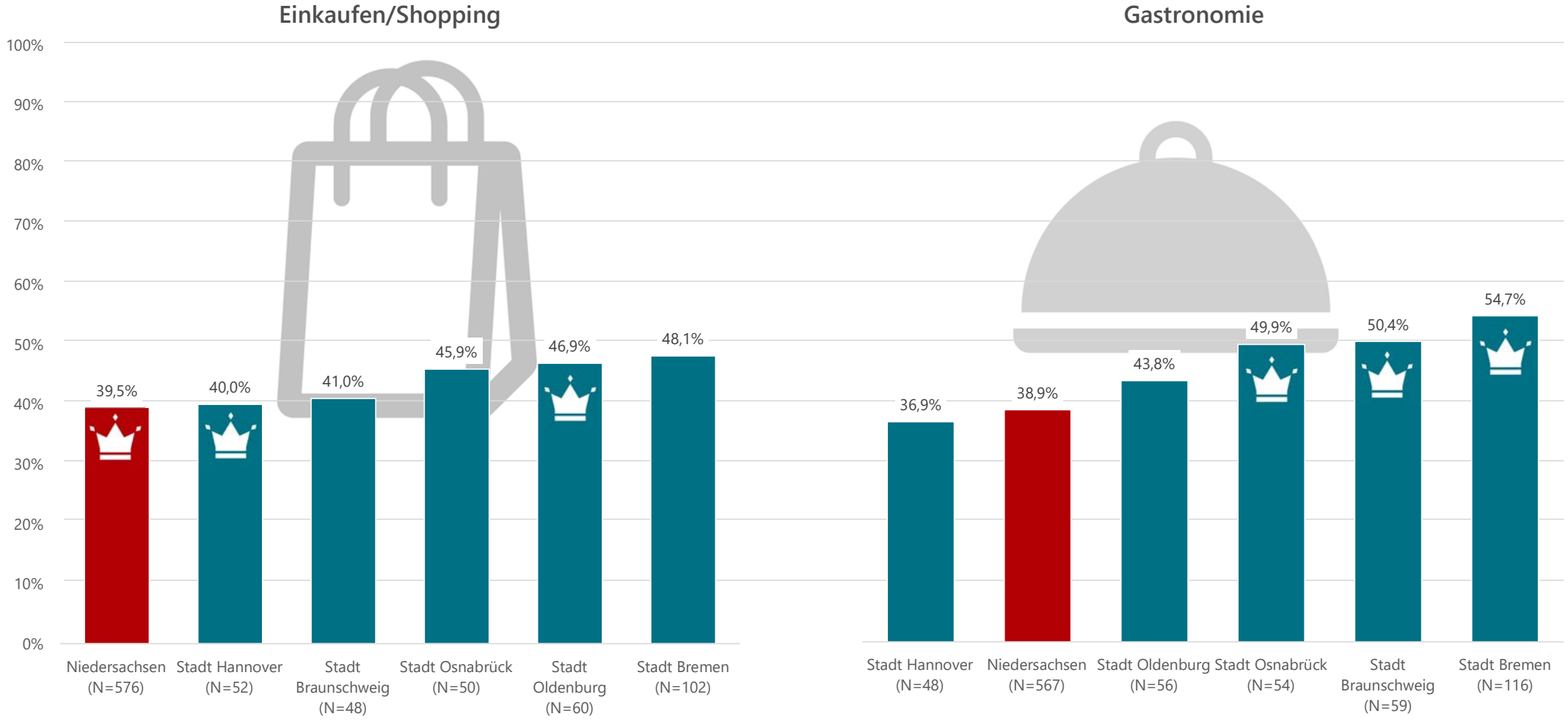
Wachablösung in Deutschland: Gastronomie ist zum wichtigsten Merkmal einer attraktiven Innenstadt geworden. Shopping ist nicht mehr auf Platz 1.

Aber nicht so in Niedersachsen und in den Städten Hannover und Oldenburg, dort steht das Shopping weiterhin als wichtigste Funktion einer attraktiven Innenstadt mit knappem Vorsprung vorne.

In den Großstädten Bremen, Braunschweig und Osnabrück hat die Wachablösung zur Gastronomie bereits stattgefunden.

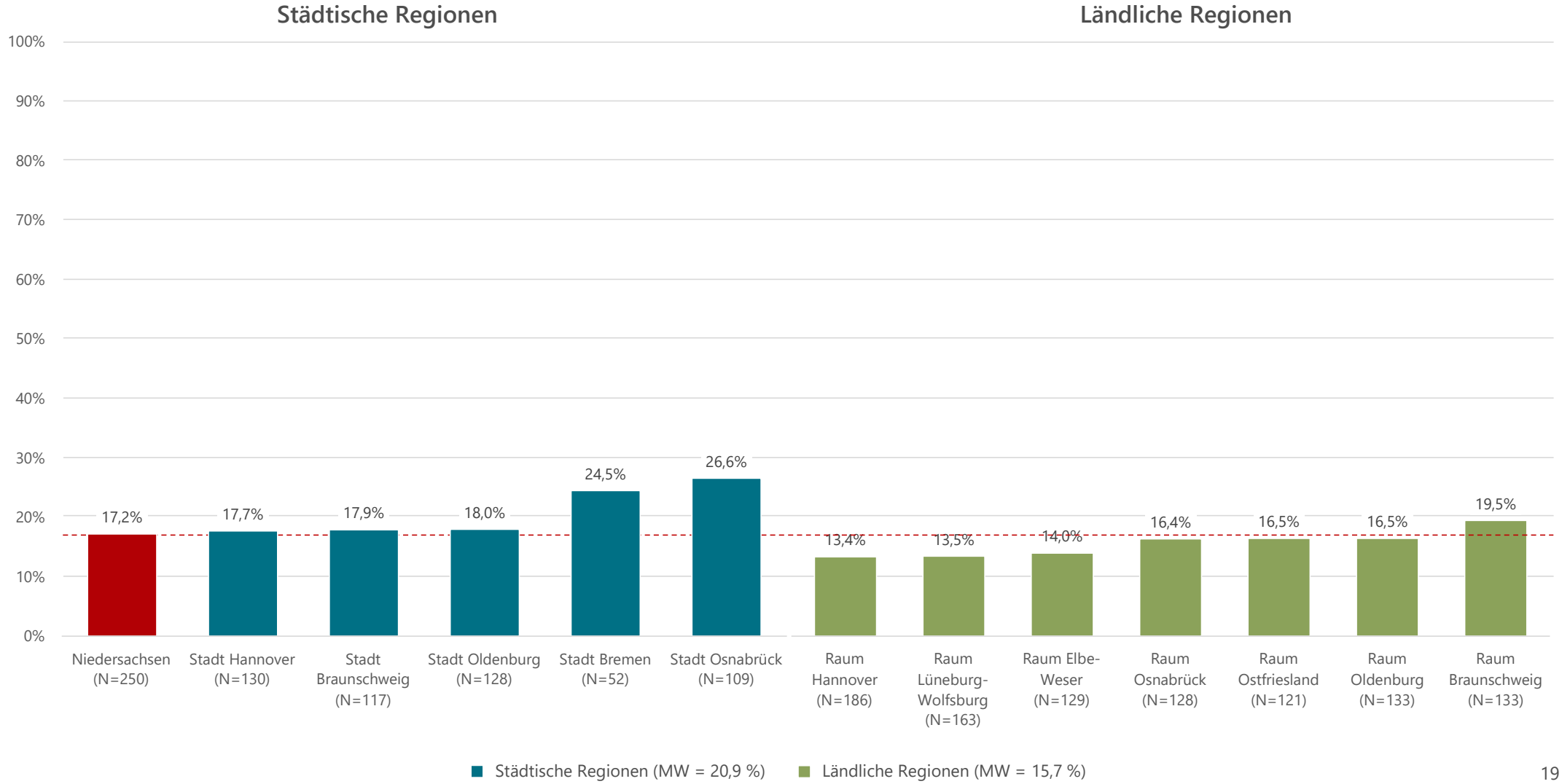
Auf den Plätzen dahinter folgen diverse, auch neue Innenstadtfunktionen. Hier wird die Transformation der Innenstädte und Zentren klar sichtbar.

Was eine attraktive Innenstadt ausmacht: Einkaufsmöglichkeiten vs. Gastronomie – Regionale Besonderheiten



= Der wichtigste Besuchsgrund der jeweiligen Stadt oder Region

Was eine attraktive Innenstadt ausmacht: Verkaufsoffene Sonntage – Regionale Besonderheiten



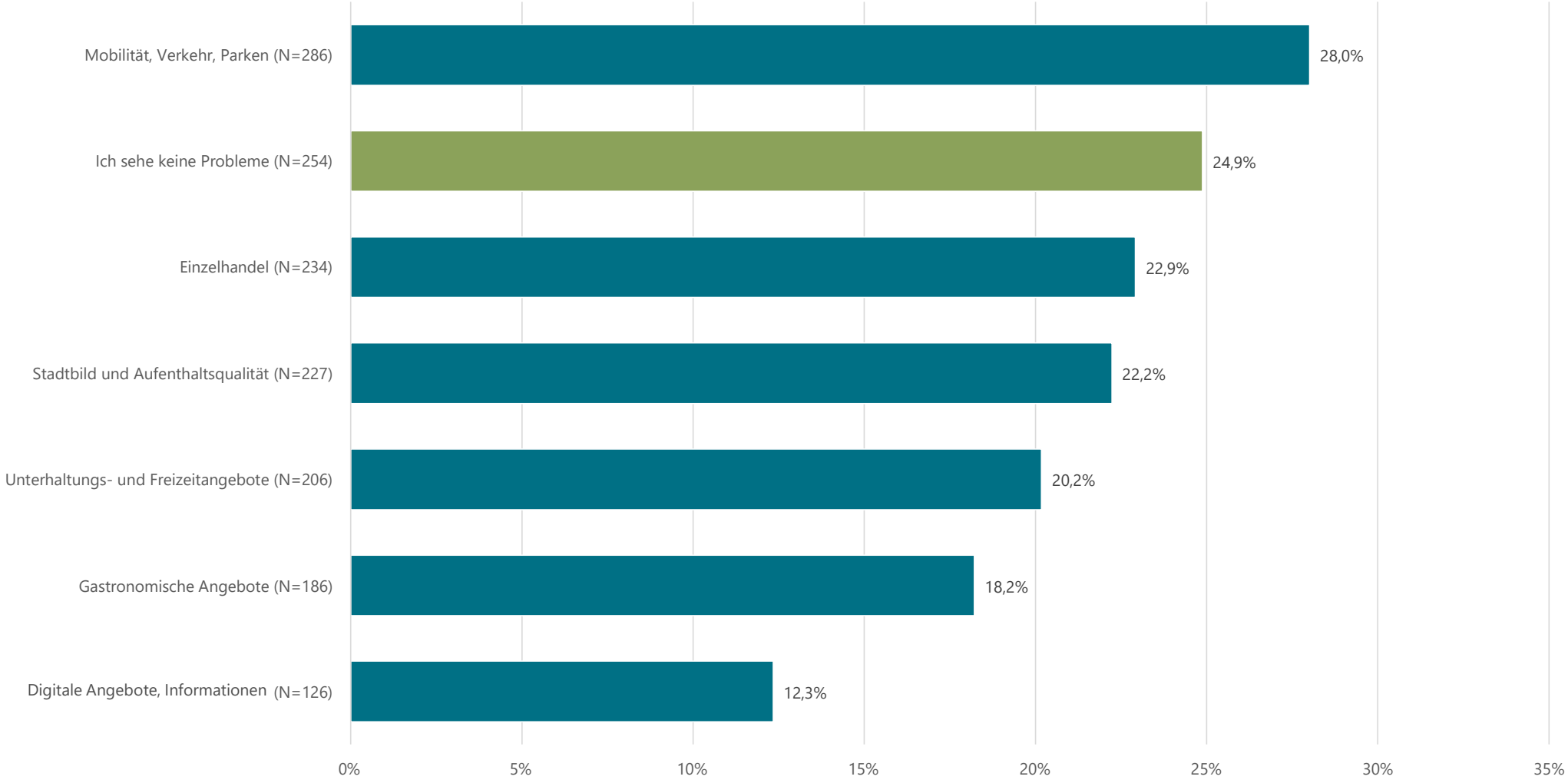
Was sind die Probleme, die von einem Innenstadtbesuch abhalten?

Die Deutschen insgesamt sehen zu einem Drittel keine Probleme, die sie von einem Innenstadtbesuch abhalten. Leider sind dies in Niedersachsen nur gut ein Viertel der Menschen. Anders ausgedrückt: Dreiviertel der Niedersachsen werden durch verschiedene Gründe von einem Innenstadtbesuch abgehalten.

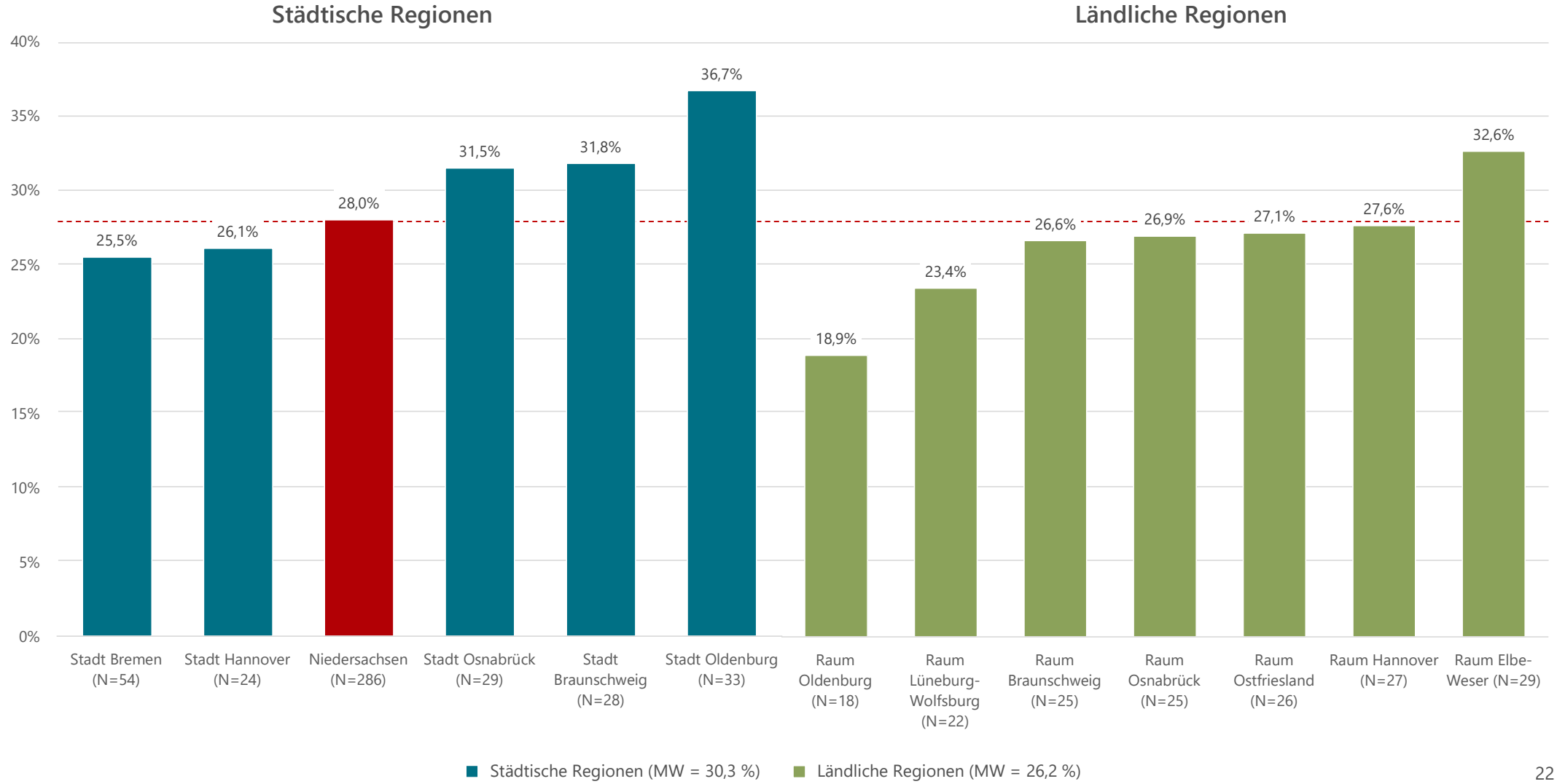
Das herausragende Problem in Niedersachsen ist die **Erreichbarkeit der Innenstädte, gerade in den Großstädten Oldenburg, Braunschweig und Osnabrück**.

Als triftiges Problem wurde auch das **Stadtbild** genannt, dies primär in **Osnabrück**, **Bremen** und **Hannover**. Gerade Menschen, die gerne Innenstädte und Zentren besuchen, reagieren sensibel auf markante Leerstände und andere Missstände.

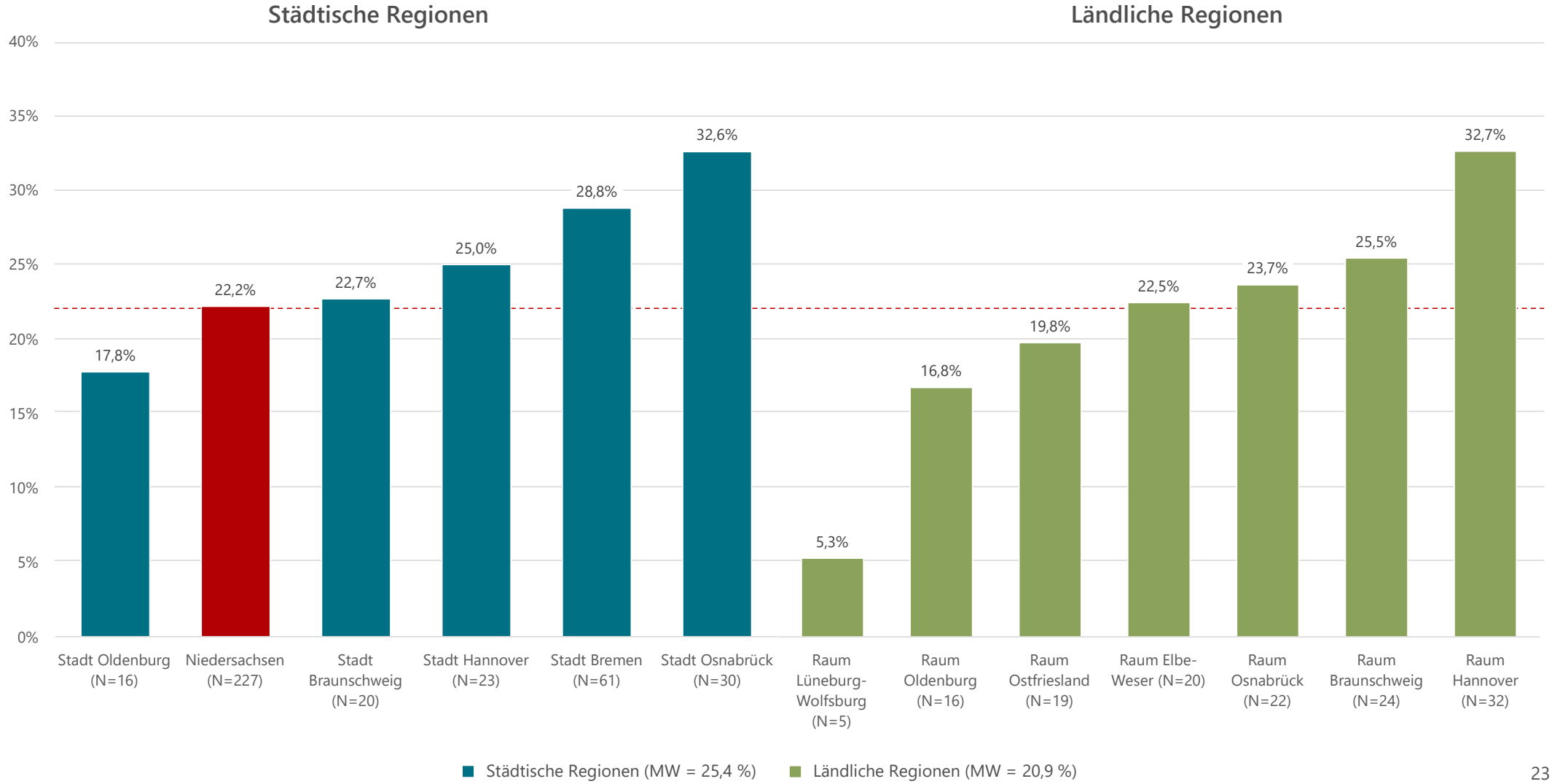
Wo sehen die Niedersachsen die Probleme, die von einem Besuch der Innenstadt abhalten?



Wo die Mobilitätsangebote einen häufigeren Innenstadtbesuch verhindern – Regionale Besonderheiten



Wo das Stadtbild einen häufigeren Innenstadtbesuch verhindert – Regionale Besonderheiten



Die City im Kopf: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Die Befragten in **Niedersachsen** geben sich **digital affin**: Online-Präsenz der lokalen Geschäfte und die Nutzung digitaler Medien ist im Vergleich deutlich höher.

Die **niedersächsischen Innenstädte** sind vor allem eins: ein **Shopping-Magnet,** dicht gefolgt von Café- und Restaurantbesuchen sowie dem gemütlichen Bummeln mit Freunden. Dienstleistungen, Events und Kultur locken auch, aber Bildung und Bibliotheken? Eher (noch) ein Randthema in der City!

Bremen fällt im Vergleich beim Einkaufszweck Shopping deutlich ab, höchstwahrscheinlich ein Ergebnis der **starken Konkurrenz** in Shopping-Centern und auf der Grünen Wiese.

Die City im Kopf: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

In Niedersachsen hält sich der **Einzelhandel** knapp als **wichtigste Funktion** einer Innenstadt mit nur geringem Vorsprung **vor der Gastronomie**. In Bremen, Braunschweig und Osnabrück erfolgte die **Wachablösung** zur Gastronomie.

In den Innenstädten Niedersachsens sind **Bekleidung und Wäsche** sowie **Gesundheit und Körperpflege** ein Muss im Branchenmix. Achtung Innenstädte! Aufgepasst, wenn im Branchenmix Drogeriemärkte sowie Textiler fehlen!

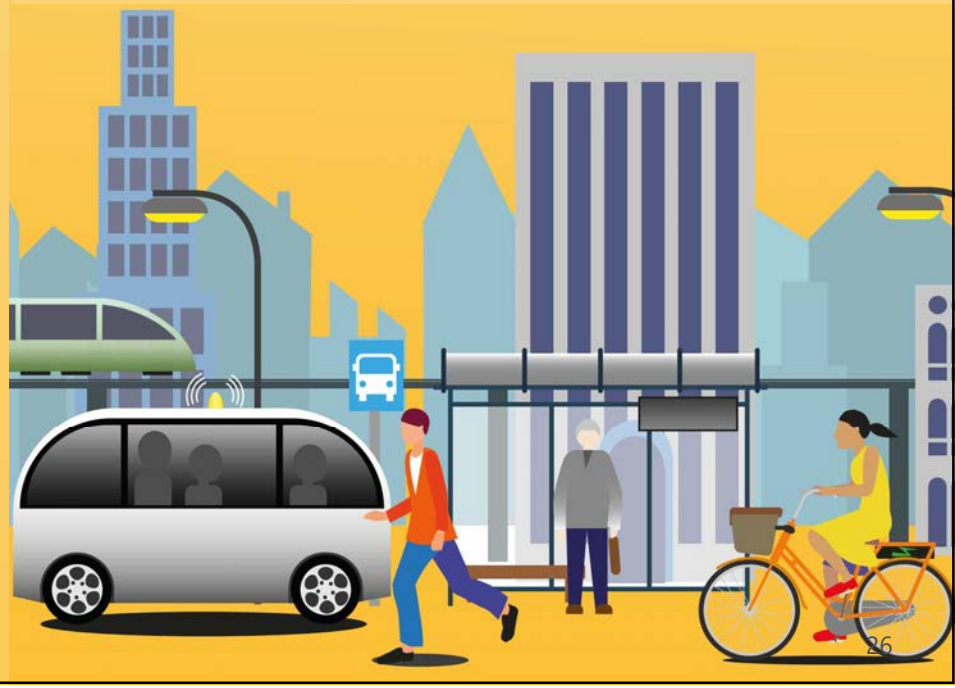
Dreiviertel der Niedersachsen werden durch verschiedene Gründe von einem **Innenstadtbesuch abgehalten**. Das **herausragende Problem** ist die **Erreichbarkeit der Innenstädte,** gerade in den Großstädten **Oldenburg, Braunschweig** und **Osnabrück**.

Als triftiges Problem wurde auch das **Stadtbild** genannt, dies primär in **Osnabrück**, **Bremen** und **Hannover**. Gerade Menschen, die gerne Innenstädte und Zentren besuchen, reagieren sensibel auf markante Leerstände und andere städtebauliche und gestalterische Missstände.

cima.

Die City in den Beinen

WIE WIR UNS DIE INNENSTADT ERSCHLIESSEN



Mobilitätsangebote – Gehen wir bald alle zu Fuß?

Im Titel des vorliegenden Kapitels steckt eine gehörige Portion Innenstadtrealität, denn zu Fuß ist in den Zentren am Ende jede und jeder unterwegs.

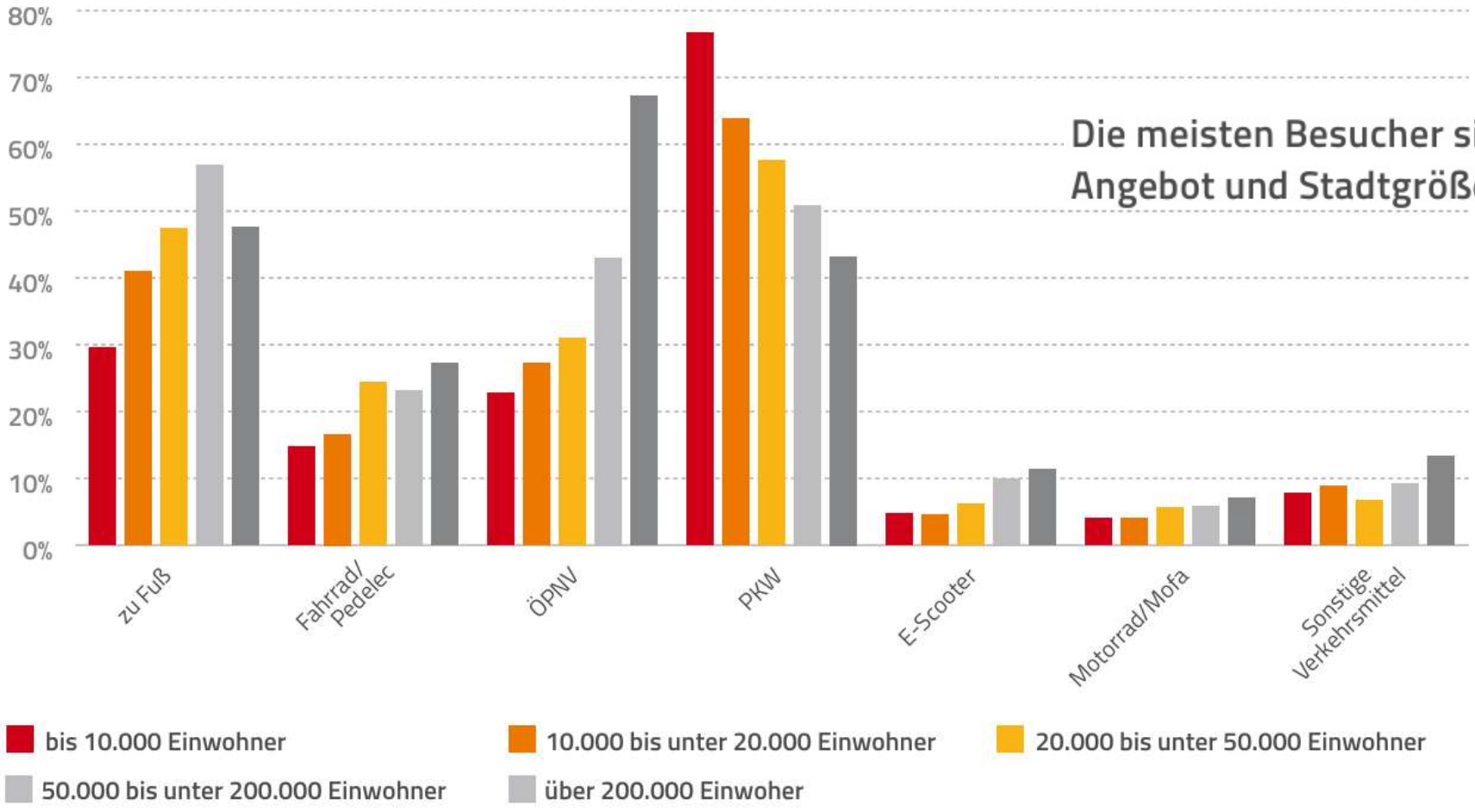
Der Blick auf die Verkehrsmittelwahl legt Wünsche und Forderungen der City-Besucher*innen offen, die wesentlich die Verkehrs- und Stadtplanung tangieren.

Deutschlandweit schmilzt der Vorsprung des PKWs vor den anderen Verkehrsmitteln. Das Fahrrad und der E-Roller gewinnen in der Fläche, der ÖPNV in den Großstädten.

Die „Problemzonen" variieren in den untersuchten Städten: Jede Stadt braucht ihr eigenes Verkehrssystem mit individuellem Mix, an dem laufend gearbeitet wird!

WELCHE VERKEHRSMITTEL NUTZEN SIE ZUM ERREICHEN IHRER INNENSTADT?

Deutschland



Die meisten Besucher sind multimodal – Angebot und Stadtgröße entscheiden!

Quelle: cima.monitor 2024; Mehrfachnennung möglich
CIMA Beratung + Management GmbH

Im ländlichen Raum dominiert der PKW für den Innenstadtbesuch, in den Großstädten ist der Modal Split variantenreicher

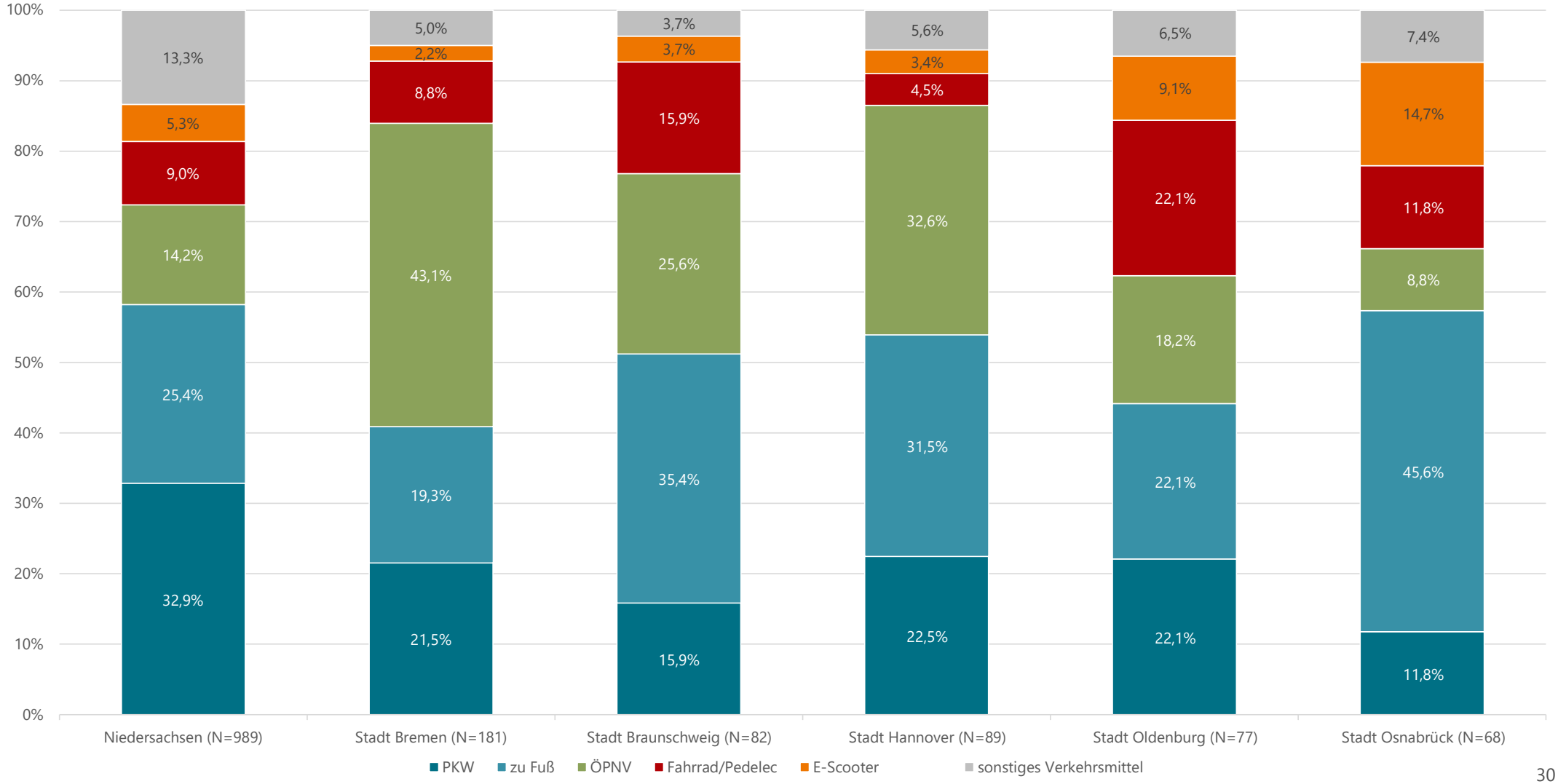
Im ländlichen Raum in Niedersachsen kommt der **PKW** auf einen Wert von einem Drittel bis zur Hälfte der Befragten, die den PKW als Verkehrsmittel der Wahl beim **Innenstadtbesuch** nutzen. In den Großstädten werden Werte um 20 % erreicht.

Der **ÖPNV** als Verkehrsmittel für den Innenstadtbesuch wird mit der Stadtgröße wachsend, maximal in Hannover (33 %) und Bremen (43 %) genutzt.

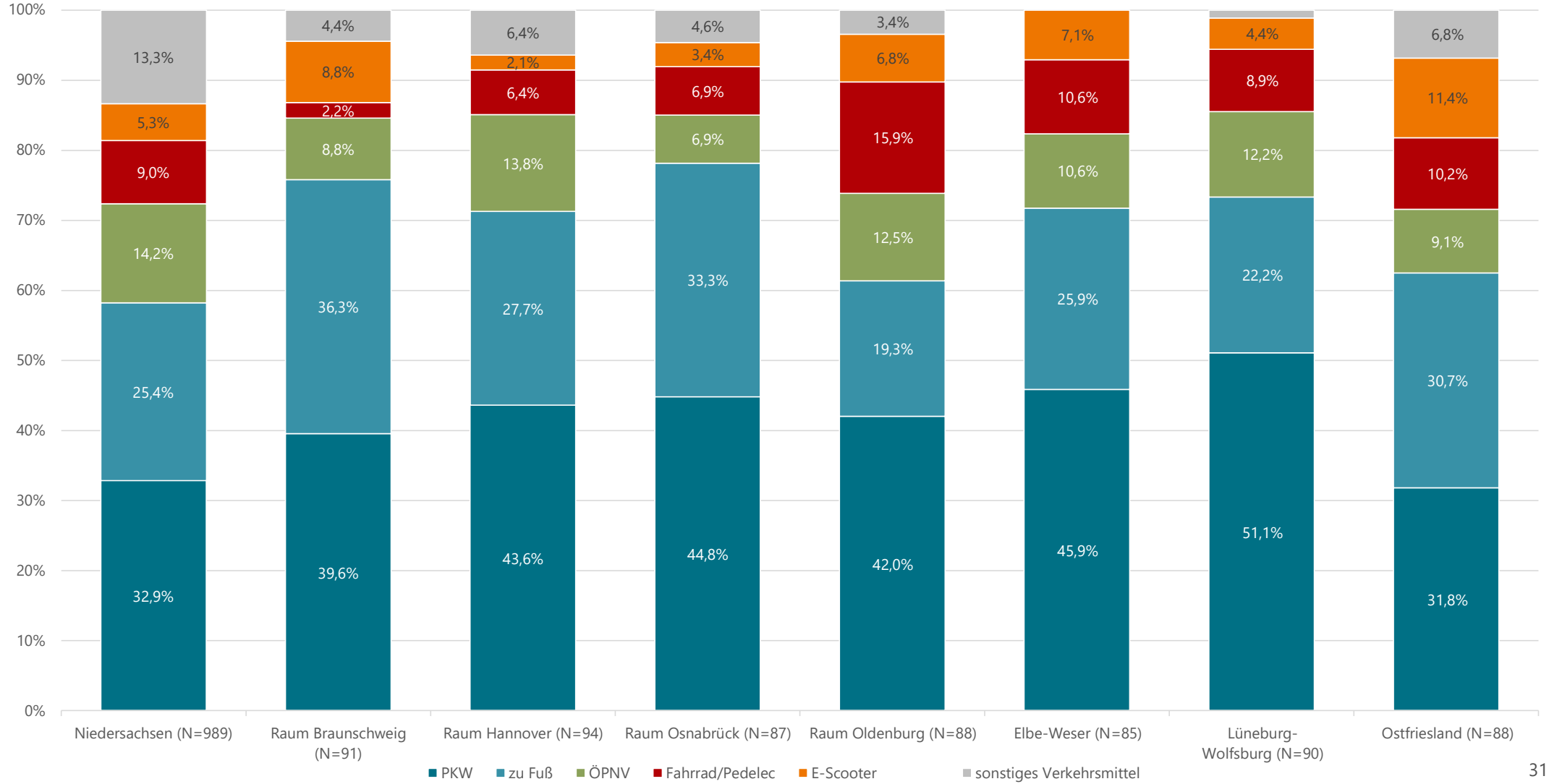
Der **Fahrradanteil** kann lediglich in der Fahrradstadt Oldenburg über die 20 % gebracht werden. Ansonsten spielt das Fahrrad als Verkehrsmittel, um die Zentren zu erreichen, kaum eine Rolle. An verschiedenen Stellen in der Befragung wird deutlich, dass die Fahrradinfrastruktur dafür vielerorts nicht ausgelegt ist (Sicherheitsempfinden! Sicheres Abstellen!).

Der Anteil der Menschen, die mit dem **E-Scooter** in die Zentren fahren, erreicht in Oldenburg mit 9 % und in Osnabrück mit 15 % die Spitzenwerte.

Hauptverkehrsmittel zum Erreichen der Innenstadt (Modal Split)
- Regionale Besonderheiten



Hauptverkehrsmittel zum Erreichen der Innenstadt (Modal Split)
- Regionale Besonderheiten



Die Niedersachsen und Bremer möchten am Innenstadtrand parken und dann barrierefrei in ihren Innenstädten unterwegs sein

Mehr Freundlichkeit für die zu Fuß Gehenden ist in Niedersachsen und Bremen eine große Herausforderung der Innenstädte. Eine Abweichung zum Bundesdurchschnitt ist jedoch offensichtlich: **Die Niedersachsen und Bremer präferieren das Parken am Innenstadtrand deutlich.** Hier müssen viele Städte nachlegen, da in Niedersachsen nur die Note 3,81 insgesamt für das Parken am Innenstadtrand vergeben wurde (Bremen 3,74). In **Bremen** wird dem **innerstädtischen Parken** die lokal **schlechteste Note** aller Mobilitätsattribute gegeben.

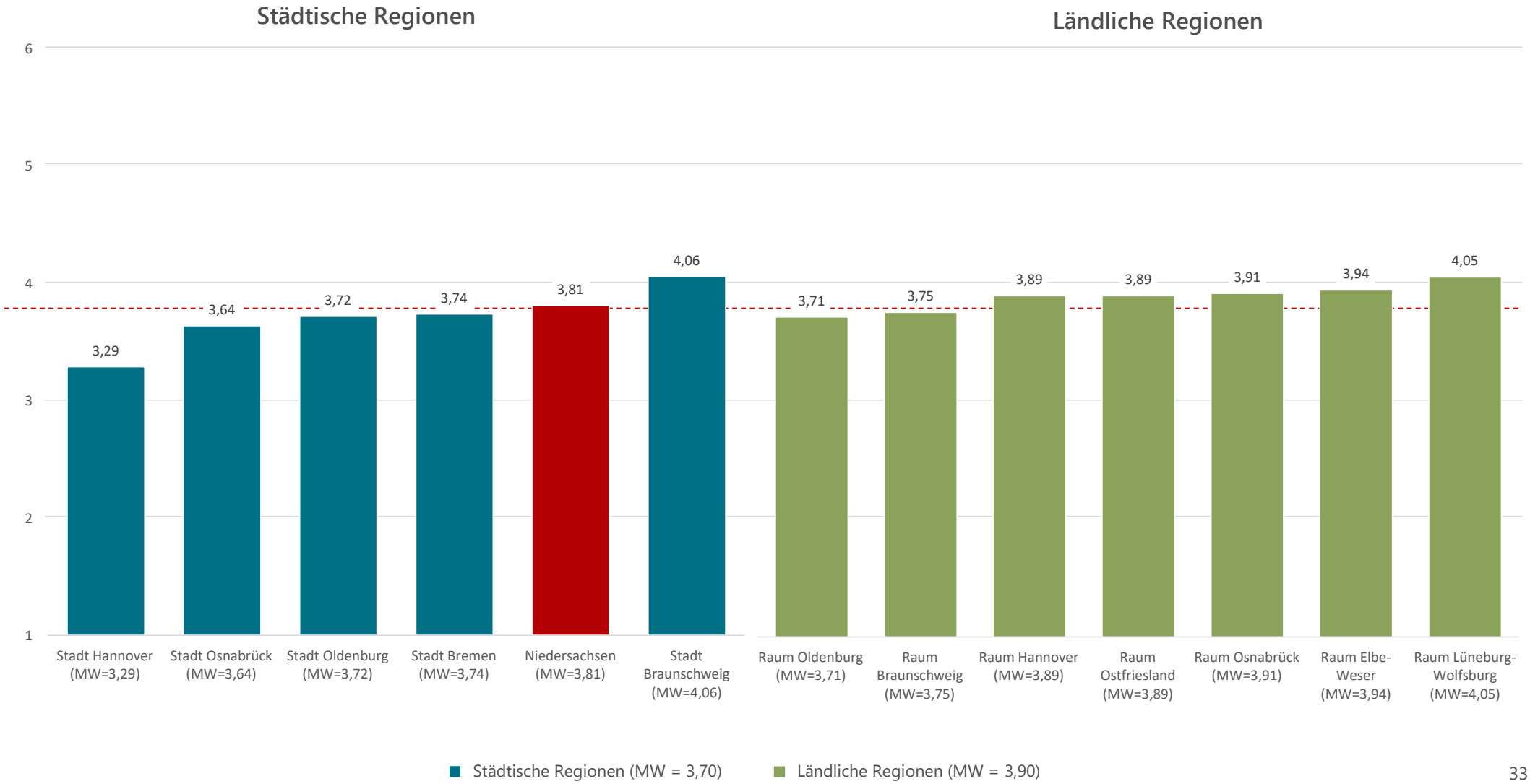
Unter den Großstädten das Schlusslicht bei **Parken am Innenstadtrand** bildet deutlich die Stadt Braunschweig mit der Note 4,06.

Bei den **Parkplätzen am Innenstadtrand** macht keiner der Landeshauptstadt etwas vor. Hannover schneidet explizit bei dieser Frage vergleichsweise befriedigend mit einer Note von 3,29 ab und beweist auch hier seine aktuell viel diskutierte Qualität als Autostadt.

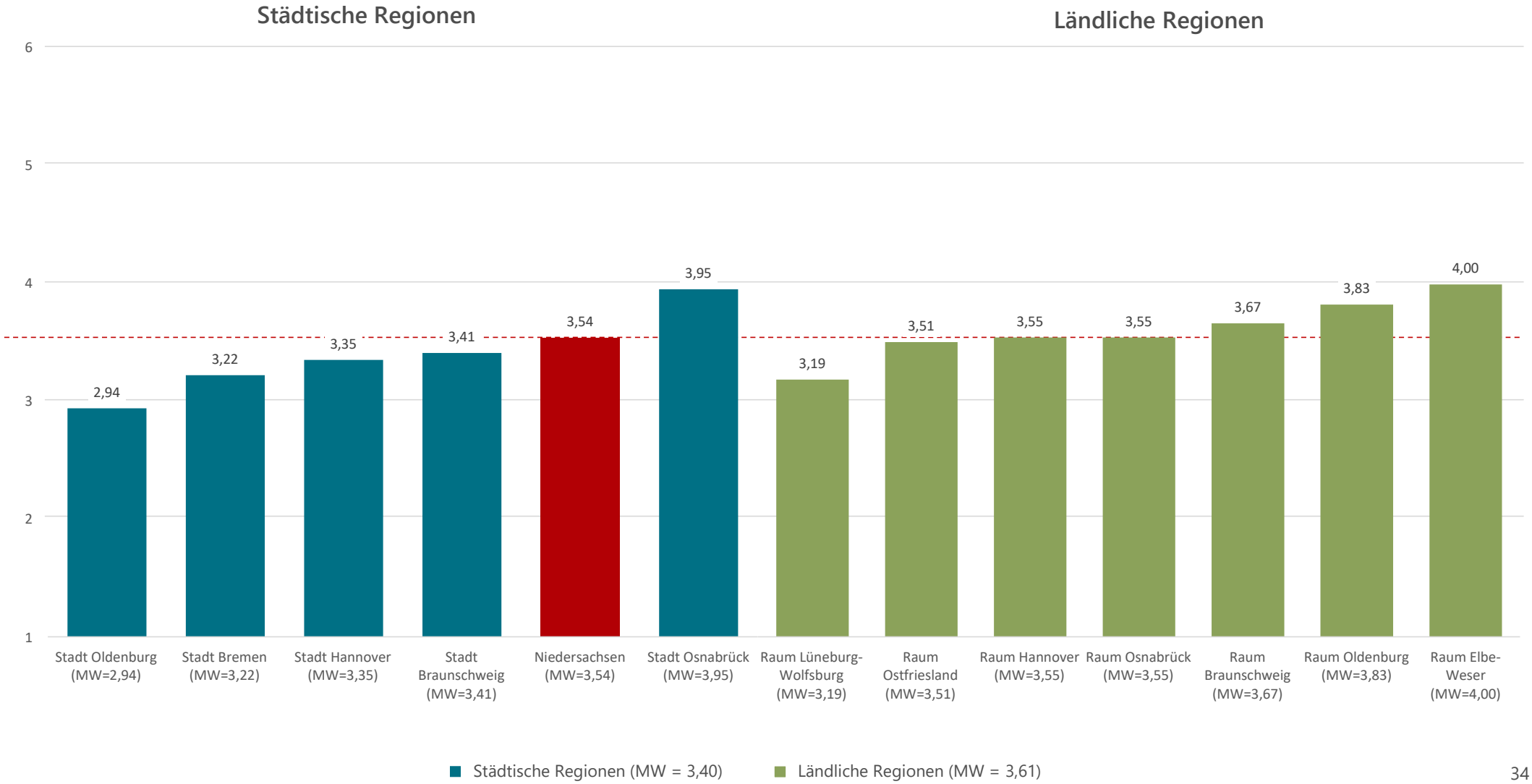
Das **Radwegenetz zum Erreichen der Innenstadt** wird in Oldenburg (2,94) deutlich am positivsten bewertet. Abgeschlagen ist hier Osnabrück mit der Note 3,95.

Vorteil U-Bahn/Straßenbahn? Hannover und Bremen werden beim **Erreichen der Innenstadt mit dem ÖPNV** deutlich besser als die anderen Großstädte beurteilt. Schlusslicht ist Osnabrück, wo u. a. der Umbau des ÖPNV-Knotenpunkts Neumarkt seit vielen Jahren läuft.

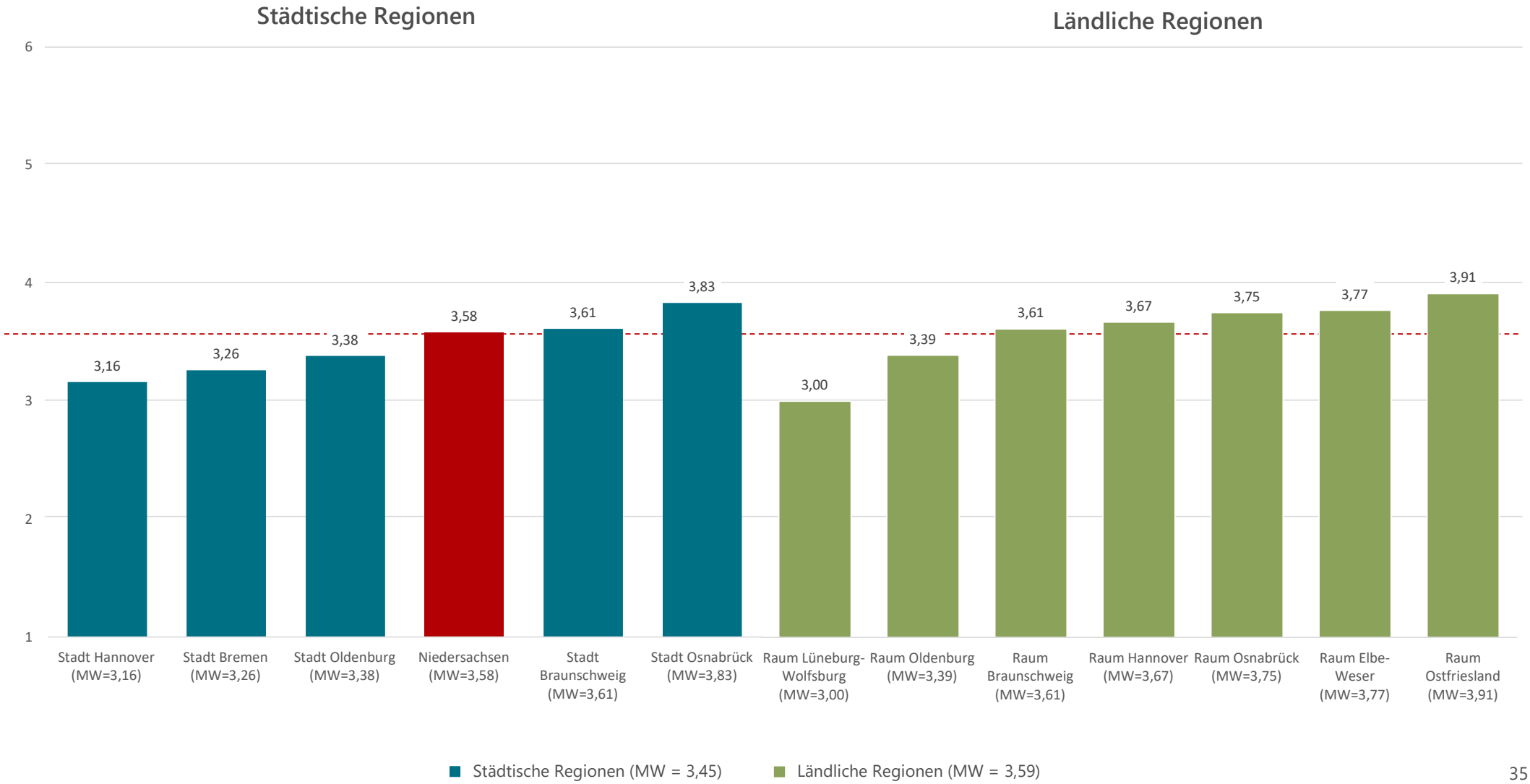
Wie Parkplätze am Innenstadtrand bewertet werden – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie das Radwegenetz zum Erreichen der Innenstadt bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie die Anbindung mit dem ÖPNV bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



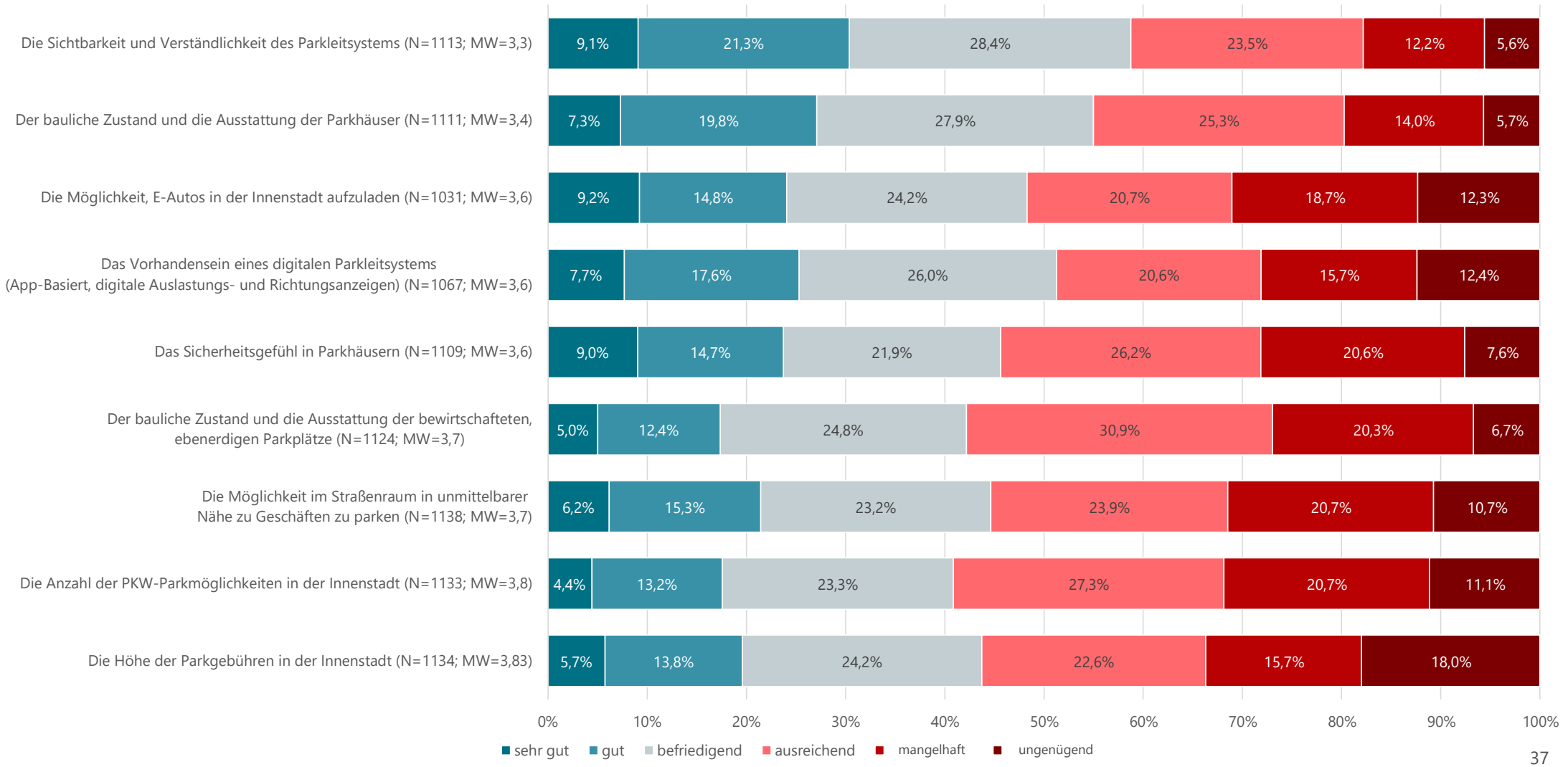
Wie die Menschen das Parken in der Innenstadt beurteilen

Die Bewertung der **Parkgebühren in der Innenstadt** sorgt für die schlechtesten Benotungen. Dabei liegen alle Großstädte unter dem Niedersachsenschnitt von 3,83. Die Fahrradstadt Oldenburg belegt mit 4,40 den Schlussrang, Bremen liegt mit 4,22 knapp davor.

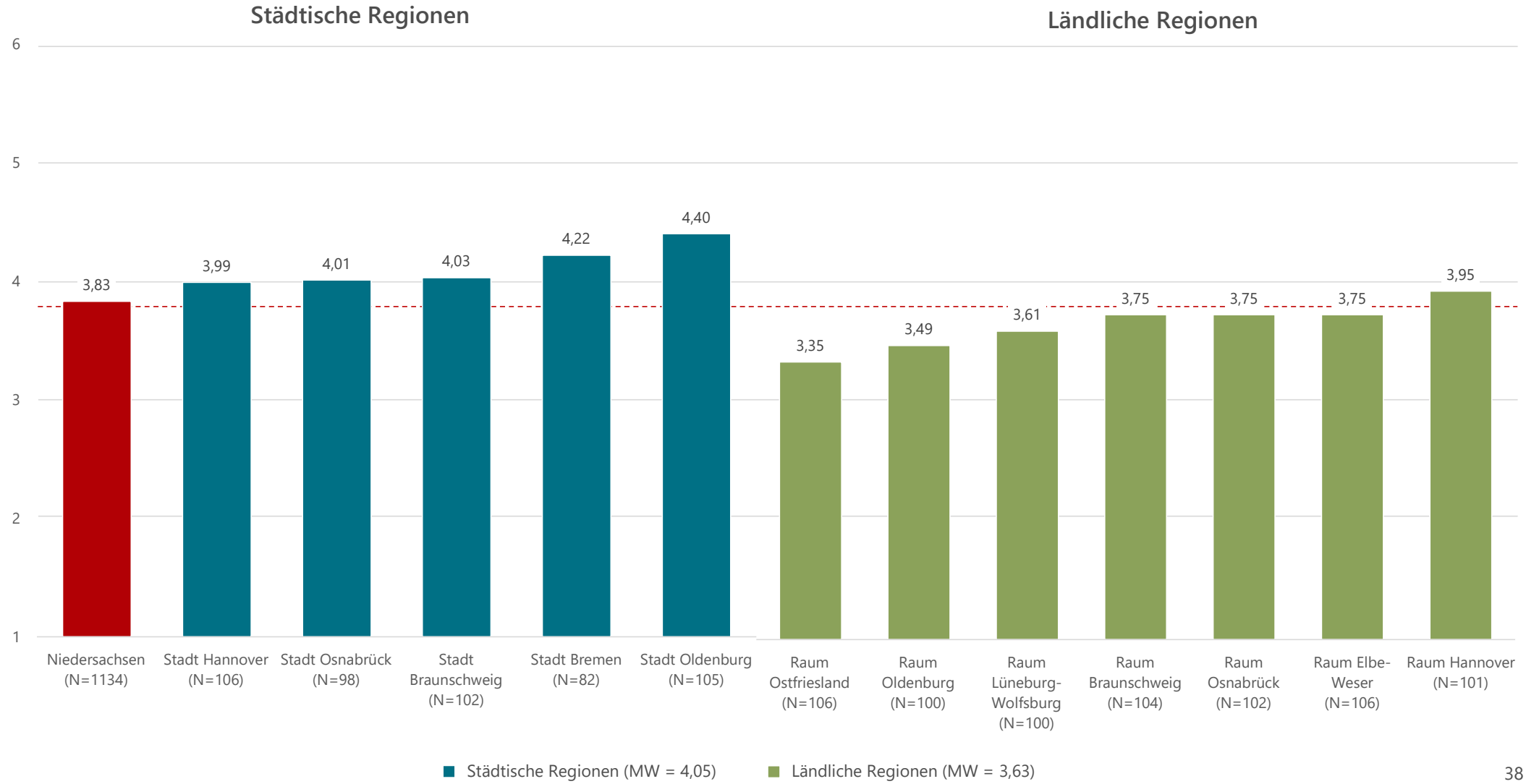
Die Beurteilung der **Anzahl der Parkplätze** in den Innenstädten führt Hannover mit der Note 3,72 klar an, sogar besser als der Niedersachsenschnitt von 3,80. Schlusslicht hier: Bremen mit 4,13.

Das gleiche Ergebnis beim **Parken im Straßenraum der Innenstadt.** Auch hier führt Hannover die Riege der Großstädte mit 3,6 an, Bremen liegt am Ende mit 4,3.

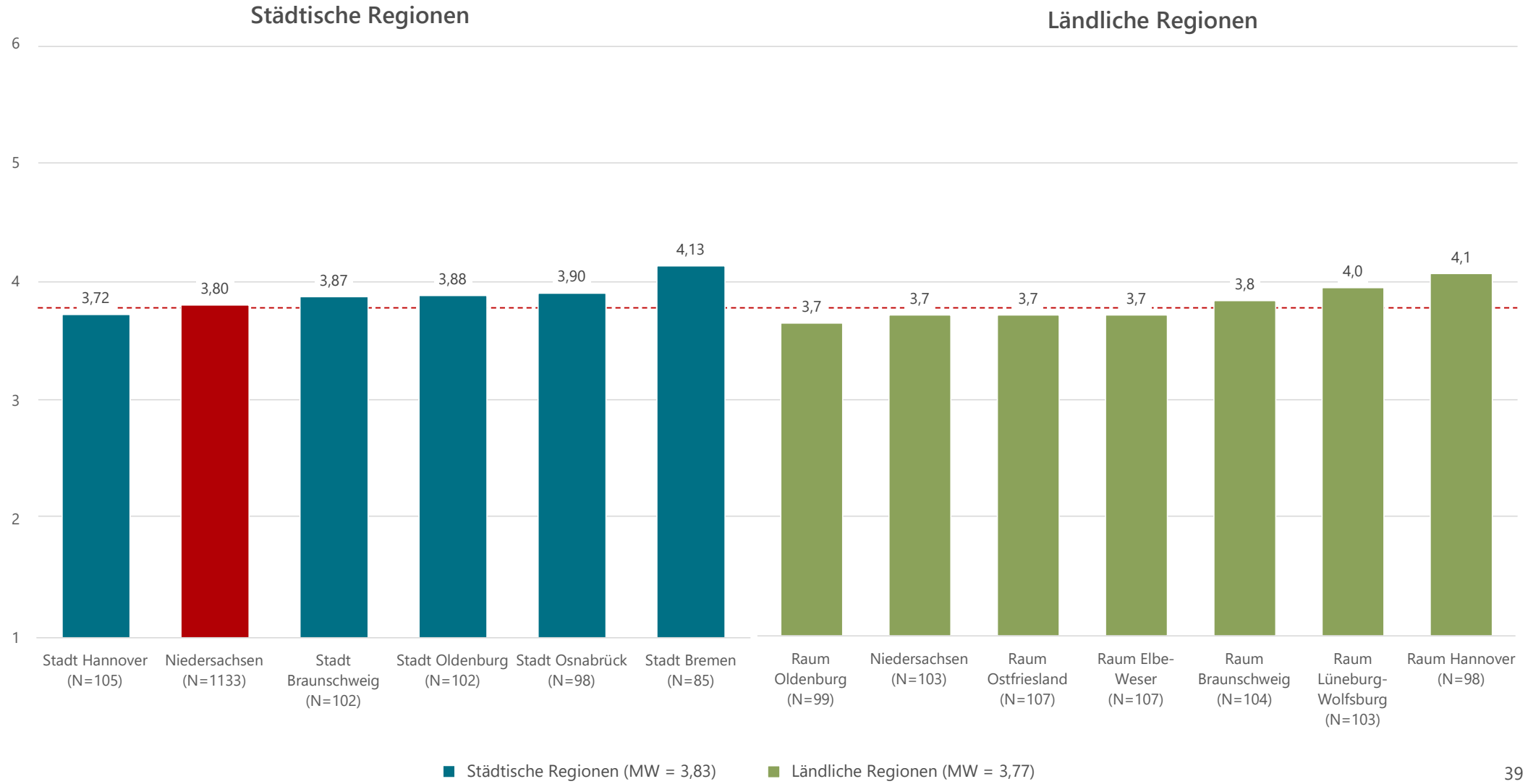
Wie die Niedersachsen die Parkmöglichkeiten in den Zentren bewerten



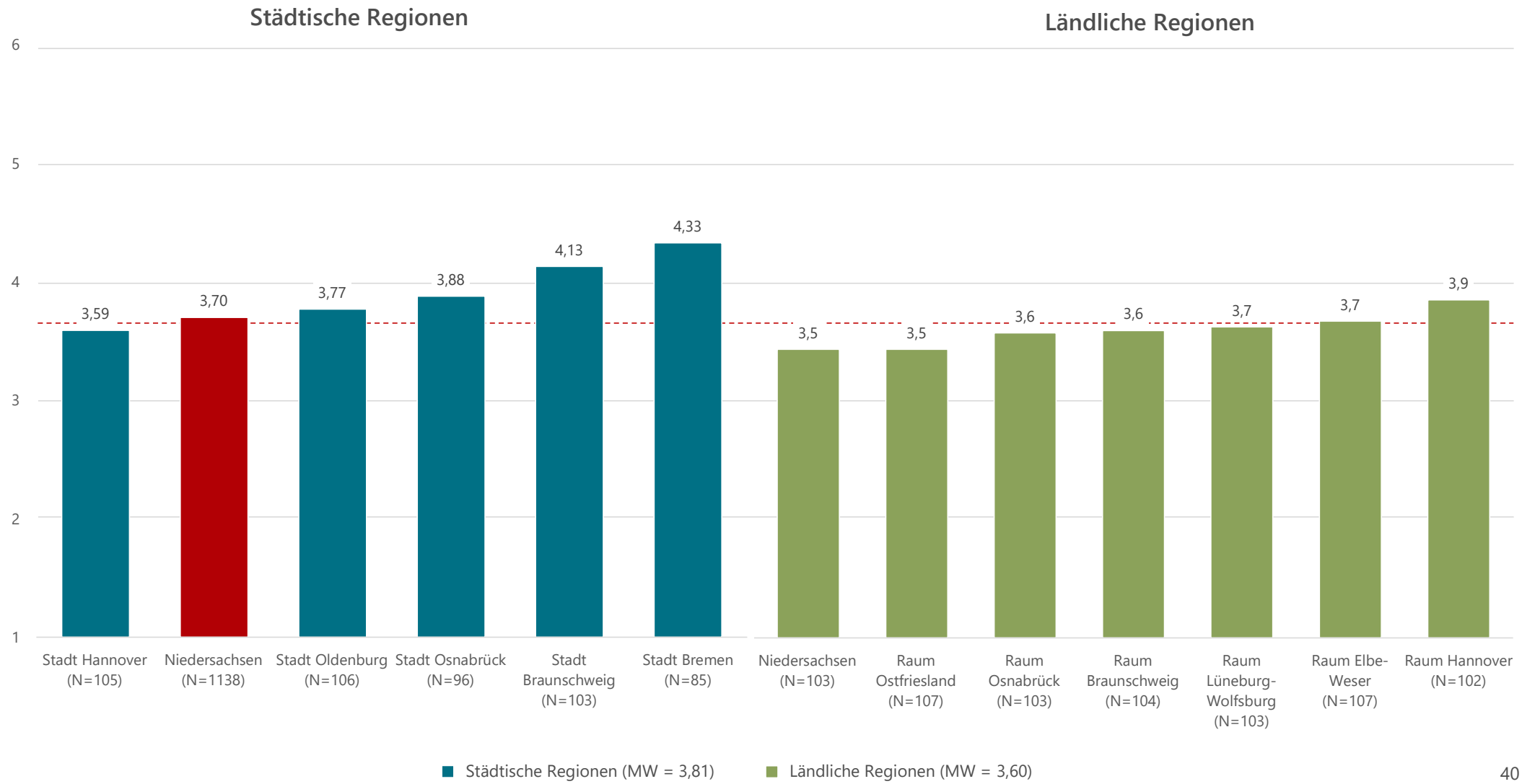
Wie die Höhe der Parkgebühren in den Innenstädten bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie die Zahl der Parkplätze in den Innenstädten bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie das Parken im Straßenraum in den Innenstädten bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



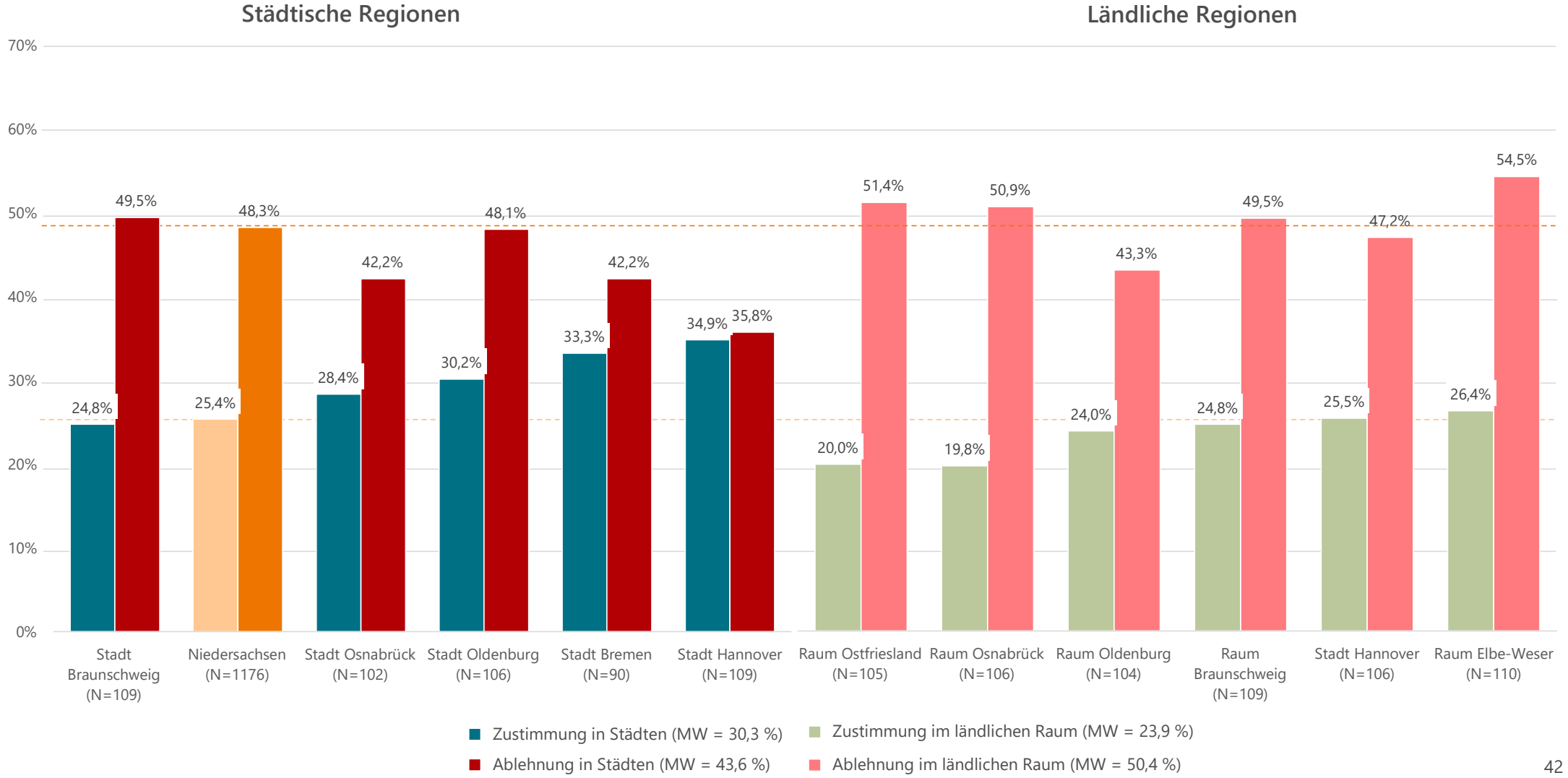
Innenstadtparken: kontroverses Thema

Soll **Parken in den Innenstädten teurer** werden, damit der mobile Wandel in Gang kommt? Ein Großteil der Niedersachsen **lehnt dies ab**. In den Innenstädten der Großstädte (inkl. Bremen) ist das Votum ähnlich; nur in Hannover fast ausgeglichen. Braunschweig schmettert diesen Vorschlag am vehementesten ab.

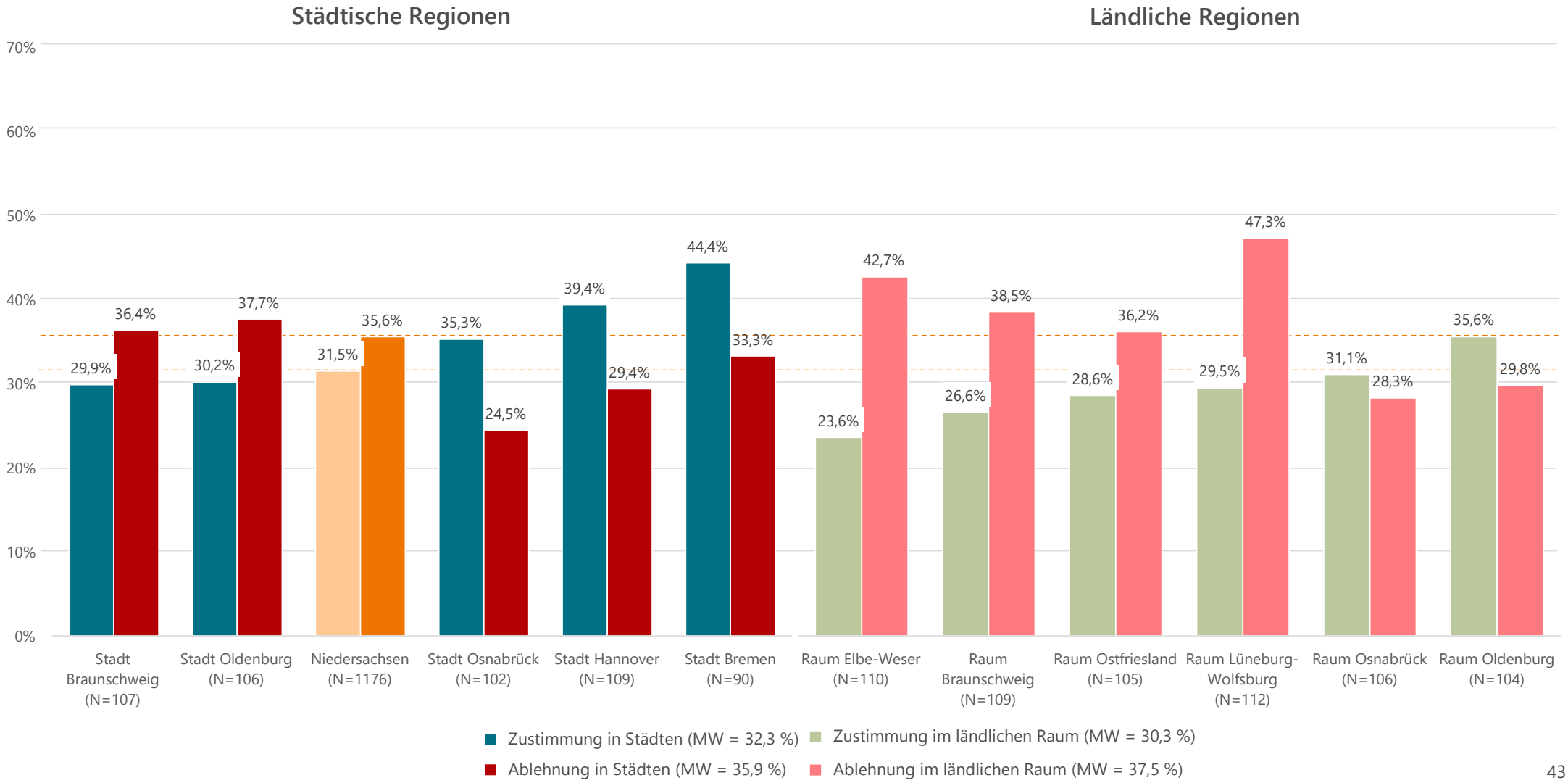
Knapper abgelehnt wird mehrheitlich die Maßnahme, dass **zugunsten von Geh- und Radwegen Parkplätze wegfallen** könnten. Die Ausnahmen: In Osnabrück, Hannover und vor allem in Bremen könnte diese Maßnahme laut Umfrage wohl zur einer **Attraktivitätssteigerung** beitragen. In Braunschweig und Oldenburg offenbar nicht.

Deutlich knapper wird das Ergebnis, wenn **zugunsten von witterungsgeschützten und bewachten Fahrradstellplätzen PKW-Stellplätze wegfallen** würden. In Bremen, Osnabrück, Hannover und Oldenburg wird dieser Maßnahme sogar mit aufsteigender Tendenz deutlich zugestimmt (Ausnahme Braunschweig). Am Ende kommt es offensichtlich auf die Qualität der gewonnenen Stellplätze an.

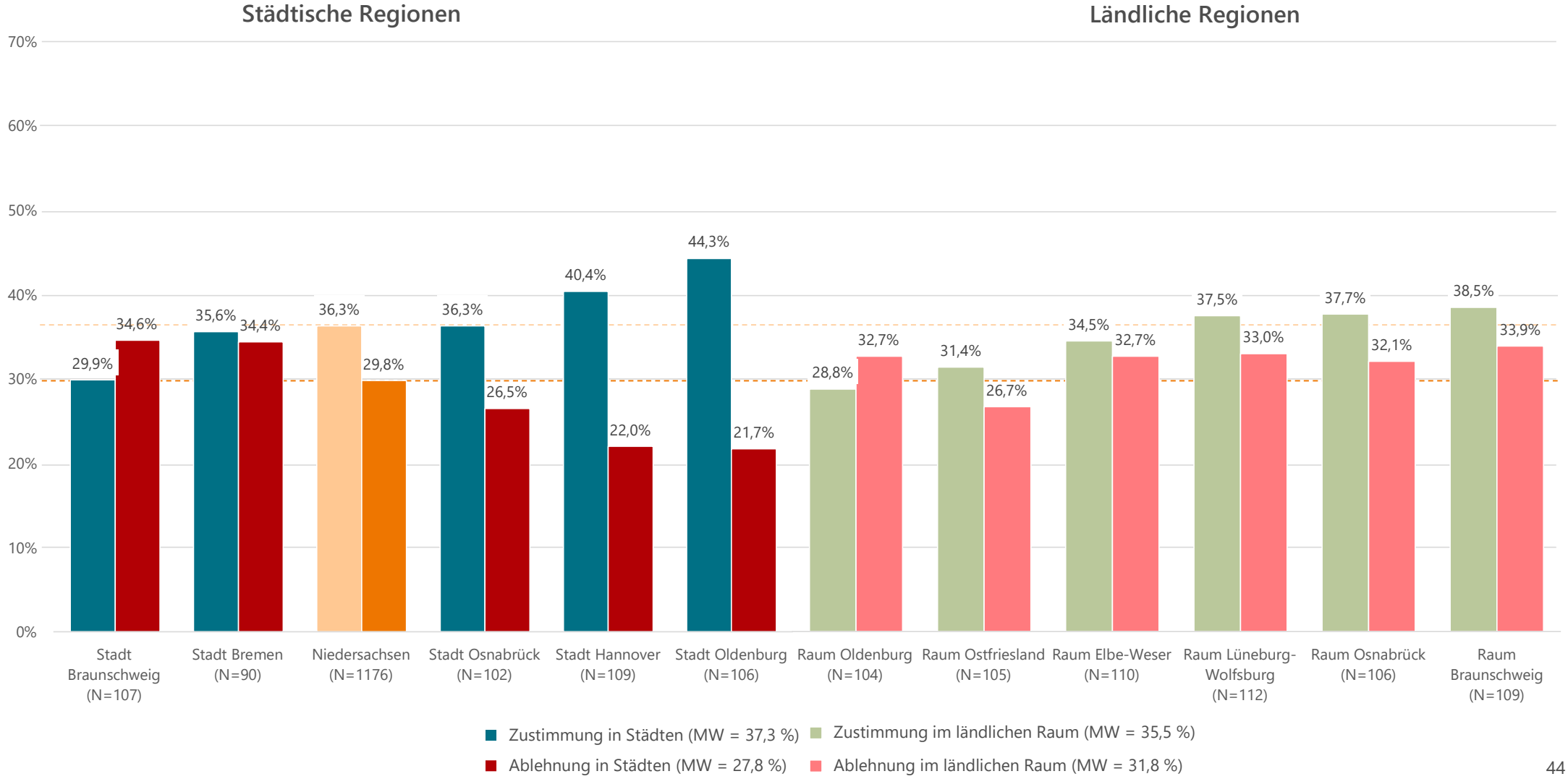
Wo man teurerem Parken zustimmt oder es ablehnt, um die Zentren attraktiver zu machen - Regionale Besonderheiten



Wo zugunsten von Geh- und Radwegen Parkplätze wegfallen können, um die Zentren attraktiver zu machen - Regionale Besonderheiten



Wo zugunsten von wetterfesten Fahrradstellplätzen Parkplätze wegfallen könnten, um die Zentren attraktiver zu machen
- Regionale Besonderheiten

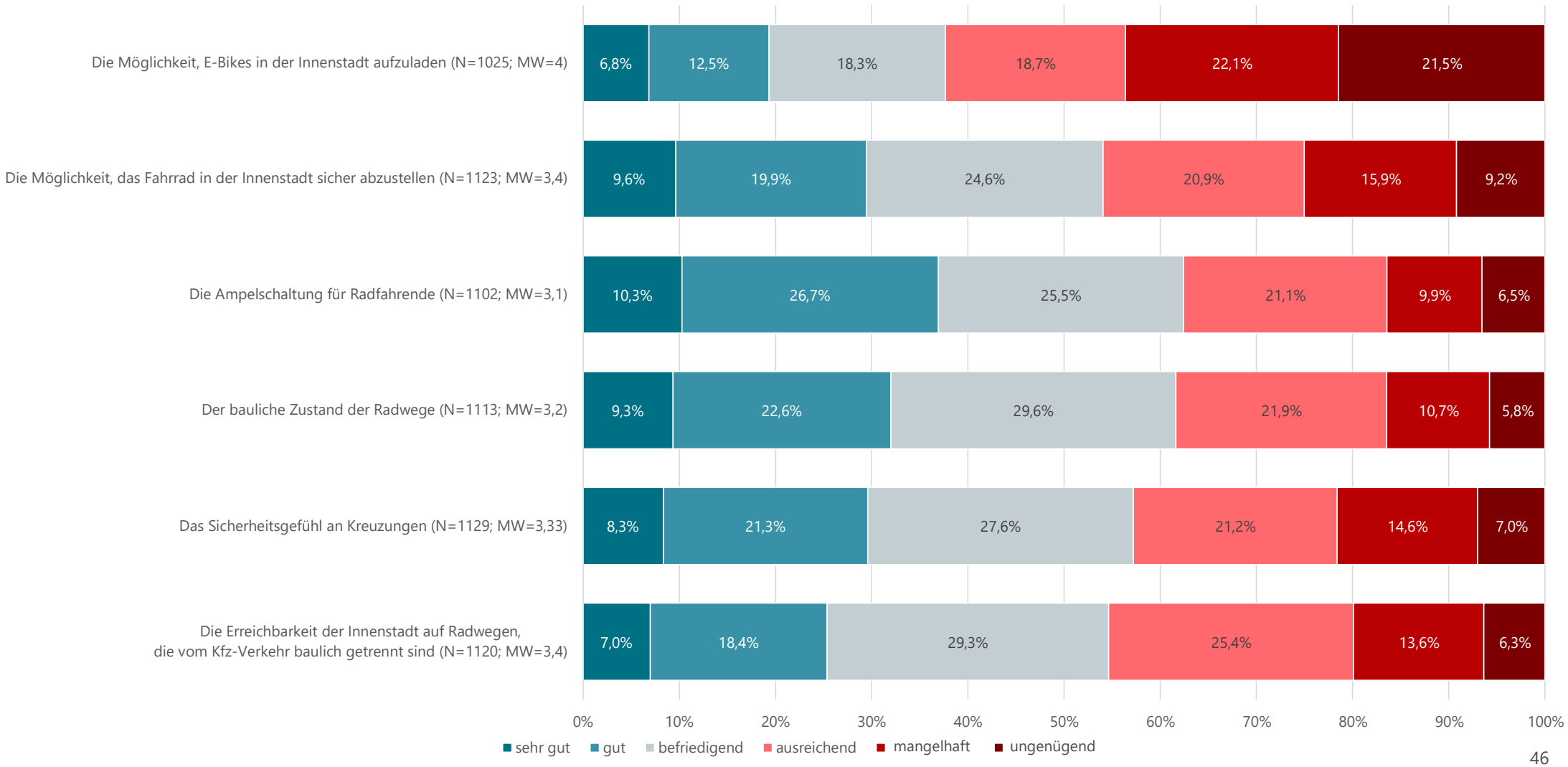


Die Fahrradinfrastruktur wird nur mäßig bewertet. Am schlechtesten: Möglichkeit E-Bikes in der Innenstadt aufzuladen

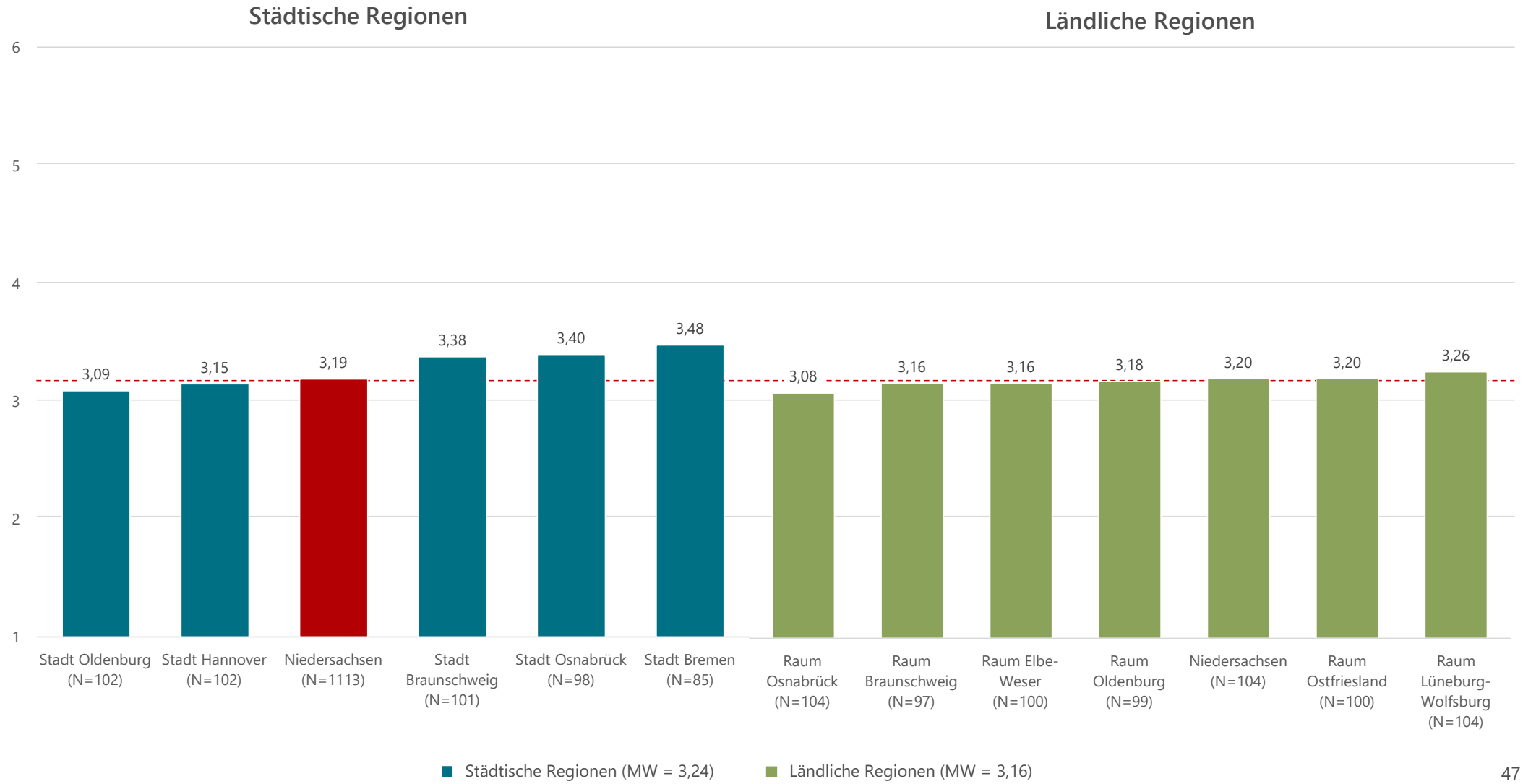
Die am positivsten bewertete **Fahrradstadt** ist **Oldenburg**, die das Ranking der Großstädte deutlich anführt.

Unter den Großstädten stechen die Städte **Osnabrück** und **Bremen** mit der offensichtlich **schlechtesten Bewertung** sowohl beim **baulichen Zustand der Radwegeinfrastruktur** als auch dem daraus resultierenden **Sicherheitsgefühl** auf dem Rad heraus.

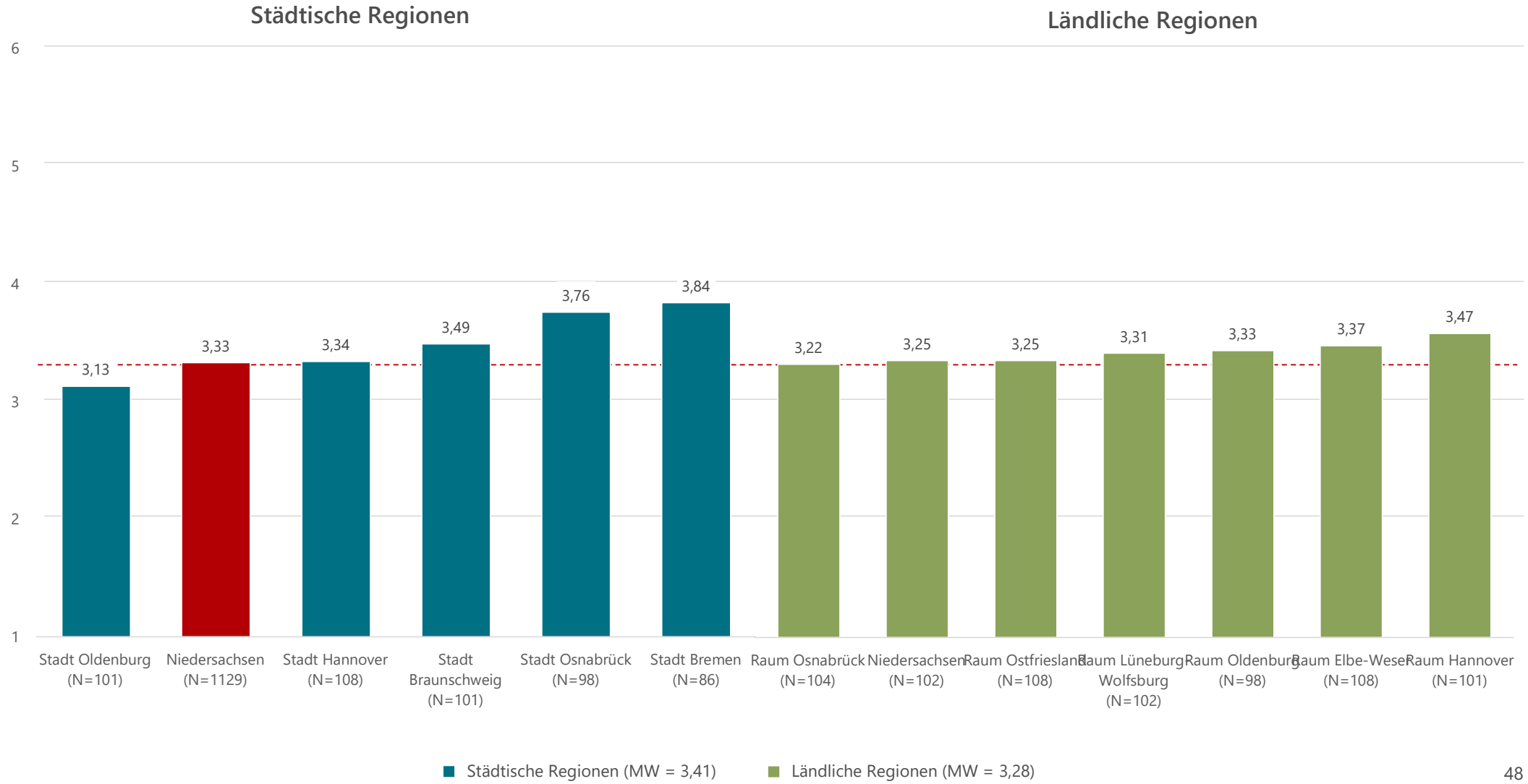
Welche Schulnote geben die Niedersachsen ihrer Fahrrad-infrastruktur auf dem Weg in die Zentren? (Schulnoten von 1-6)



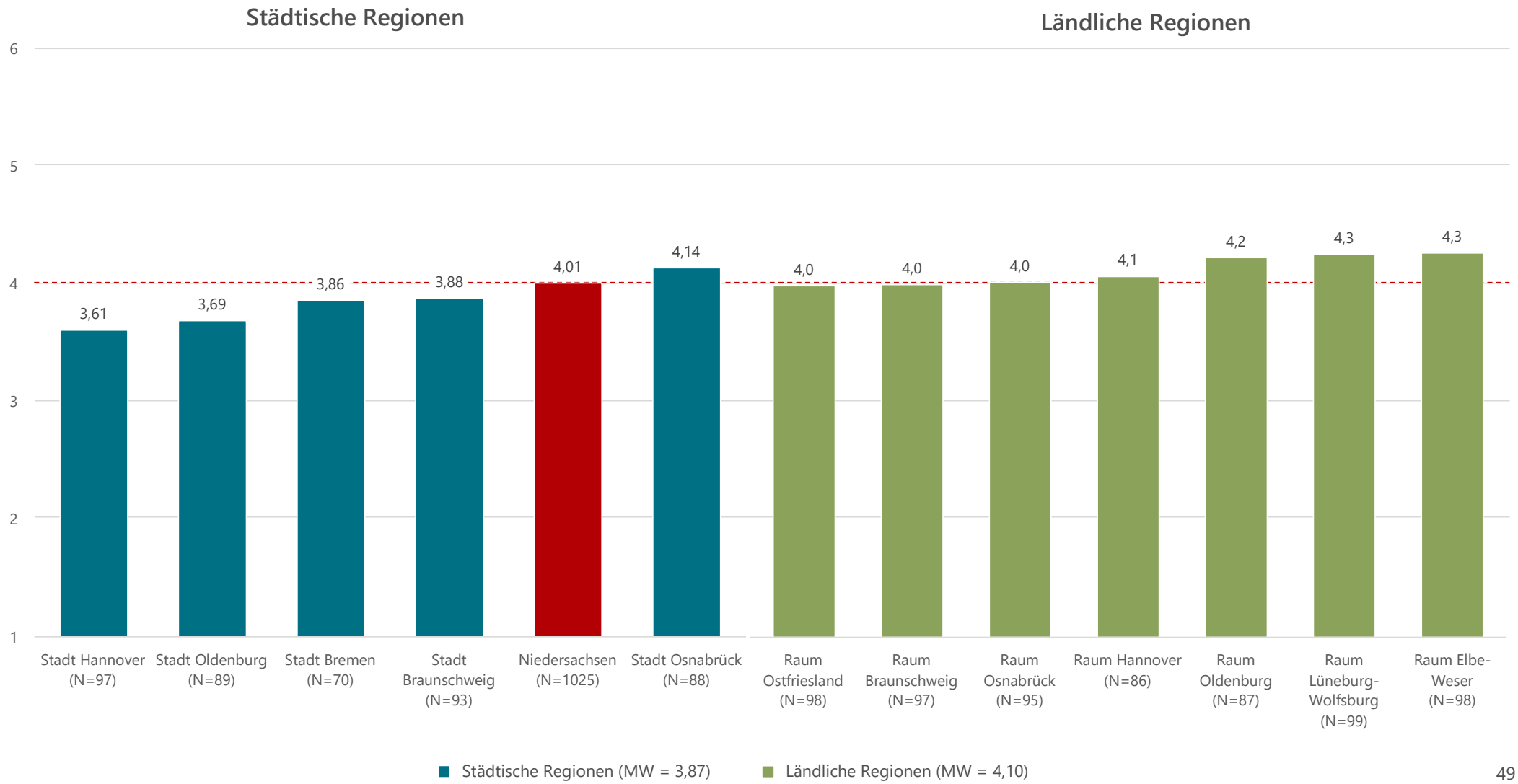
Wie der bauliche Zustand der Radwege bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie das Sicherheitsgefühl auf dem Rad bewertet wird – **Regionale Besonderheiten** (Schulnoten von 1-6)



Wie die Möglichkeit, E-Bikes aufzuladen bewertet wird – **Regionale Besonderheiten** (Schulnoten von 1-6)



Die City in den Beinen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Im ländlichen Raum in Niedersachsen kommt der **PKW** auf einen Wert von einem Drittel bis zur Hälfte der Befragten, die den PKW als Verkehrsmittel der Wahl beim **Innenstadtbesuch** nutzen. In den Großstädten werden Werte um 20 % erreicht. Der **ÖPNV** als Verkehrsmittel für den Innenstadtbesuch wird mit der Stadtgröße wachsend, maximal in Hannover (33 %) und Bremen (43 %) genutzt. Der **Fahrradanteil** kann lediglich in der Fahrradstadt Oldenburg über die 20 % gebracht werden. Der Anteil der Menschen, die mit dem **E-Scooter** in die Zentren fahren, erreicht in Oldenburg mit 9 % und in Osnabrück mit 15 % die Spitzenwerte.

Die Bewertung der **Parkgebühren in der Innenstadt** sorgt für die schlechtesten Benotungen. Dabei liegen alle Großstädte unter dem Niedersachsenschnitt von 3,83. Die Fahrradstadt Oldenburg belegt mit 4,4 den Schlussrang, Bremen liegt mit 4,2 knapp davor. Die Beurteilung der **Anzahl der Parkplätze** in den Innenstädten führt Hannover mit der Note 3,7 klar an, sogar besser als der Niedersachsenschnitt von 3,8. Schlusslicht hier: Bremen mit 4,1. Das gleiche Ergebnis beim **Parken im Straßenraum der Innenstadt.** Auch hier führt Hannover die Riege der Großstädte mit 3,6 an, Bremen liegt am Ende mit 4,3.

Die City in den Beinen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Die Niedersachsen und Bremer präferieren das Parken am Innenstadtrand deutlich. Hier müssen viele Städte nachlegen, da in Niedersachsen nur die Note 3,8 insgesamt für das Parken am Innenstadtrand vergeben wurde (Bremen 3,74). Bei der Beurteilung der **Parkplätze am Innenstadtrand** macht keiner der Landeshauptstadt etwas vor. Hannover schneidet explizit bei dieser Frage vergleichsweise befriedigend mit einer Note von 3,29 ab und beweist auch hier seine Qualität als Autostadt. Das **Radwegenetz zum Erreichen der Innenstadt** wird in Oldenburg (2,94) deutlich am positivsten bewertet. Abgeschlagen ist hier Osnabrück mit der Note 3,95.

Soll **Parken in den Innenstädten teurer** werden, damit der mobile Wandel in Gang kommt? Ein Großteil der Niedersachsen **lehnt dies ab**. In den Innenstädten der Großstädte (inkl. Bremen) ist das Votum ähnlich; nur in Hannover fast ausgeglichen. Braunschweig schmettert diesen Vorschlag am vehementesten ab. **Knapper beurteilt wird** die Maßnahme, dass **zugunsten von witterungsgeschützten Fahrradstellplätzen PKW-Stellplätze wegfallen** würden. In Bremen, Osnabrück, Hannover und Oldenburg wird dieser Maßnahme sogar mit aufsteigender Tendenz deutlich zugestimmt (Ausnahme Braunschweig). Am Ende kommt es offensichtlich auf die Qualität der gewonnenen Stellplätze an.

Die City in den Beinen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Die „Problemzonen“ variieren bei der Verkehrsmittelwahl in den untersuchten Städten: **Jede Stadt braucht das eigene Verkehrssystem** mit **individuellem Mix**, an dem laufend gearbeitet wird!

Unter den Großstädten stechen die Städte Osnabrück und Bremen mit der schlechtesten Bewertung sowohl beim **baulichen Zustand** als auch dem **Sicherheitsgefühl** auf dem Fahrrad heraus. Die am positivsten bewertete **Fahrradstadt** ist **Oldenburg**.


cima.
Die City vor Augen
WIE WIR DIE INNENSTADT ERLEBEN

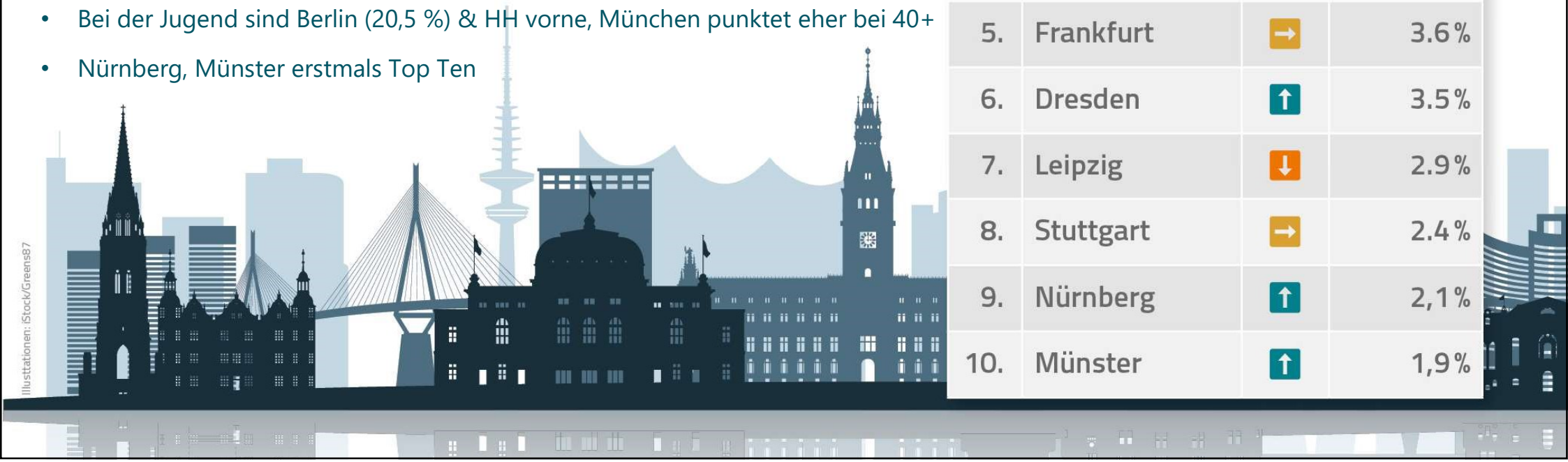
ABGEFRAGT: DIE LIEBLINGS-INNENSTADT DER DEUTSCHEN

Top Ten der attraktivsten Innenstädte Deutschlands

- „Metropolen“ liegen vorne,
  danach folgen „Schwarmstädte“ z. B. Münster, Freiburg, Heidelberg **...**
- München verliert
- Bei der Jugend sind Berlin (20,5 %) & HH vorne, München punktet eher bei 40+
- Nürnberg, Münster erstmals Top Ten

Quelle: cima.monitor 2024;
gewichtete Auswertung ohne Antwort „keine Angabe“

1.	Hamburg	↑	14.1 %
1.	München	→	14.1 %
2.	Berlin	→	10.5 %
3.	Köln	→	7.2 %
4.	Düsseldorf	→	4.5 %
5.	Frankfurt	→	3.6 %
6.	Dresden	↑	3.5 %
7.	Leipzig	↓	2.9 %
8.	Stuttgart	→	2.4 %
9.	Nürnberg	↑	2,1 %
10.	Münster	↑	1,9 %



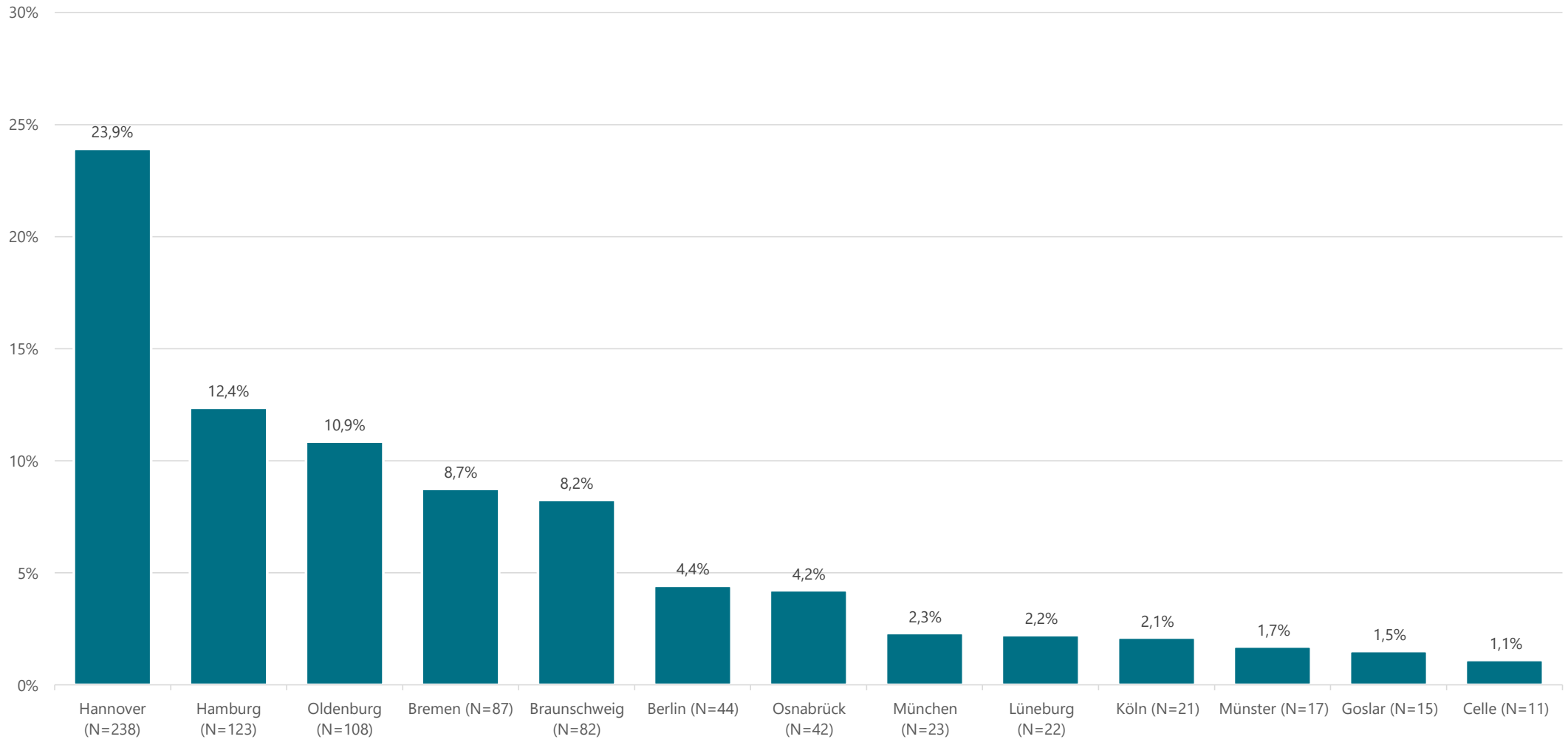
Illustrationen: iStock/Greens87

Hannover wird zwar allenthalben kritisiert, ist aber dennoch die attraktivste Einkaufsstadt der Befragten in Niedersachsen und Bremen!

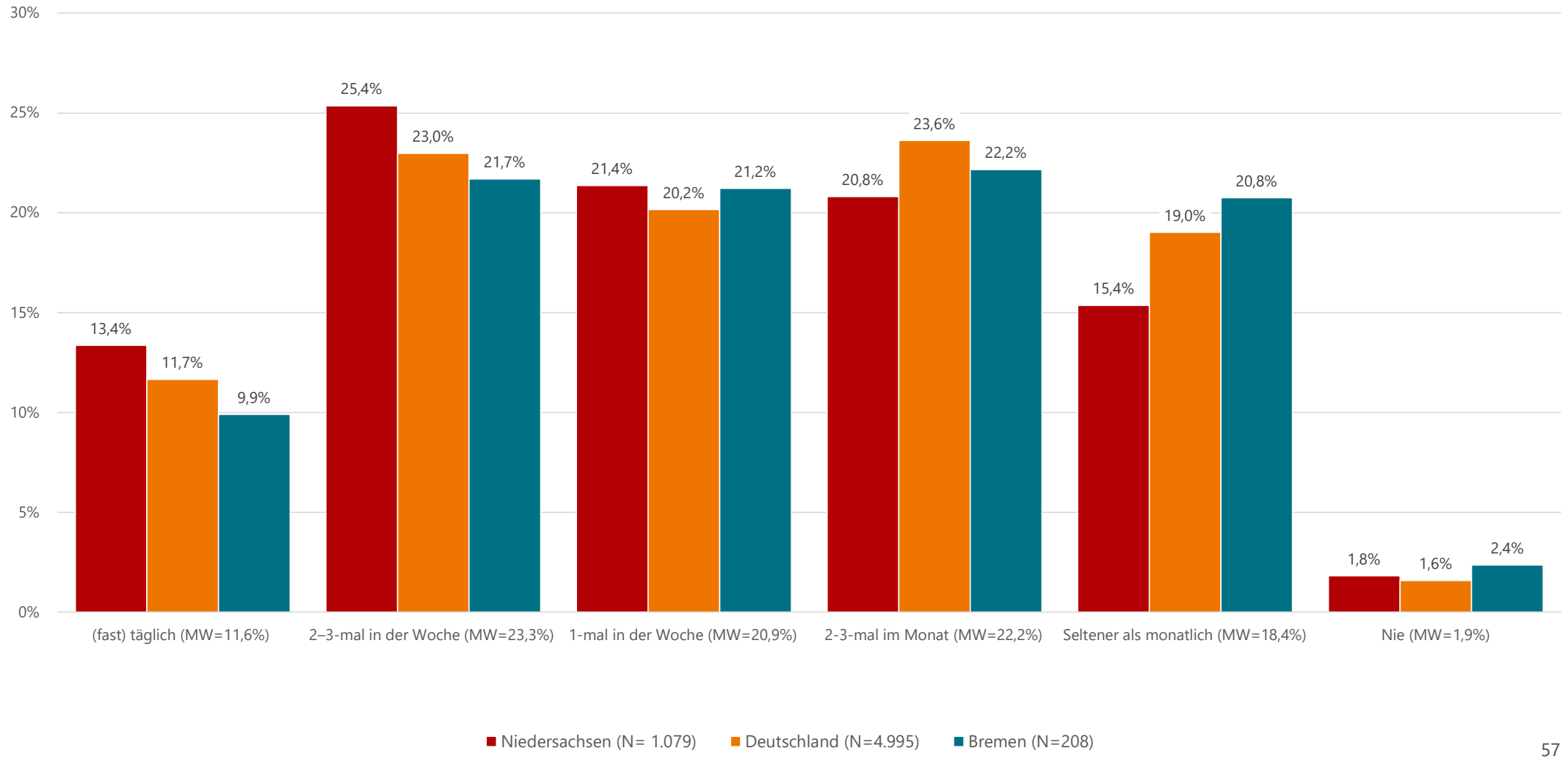
Es ist **allen** betrachteten **Großstädten** gelungen, in den **Top 10** der **attraktivsten Innenstädte** Beachtung zu finden. Auffällig ist, dass es zudem **Lüneburg, Goslar und Celle** gelungen ist, in die Riege der attraktivsten Städte **aufzusteigen**.

Die Befragten in **Niedersachsen besuchen** ihre **Innenstädte** signifikant **häufiger** als die Befragten in **Deutschland** insgesamt. **Bremen fällt** hier im Vergleich etwas **ab**.

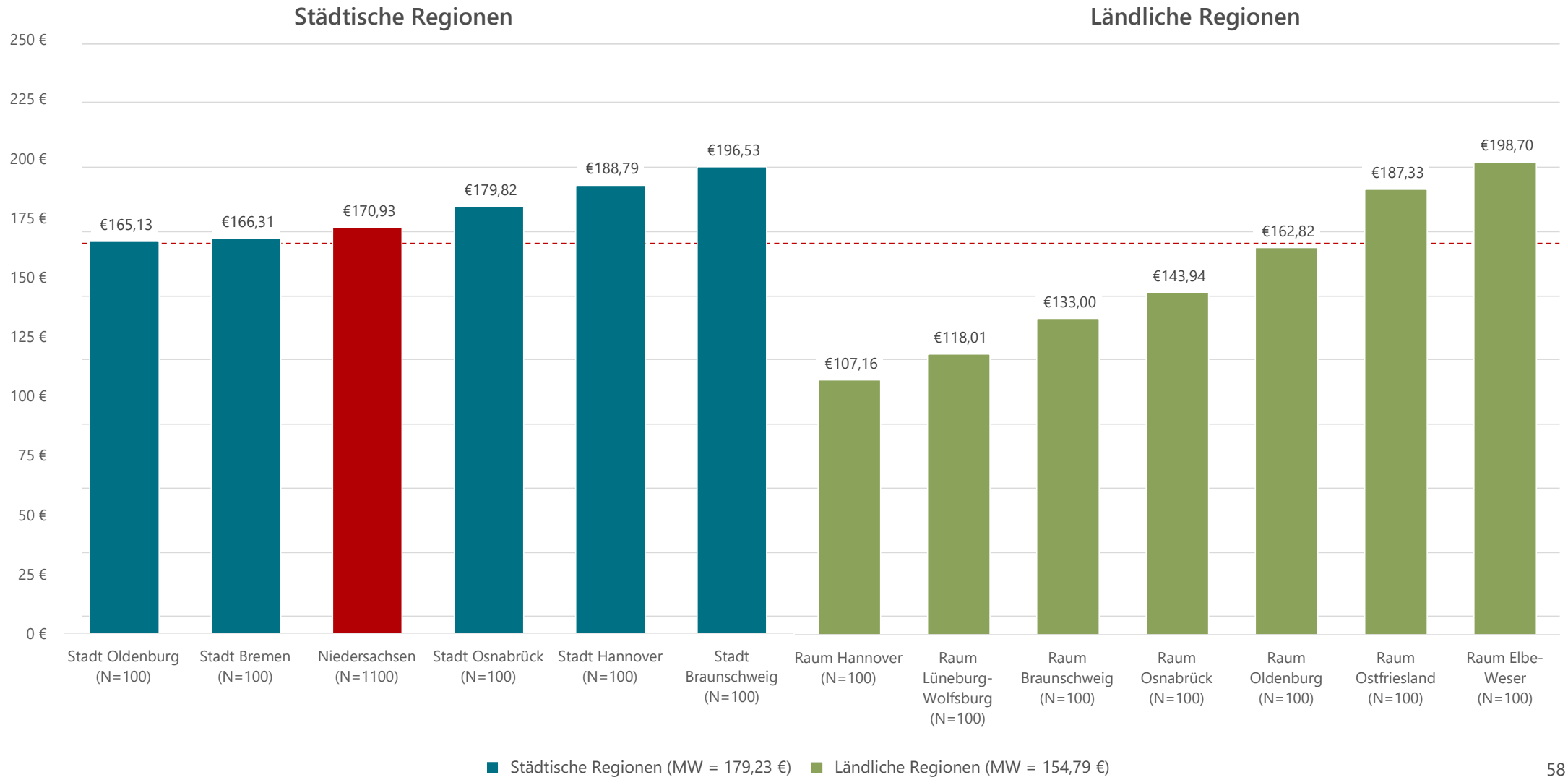
Welche ist die attraktivste Innenstadt Deutschlands für die Menschen aus Niedersachsen + Bremen?



Wie häufig die Menschen die Zentren besuchen



Wie viel Geld die Menschen in den Innenstädten ausgeben
– Regionale Besonderheiten



Drei Schlüsselbereiche für attraktive Innenstädte

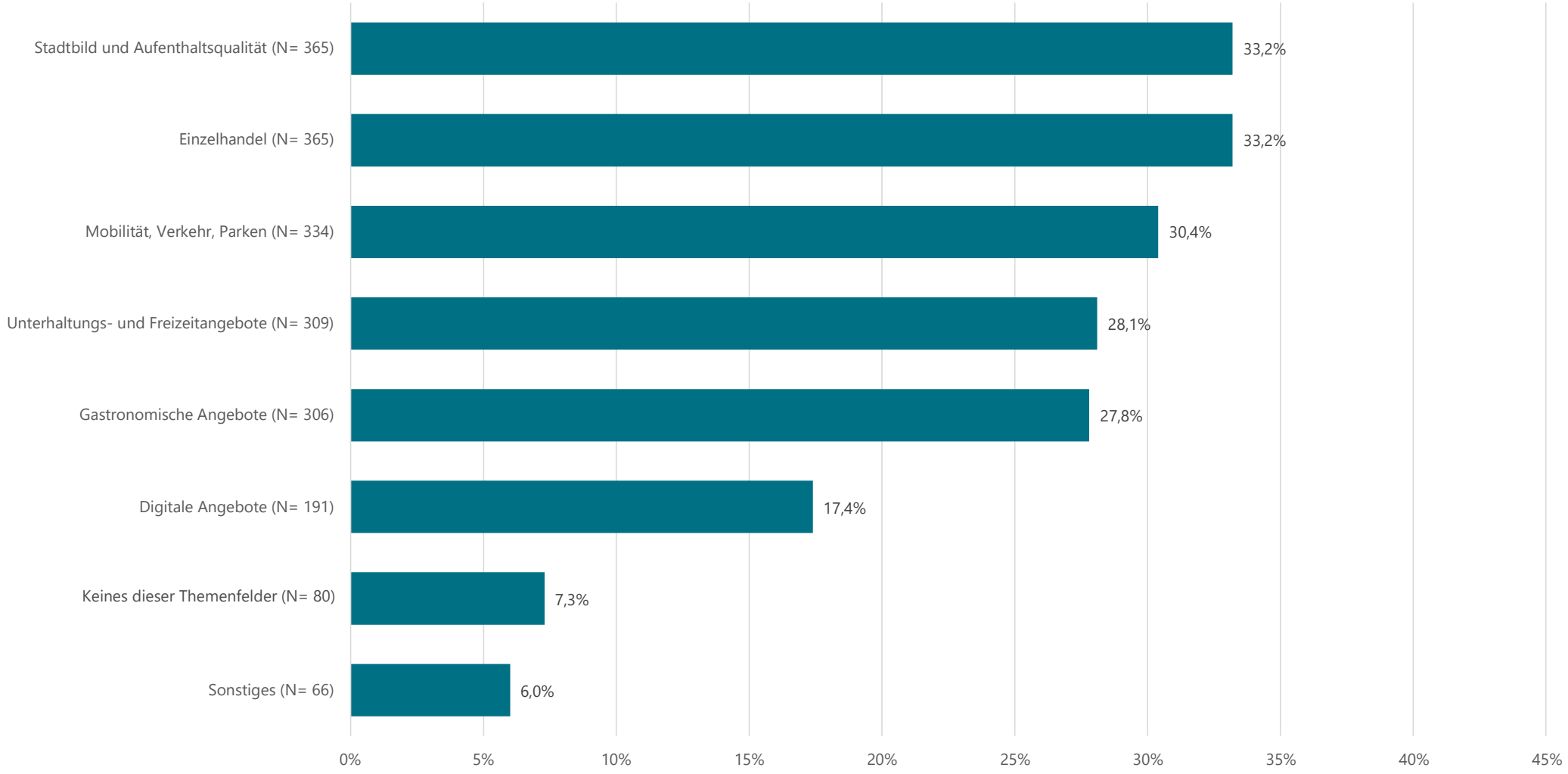
Die Verbesserung des **Stadtbildes** und der **Aufenthaltsqualität** stehen an erster Stelle, um die Innenstädte und Zentren wieder attraktiver zu machen. Gefolgt von Maßnahmen, die den **Einzelhandel** in den Zentren stärken. Der dritte Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen im Bereich **Mobilität, Verkehr und Parken**.

Das **Stadtbild** steht in **Bremen** und der **Region Hannover** ganz oben auf der Agenda, wenn es um dringend notwendige Verbesserungen geht.

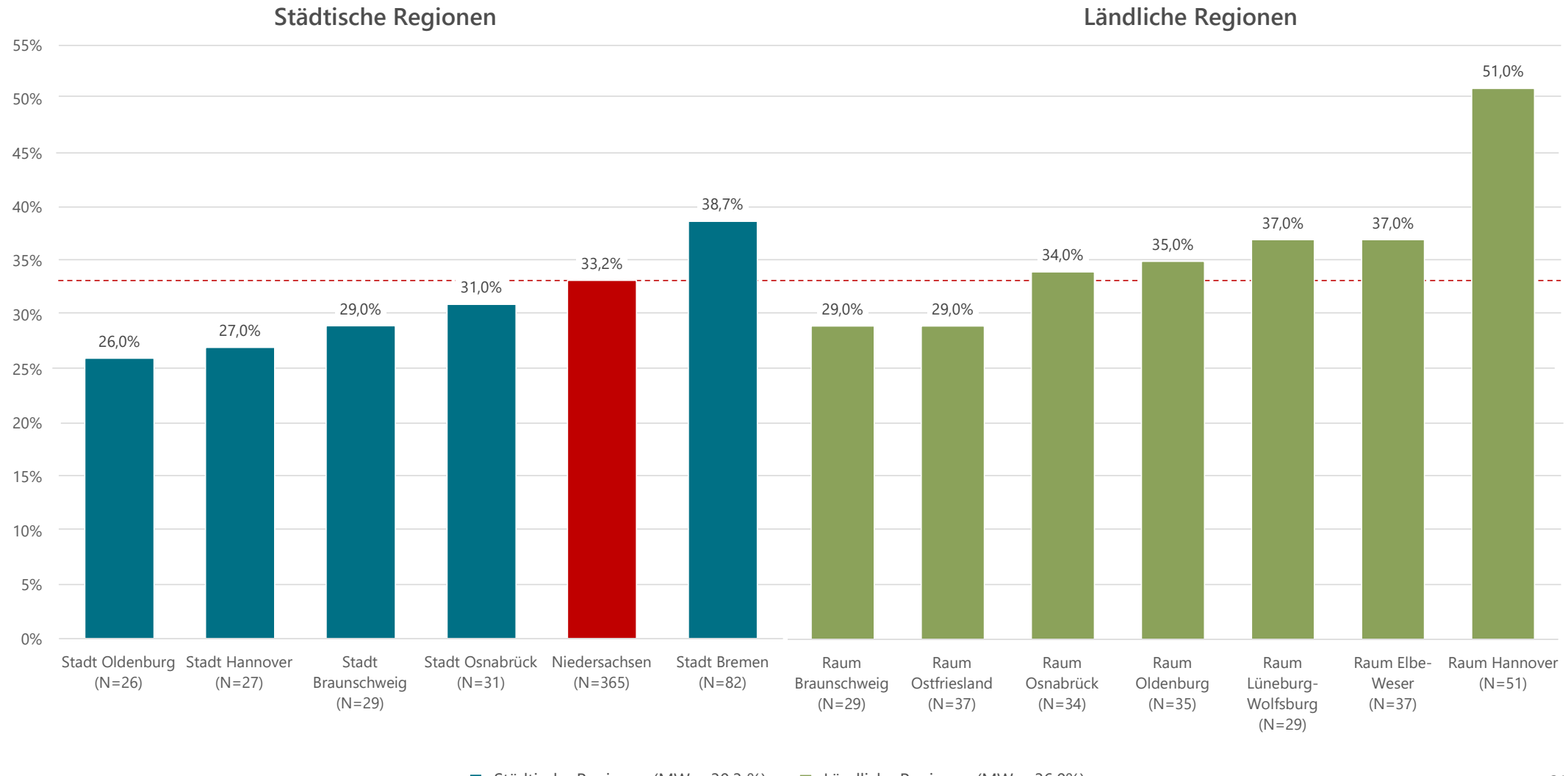
Besonders auffällig ist die Diskrepanz beim **Einzelhandel**: Während in der **Stadt Hannover** der Handlungsbedarf mit 26 % als vergleichsweise **gering** bewertet wird, zeigt die **Region Hannover** mit 37 % die **höchste Dringlichkeit**.

Auch **Osnabrück** setzt klare Prioritäten: Hier wird vor allem der Bereich **Mobilität, Verkehr und Parken** als zentral angesehen, um die Zentren attraktiver und zukunftsfähiger zu gestalten. Diese Unterschiede unterstreichen die regional spezifischen Herausforderungen und Ansätze, die notwendig sind, um die Innenstädte in Niedersachsen nachhaltig zu stärken.

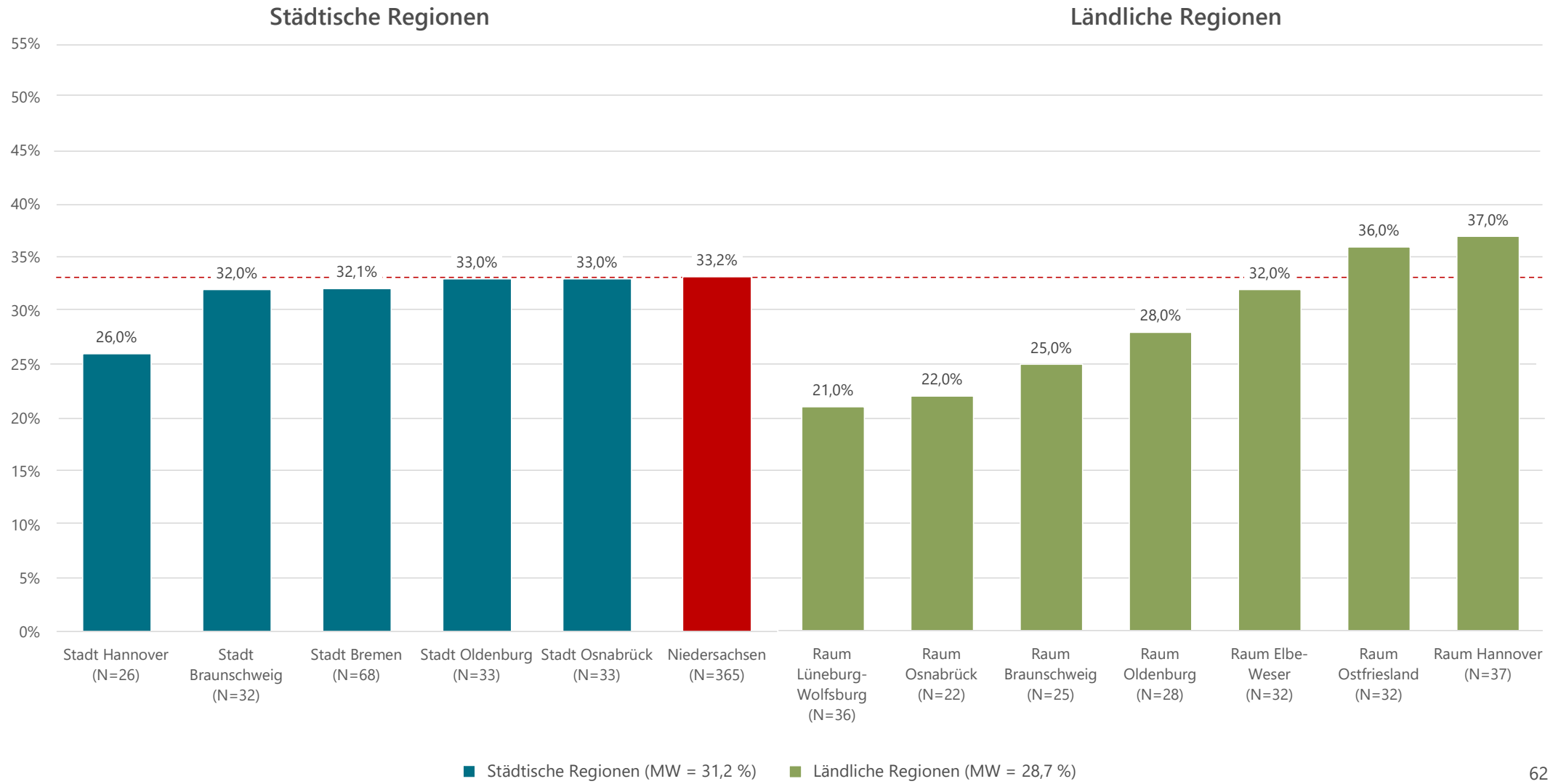
Themenfelder, in denen die Niedersachsen die wichtigsten Handlungsbedarfe sehen, die ihre Innenstädte attraktiver machen



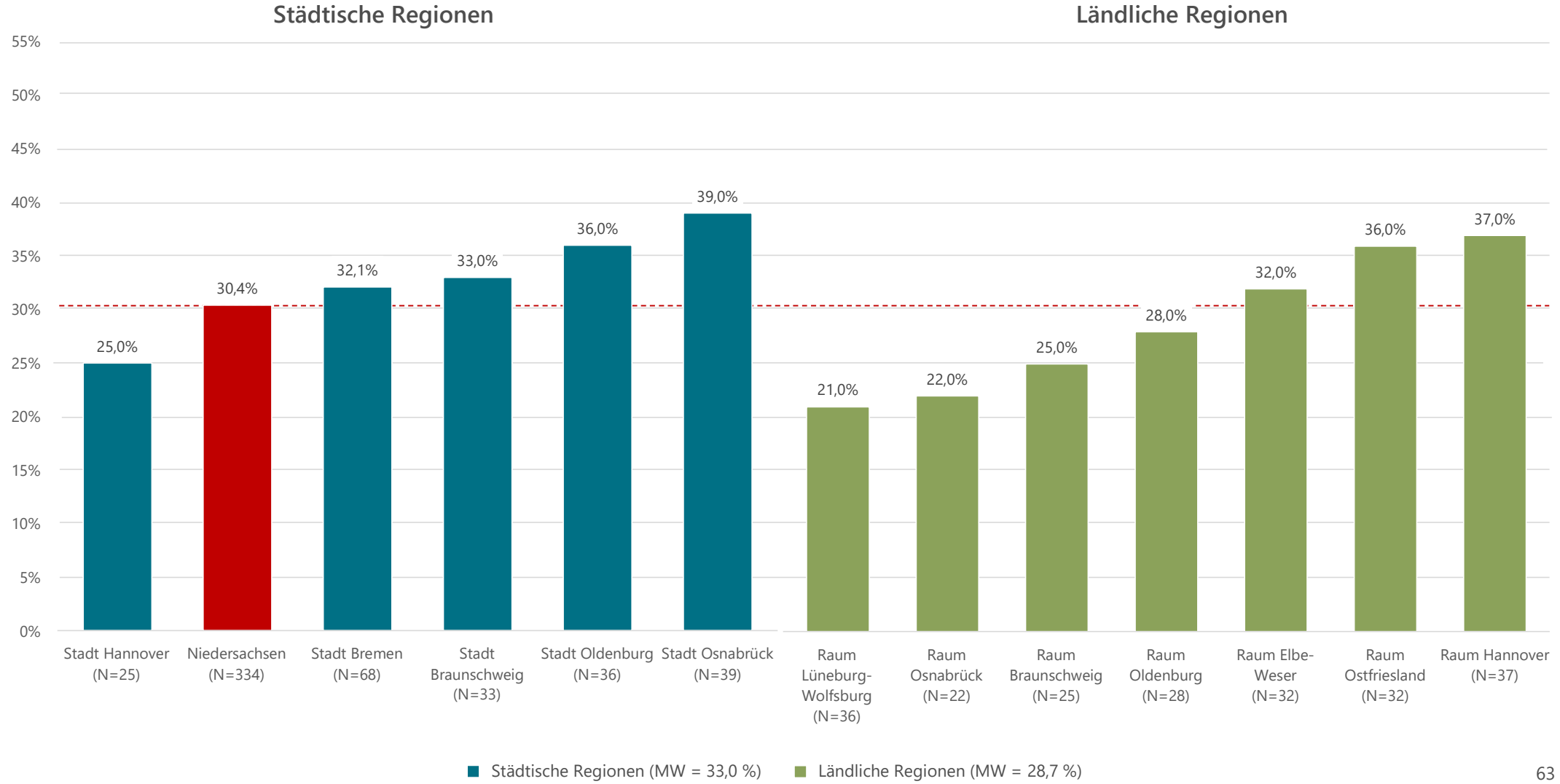
Wo die Menschen Handlungsbedarfe im Stadtbild sehen, um die Zentren attraktiver zu gestalten – Regionale Besonderheiten



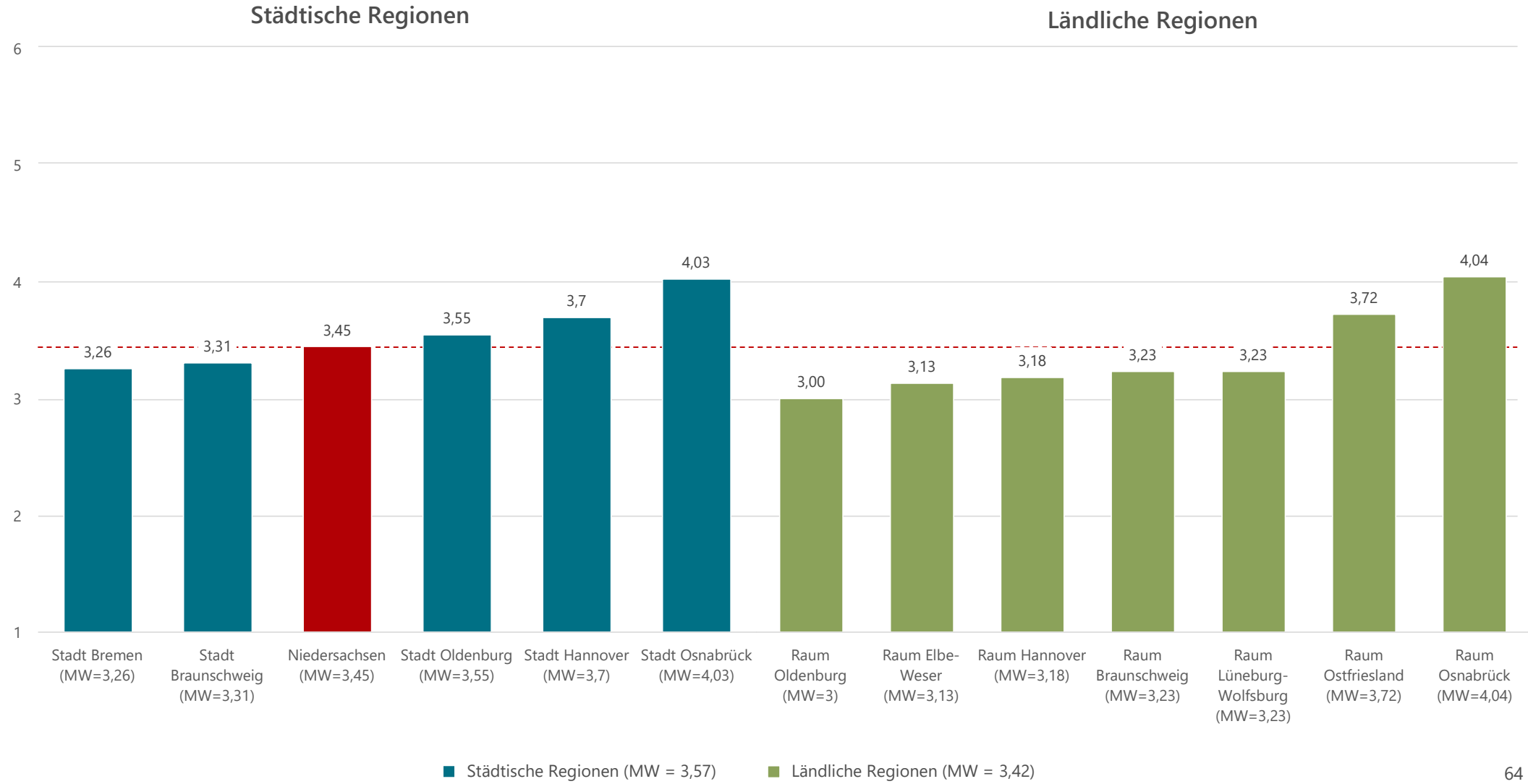
Wo die Menschen Handlungsbedarfe im Einzelhandel sehen, um die Zentren attraktiver zu gestalten – Regionale Besonderheiten



Wo die Menschen Handlungsbedarfe bei Mobilitätsangeboten sehen, um die Zentren attraktiver zu gestalten – Regionale Besonderheiten



Wie die verkaufsoffenen Sonntage bewertet werden – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



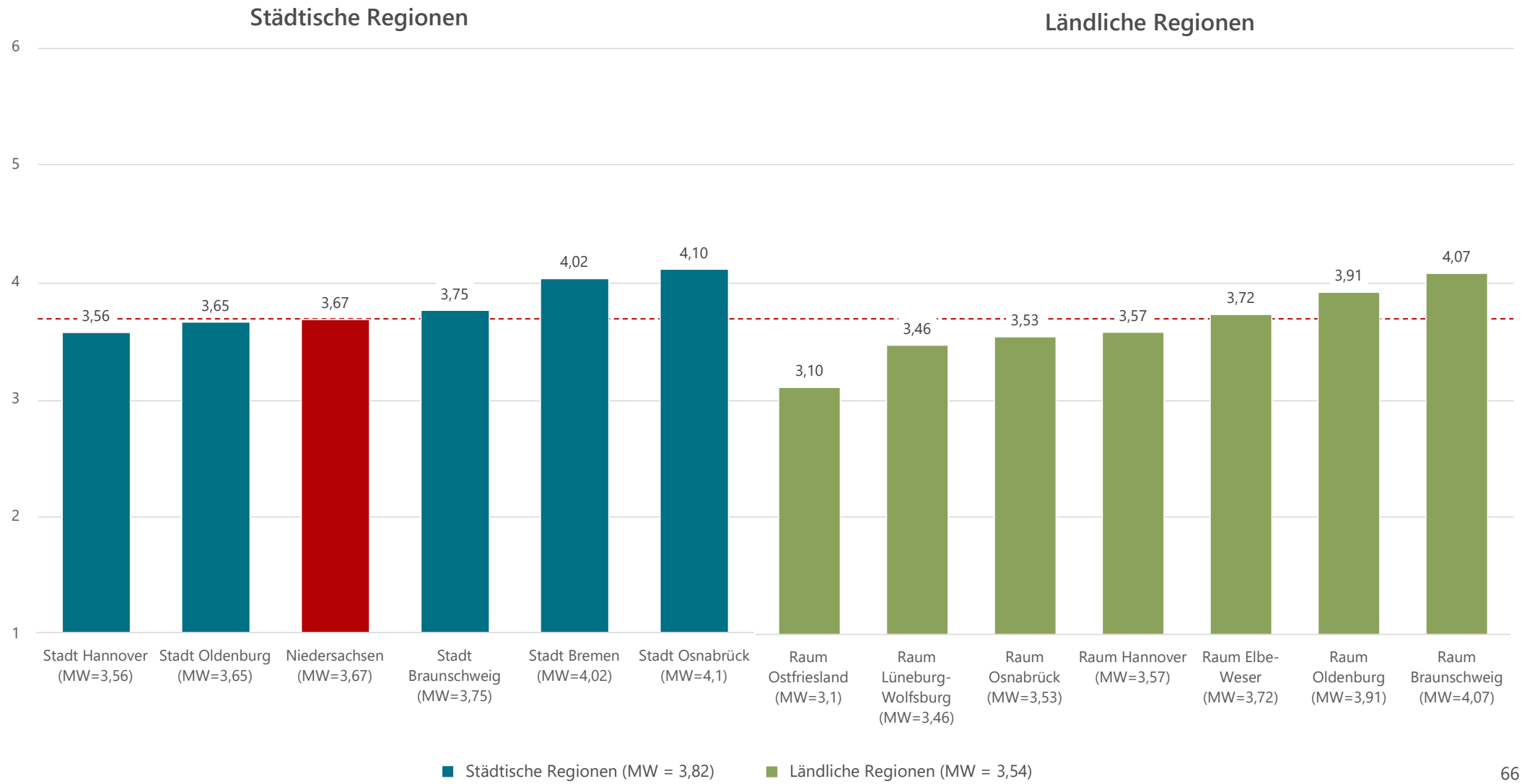
Städte im Vergleich: Wo die Zentren glänzen – und wo sie schwächeln

Bei der Bewertung der Innenstädte zeigt sich, dass **Osnabrück** in den Kategorien Wasserspiele, **Orte zum Aufenthalt und ohne Konsumzwang** und der **Sauberkeit** im Zentrum deutlich hinter anderen Städten zurückbleibt. In **Bremen** und **Oldenburg** werden zudem die **Spielmöglichkeiten** in den Innenstädten überwiegend negativ bewertet – hier besteht eindeutig Handlungsbedarf.

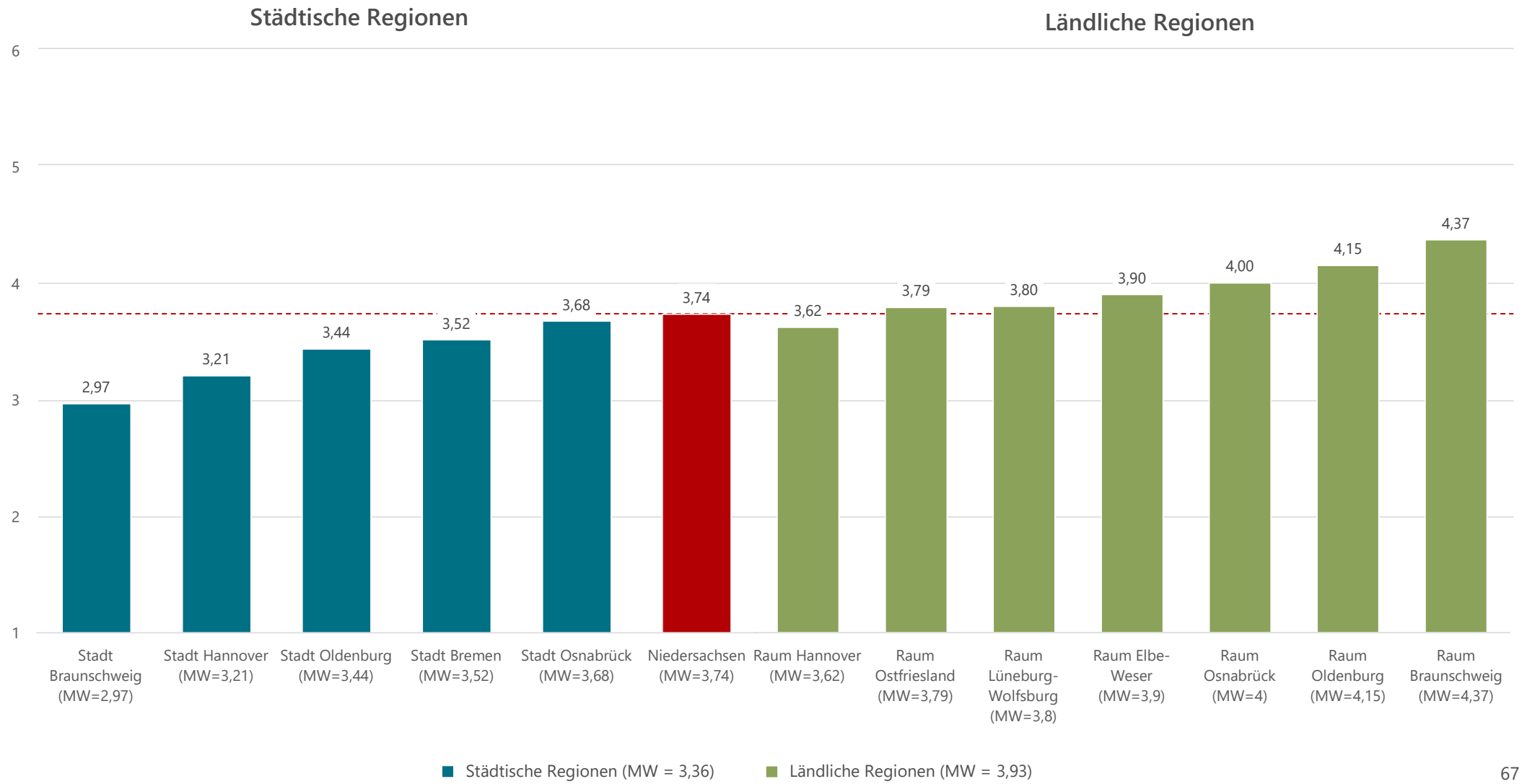
Andererseits glänzt **Braunschweig** in den Bereichen **Erlebnisorte**, **Kleinkunst** und **Konzerte**, während **Oldenburg** in diesen Kategorien **durchgehend schwach** abschneidet.

Die Stärken der einzelnen Städte sind insgesamt so einzigartig wie die Schwächen und Entwicklungsfelder. Es bleibt spannend zu beobachten, wie mit gezielten Maßnahmen diese Disparitäten verringert und die individuellen Potentiale besser ausgeschöpft werden.

Wie die Sauberkeit bewertet wird
– Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie das Angebot an Kleinkunst bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Die City vor Augen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Bei der Bewertung **verschiedener Aspekte der Innenstädte und Zentren** fiel auf, dass …

- … innerhalb der Großstädte die Stadt **Osnabrück letzte Plätze** in den Kategorien **Wasserspiele**, **Ort zum Aufenthalt ohne Konsum** und **Sauberkeit** belegt und dass
- … die **Spielmöglichkeiten** in den Zentren primär in **Bremen** und **Oldenburg** schlecht bewertet wurden.
- … innerhalb der Großstädte bei **Erlebnisorten**, **Kleinkunst** und **Konzerten** die Stadt **Braunschweig** durchgängig **vorne** und **Oldenburg** durchgängig **hinten** liegt.

Die City vor Augen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Hannover wird zwar allenthalben **kritisiert**, ist aber dennoch die **attraktivste Einkaufsstadt** der Befragten in Niedersachsen und Bremen! Es ist **allen** betrachteten **Großstädten** gelungen, in den **Top 10** der **attraktivsten Innenstädte** Beachtung zu finden. **Lüneburg** und **Goslar** sind als Bonus dabei.

Es gibt 3 **Themenfelder**, wo die wichtigsten **Handlungsbedarfe** gesehen werden, um die **Innenstädte attraktiver** zu machen: Die Verbesserung von **Stadtbild** und **Aufenthaltsqualität** ist die Hauptmaßnahme, um die Innenstädte und Zentren wieder attraktiver zu machen. Gefolgt von Maßnahmen, die den **Einzelhandel** in den Zentren stärken. Dritter Bereich ist die Arbeit im Bereich **Mobilität, Verkehr & Parken**.

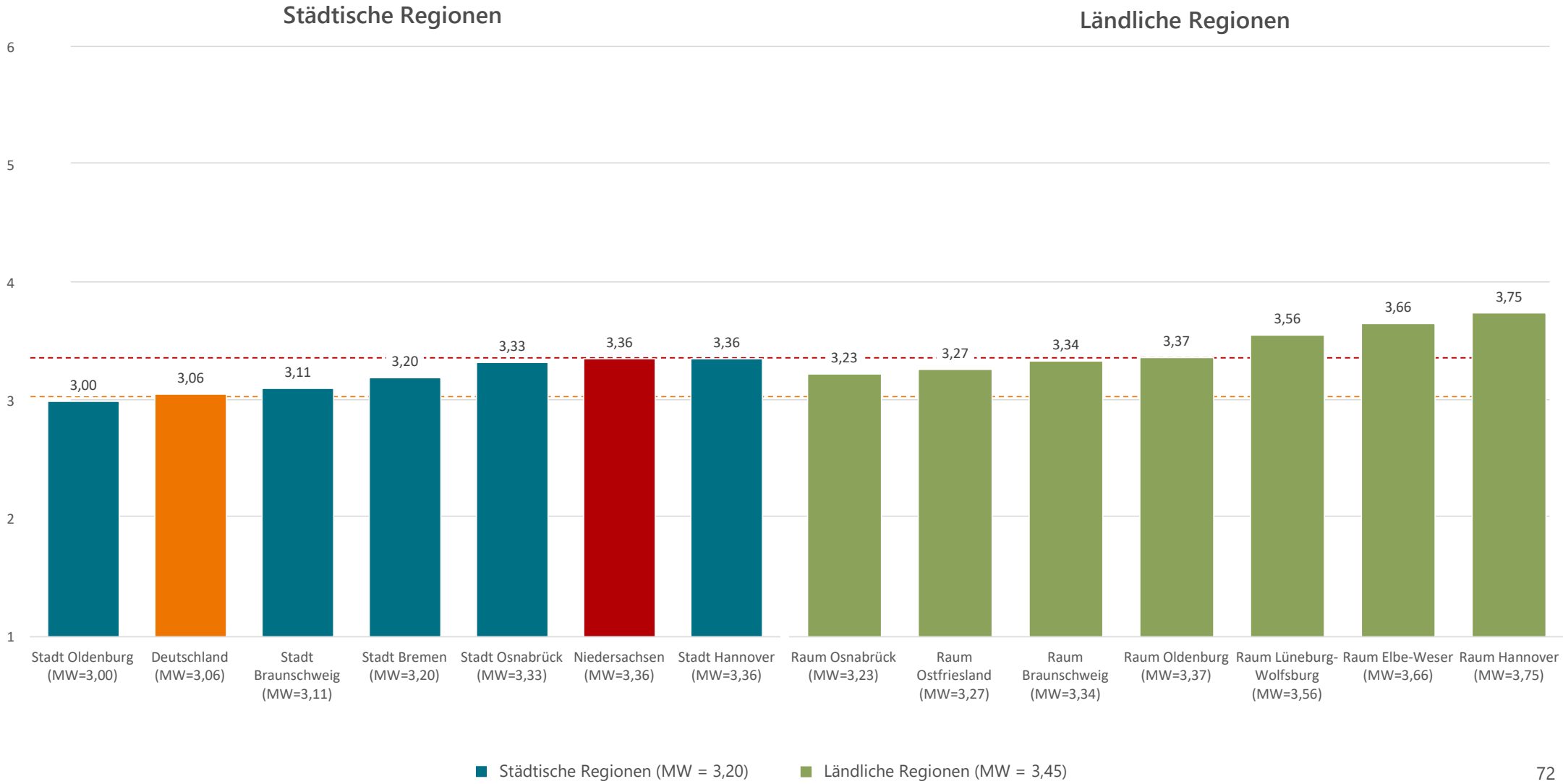
Das **Stadtbild** muss am dringendsten in **Bremen** und der **Region Hannover verbessert** werden. Beim **Einzelhandel** zeigt sich eine erhebliche Disparität: In der **Stadt Hannover** wird der **Handlungsbedarf** als relativ **gering** eingeschätzt (26 %), während er in der **Region Hannover** den **höchsten Wert** erreicht (37 %). **Osnabrück** hat im Vergleich die größte **Dringlichkeit**, um den Handlungsbedarf in **Mobilität, Verkehr & Parken** in den Griff zu bekommen, um die Zentren attraktiver zu gestalten.


cima.
Die City im Herzen
WIE WIR DER INNENSTADT TREU BLEIBEN

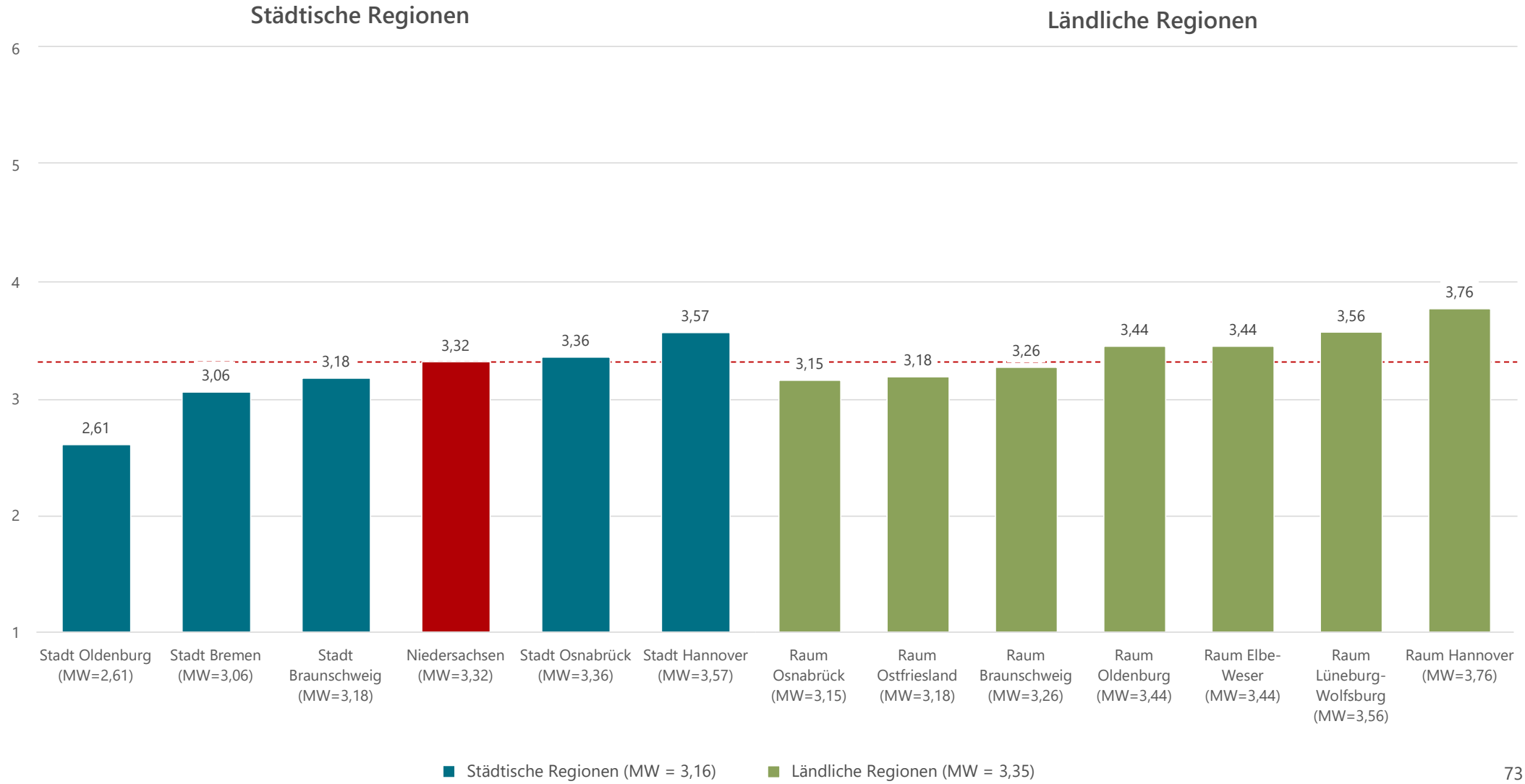
Hannover mit strukturellen Defiziten oder ist es weiterhin das schlechte Image?

Im **Bundesdurchschnitt** (3,1) werden die **Innenstädte tendenziell besser bewertet** als die Stadt **Bremen** (3,2) und die Innenstädte im Raum **Niedersachsen** (3,4). Unter den Großstädten tendiert lediglich **Oldenburg** (3,0) **besser** als der Bundesdurchschnitt. **Schlusslicht** sind Stadt (3,4) und Raum **Hannover** (3,8). Die **Landeshauptstadt** wird zwar als **Einkaufsstadt** nachgefragt, aber auch **hart bewertet**. Die **schlechtesten Noten unter den Großstädten** bei den Attributen Veranstaltungen & Events, Stadtbild & Aufenthaltsqualität, Bibliotheken, Kultur, Gastronomie & Einzelhandel sprechen auch für ein **Imageproblem Hannovers** bei den Befragten. Dazu passt, dass die Vermarktung von Hannovers Innenstadt zukünftig neu aufgestellt werden soll. **Oldenburg** hingegen wird **durchgängig am besten bewertet**. Lediglich beim Thema **Bibliothek** räumt **Bremen** den ersten Platz ab.

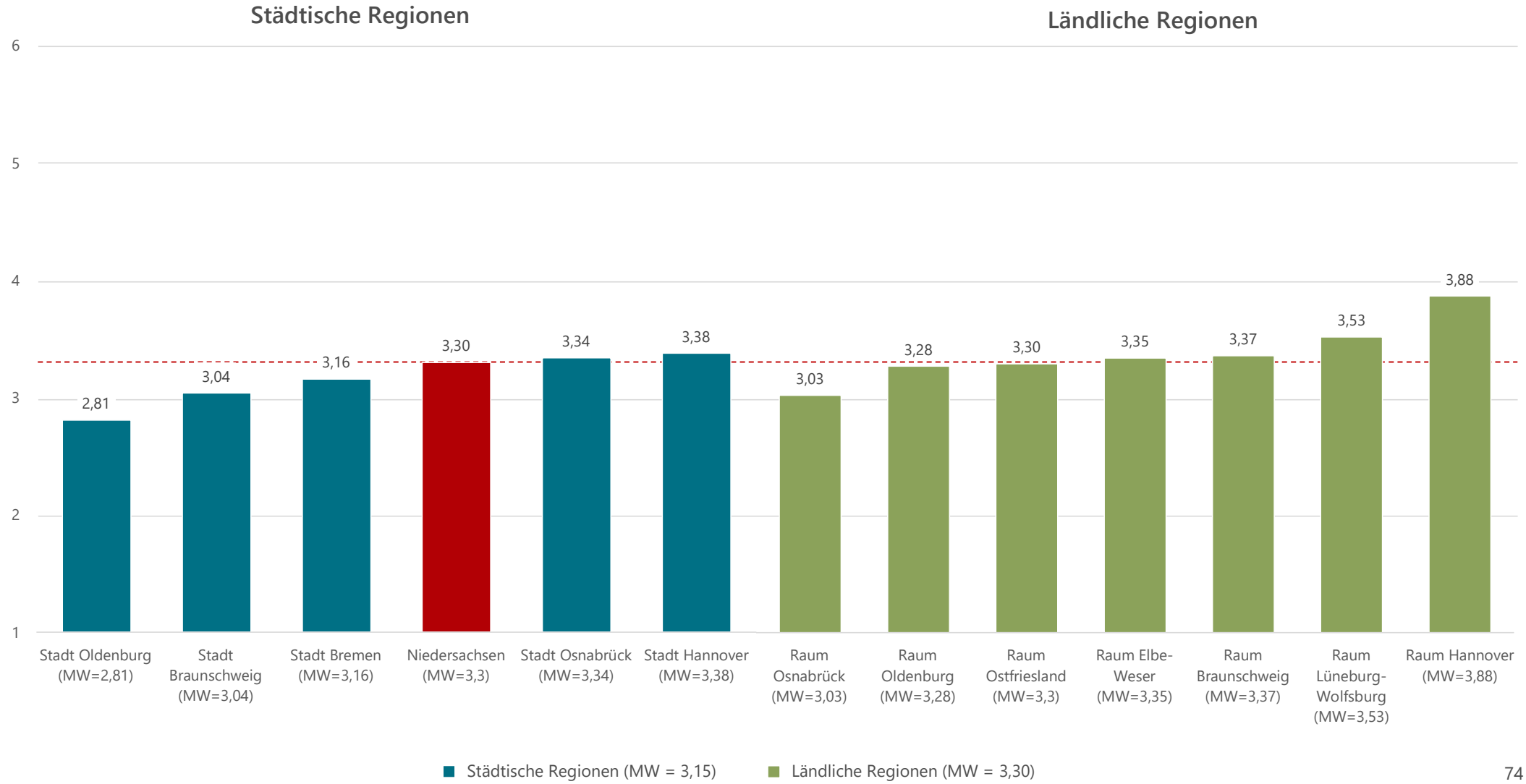
Welche Schulnote die Menschen ihren Zentren geben
(Schulnoten von 1-6)



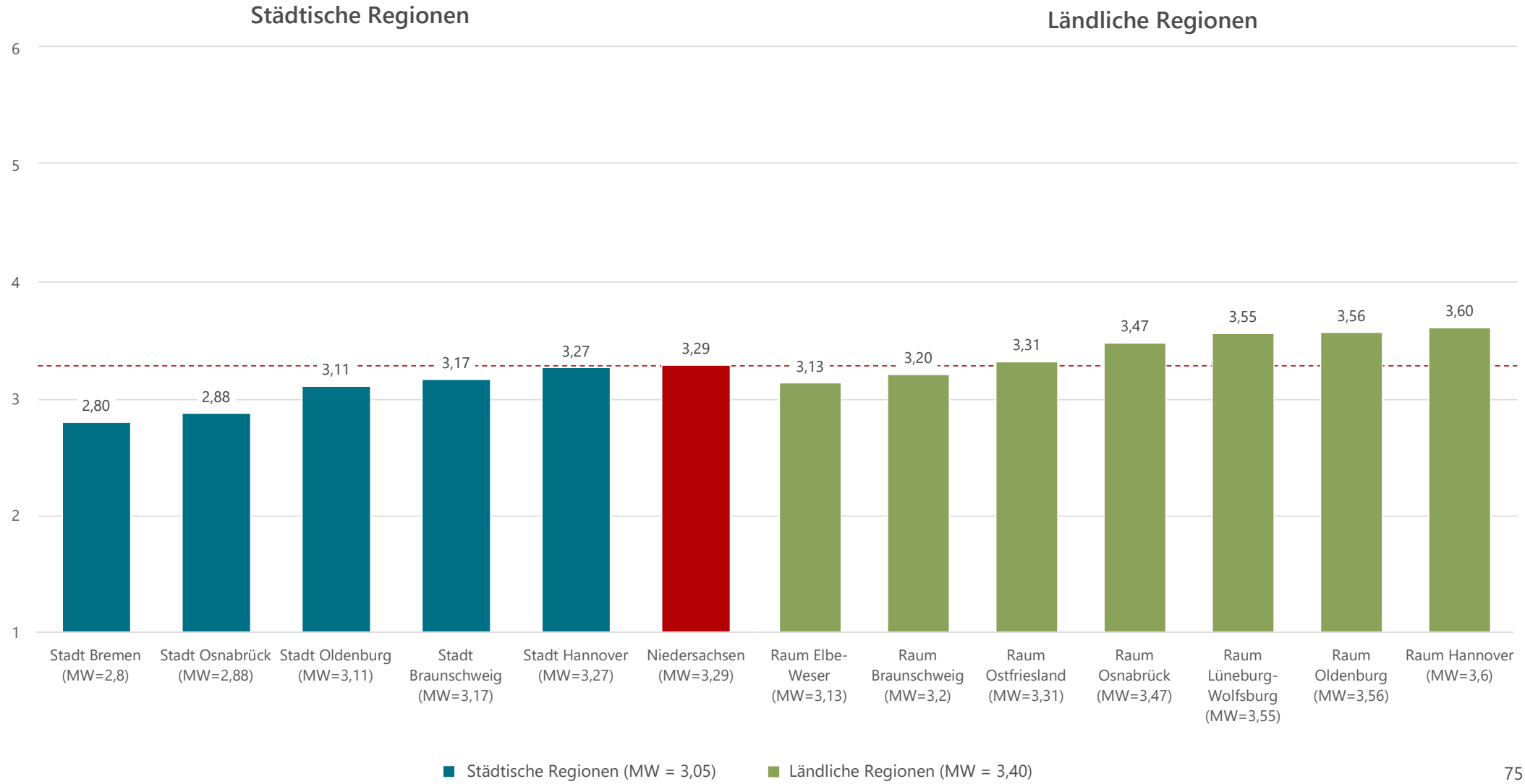
Wie das Angebot an Veranstaltungen und Events bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wie das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität bewertet wird – **Regionale Besonderheiten** (Schulnoten von 1-6)



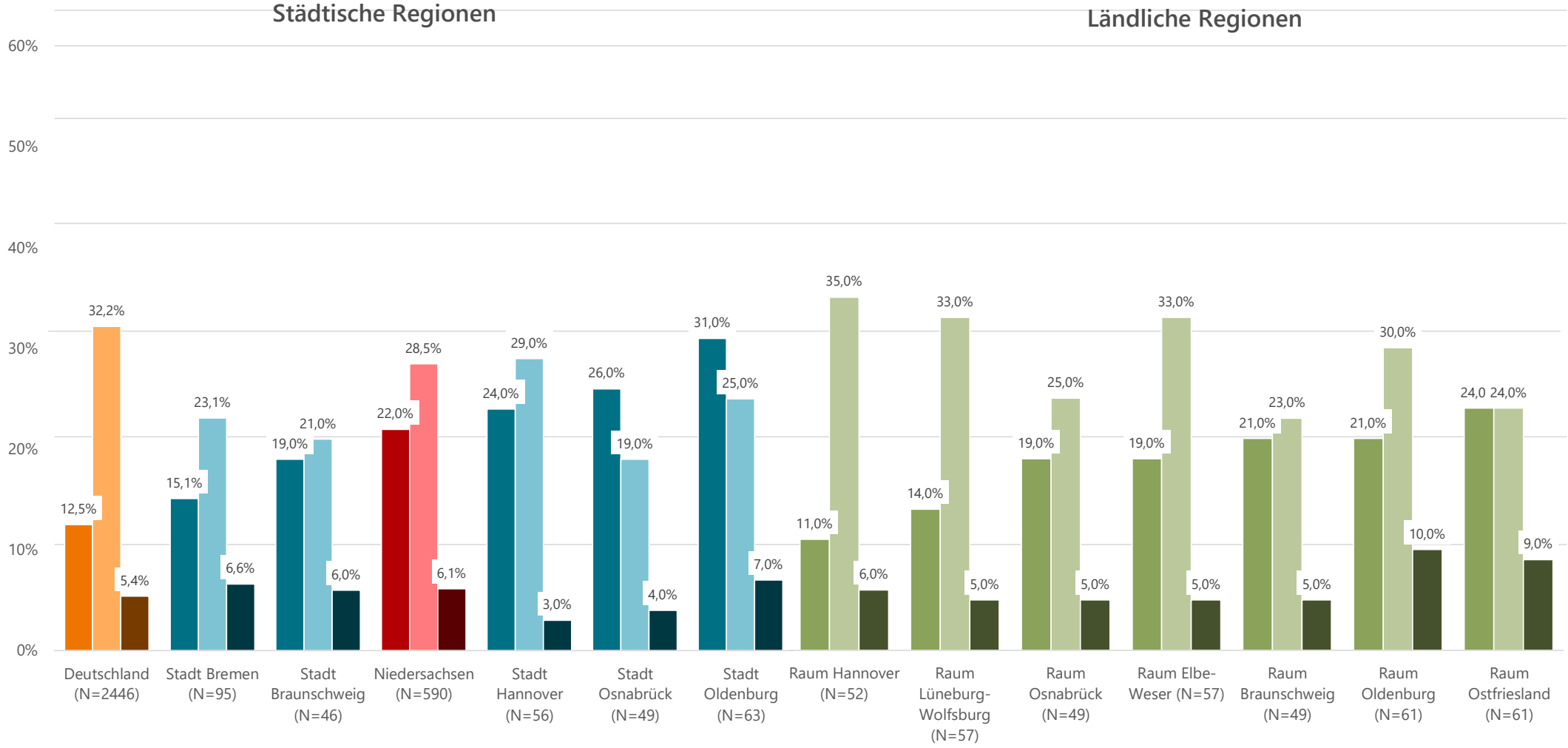
Wie das Angebot an Bibliotheken bewertet wird – Regionale Besonderheiten (Schulnoten von 1-6)



Wo die Menschen die Innenstädte häufiger als 2022 besuchen:

Niedersachsen steht zwar **besser** da als der Bund, verliert aber per Saldo **Anteile**. Eine **positive Entwicklung** gegenüber 2022 kann nur den **Städten Oldenburg** und **Osnabrück** konstatiert werden. **Alle anderen Städte verlieren** unter dem Strich Besuche. Auch Hannover schafft es zwar über den Landesschnitt, verliert aber per Saldo Innenstadtbesuchende. **Schlusslicht ist Bremen**, das wie Braunschweig am Ende Besuchende verloren hat.

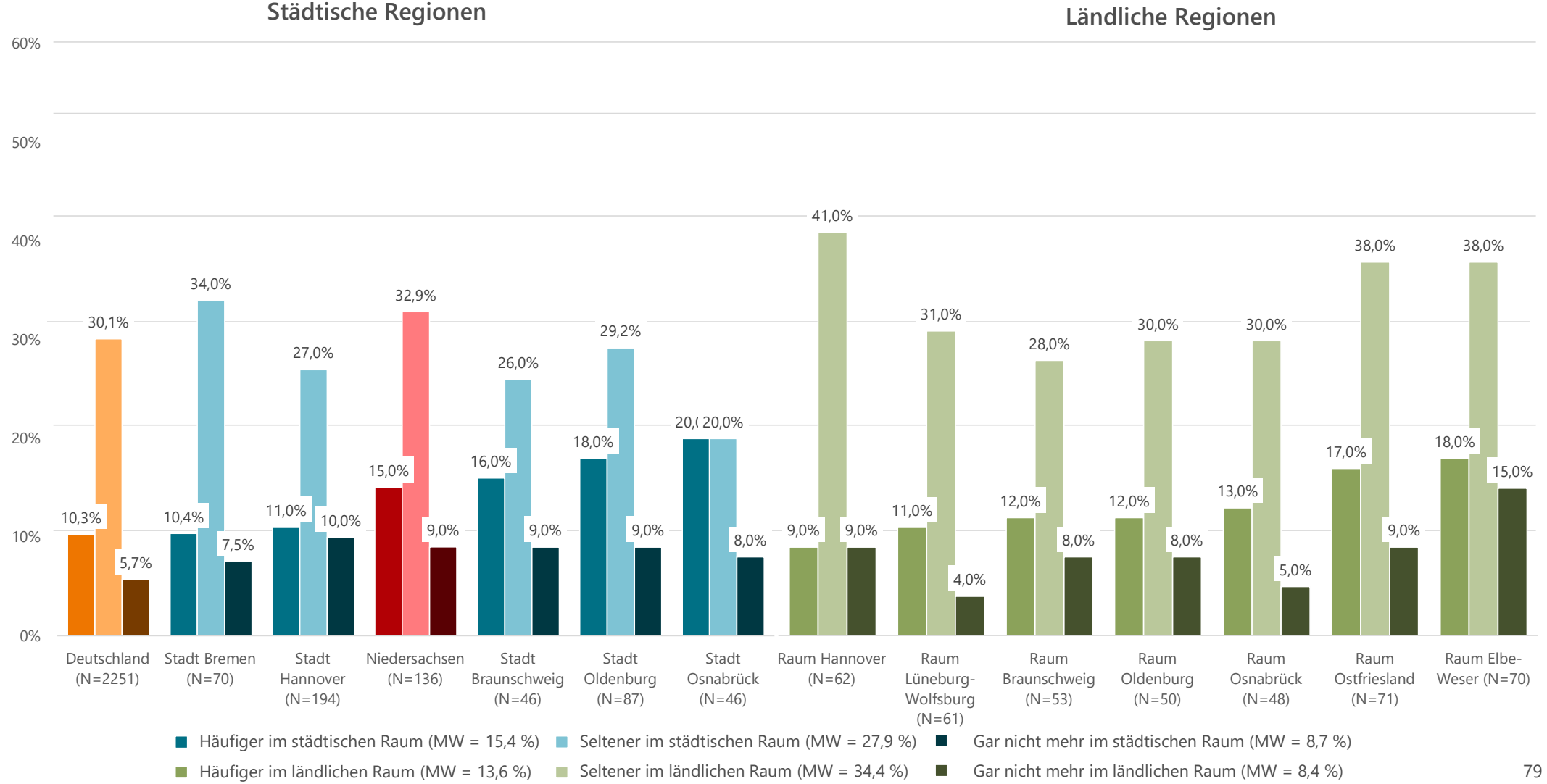
Wie die Menschen die Zentren gegenüber den Jahren vor 2022 aktuell besuchen



Der Blick nach vorne: Wie entwickelt sich das Besuchsverhalten in den Innenstädten zukünftig?

Auch diese Frage beantworten die Befragten etwas **optimistischer** als im **Bundesvergleich,** dennoch ist ein Warnzeichen auszumachen. **Nur Osnabrück** weist zumindest eine **ausgeglichene Bilanz** aus Menschen auf, die **zukünftig** häufiger oder seltener die **Osnabrücker Innenstadt besuchen** wollen. Osnabrück lässt damit **alle anderen Großstädte und Räume** hinter sich, wo die Bilanz aus mehr und weniger Besuchen **zukünftig negativ** ausgehen wird.

Wie die Menschen die Zentren zukünftig besuchen wollen

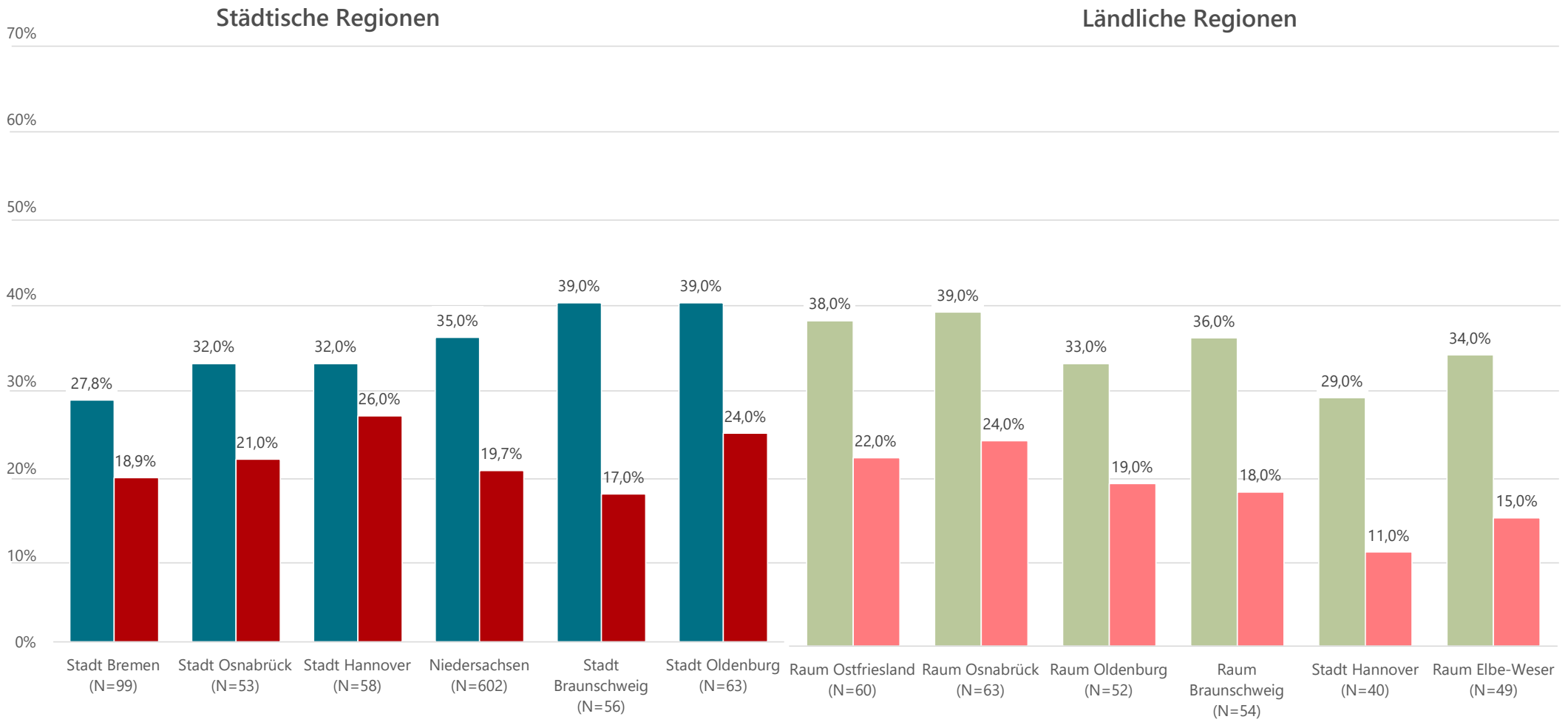


Schreckgespenst Onlinehandel? Leider können wir keine Entwarnung verkünden

Auch wenn die Sättigung in den Sortimenten unterschiedlich ist, müssen sich die Städte und Räume in **Niedersachsen** & **Bremen** mit einem insgesamt **weiter wachsenden Onlinehandel** arrangieren.

Hier stechen neben allen **ländlichen Räumen** die Städte **Oldenburg & Brauschweig** hervor, wo der **Negativsaldo** am **gravierendsten** ist. Beide rangieren auch deutlich über dem Niedersachsenschnitt. Auch in **Bremen** werden die Onlinekäufe zunehmen, wobei der **Negativsaldo** hier geringer ausfällt.

Wie die Menschen zukünftig online shoppen wollen
- Regionale Besonderheiten



Die City im Herzen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Hannover mit strukturellen Defiziten oder ist es weiterhin das schlechte Image?

Im **Bundesdurchschnitt (3,1)** werden die **Innenstädte tendenziell besser bewertet** als **Bremen (3,2)** und im Raum **Niedersachsen (3,4).** Unter den Großstädten tendiert lediglich **Oldenburg (3,0) besser** als der Bundesdurchschnitt.

Schlusslicht sind Stadt **(3,4)** und Raum **Hannover (3,8).** Die **Landeshauptstadt** wird zwar als **Einkaufsstadt** nachgefragt, aber auch **hart bewertet**. Die **schlechtesten Noten unter den Großstädten** bei allen abgefragten Attributen sprechen auch für ein **Imageproblem Hannovers** bei den Befragten. **Oldenburg** hingegen wird **durchgängig am besten bewertet**. Lediglich beim Thema **Bibliotheken** räumt **Bremen** den ersten Platz ab.

Die City im Herzen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Schreckgespenst Onlinehandel? Leider können wir keine Entwarnung verkünden

Auch wenn die Sättigung in den Sortimenten unterschiedlich ist, müssen sich die Städte und Räume in **Niedersachsen** & **Bremen** mit einem insgesamt **weiter wachsenden Onlinehandel** arrangieren.

Hier stechen neben allen ländlichen Räumen die Städte **Oldenburg** & **Brauschweig** hervor, wo der **Negativsaldo** am **gravierendsten** ist. Beide tendieren auch deutlich über dem Niedersachsenschnitt. Auch in **Bremen** werden die Onlinekäufe zunehmen, wobei der **Negativsaldo** hier geringer ausfällt.

Die City im Herzen: Synthese und Implikationen für Niedersachsen und Bremen

Entwicklung der Innenstadtbesuche seit 2022:

Niedersachsen hat zwar **eine bessere Entwicklung als der Bund**, verliert aber per Saldo Anteile. Eine **positive Entwicklung** gegenüber 2022 kann nur den Städten **Oldenburg** und **Osnabrück** konstatiert werden. **Schlusslicht** ist **Bremen**, das wie **Braunschweig** und **Hannover** am Ende per Saldo **Besuchende** in den Zentren **verloren** hat.

Der Blick nach vorne: Wie **entwickelt** sich das **Besuchsverhalten** der **Innenstädte zukünftig**?

Auch bei dieser Frage beantworten die Befragten etwas **optimistischer** als im **Bundesvergleich,** dennoch ist sie ein **Warnzeichen**. **Nur Osnabrück** weist zumindest eine **ausgeglichene Bilanz** aus Menschen auf, die **zukünftig** häufiger oder seltener die **Osnabrücker Innenstadt besuchen** wollen. Osnabrück lässt damit **alle anderen Großstädte und Räume** hinter sich, wo die Bilanz aus mehr und weniger Besuchen **zukünftig negativ** ausgehen wird.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Stadt Meppen
Stadtplanung
z. H. Frau Sulmann
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6.1	2021001-FNP Mep	Frau Niemöller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	17.12.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) nehmen wir aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung. Wir berücksichtigen dabei unsere Stellungnahme von 29.08.2023 zur Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP:

Landwirtschaft:

Der Vorentwurf der Begründung zum FNP mit Planungsstand vom September 2024 gibt Aufschluss über den Umfang der Änderungen, die mit der Neuaufstellung des FNP einhergehen. Da der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung erzeugt, bleiben die allgemeinen Aussagen unserer vorangegangenen Stellungnahme bestehen.

Wie unter Punkt 7 der Begründung beschrieben, muss vor jeder Entwicklung von neuen Bebauungsplänen, Sondergebieten oder Ähnlichem, die sich später aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ergeben, grundsätzlich detailliert geprüft werden, ob eine Immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit besteht. Im Rahmen von Fachgutachten ist besonders auch die Wirkung auf landwirtschaftliche Hofstellen und Stallstandorte zu prüfen, damit die Wirtschaftsfähigkeit und Entwicklungschancen der Landwirte nicht eingeschränkt werden.
Auf die Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben wird in den Steckbriefen zu den Potenzialflächen unter „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit" verwiesen. Dieser Aspekt ist u. E. ausbaufähig. Wir können Ihnen dazu unsere fachliche Expertise (Erstellung eines Fachgutachtens) anbieten.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit 4,3 % bzw. 533,9 ha besonders groß (vgl. Punkt 7.10.1 der Begründung).
Zu den hier aufgeführten Flächen in den ausgewiesenen Gebieten und Potenzialflächen für Wohnen, Gewerbe, Verkehr etc. kommt schließlich noch der weitere Flächenverlust durch eventuell nötige Kompensationsflächen hinzu. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu vermeiden. Es ist sinnvoller, bereits bestehende Kompensationsflächen und Naturräume ökologisch aufzuwerten, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollten die Möglichkeiten der Kompensation (Pool) der Stadt Meppen analysiert werden.

Forstwirtschaft:

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Jan Wulkotte)
Leiter der Teams Ländliche Entwicklung
und Umwelt

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Stadt Meppen
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Fachbereich:
Hochbau
Ansprechpartner:
Frau Pleus
Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.
Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: carolin.pleus@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
01.11.2024, 6.1

Mein Zeichen:
65-610-301-01/Neu
Az.: 5530/2024

☎ Durchwahl:
05931 44-2525

Meppen
30.01.2025

Bauleitplanung der Stadt Meppen
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

In der Planzeichnung sind sowohl Darstellungen des aktuellen Planungsstandes, als auch Änderungen dargestellt, wobei die Darstellungen nicht einheitlich sind (vgl. z. B. W-HEM-01-S und W-HEM-02-S). Da es sich um eine Neuaufstellung handelt, kann grundsätzlich auf die Darstellung von Änderungen verzichtet werden, jedoch sollten zur besseren Nachverfolgung ggf. in einer Beikarte die Änderungen gegenüber dem aktuellen Planungsstand dargestellt werden.

Neu hinzugefügte Flächen müssen so detailliert begründet werden wie es auch in Einzelverfahren für diese Gebiete erforderlich wäre. Streichungen von derzeitigen Festsetzungen oder Überplanung von Gebieten sind ebenfalls zu erläutern (z.B. Überplanung von „Sondergebieten Tierhaltung").

Es fehlen die textlichen Darstellungen, u.a. aus vergangenen Flächennutzungsplan-Änderungen. Sollten die textlichen Festsetzungen des aktuellen Planungsstandes nicht übernommen werden ist dies zu begründen.

Bauleitpläne sind gem. **§ 1 Abs. 3 BauGB** aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dies schließt ein, dass im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen ist, **§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB**.

Den voraussehbaren Bedürfnissen müssen Prognosen zu Grunde liegen, und zwar für einen voraussehbaren Zeitraum. Hierbei sind die bisherigen Annahmen und die bisherigen tatsächlichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Prognosen müssen unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Ermittlung verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden sein.
Dem Flächennutzungsplan wird – auch im Hinblick auf den Eintritt der Wahrscheinlichkeiten - insoweit ein Zeithorizont von etwa 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, RdNr. 13 zu § 5). In Anlehnung an die Kommentierung erkennt der Landkreis Emsland regelmäßig den längeren Zeitraum von 15 Jahren an, sodass den Kommunen größtmöglicher Spielraum gegeben ist.

Zusammengefasst wird im Flächennutzungsplan also nur der prognostizierte bzw. errechnete Bedarf der nächsten 15 Jahre abgebildet.

Der vorgelegte F-Plan erfüllt diese Anforderungen nicht, da er den Bedarf von mehr als 15 Jahren zu Grunde legt. Er ist dahingehend anzupassen.

Darüber hinaus ist sowohl der Wohnraumbedarf als auch der Bedarf an neuen Gewerbeflächen genau zu begründen. Die dargestellte Bedarfsberechnung in der Begründung prognostiziert einen sehr unterschiedlichen Minimal- und Maximal-Bedarf. Dennoch geht der F-Plan sogar über die Maximal-Prognose hinaus. Eine solche Festsetzung wäre nicht erforderlich i.S.d. BauGB. Der dargestellte Bedarf ist zu überprüfen und die Festsetzungen hinsichtlich des prognostizierten konkreten Bedarfs anzupassen.

Naturschutz und Forsten

Fläche: G-Ver-03-S:

Es handelt sich hier um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gast-, Rast- und Brutvögel. Auf der Westseite des Plangebietes befindet sich das artenreiche Naturschutzgebiet (NSG) „Versener Heidesee". Da das NSG bereits auf der Westseite durch die A 31 und nach Süden durch die E 233 begrenzt wird, sollte auf weitere Isolationsmaßnahmen verzichtet werden. Eine Bebauung muss mit dem „Schutzgegenstand und Schutzzweck" gem. § 2 der Schutzgebietsverordnung des „Versener Heidesee" vom 08.06.2008 vereinbar sein. Zurzeit läuft eine Überprüfung auf Ebene des Landes Niedersachsen und der EU, ob es sich bei dem Naturschutzgebiet „Versener Heidesee" um ein Natura 2000-Gebiet handelt.

Fläche: G-Rüh-03-RP (Industriegebiet Rühlerfeld)

Es handelt sich hier um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gast-, Rast- und Brutvögel. In den letzten Jahren ist in diesem Raum eine Vielzahl von Stallanlagen gebaut worden, so dass der Lebensraum und die Bruthabitate insbesondere für die Feldlerche und Wiesenvögel extrem verkleinert wurde. Eine Eignung des wertvollen Bereiches zwischen der Süd-Nord-Straße, der südlich angrenzenden Landesstraße und den Ortschaften Klein und Groß Fullen für Gast-, Rast- und Brutvögel wird mit zunehmender Bebauung unwahrscheinlicher.

Artenschutz, alle neuen Planflächen:

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgeetz (BNatSchG) durch die Planänderungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Wasserwirtschaft

Überschwemmungsgebiet:

Die Wohnbaufläche W-Sch-02-S liegt bereichsweise westlich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems. Der maßgebliche Bemessungswasserstand des hundertjährlichen Hochwassers (HW100) im Bereich der geplanten Fläche liegt bei 15,01 m über NHN. Dieser Bereich ist von der Überplanung auszuschließen!

Hochwasserrisikogebiete:

- Die Wohnbauflächen W-Helt-02-S, W- Mep-01 u. 02-S, W-Mep-04-S, W-Rüh-02-S, W-Sch-02-S und W-Teg-03-S liegen teils in einem Risikogebiet (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Der für das Risikogebiet maßgebliche jeweilige Wasserstand (Extremhochwasser) ist explizit beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) anzufragen. Genaue Angaben bzgl. der Abgrenzung des Hochwasser-Risikogebietes und den potentiellen Wassertiefen sind im Internet abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de).
- Bauliche Anlagen in Risikogebieten (§ 78b WHG) sollen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten (§ 78b WHG) ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Gem. § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen. Hierzu ist insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt und Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Straßenbau

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes beachtet wird:

- Eine umfassende Stellungnahme zu den einzelnen Ergänzungen im F-Plan ist hier noch nicht erforderlich, da der Fachbereich Straßenbau, Landkreis Emsland, jeweils im Anhörungsverfahren bei den noch anzupassenden Bauleitplanungen durch die Stadt Meppen zu beteiligen ist.
- Die Abstände zu Kreisstraßen ergeben sich aus § 24 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) mit der darin benannten Bauverbotszone von 20 m längs der Straßen.
- Eine direkte Erschließung einzelner Vorhaben an der freien Strecke zu einer Kreisstraße hin ist nicht zulässig.
- Von den Kreisstraßen können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Gesundheit

Tierhaltung:

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des FachbereichsGesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes dieMaßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang

mit Tierhaltungsställen auch dieRichtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel:<500m zu Geflügelhaltungen, <350m zu Schweinhaltungen),
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung),
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe,
- empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser),
- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt,
- es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Windenergiepark:

Bei Windenergieanlagen ist das Positionspapier „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" des Umweltbundesamts von November 2016 zu beachten.

Biomasseanlage, Freiflächen-Photovoltaikanlage, Großtechnische Energieanlage:

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die genannten Anlagen ist im Einzelfall zu prüfen. Die Werte der TA Luft und der TA Lärm sind hier einzuhalten.

Im Auftrag

Griesehop

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

...volle Kraft voraus

Stadt Haren (Ems) • Postfach 13 29 • 49725 Haren (Ems)

Stadt Meppen
Stadtplanung
Neuer Markt 43
49716 Meppen
per Email Bauleitplanung@meppen.de

Auskunft	Herr von Herz
Fachbereich	Bauen, Planung & Liegenschaften
Sachgebiet	Planung
Zimmer	313
Tel. Durchwahl	05932/8-313
E-Mail	vonherz@haren.de
Mein Zeichen	3.4.1
Ihr Zeichen	

Datum 19.12.2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 04.11.2024 teilten Sie mir mit, dass der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meppen auf Ihrer Internetseite abrufbar ist und wiesen auf die Möglichkeit der Stellungnahme hin. Hierfür bedanke ich mich recht herzlich.

Der nunmehr vorliegende Planentwurf sieht südlich an der Stadtgrenze von Haren (Ems) und dem gemeinsamen Industriepark Eurohafen grenzend die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) sowie von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „GEA Großtechnische Energieanlage“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) vor. Die Absicht, innerhalb des Industrieparks Eurohafen zusätzliche Gewerbeflächen auszuweisen, wird von mir ausdrücklich begrüßt, da durch die Entwicklung des interkommunalen Industrieparks der Wirtschaftsstandort Haren (Ems)/Meppen gestärkt wird. Gleichwohl werden diese Flächen eine Erhöhung des Zu- und Abgangsverkehr zum Industriepark Eurohafen zur Folge haben.

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete im Bereich der Stadtstraße Hünteler Straße durch die bestehenden Planungen und Nutzungen bereits weitestgehend ausgeschöpft sind. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dieser Straße ist daher zu vermeiden. Ich rege daher an, bereits jetzt schon im Zuge der Neuaufstellung Ihres FNP einen späteren Ausbau des Kreuzungsbereiches „Am Rögelberg/Im Industriepark“ konzeptionell zu berücksichtigen. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bitte ich darauf hinzuwirken, dass der Zu- und Abgangsverkehr zu den vorgenannten Gewerbeflächen über die vorhandene Zu- und Abfahrt zur B 70 sowie die E 233 und nicht über die Hünteler Straße geführt wird.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Honnigfort

Stahl, Claudia

Von: Michels, Bianka <bianka.michels@westnetz.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2024 11:28
An: Büring, Andrea
Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Anlagen: 179.366 Stadt Meppen Bl. 0298.pdf; 01_Neuaufstellung_FNP_1 _Hauptplan_ohne_Planung.pdf; 01_Neuaufstellung_FNP_2_Beikarte_ohne_Planung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit.

Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de

Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: 179366 zu nennen.

Die angegebenen personenbezogene Daten wie z.b. Name, Telefonnummer, Unterschrift, sind vor Veröffentlichung zu schwärzen.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze
in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.
Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
DRW-S-LG-TM
Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE 325265170

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Meppen
Stadtplanung
Kirchstraße 2
49707 Meppen

Spezialservice Strom

Ihr Zeichen	6.1
Ihre Nachricht	01.11.2024
Unser Zeichen	DRW-S-LG-TM/0298/Mi/179.366/Ts
Name	Frau Michels
Telefon	0231-438 2178
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 16. Dezember 2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Mast 1 bis UA Hemsen)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Mast 1038/Bl. 0298 bis UA Schützenhof)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Pkt. Schwefingen, Bl. 0953 (UA Rühle bis Mast 7)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Twist – Rühle, Bl. 1140 (Mast 29 bis UA Rühle)
5. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Mast 1 bis KW Meppen)
6. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Maste 29 bis 7/Bl. 0953)
7. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Maste 8 bis 43A/Bl. 0298)
8. 110-kV-Hochspannungskabel Meppen Trafo 46, Bl. 1278
9. 110-kV-Hochspannungskabel Mast 15a – EP Fehndorf, Bl. 1531
10. 110-kV-Hochspannungskabel EP Fehndorf – UA Lindloh, Bl. 1532
11. Umspannanlage EP Fehndorf, Anlagennr. 4469
12. Umspannanlage Hemsen, Anlagennr. 0840
13. Kraftwerk Meppen, Anlagennr. 0598
14. Umspannanlage Rühle, Anlagennr. 0027
15. Umspannanlage Schützenhof, Anlagennr. 1179

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das obige Vorhaben haben Sie eine Planauskunft über die online-Planauskunft angefordert.

Über das Stadtgebiet Meppen verlaufen die im Betreff unter 1. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen sowie die im Betreff unter 8. bis 10. genannten Hochspannungserdkabel.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 11. bis 15. genannten Umspannanlagen.

Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 15.000 gilt Folgendes:

- innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet,

- der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt,

- die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

   Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen bzw. Hochspannungserdkabel sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über das **Regionalzentrum Ems-Vechte,** erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen DB-Hochspannungsleitungen, wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH.

Die im Betreff unter 5. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110-kV bis 220-/380-kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110-kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Diese Stellungnahme wurde für die im Betreff unter 9. und 10. genannten Hochspannungserdkabel im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zwischen der BW Bürgerwindpark Fehndorf / Lindloh GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH abgegeben und betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


Anlage
Übersichtspläne, Maßstab 1 : 15.000

Verteiler
Bl. 0298, Bl. 0861, Bl. 0953, Bl. 1140, Bl. 1278
Bl. 1531, Bl. 1532, Bl. 4121, Bl. 4310

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Flächennutzungsplan für die Stadt Meppen

Vorentwurf (Stand: 12.09.2024) - Hauptplan



Planzeichenerklärung

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbaufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Mischgebiet
- Sondergebiet gemäß § 10 und 11 BauNVO mit Kürzel für Erläuterungen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Fläche für Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Soziale Einrichtung
- Gesundheitseinrichtung
- Kirchliche Einrichtung
- Kulturelle Einrichtung
- Sportanlagen und -einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche
- Parkplatz
- Busbahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
- Elekrizität
- Wasser
- Abwasser
- Ablagerung
- Abfall
- Regenrückhaltebecken

Grünflächen
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Reitplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Freibad
- Zeltplatz
- Freiflächen mit insbesondere ökologischen Funktionen

Wasserflächen
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche und Gewässer bis II. Ordnung

Flächen für Landwirtschaft und Wald
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
- Potenzialfläche Wohnen
- Potenzialfläche Gewerbe

Nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche (mit Symbol)
  - A Autobahn
  - B Bundesstraße
  - L Landesstraße
  - K Kreisstraße
- Bahnanlagen
  - Haltepunkt

Hauptversorgungsleitungen

- 380 kV Hochspannungsfreileitung
- 380 kV Hochspannungsfreileitung (geplant)
- 380 kV HGÜ-Leitung, unterirdisch (geplant)
- 110 kV Hochspannungsfreileitung
- Gas-/Ölfernleitung

Schutzausweisungen im Sinne des Naturschutzrechts

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

Flächen für die Wasserwirtschaft
gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
  - Wasserschutzzone III a
  - Wasserschutzzone III b

Vermerke

gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB

- Geplante Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche (Ausbau E 233)

Zeichnerische Hinweise

- Sonderfläche des Bundes (WTD 91)
- Zentraler Versorgungsbereich
- Nahversorgungszentrum
- Sanierungsgebiet

Erläuterung der Sondergebiete

Sondergebiete Erholung (§ 10 BauNVO)

E1	Campingplatzgebiet
E2	Ferienhausgebiet

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

B	Biomasseanlagen
BW	Betreutes Wohnen
D	Dorfgemeinschaftshaus
F	Festplatz
FH	Ferienhof
FPH	Funpark Hüntel
GE	Großflächiger Einzelhandel
GEA	Großtechnische Energieanlage
J	Justizvollzugsanstalt
PV	Freiflächen-Photovoltaikanlage
R1	Reiter- und Ferienhof
R2	Pferd und Wohnen
R3	Reitplatz
S	Schießstand
SVM	Sportanlagen SV Meppen
T1	Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Hofstellen
T2	Betriebsstellen gewerbliche Tierhaltung
T3	Landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung
W	Windenergiepark
Y	Yachthafen

	Datum	Name
bearb.	13.12.2024	Tölsch
geprüft	13.12.2024	Tölsch

SPIE Germany Switzerland Austria
GB-HV/CeGIT

westnetz
DRW-S-LK-TM

FNP der Stadt Meppen
hier: Westnetz Hochspannungsnetzanlagen
Anlage 1 zum Schreiben DRW-S-LG-TM, Iding/ vom
Zur Planerstellung verwendete TK 25: 3208-3210, 3308-3310
Maßstab: 1:15000

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am .... beschlossen, diesen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am .... gem. § 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekann gemacht worden.

Meppen, den ....

....
Der Bürgermeister

Regionalplanerische Anpassung

Regionalplanerische Anpassung

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde ist mit Schreiben vom .... gem. NROG durchgeführt worden.

Meppen, den ....

....

Scoping

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbingung mit § 35 UVPG mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme mit Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Meppen, den ....

....

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 1 BauGB ist am .... in der Zeit vom .... bis einschließlich .... in Form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt worden. Ort und Zeit der Auslegung sind am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zudem bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen von Bürgerinformationsabenden in den Ortsteilen zwischen
.... und ....
Ort und Zeit der Informationsveranstaltungen sind am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom .... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den ....

....

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am .... dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom .... bis einschließlich .... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VvGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meppen, den ....

....

Beteiligung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den ....

....

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat am .... die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bei Vorlage dieses Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme beigefügt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Der Flächennutzungsplan ist vom Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am .... gem. § 10 NKomVG in Verbindung mit § 58 NKomVG beschlossen worden. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Meppen, den ....

....
Der Bürgermeister

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom ....
Az.: ....
genehmigt worden.

Meppen, den ....

Landkreis Emsland

....

Wirksamkeit

Dieser Flächennutzungsplan ist am .... ausgefertigt worden. Die Erteilung der Genehmigung ist am .... gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo dieser Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 10 Abs. 6 NKomVG hingewiesen worden.

Dieser Flächennutzungsplan ist am .... gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 11 NKomVG wirksam geworden.

Meppen, den ....

....

Hinweis: Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden kann die Verletzung der Vorschriften gemäß § 215 BauGB i.V.m. §214 Abs. 1 bis 3 BauGB geltend gemacht werden.

Stadt Meppen

Der Bürgermeister

Fachbereich 6.1 - Stadtplanung

MEPPEN MAG DICH

Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017. (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 634)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)

Vorentwurf Flächennutzungsplan der Stadt Meppen vom

....

Planung und Kartographie

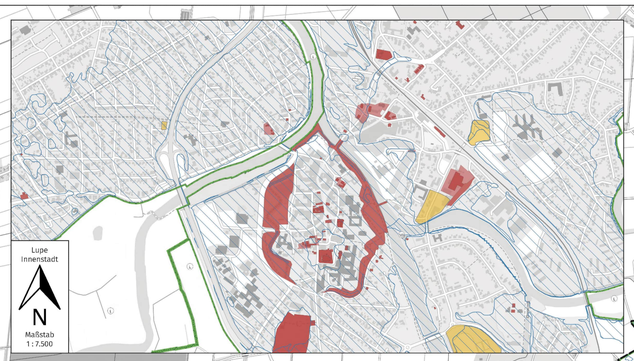
post welters + partner mbB
Architektur & Stadtplanung BDA/SRL
Arndtstraße 37
D-44135 Dortmund

Planungsgruppe Grün GmbH
Büro für Freiraumplanung und Umweltplanung
Rembertistraße 30
D-28203 Bremen

Kartengrundlage: © basemap.de / BKG September 2024

Flächennutzungsplan für die Stadt Meppen

Vorentwurf (Stand: 12.09.2024) - Beikarte



Planzeichenerklärung

Kennzeichnungen
gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

- Ablagerungen

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Schutzausweisungen im Sinne des Naturschutzrechts

- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG
- Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG bzw. Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG

Vermerke
gemäß § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB

- Hochwasserrisikogebiete

	Datum	Name
bearb.	13.12.2024	Tölsch
geprüft	13.12.2024	Tölsch

SPIE Germany Switzerland Austria Gb mit/cet

westnetz
DRW-S-LK-TM

PNP der Stadt Meppen
hier: Westnetz Hochspannungsnetzanlagen
Anlage 1 zum Schreiben DRW-S-LG-TM, Idngr/ vom
Zur Planerstellung verwendete TK 25: 3508-3010, 3508-3510
Maßstab 1:15000

N
Maßstab
1 : 15.000

Stadt Meppen

Der Bürgermeister

Fachbereich 6.1 - Stadtplanung

MEP PEN MAG DICH

Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) 73, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 634)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 599)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 299, 2024 Nr. 13)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 408)

Vorentwurf
Flächennutzungsplan
der Stadt Meppen
vom
. . . . . .

Planung und Kartographie

post welters + partner mbB
Architektur & Stadtplanung BDA/SRL
Rombergstraße 37
D-44135 Dortmund

Planungsgruppe Grün GmbH
Büro für Freiraumplanung und Umweltplanung
Rembertistraße 30
D-28203 Bremen

Kartengrundlage: © basemap.de / BKG September 2024

Stahl, Claudia

Von: Schmidt, Rainer <rainer.schmidt@westnetz.de> im Auftrag von HD-Gas-Stellungnahmen <hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>
Gesendet: Freitag, 8. November 2024 09:53
An: Sulmann, Lisa
Cc: Linnemann, Heinz-Georg; Lürwer, Jochen; Konrad, Susanne
Betreff: 871644 - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Anlagen: 03_Zeichenerklaerung_Gas.pdf; 201910_Merkblatt _BP und FNP_Aufstellung_ Westnetz.pdf; 201910_Merkblatt Schutzanweisung Westnetz.pdf; Schutzanweisung-fuer-Versorgungsanlagen_10.Auflage.pdf; Anschreiben_Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen.pdf; Neuaufstellung_FNP_1_Hauptplan_Optimized.pdf; Bestandsplan Gas Meppen Neuaufstellung FNP.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sulmann,

wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 01.11.2024 an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt
„Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen“ gebeten haben.
In dem von Ihnen angegebenen Bereich verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 9012, L.-Str. 9004, L.-Str. 9109, L.-Str. 9110 L.-Str. 832, L.-Str. 9010, L.-Str. 860,L.-Str. 831, L.-Str. 656
und L.-Str. 765 sowie das dazugehörige Steuerkabel, aus diesem Grund wurde uns ihre Mail weitergeleitet.
Die o. g. Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.
Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Ems-Vechte (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme.
Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.
Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Lürwer.
Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „260“.
Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen,
die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.
Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.
Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können.
Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.
Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =…‘ dargestellt.
Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt.
Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.
Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leitungsnummer	*Betriebszustand*	*Nennweite*	*Schutzstreifenbreite*
L09012	in Betrieb	DN 80	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09004	in Betrieb	DN 150	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09109	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09110	in Betrieb	DN 50	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00832	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09010	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00860	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00831	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00656	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00765	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen.
Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.
Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden.
Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.
Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.
Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.
Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).
Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.
Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.
Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.
Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.
Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.
Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Rainer Schmidt
i. A. Heinz-Georg Linnemann

Westnetz GmbH
Spezialservice Gas
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

WESTNETZ

Teil von innogy

Anweisung zum Schutz von
Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,7 – 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tlw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol…  gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.

3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.

6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
- *a.* Leitzentrale unter Telefon **0800/0793427** unverzüglich informieren
- b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. <u>Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:</u>

<u>A. Zulässig im Schutzstreifen sind:</u>

A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

<u>B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:</u>

B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
B11. Bohrungen und Sondierungen.

<u>C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:</u>

C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.
C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen".

WESTNETZ

Teil von innogy

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Erdgashochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,7 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Erdgashochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.

   In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

   - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.

   - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.

7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 29.Juli 2017 (BGBl. I S. 3634).

Zeichenerklärung Gas (Auszug)

Objekte und Bezeichnung

Gas Station

Versorgungsleitungen Gas:

- Gasleitung Niederdruck
- Gasleitung Mitteldruck
- Gasleitung Hochdruck (>= 1 bar)
- Gasleitung außer Betrieb (aB)
- Privatleitung (nur tlw. dokumentiert) nicht in der Verantwortung von WESTNETZ

Y/5.0/110 — Text mit: Material/Länge/Durchmesser Schutzrohr, Mantelrohr

Betonplatte — sonstige Schutzeinrichtung

Schacht (Grundriss, Deckel)

Absperrarmatur

M — Armaturantrieb (tlw. dokumentiert)

ZU — Textzusatz wenn geschlossen

Längenausgleicher

Objekte zum Gas Anschluss:

- Unterversorgung/Privatanschluss
- Privatleitung (nicht WESTNETZ)
- Gas Anschluss
- Anschlussleitung
- Strömungswächter
- Versorgungsleitung

Objekte und Bezeichnung

- Leitungsabschluss
- 150/100 — Reduzierung, Übergang
- Kondensatsammler
- Rohrverbindung
- R — Riechrohr
- KKS-Isolierstück
- Messpunkt (ehem. Kondensatsammler)
- Messpunkt
- Entlüftung, Ausbläser
- Abzweig
- D=2.5 — Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung von 0,7 m bis 1,0 m

Horizontal Lenk Bohrung:

Der Bohreintritt und Bohraustritt wird durch die gleichnamigen Textzusätze gekennzeichnet.
Die Leitungsbeschriftung kann den Textzusatz HLB enthalten.
Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten.



Die Horizontal Lenk Bohrung kann auch durch Symbole gekennzeichnet werden.
Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck.
Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an.
Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten.
Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit darin liegenden Balken.



Objekte und Bezeichnung

Sperrfläche für Baumaßnahmen

Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern

Symbol für unsichere Leitungslage:

VGD 150 RSt 47.7

Signalisierung von Leitungen:

- Schilderpfahl (SPf), Schild (Sch)
- Merkstein
- Schilderpfahl, Schild von Fremdleitungen
- Merkstein von Fremdleitungen

- Rohrformstück (ohne Zusatzinfos)
- Bergbausicherung
- Halbschalensicherung
- T — Torfsicherung
- U-Stück
- 11,26 — Schweißnähte, Rohrlänge
- Molchschleuse



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen !
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
© Geobasisinformationen der amtl. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
Störungsannahme
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
Gas:

N

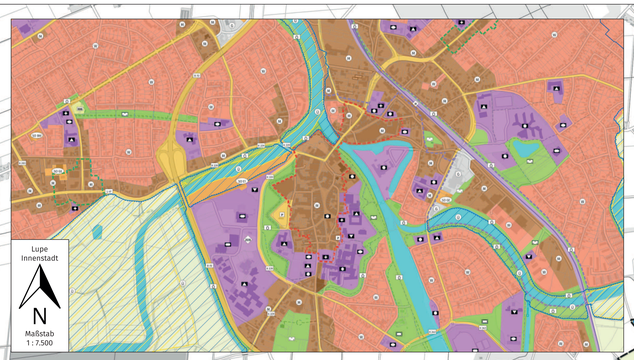
Sparte:

Blattnummer:
Maßstab: 1:15.000

Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
Druckdatum: 06.11.2024

Flächennutzungsplan für die Stadt Meppen

Vorentwurf (Stand: 12.09.2024) - Hauptplan



N
Maßstab
1 : 15.000

Planzeichenerklärung

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbaufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Mischgebiet
- Sondergebiet gemäß § 10 und 11 BauNVO mit Kürzel für Erläuterungen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Fläche für Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Soziale Einrichtung
- Gesundheitseinrichtung
- Kirchliche Einrichtung
- Kulturelle Einrichtung
- Sportanlagen und -einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche
- Parkplatz
- Busbahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- Ablagerung
- Abfall
- Regenrückhaltebecken

Grünflächen
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Reitplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Freibad
- Zeltplatz
- Freiflächen mit insbesondere ökologischen Funktionen

Wasserflächen
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche und Gewässer bis II. Ordnung

Flächen für Landwirtschaft und Wald
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
- Potenzialfläche Wohnen
- Potenzialfläche Gewerbe

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche (mit Symbol)
- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Bahnanlagen
- Haltepunkt

Hauptversorgungsleitungen

- 380 kV Hochspannungsfreileitung
- 380 kV Hochspannungsfreileitung (geplant)
- 380 kV HGÜ-Leitung, unterirdisch (geplant)
- 110 kV Hochspannungsfreileitung
- Gas-/Ölfernleitung

Schutzausweisungen im Sinne des Naturschutzrechts

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

Flächen für die Wasserwirtschaft
gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
  - Wasserschutzzone III a
  - Wasserschutzzone III b

Vermerke
gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB

- Geplante Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche (Ausbau E 233)

Zeichnerische Hinweise

- Sonderfläche des Bundes (MTO 91)
- Zentraler Versorgungsbereich
- Nahversorgungszentrum
- Sanierungsgebiet

Erläuterung der Sondergebiete

Sondergebiete Erholung (§ 10 BauNVO)

E1	Campingplatzgebiet
E2	Ferienhausgebiet

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

B	Biomasseanlagen
BW	Betreutes Wohnen
D	Dorfgemeinschaftshaus
F	Festplatz
FH	Ferienhof
FPH	Funpark Hüntel
GE	Großflächiger Einzelhandel
GEA	Großtechnische Energieanlage
J	Justizvollzugsanstalt
PV	Freiflächen-Photovoltaikanlage
R1	Reiter- und Ferienhof
R2	Pferd und Wohnen
R3	Reitplatz
S	Schießstand
SVM	Sportanlagen SV Meppen
T1	Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Hofstellen
T2	Betriebsstellen gewerbliche Tierhaltung
T3	Landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung
W	Windenergiepark
Y	Yachthafen

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, diesen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... gem. § 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meppen, den .....

.....

Der Bürgermeister

Regionalplanerische Anpassung

Regionalplanerische Anpassung

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde ist mit Schreiben vom ..... gem. NROG durchgeführt worden.

Meppen, den .....

.....

Scoping

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit Verfügung mit § 35 UVPG mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme mit Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Meppen, den .....

.....

Frühzeitige Beteiligung

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... in form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt worden. Ort und Zeit der Auslegung sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zudem bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen von Bürgerinformationsabenden in den Ortsteilen zwischen ..... und .....

Ort und Zeit der Informationsveranstaltungen sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den .....

.....

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meppen, den .....

.....

Beteiligung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den .....

.....

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat am ..... die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB wurden die Planunterlagen mit einer Stellungnahme beigefügt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Der Flächennutzungsplan ist vom Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 NKomVG in Verbindung mit § 58 NKomVG beschlossen worden. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Meppen, den .....

.....

Der Bürgermeister

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt worden.

Meppen, den .....

Landkreis Emsland

Wirksamkeit

Dieser Flächennutzungsplan ist am ..... ausgefertigt worden. Die Erteilung der Genehmigung ist am ..... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo dieser Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 10 Abs. 6 NKomVG hingewiesen worden.

Dieser Flächennutzungsplan ist am ..... gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 11 NKomVG wirksam geworden.

Meppen, den .....

.....

Hinweis: Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden kann die Verletzung der Vorschriften gemäß § 215 BauGB i.V.m. §214 Abs. 1 bis 3 BauGB geltend gemacht werden.

Stadt Meppen

Der Bürgermeister

Fachbereich 6.1 - Stadtplanung

MEP PEN MAG DICH

Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) in der fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 634)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 580)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 376, 2024 Nr. 10)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 576)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 399)

Vorentwurf Flächennutzungsplan der Stadt Meppen vom .....

Planung und Kartographie

post welters + partner mbB
Architektur & Stadtplanung BDA/SRL
Arndtstraße 37
D-44135 Dortmund

Planungsgruppe Grün GmbH
Büro für Freiraumplanung und Umweltplanung
Rembertistraße 30
D-28203 Bremen

Kartengrundlage: © basemap.de / BKG September 2024

Wir sind das Netz der
westenergie



Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/ Bauherren

10. Auflage

Inhalt

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen 4

1.1 Einleitung 4
1.2 Geltungsbereich 4
1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn 5
1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn 5

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen 6

2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze) 6
2.2 Markierung 7
2.3 Vorübergehend „außer Betrieb" genommene Kabel und Leitungen 7
2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen 8
2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen 8
2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen 8
2.7 Aufsicht 9
2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen 9
2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter 9
2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen 10

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird? 12
2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird? 13
2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird? 15

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 16

3.1 Achtung 16
3.2 Schutzabstände 17
3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bei 1.000 Volt 18
3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss 20
3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss 20
3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt 21
3.4 Besondere Maßnahmen 21
3.5 Masten von Freileitungen 23
3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist? 23

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen 23

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen

1.1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute/Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (DGUV Vorschrift 3)
- „Bauarbeiten" (DGUV Vorschrift 38)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen" (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.12)
- „Arbeiten an Gasleitungen" (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.31)
- Einschlägige Vorschriften von BDEW und DVGW (insbesondere der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten – Bezugsquelle wvgw)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- DIN VDE 0100

1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen. Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel (bis 110.000 Volt), Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/ Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Westnetz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/ Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behindert werden, muss die Westnetz vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über gültige Pläne zu den Versorgungsleitungen der Westnetz verfügen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

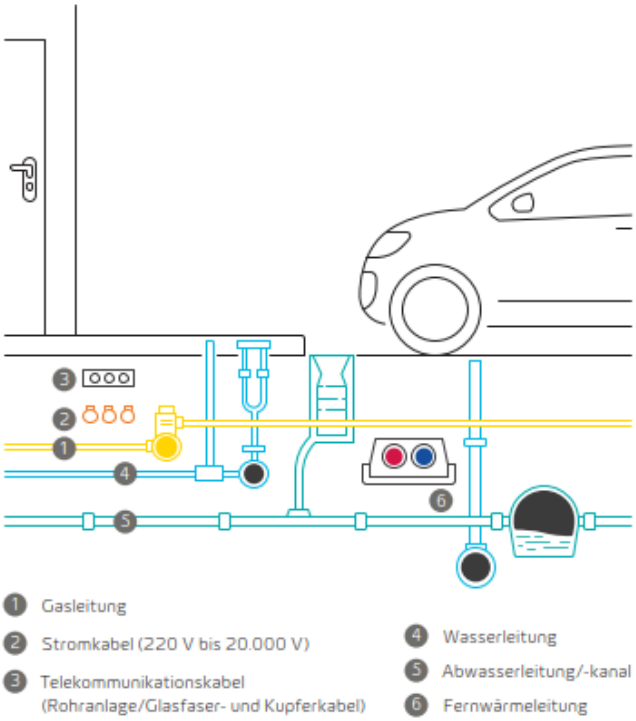


Abb. 1: Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen im Straßenzug

2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Die Angaben in den Westnetz-Bestandsunterlagen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Westnetz-Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich.

Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungs-

ergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

Im Planwerk des Gas-Verteilnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1 m teilweise nicht dargestellt.

Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit einem der folgenden Symbole

 oder 

gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage oder auch Verlegungstiefe rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der Westnetz.

2.2 Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

2.3 Vorübergehend „außer Betrieb" genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb" befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb" befindlichen Kabel/Leitungen.

2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch Westnetz und nicht durch Bauausführende geschnitten werden.

2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder (zum Beispiel WFG/VEW/RWE) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von Westnetz bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der Westnetz kurzfristig zu verständigen.

2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhlung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit Westnetz geschehen. Widerlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Widerlager können aus Kanthölzern, Spunddielen, Beton oder Ähnlichem bestehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Anlagen!

2.7 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmersteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Westnetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter

Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Westnetz-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch Westnetz darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch Westnetz beseitigt. Zum sicheren Betreten der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Westnetz-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz erfolgen.

Im Schutzstreifen von Erdgasleitungen sind zu berücksichtigen:

Im Schutzstreifen sind zulässig

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
- Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Oltanks)
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen
- Erdarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungen

Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig

- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden[1], Uberdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

[1] § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen".

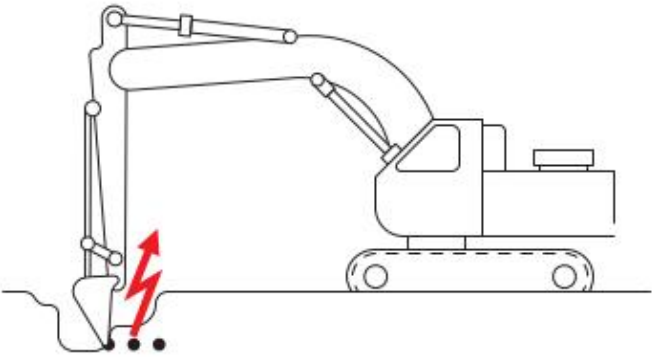


Abb. 2: Beschädigung eines Kabels

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb

- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht besteigen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren
- Westnetz unverzüglich benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

Auch Telekommunikationskabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Die hierzu notwendigen Kupfer- und Glasfaserkabel können erdverlegt oder in speziellen Rohranlagen eingebracht sein. Kupferkabel sind in der Regel mit einem Telefonhörersymbol gekennzeichnet. Glasfaserkabel sind in der Regel mit RWE FTTx (Fiber To The x) gekennzeichnet. Sie dienen nicht nur der Telekommunikation, sondern auch der Ubertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Deshalb bei Beschädigung
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Westnetz benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

In jedem Fall
Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig
Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Deshalb
- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warnleuchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der Westnetz informieren (Telefonnummer siehe Rückseite der Brochüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

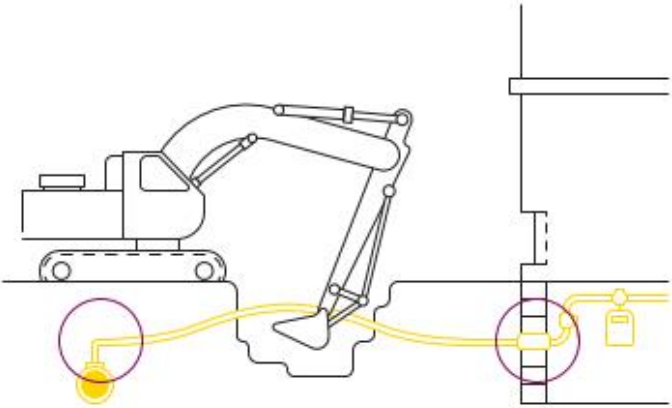


Abb. 3: Beschädigung einer Gasleitung

- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Achtung
Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Keine elektrische Anlage bedienen!

Wichtig
Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwie-

gende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?
Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Uberflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb
- Baugruben und tief liegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Wichtig
Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost wer- den. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.1 Achtung

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Uberschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von Westnetz zu Rate zu ziehen!

3.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel

- Baggern, Kippern, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise -befördernden Geräten
- Bauaufzügen, Kränen
- Baugerüsten, Leitern

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand a ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand a ≥ 3 m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand a ≥ 5 m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand a ≥ 5 m nach allen Seiten

Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung				
	Netz-Nennspannung Un (Effektivwert) kV			Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)
bis	1			1,0
über	1	bis	110	3,0
über	110	bis	220	4,0
über	220	bis	380	5,0
Quelle: Tabelle 4, DGUV Vorschrift 3 (BGV A3)				

Die einzuhaltenden angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Westnetz erforderlich. Westnetz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bis 1.000 Volt

In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Westnetz-Mitarbeitern oder Fachfirmen im Auftrag von Westnetz durch

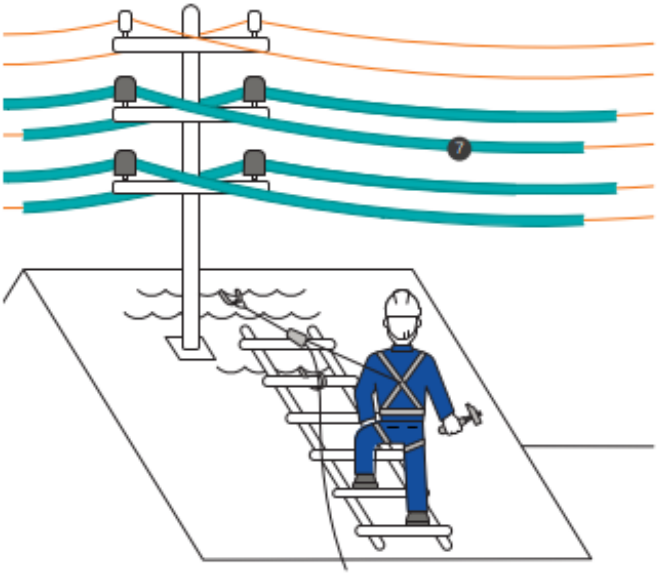
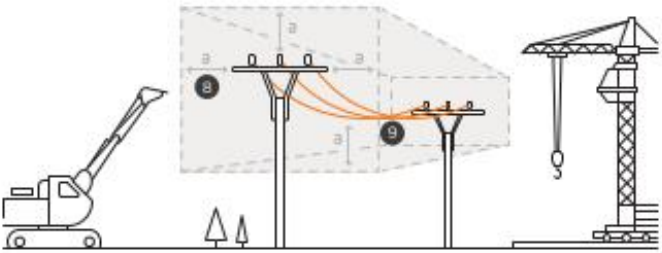


Abb. 4: Dacharbeiten in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen

Abdecken ❼ oder Abschranken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zu Westnetz vor Baubeginn hat gemäß DGUV Vorschrift 38 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen! Isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren.

Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall ist unverzüglich Westnetz zu kontaktieren. Die Arbeiten sind einzustellen.

3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

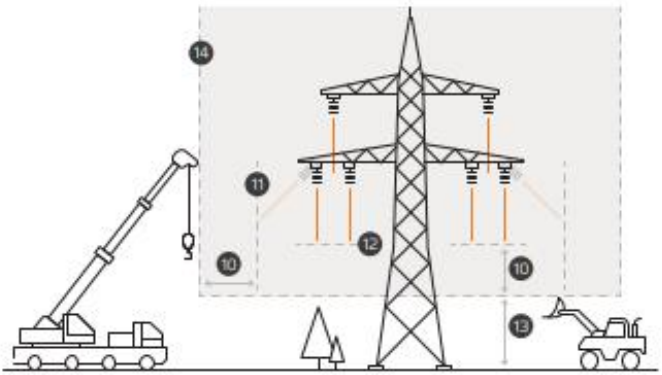


8 Schutzabstand = a (siehe 3.2)

9 Tiefster Punkt der Leitung

Abb. 5: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss



10 Mindestsicherheitsabstand zur Leitung

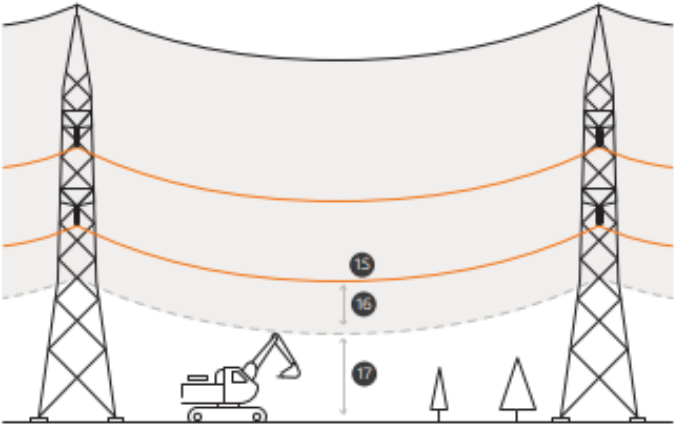
11 Max. Ausschwingbereich der Leitung

12 Tiefster Punkt der Leitung

13 Max. Arbeitshöhe (Angabe durch Westnetz)

14 Max. Annäherung

Abb. 6: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)



15 Tiefster Punkt der Leitung
16 Mindestsicherheitsabstand zur Leitung
17 Max. Arbeitshöhe (Angabe durch Westnetz)

Abb. 7: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Daher sind die nachfolgenden Maßnahmen besonders zu beachten.

3.4 Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen,

damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von Westnetz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit Westnetz eine andere Lösung gefunden werden.

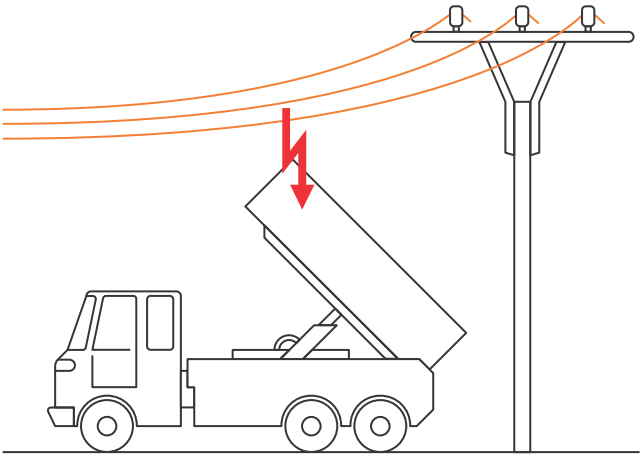


Abb. 8: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.5 Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Masterdern (zum Beispiel Bandeisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich Westnetz anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Sich nähernde Personen sind zu warnen
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.
Mit Urteil vom 08.05.2018 hat der Bundesgerichtshof (BGH Urteil vom 08.05.2018 - VI ZR 295/17) darüber hinaus entschieden, dass Netzbetreiber auch den Ersatz des Gewinns verlangen können, der dadurch entgangen ist, dass die Beschädigung eines Stromkabels zu einer Versorgungsunterbrechung geführt hat. Kommt es durch eine schuldhaft verursachte Versorgungsunterbrechung in der Folge zu einer Verschlechterung des Qualitätselements und zu einer Herabsetzung der durch die Bundesnetzagentur für einen Netzbetreiber festgelegten Erlösobergrenze ("Qualitätselement-Schaden") so ist auch dieser Schaden zu ersetzen. Bezüglich weiterer Informationen zum Thema Qualitätselement-Schäden verweisen wir auf die Informationen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., "Qualitätselement-Schaden durch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen".

10. Auflage
Quellenangabe: Wesentliche Inhalte dieser Schutzanweisung wurden dem „Merkheft für Baufachleute" des BDEW sowie der Schulungsunterlage „Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe" des DVGW entnommen.

Gedruckt auf zertifiziertem
100 % Recyclingpapier.

Stand Juli 2021

Störungsannahme Westnetz GmbH

Strom-, Wasser- und Gas- und Telekommunikations-
störungen können Sie uns rund um die Uhr melden.

Strom, Wasser und Telekommunikation	0800 4112244*
Gas	0800 0793427*

* kostenlos

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110)
oder die Feuerwehr (112) an.

Nähere Informationen zur Störungsannahme
finden Sie unter westnetz.de oder dem unten
stehenden QR-Code.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

iam.westnetz.de

Stahl, Claudia

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 11:32
An: Stahl, Claudia
Betreff: AW: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen; Stellungnahme der Telekom

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12
Christian Diedrich (He/Him)
Team Betrieb
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6107 (Tel.)
+49 151 76995700 (Mobil)
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel

Von: Stahl, Claudia <c.stahl@meppen.de>
Gesendet: Montag, 4. November 2024 15:52
An: Landkreis Emsland Bauleitplanung <bauleitplanung_EL@emsland.de>; Amt für regionale Landentwicklung (ArL) (elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de) <elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de>; Nordhorn@arbeitsagentur.de; toeb.ni@bundesimmobilien.de; Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland (Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de) <Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de>; ag-meppen@egvp.de-mail.de; impressum.brief@deutschepost.de; LGLN RD Osnabrück-Meppen <postfach-os-mep@lgln.niedersachsen.de>; LGLN Kampfmittelbeseitigung Hannover (Kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de) <Kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>; wtd91010infrastruktur@bundeswehr.org; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) (Poststelle@nlwkn-mep.niedersachsen.de) <poststelle@nlwkn-mep.niedersachsen.de>; wsa-ems-nordsee@wsv.bund.de; info@ludmillenstift.de; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt <poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; Industrie- u. Handelskammer, Herr Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; langenhorst@osnabrueck.ihk.de; Handwerkskammer Osnabrück <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Landwirtschaftskammer Niedersachsen <bst.emsland@lwk-niedersachsen.de>; julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de; Forstamt Ankum (Poststelle@nfa-ankum.niedersachsen.de) <Poststelle@nfa-ankum.niedersachsen.de>; info@arenberg-meppen.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de) <Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de>; 'fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de' <fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de>; poststelle@eba.bund.de; 'DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com' <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; manon.knippenborg@deutschebahn.com; 'info@eeb-online.de' <info@eeb-online.de>; FMB T NL N PTI 12 Planungsanzeigen <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; rainer.schmidt@westnetz.de; hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de; bauleitplanungrzev@westnetz.de; Avacon AG Prozesssteuerung <leitungsauskunft@avacon.de>; 'fremdplanung@avacon.de' <fremdplanung@avacon.de>; Emslandtel ETN EmslandTel.Net <info@emslandtel.net>; 'info@glasfaser-nordwest.de' <info@glasfaser-nordwest.de>; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; bernhard.ahlers@tavbm.de; 'bauleitplanung@tavbm.de' <bauleitplanung@tavbm.de>; info@kve-m.de; unterhaltung@ulv94-95.de; bernd.neuenstein@emsland.de; Immisch, Frank (Frank.Immisch@evlka.de) <Frank.Immisch@evlka.de>; Evangelische freikirchliche Gemeinde (pastor@efgmeppen.de) <pastor@efgmeppen.de>; 'info@reformiert.de' <info@reformiert.de>; Bistum Osnabrück (liegenschaften@bistum-os.de) <liegenschaften@bistum-os.de>; pfarrbuero@bethlehemgemeinde-meppen.de; kirchenrat.meppen@reformiert.de; Kath. Kirchenverwaltung (info@kgverband-meppen.de) <info@kgverband-meppen.de>; kigem.apeldorn@googlemail.com; st.marien-hemsen@arcor.de; pfarrbuero.teglingen@meppen-sued.de; merscher.kirche@gmx.de; pfarrbuero-sfx@meppen-west.de; pfarrbuero.Schwefingen@meppen-sued.de; hmschwendner@ewetel.net; Dr. Hubert Kruse - Ortsvorsteher (hubert.kruse2@ewetel.net) <hubert.kruse2@ewetel.net>; Heinz Hackmann - Ortsvorsteher (info@sanitaer-hackmann.de) <info@sanitaer-hackmann.de>; 'bernhard.siepker@t-online.de' <bernhard.siepker@t-online.de>; Hubert Neesen - Ortsvorsteher (heinrich.neesen@ewetel.net) <heinrich.neesen@ewetel.net>; tbroeker@web.de; reinerfuebbeker@web.de; Gerd Gels - Ortsvorsteher (gerd.gelsversen@gmail.com) <gerd.gelsversen@gmail.com>; schulten_willi@web.de; hans@vieting-meppen.de; Stadt Haselünne, Herr Pohlmann <pohlmann@haseluenne.de>; Bauleitplanung Stadt Haren (Bauleitplanung@haren.de) <Bauleitplanung@haren.de>; 'b.duethmann@geeste.de' <b.duethmann@geeste.de>; bauleitplanung@twist-emsland.de; bauwesen@soegel.de; Amprion <vanessa.schmidt@amprion.net>; (leitungsauskunft@amprion.net) <leitungsauskunft@amprion.net>; fremdplanung-zn@tennet.eu; leitungsauskunft@pledoc.de; Erdgas Münster GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) <leitungsauskunft@nowega.de>; leitungsauskunf-egm@nowega.de; Gasunie Deutschland Services GmbH (plananfragen@gasunie.de) <plananfragen@gasunie.de>; Crämer (leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de) <leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de>; 'anfrage@neptuneenergy.com' <anfrage@neptuneenergy.com>; landabteilung@exxonmobil.com
Betreff: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Benachrichtigung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu der o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme.
Die Daten zum Download finden Sie unter: https://www.meppen.de/neuaufstellung-flaechennutzungsplan .
Zusätzlich wurde eine Anfrage über das Auskuftsportal BIL gestartet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

CLAUDIA STAHL

Stadtplanung

Stadt Meppen | Markt 43 | 49716 Meppen | **www.meppen.de**
T (+49) 05931/153-265

www.meppen.de/datenschutz.

Stahl, Claudia

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 15:49
An: Stahl, Claudia
Betreff: Stellungnahme S01413852, VF und VDG, Stadt Meppen, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Stadt Meppen - Stadtplanung - Claudia Stahl
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01413852
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 18.12.2024
Stadt Meppen, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stahl, Claudia

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Mittwoch, 6. November 2024 09:20
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2024-1724 - frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ID[|#1695324880#78218625#78401a8#|]

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.
Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.
Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße



Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: "Stahl, Claudia" <c.stahl@meppen.de>
Empfangen: 04.11.2024, 15:53
An: Landkreis Emsland Bauleitplanung <bauleitplanung_EL@emsland.de>; "Amt für regionale Landentwicklung (ArL) (elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de)" <elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de>; "Nordhorn@arbeitsagentur.de" <Nordhorn@arbeitsagentur.de>; "toeb.ni@bundesimmobilien.de" <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; "Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland (Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de)" <Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de>; "ag-meppen@egvp.de-mail.de" <ag-meppen@egvp.de-mail.de>; "impressum.brief@deutschepost.de" <impressum.brief@deutschepost.de>; "LGLN RD Osnabrück-Meppen" <postfach-os-mep@lgln.niedersachsen.de>; "LGLN Kampfmittelbeseitigung Hannover (Kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de)" <Kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>; "wtd91010infrastruktur@bundeswehr.org" <wtd91010infrastruktur@bundeswehr.org>; "Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstle\"\"istungen der Bundeswehr (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org\"\")" <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; "Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u\"\". Naturschutz (NLWKN) (Poststelle@nlwkn-mep.ni\"\"edersachsen.de)" <poststelle@nlwkn-mep.niedersachsen.de>; "wsa-ems-nordsee@wsv.bund.de" <wsa-ems-nordsee@wsv.bund.de>; "info@ludmillenstift.de" <info@ludmillenstift.de>; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt <poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; "Industrie- u. Handelskammer, Herr Thurm" <thurm@osnabrueck.ihk.de>; "langenhorst@osnabrueck.ihk.de" <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; "Handwerkskammer Osnabrück" <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Landwirtschaftskammer Niedersachsen <bst.emsland@lwk-niedersachsen.de>; "julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de" <julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de>; "Forstamt Ankum (Poststelle@nfa-ankum.niedersachsen.de)" <Poststelle@nfa-ankum.niedersachsen.de>; "info@arenberg-meppen.de" <info@arenberg-meppen.de>; "toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de" <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>; "Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de)" <Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de>; "'fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de'" <fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de>; "poststelle@eba.bund.de" <poststelle@eba.bund.de>; "'DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com'" <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; "manon.knippenborg@deutschebahn.com" <manon.knippenborg@deutschebahn.com>; "'info@eeb-online.de'" <info@eeb-online.de>; "T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de" <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; "rainer.schmidt@westnetz.de" <rainer.schmidt@westnetz.de>; "hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de" <hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>; "bauleitplanungrzev@westnetz.de" <bauleitplanungrzev@westnetz.de>; Avacon AG Prozesssteuerung <leitungsauskunft@avacon.de>; "'fremdplanung@avacon.de'" <fremdplanung@avacon.de>; "Emslandtel ETN EmslandTel.Net" <info@emslandtel.net>; "'info@glasfaser-nordwest.de'" <info@glasfaser-nordwest.de>; "ToeB-Verfahren@ewe-netz.de" <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; "bernhard.ahlers@tavbm.de" <bernhard.ahlers@tavbm.de>; "'bauleitplanung@tavbm.de'" <bauleitplanung@tavbm.de>; "info@kve-m.de" <info@kve-m.de>; "unterhaltung@ulv94-95.de" <unterhaltung@ulv94-95.de>; "bernd.neuenstein@emsland.de" <bernd.neuenstein@emsland.de>; "Immisch, Frank (Frank.Immisch@evlka.de)" <Frank.Immisch@evlka.de>; "Evangelische freikirchliche Gemeinde (pastor@efgmeppen.de)" <pastor@efgmeppen.de>; "'info@reformiert.de'" <info@reformiert.de>; "Bistum Osnabrück (liegenschaften@bistum-os.de)" <liegenschaften@bistum-os.de>; "pfarrbuero@bethlehemgemeinde-meppen.de" <pfarrbuero@bethlehemgemeinde-meppen.de>; "kirchenrat.meppen@reformiert.de" <kirchenrat.meppen@reformiert.de>; "Kath. Kirchenverwaltung (info@kgverband-meppen.de)" <info@kgverband-meppen.de>; "kigem.apeldorn@googlemail.com" <kigem.apeldorn@googlemail.com>; "st.marien-hemsen@arcor.de" <st.marien-hemsen@arcor.de>; "pfarrbuero.teglingen@meppen-sued.de" <pfarrbuero.teglingen@meppen-sued.de>;

"merscher.kirche@gmx.de" <merscher.kirche@gmx.de>; "pfarrbuero-sfx@meppen-west.de" <pfarrbuero-sfx@meppen-west.de>; "pfarrbuero.Schwefingen@meppen-sued.de" <pfarrbuero.Schwefingen@meppen-sued.de>; "hmschwendner@ewetel.net" <hmschwendner@ewetel.net>; "Dr. Hubert Kruse - Ortsvorsteher (hubert.kruse2@ewetel.net)" <hubert.kruse2@ewetel.net>; "Heinz Hackmann - Ortsvorsteher (info@sanitaer-hackmann.de)" <info@sanitaer-hackmann.de>; "'bernhard.siepker@t-online.de'" <bernhard.siepker@t-online.de>; "Hubert Neesen - Ortsvorsteher (heinrich.neesen@ewetel.net)" <heinrich.neesen@ewetel.net>; "tbroeker@web.de" <tbroeker@web.de>; "reinerfuebbeker@web.de" <reinerfuebbeker@web.de>; "Gerd Gels - Ortsvorsteher (gerd.gelsversen@gmail.com)" <gerd.gelsversen@gmail.com>; "schulten_willi@web.de" <schulten_willi@web.de>; "hans@vieting-meppen.de" <hans@vieting-meppen.de>; "Stadt Haselünne, Herr Pohlmann" <pohlmann@haseluenne.de>; "Bauleitplanung Stadt Haren (Bauleitplanung@haren.de)" <Bauleitplanung@haren.de>; "'b.duethmann@geeste.de'" <b.duethmann@geeste.de>; "bauleitplanung@twist-emsland.de" <bauleitplanung@twist-emsland.de>; "bauwesen@soegel.de" <bauwesen@soegel.de>; Amprion <vanessa.schmidt@amprion.net>; " (leitungsauskunft@amprion.net)" <leitungsauskunft@amprion.net>; "fremdplanung-zn@tennet.eu" <fremdplanung-zn@tennet.eu>; "leitungsauskunft@pledoc.de" <leitungsauskunft@pledoc.de>; "Erdgas Münster GmbH (leitungsauskunft@nowega.de)" <leitungsauskunft@nowega.de>; "leitungsauskunf-egm@nowega.de" <leitungsauskunf-egm@nowega.de>; "Gasunie Deutschland Services GmbH (plananfragen@gasunie.de)" <plananfragen@gasunie.de>; "Crämer (leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de)" <leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de>; "'anfrage@neptuneenergy.com'" <anfrage@neptuneenergy.com>; "landabteilung@exxonmobil.com" <landabteilung@exxonmobil.com>
Betreff: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

> Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
>
> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
>
>
>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> anbei erhalten Sie die Benachrichtigung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu der o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme.
>
> Die Daten zum Download finden Sie unter: https://www.meppen.de/neuaufstellung-flaechennutzungsplan .
>
> Zusätzlich wurde eine Anfrage über das Auskuftsportal BIL gestartet.
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Der Bürgermeister
> Im Auftrage
>
> Claudia Stahl
>
>
> Stadtplanung
>
> Stadt Meppen | Markt 43 | 49716 Meppen | www.meppen.de
> T (+49) 05931/153-265

>
> www.meppen.de/datenschutz.

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Meppen
Stadtplanung
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Asset Management

Ihr Zeichen	6.1
Ihre Nachricht	01.11.2024
Unser Zeichen	A-BB/7004/Zi/203.162
Name	Herr Ziegenbein
Telefon	+49 231 5849-15758
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	Jan.Ziegenbein@amprion.net

Dortmund, 12. Dezember 2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

1. **Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002**
2. **Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Dol-Win4 – Hanekenfähr, Bl. 7003**
3. **Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Bor-Win4 – Hanekenfähr, Bl. 7004**
4. **Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201**
5. **110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Mast 44 bis Portal KW Meppen)**
6. **110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TenneT Klausheide – KW. Meppen, Bl. 4131 (Mast 120 bis Portal KW Meppen)**
7. **110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung KW. Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Mast 44 bis Portal KW Meppen)**
8. **Umspannanlage Meppen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gemeindegebiet der Stadt Meppen verlaufen die im Betreff unter 5. bis 7. genannten Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens. Zudem befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde unsere im Betreff unter 8. genannte Umspannanlage.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Christoph Müller
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister Nr.
426344123116-68

Wie Ihnen bereits bekannt, plant Amprion die Verlegung der im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen u. a. durch das Gemeindegebiet Meppen. Zudem wird Amprion in etwa parallel zu den geplanten Kabelstrecken die im Betreff unter 4. genannte Höchstspannungsfreileitung errichten. Mit bauvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Holzeinschlag und Wegebau) wurde bereits begonnen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes eingetragen. Unsere Planungskorridore können Sie ebenfalls dem zeichnerischen Teil entnehmen. Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 von unserer im Betreff unter 4. genannten Freileitung fügen wir ebenfalls bei. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt bzw. ergeben wird.

In Bezug auf die im Betreff unter 5. bis 7. genannten bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sowie der noch zu errichtenden unter 4. genannten Höchstspannungsfreileitung sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die

v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Bei den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und die Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu berücksichtigen.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Im Rahmen unserer Beteiligung an der Neufassung des v. g. Flächennutzungsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

In Bezug auf die im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Die Bundesnetzagentur hat am 29. Mai 2024 das Planfeststellungsverfahren für die Planungsvorhaben A-Nord, DolWin4, BorWin4 im hier relevanten Planfeststellungsabschnitt NDS2 abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 17. Juni 2024 veröffentlicht.

Die planfestgestellte Trassenführung der Leitungsanlagen wird im zur Neuaufstellung vorgelegten Flächennutzungsplan zeichnerisch dargestellt. In Kapitel 7.13.2 der Begründung werden die Vorhaben textlich erwähnt. Die Aufnahme in den aktualisierten Flächennutzungsplan begrüßen wir.

Zur Sicherung der Erdkabelanlagen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin und von ihr beauftragten

Dritten alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung des Vorhabens und beschreibt die Berechtigungen und Einschränkungen im Schutzstreifen.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnde Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage beeinträchtigen oder gefährden können. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, inkl. ihrer Wurzeln, von der Vorhabenträgerin entfernt werden, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeveränderungen im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Schutzstreifen bleibt weiterhin möglich. Niedrig wachsende Gehölze wie z.B. Kurzumtriebsplantagen und Christbaumkulturen sowie Kern- und Steinobstanlagen und mehrjährige Kulturen gelten als Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Schutzstreifen für jeden Einzelfall durch die Vorhabenträgerin freizugeben sind. Die vom Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Erdkabelanlage jederzeit benutzt, betreten, befahren und in geringer Höhe überflogen werden können.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungserdkabelleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes sind die planfestgestellten Leitungsanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH.

Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen DolWin 4 und BorWin 4. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, er-

richtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

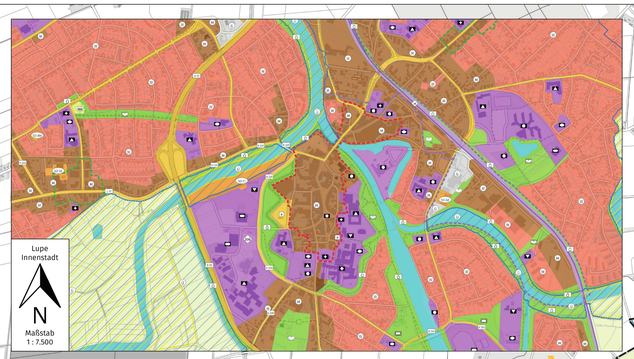
Amprion GmbH

Anlagen

Verteiler:
Bl. 7002
Bl. 7003
Bl. 7004
Bl. 4310
Bl. 4201
Bl. 4131
Bl. 4121

Flächennutzungsplan für die Stadt Meppen

Vorentwurf (Stand: 12.09.2024) - Hauptplan



amprion verbindet

Amprion GmbH
Asset Management / Bestandssicherung

Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

13.11.2024

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, diesen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... gem. § 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meppen, den .....

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meppen, den .....

Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat am ..... die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und das Ergebnis mitgeteilt worden. Die Begründung gemäß § 5 Abs. 1 BauGB wurde gebilligt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Vorlage dieses Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme beigefügt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Der Flächennutzungsplan ist vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 NKomVG in Verbindung mit § 58 NKomVG beschlossen worden. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Meppen, den .....

Der Bürgermeister

Regionalplanerische Anpassung

Regionalplanerische Anpassung

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde ist mit Schreiben vom ..... gem. NROG durchgeführt worden.

Meppen, den .....

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt worden.

Meppen, den .....

Landkreis Emsland

Scoping

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 35 UVPG mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme mit Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Meppen, den .....

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meppen, den .....

Beteiligung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den .....

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... in Form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt worden. Ort und Zeit der Auslegung sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zudem bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen von Bürgerinformationsabenden in den Ortsteilen zwischen
..... und .....
Ort und Zeit der Informationsveranstaltungen sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den .....

Wirksamkeit

Dieser Flächennutzungsplan ist am ..... die ..... ausgefertigt worden. Die Erteilung der Genehmigung ist am ..... gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 10 Abs. 6 NKomVG hingewiesen worden.

Dieser Flächennutzungsplan ist am ..... gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB (i.Vm. § 11 NKomVG) wirksam geworden.

Meppen, den .....

Hinweis: Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden kann die Verletzung der Vorschriften gemäß § 215 BauGB (i.Vm. §214 Abs. 1 bis 3 BauGB geltend gemacht werden.

Planzeichenerklärung

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbaufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Mischgebiet
- Sondergebiet gemäß § 10 und 11 BauNVO mit Kürzel für Erläuterungen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Fläche für Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Soziale Einrichtung
- Gesundheitseinrichtung
- Kirchliche Einrichtung
- Kulturelle Einrichtung
- Sportanlagen und -einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche
- Parkplatz
- Busbahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- Ablagerung
- Abfall
- Regenrückhaltebecken

Grünflächen
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Reitplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Freibad
- Zeltplatz
- Freiflächen mit insbesondere ökologischen Funktionen

Wasserflächen
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche und Gewässer bis II. Ordnung

Flächen für Landwirtschaft und Wald
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
- Potenzialfläche Wohnen
- Potenzialfläche Gewerbe

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche (mit Symbol)
  - A Autobahn
  - B Bundesstraße
  - L Landesstraße
  - K Kreisstraße
- Bahnanlagen
  - H Haltepunkt

Hauptversorgungsleitungen

- 380 kV Hochspannungsfreileitung
- 380 kV Hochspannungsfreileitung (geplant)
- 380 kV HGÜ-Leitung, unterirdisch (geplant)
- 110 kV Hochspannungsfreileitung
- Gas-/Ölfernleitung

Schutzausweisungen im Sinne des Naturschutzrechts

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

Flächen für die Wasserwirtschaft
gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
  - III a Wasserschutzzone III a
  - III b Wasserschutzzone III b

Vermerke
gemäß § 5 Abs. 4 SHG 2 BauGB

- Geplante Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche (Ausbau E 233)

Zeichnerische Hinweise

- Sonderfläche des Bundes (WTD 91)
- Zentraler Versorgungsbereich
- Nahversorgungszentrum
- Sanierungsgebiet

Erläuterung der Sondergebiete

Sondergebiete Erholung (§ 10 BauNVO)

- E1 Campingplatzgebiet
- E2 Ferienhausgebiet

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- B Biomasseanlagen
- BW Betreutes Wohnen
- D Dorfgemeinschaftshaus
- F Festplatz
- FH Ferienhof
- FPH Funpark Hüntel
- GE Großflächiger Einzelhandel
- GEA Großflächige Einzelhandelsanlage
- J Justizvollzugsanstalt
- PV Freiflächen-Photovoltaikanlage
- R1 Reiter- und Ferienhof
- R2 Pferd und Wohnen
- R3 Reitplatz
- S Schießstand
- SVM Sportanlagen SV Meppen
- T1 Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Hofstellen
- T2 Betriebsstellen gewerbliche Tierhaltung
- T3 Landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung
- W Windenergiepark
- Y Yachthafen

N
Maßstab
1 : 15.000

Vorentwurf
Flächennutzungsplan
der Stadt Meppen
vom
.....

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
Fachbereich 6.1 - Stadtplanung

MEP PEN MAG DICH

Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 2017 – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 634)

Verordnung über die Zuständigkeit der Baubehörden (ZustVO-Baubehörden) vom 5. Dezember 2006 (Nds. GVBl. 2007, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 699)

Verordnung über die Auserbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über das Verfahren und die Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes (ZustVO-ROG) vom 5. Dezember 2006 (Nds. GVBl. 2007, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 699)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 11)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 330)

Scoping

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 35 UVPG mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme mit Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Meppen, den .....

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... in Form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt worden. Ort und Zeit der Auslegung sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zudem bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen von Bürgerinformationsabenden in den Ortsteilen zwischen
..... und .....
Ort und Zeit der Informationsveranstaltungen sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme gebeten.

Meppen, den .....

Beteiligung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme gebeten.


Meppen, den .....

Planung und Kartographie

Joest wolters + partner mbB
Architektur & Stadtplanung BDA/SRL
Arndtstraße 27
D-44135 Dortmund

Planungsgruppe Grün GmbH
Büro für Freiraumplanung und Umweltplanung
Bernhardstr 30
D-28203 Bremen

Kartengrundlage: © basemap.de / BKG September 2024



Legende

- Landesgrenze
- Reg.- Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Umspannanlage
- Tragmast (vorhanden) mit Leitungsachse
- Abspannmast (vorhanden) mit Leitungsachse
- Tragmast (geplant) mit Leitungsachse
- Abspannmast (geplant) mit Leitungsachse
- Gepl. Tragmast am Altstandort und gepl. Leitung in vorh. Achse
- Gepl. Abspannmast a. Altstandort und gepl. Leitung in vorh. Achse
- Abzubauender Tragmast und abzubauende Leitung
- Abzubauender Abspannmast und abzubauende Leitung
- Waldfläche

Eintragungen in diesem Farbton
neuer Planungsstand

gekreuzt/durchgestrichen
ehemaliger Planungsstand

Anlage 2.1

Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Öffentlichkeitsbeteiligung § 43b EnWG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom .... 20 ....
bis .... 20 ....

in der Gemeinde ....

Gemeinde

Siegel

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom .... 20 ....

Planfeststellungsbehörde

Siegel

Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit vom .... 20 ....
bis .... 20 ....

in der Gemeinde ....

Gemeinde

Siegel

Blatt 3

Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Wesel - Pkt. Meppen, Bl.4201

Abschnitt: Pkt. Dalum - Pkt. Meppen

Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung

Salzbergen - Haren, Nr. 0541

Übersichtsplan

1 : 25000

1. Deckblattänderung

Revisionsstand: 30.06.2017

Zur Plananfertigung verwendete TK 25: 3208, 3209, 3308, 3309, 3408, 3409

Ausgabe:	23.06.2020	10:56:41
Erstellt:	10.02.2011	09:57:37
Inhalt:	Planung	

SPIE SAG GmbH

Amprion GmbH
B-LP / Projekte
A-AK / Genehmigungen Nord

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG

IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH

Juli 2022

Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail: datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
c/o migosens GmbH
Wiesenstr. 35
45473 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: dsb-amprion@migosens.net
Tel: +49 (0) 208-99395110
Fax: +49 (0) 208-99395119

3. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber plant, baut und betreibt Amprion Übertragungsnetze im Strombereich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zum Netzausbau und Netzbetrieb. Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer geschäftlichen Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind z. B. in folgende Kategorien einzuordnen:

Datenkategorie	Beispiel
Personenstammdaten	Anrede, Name, Titel und Geburtsdatum
Kommunikations- und Kontaktdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse
Vertragspartnerdaten	Firma, Branche, Position, Ansprechpartner
Vertragsstammdaten	Vertragsnummer, Vertragsbeginn/-ende, Vertragstyp, Stand des Vertrags
Zahlungsverkehrsdaten	Konto-/Kreditkarten-Nummer, IBAN, Verwendungszweck, Transaktionsdaten
Sonstige Daten	Flurstückdaten

4. Quellen personenbezogener Daten

Quellen personenbezogener Daten können z. B. kommerzielle Datenportale (Datendienste von Dienstleistern), Flurbereinigungsbehörden, Katasterämter, Meldeämter, Steuerämter und Grundbuchämter sein.

5. Rechtsgrundlagen für die Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt für eine zulässige Datenverarbeitung stets eine Rechtsgrundlage. Folgende Rechtsgrundlagen sind für unsere Verarbeitungszwecke zu beachten:

Verarbeitungszwecke (Beispielhafte Auflistung der Zwecke)	**Rechtsgrundlage**
Einwilligung in zustimmungspflichtige Cookies	Einwilligung: Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
Verträge werden für die Vertragsdurchführung archiviert	Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen: Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit unserem Projektgeschäft	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung: Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Stakeholderkommunikation	Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich: Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
Verarbeitung von Daten zur politischen Meinung, wie etwa der Parteizugehörigkeit	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Die Amprion GmbH verarbeitet grds. keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Sofern dies jedoch im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

6. Empfänger personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Auftragsverarbeiter werden nach den Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingebunden.
Empfänger der personenbezogenen Daten können z. B. Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Baufirmen, Behörden, Gerichte, Notariate und Netzbetreiber sein.

7. Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben des Kapitel 5 DSGVO und nur dann in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation weitergeleitet, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist, die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder uns eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

8. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

9. Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte nutzen Sie bitte die unter Nr. 12 genannten Kontaktdaten.

10. Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

11. Kontaktinformation für den Fall einer Beschwerde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

12. Kontaktinformation der Amprion GmbH

Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktdaten hierzu ansprechen:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

13. Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten

Es existieren weder gesetzliche noch vertragliche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -erfüllung sowie in Bezug auf die Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen. Damit besteht für Sie keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Angaben für vorvertragliche Maßnahmen sowie für die Entscheidung über einen Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind. Es können ggf. keine Entscheidungen über vertragliche Maßnahmen getroffen werden, sofern keine Bereitstellung personenbezogener Daten erfolgt. Wir raten Ihnen, nur solche Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen, die für vorvertragliche Maßnahmen, den Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind.

Stahl, Claudia

Von: AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>
Gesendet: Freitag, 8. November 2024 13:01
An: Stahl, Claudia
Betreff: AW: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Nichtbetroffenheit

Sehr geehrte Frau Stahl,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Antje Zschill

DMT

Tel.: 03949/93730565
Fax.: 03949/93740307
Leitungsauskunft@avacon.de

Avacon Netz GmbH
Anderslebener Str. 62
39387 Oschersleben
www.avacon-netz.de

Avacon Netz GmbH, Sitz: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312
Geschäftsführung: Christian Ehret, Jörg Maaß, Rainer Schmittdiel

---

Von: Stahl, Claudia <c.stahl@meppen.de>
Gesendet: Montag, 4. November 2024 15:52
An: Landkreis Emsland Bauleitplanung <bauleitplanung_EL@emsland.de>; Amt für regionale Landentwicklung (ArL) (elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de) <elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de>; Nordhorn@arbeitsagentur.de; toeb.ni@bundesimmobilien.de; Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland

(Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de) <Poststelle@sb-oe.niedersachsen.de>; ag-meppen@egvp.de-mail.de; impressum.brief@deutschepost.de; LGLN RD Osnabrück-Meppen <postfach-os-mep@lgln.niedersachsen.de>; LGLN Kampfmittelbeseitigung Hannover (Kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de) <Kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>; wtd91010infrastruktur@bundeswehr.org; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) (Poststelle@nlwkn-mep.niedersachsen.de) <poststelle@nlwkn-mep.niedersachsen.de>; wsa-ems-nordsee@wsv.bund.de; info@ludmillenstift.de; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt <poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; Industrie- u. Handelskammer, Herr Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; langenhorst@osnabrueck.ihk.de; Handwerkskammer Osnabrück <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Landwirtschaftskammer Niedersachsen <bst.emsland@lwk-niedersachsen.de>; julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de; Forstamt Ankum (Poststelle@nfa-ankum.niedersachsen.de) <Poststelle@nfa-ankum.niedersachsen.de>; info@arenberg-meppen.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de) <Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de>; 'fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de' <fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de>; poststelle@eba.bund.de; 'DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com' <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; manon.knippenborg@deutschebahn.com; 'info@eeb-online.de' <info@eeb-online.de>; T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de; Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; Schmidt, Rainer <rainer.schmidt@westnetz.de>; HD-Gas-Stellungnahmen <hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>; Bauleitplanung-RZEV <bauleitplanungrzev@westnetz.de>; AVA Leitungsauskunft <leitungsauskunft@avacon.de>; AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>; Emslandtel ETN EmslandTel.Net <info@emslandtel.net>; 'info@glasfaser-nordwest.de' <info@glasfaser-nordwest.de>; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; bernhard.ahlers@tavbm.de; 'bauleitplanung@tavbm.de' <bauleitplanung@tavbm.de>; info@kve-m.de; unterhaltung@ulv94-95.de; bernd.neuenstein@emsland.de; Immisch, Frank (Frank.Immisch@evlka.de) <Frank.Immisch@evlka.de>; Evangelische freikirchliche Gemeinde (pastor@efgmeppen.de) <pastor@efgmeppen.de>; 'info@reformiert.de' <info@reformiert.de>; Bistum Osnabrück (liegenschaften@bistum-os.de) <liegenschaften@bistum-os.de>; pfarrbuero@bethlehemgemeinde-meppen.de; kirchenrat.meppen@reformiert.de; Kath. Kirchenverwaltung (info@kgverband-meppen.de) <info@kgverband-meppen.de>; kigem.apeldorn@googlemail.com; st.marien-hemsen@arcor.de; pfarrbuero.teglingen@meppen-sued.de; merscher.kirche@gmx.de; pfarrbuero-sfx@meppen-west.de; pfarrbuero.Schwefingen@meppen-sued.de; hmschwendner@ewetel.net; Dr. Hubert Kruse - Ortsvorsteher (hubert.kruse2@ewetel.net) <hubert.kruse2@ewetel.net>; Heinz Hackmann - Ortsvorsteher (info@sanitaer-hackmann.de) <info@sanitaer-hackmann.de>; 'bernhard.siepker@t-online.de' <bernhard.siepker@t-online.de>; Hubert Neesen - Ortsvorsteher (heinrich.neesen@ewetel.net) <heinrich.neesen@ewetel.net>; tbroeker@web.de; reinerfuebbeker@web.de; Gerd Gels - Ortsvorsteher (gerd.gelsversen@gmail.com) <gerd.gelsversen@gmail.com>; schulten_willi@web.de; hans@vieting-meppen.de; Stadt Haselünne, Herr Pohlmann <pohlmann@haseluenne.de>; Bauleitplanung Stadt Haren (Bauleitplanung@haren.de) <Bauleitplanung@haren.de>; 'b.duethmann@geeste.de' <b.duethmann@geeste.de>; bauleitplanung@twist-emsland.de; bauwesen@soegel.de; Amprion <vanessa.schmidt@amprion.net>; (leitungsauskunft@amprion.net) <leitungsauskunft@amprion.net>; fremdplanung-zn@tennet.eu; leitungsauskunft@pledoc.de; Erdgas Münster GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) <leitungsauskunft@nowega.de>; leitungsauskunf-egm@nowega.de; Gasunie Deutschland Services GmbH (plananfragen@gasunie.de) <plananfragen@gasunie.de>; Crämer (leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de) <leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de>; 'anfrage@neptuneenergy.com' <anfrage@neptuneenergy.com>; landabteilung@exxonmobil.com
Betreff: frühzeitige TOEB - Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von c.stahl@meppen.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Benachrichtigung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu der o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme.
Die Daten zum Download finden Sie unter: https://www.meppen.de/neuaufstellung-flaechennutzungsplan .
Zusätzlich wurde eine Anfrage über das Auskuftsportal BIL gestartet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

CLAUDIA STAHL

Stadtplanung

Stadt Meppen | Markt 43 | 49716 Meppen | **www.meppen.de**
T (+49) 05931/153-265

www.meppen.de/datenschutz.

DB Energie GmbH

Technisches Büro
Lagerstraße 18
20357 Hamburg Deutschland

DB Energie GmbH • Lagerstraße 18 • 20357 Hamburg

Manon Knippenborg
Baurecht II, CR.R O42

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg

Jessica Gruel
Infrastrukturdatenmanagerin

jessica-selin.gruel@deutschebahn.com
040 3918 1728

Zeichen: K-N-0322-24

10.01.2025

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:
TOEB-NI-24-193633: Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Betreffend: 110-kV Bahnstromleitung 541, Mastfeld 3472-3515

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab:

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG[1] § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

[1] Allgemeines Eisenbahngesetz

...

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.
- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK[2]-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.
- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

[2] Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15° ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.
- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.


Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Jessica Gruel

DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
422	3471	3379662,71	5836557,07				
423	3472	3379743,87	5836896,63				
424	3473	3379820,80	5837218,10				
425	3474	3379917,73	5837623,12				

Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Gemeindegrenze
Kreis-, Landkreisgrenze
Regierungsbezirksgrenze
Landesgrenze
Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name
entworfen	20.10.2021	Schulze
geprüft	28.10.2021	Stevanovic
bearbeitet		
techn.gepr.		
Planprüfer		

aufgestellt:
Ulm, den

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Standort Lehrte
Lehrte den

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3471 bis 3474
Gemarkung: Emslage, Groß Hesepe

BL 541 02-39B
Stand vom: 28.10.2021
Blatt 39 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.
Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
425	3474	3379817,73	5837823,12				
426	3475	3380007,96	5838000,22				
427	3476	3380096,55	5838370,39				
428	3477	3380194,18	5838778,75				

Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Gemeindegrenze
Kreis-, Landkreisgrenze
Regierungsbezirksgrenze
Landesgrenze
Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Ssevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

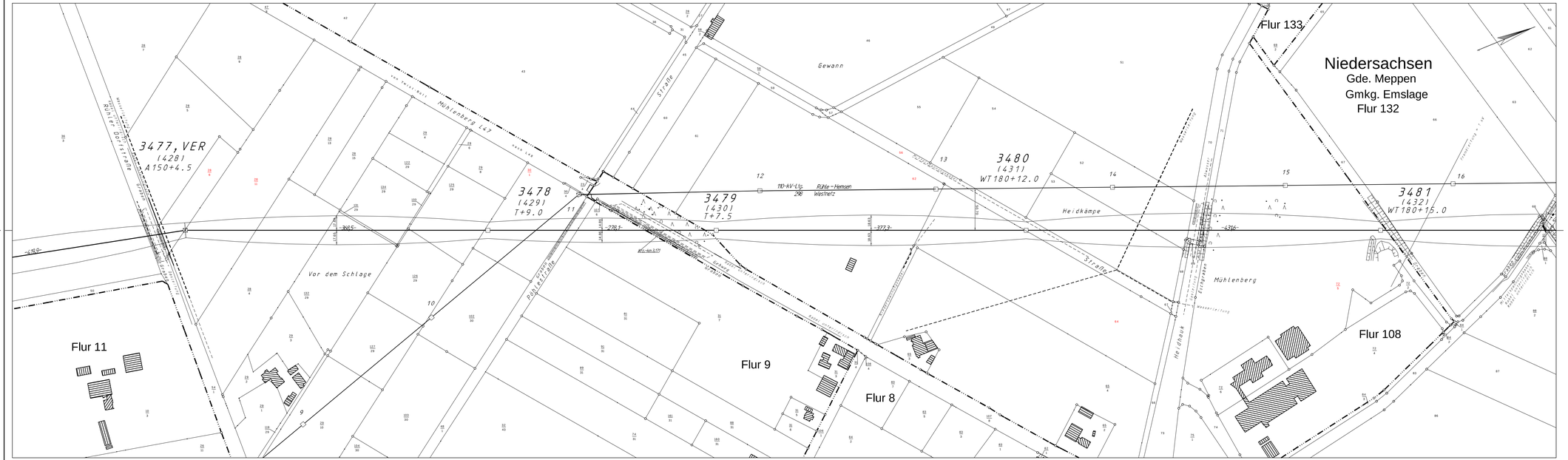
Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3474 bis 3477
Gemarkung: Emslage

BL 541 02-40B
Stand vom: 28.10.2021
Blatt 40 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
428	3477	3390194.38	5838778.75				
429	3478	3390334.14	5839119.81				
430	3479	3390469.78	5839378.84				
431	3480	3390593.12	5839725.87				
432	3481	3390747.84	5840129.19				

Datum	Änderung		Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			
techn.gepr.			
Planprüfer			

Bevollmächtigter für Geodatenservice

DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Standort Lehrte
Lehrte den

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3477 bis 3481
Gemarkung: Emslage


BL 541 02-41B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 41 von 53

Copyright by DB Energie GmbH

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumente, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
432	3481	3380747,04	5840125,16				
433	3482	3380899,89	5840497,41				
434	3483	3381021,27	5840793,01				
435	3484	3381151,77	5841110,76				
436	3485	3381261,69	5841378,91				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

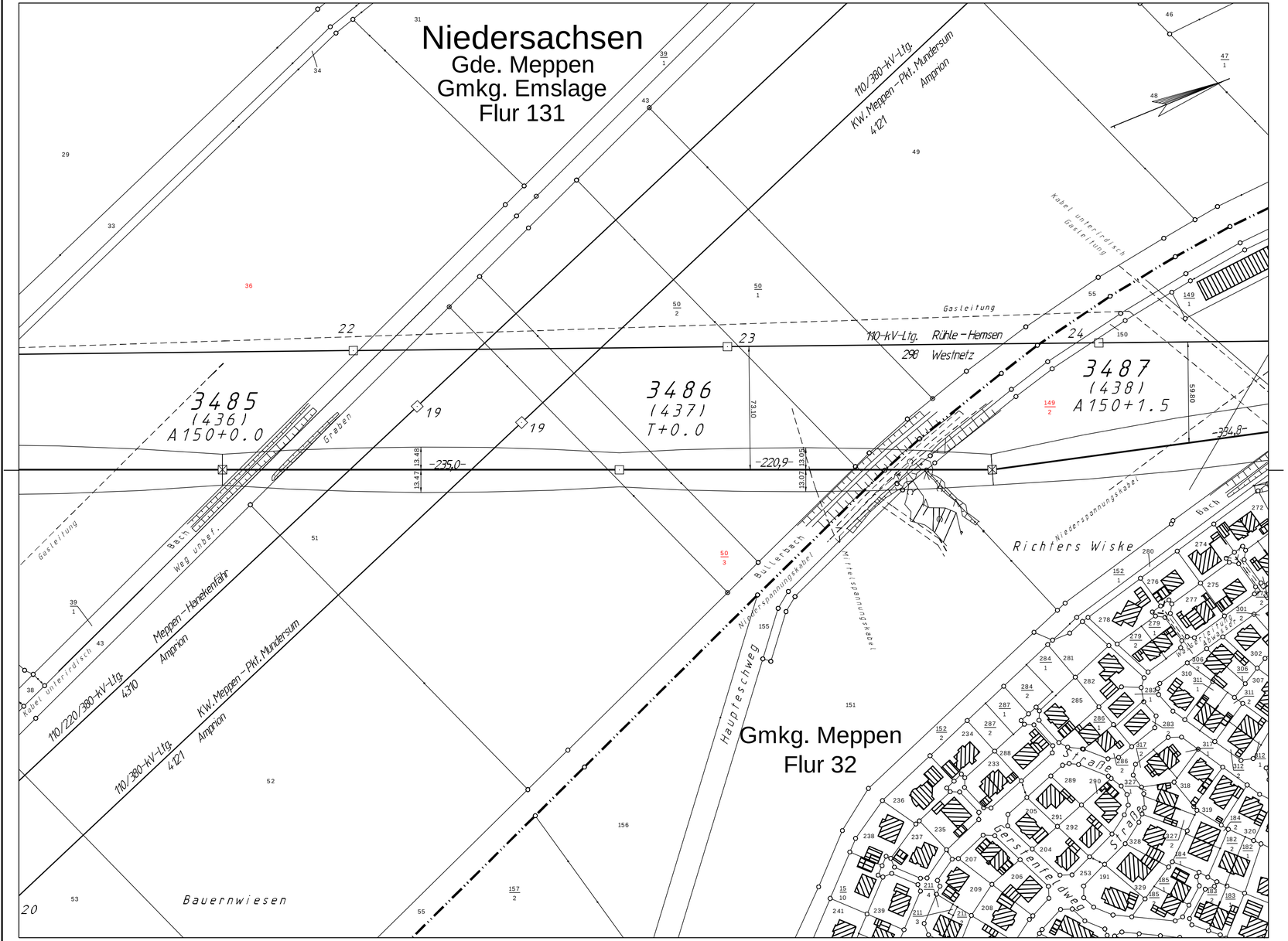
Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3481 bis 3485
Gemarkung: Emslage

BL 541 02-42B
Stand vom: 28.10.2021
Blatt 42 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
436	3485	3381261,69	5841378,91				
437	3486	3381351,03	5841596,24				
438	3487	3381434,85	5841800,59				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3485 bis 3487
Gemarkung: Emslage, Meppen

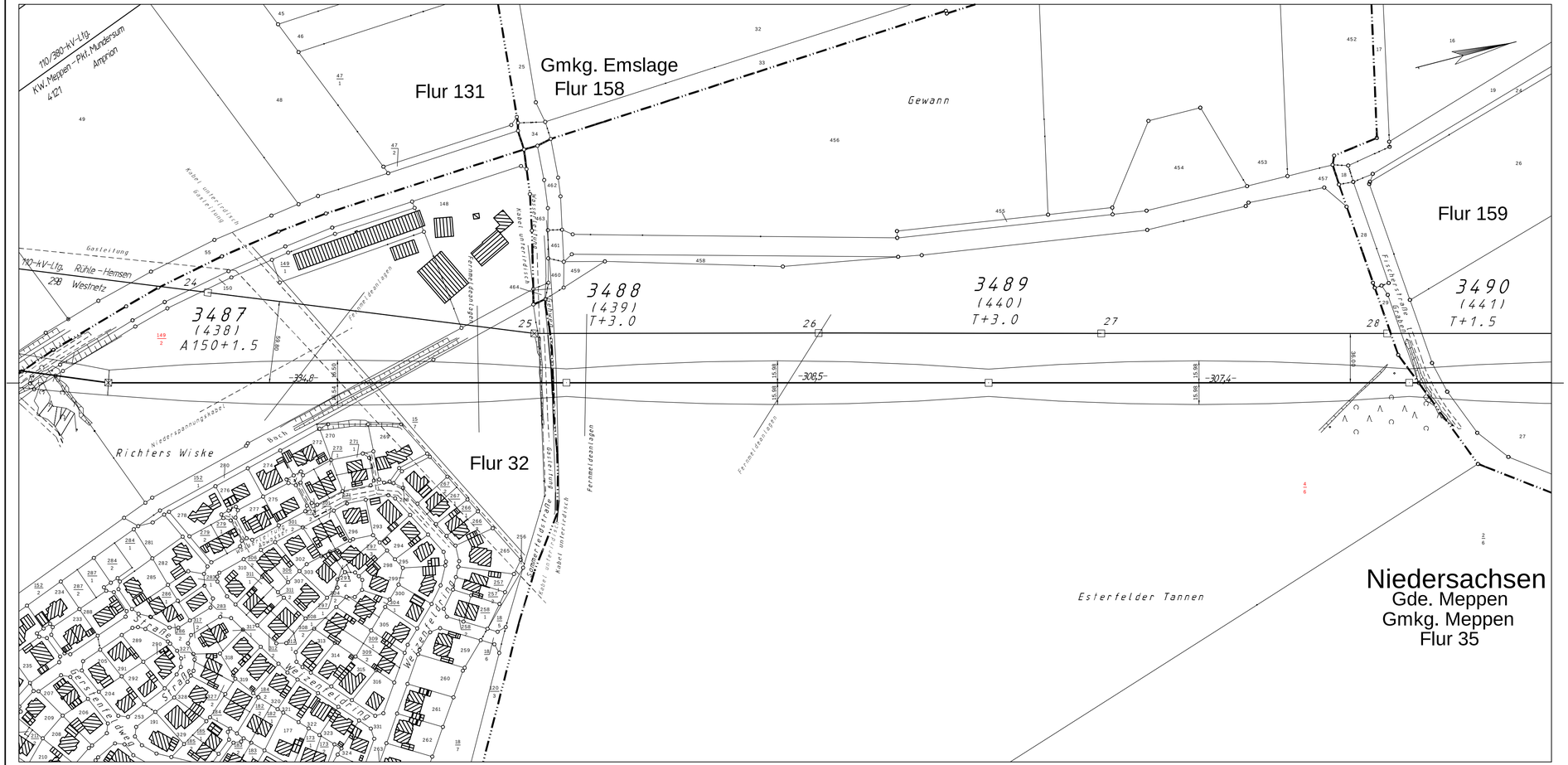
BL 541 02-43B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 43 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
438	3487	3381434,85	5841800,59				
439	3488	3381519,05	5842124,58				
440	3489	3381596,67	5842423,15				
441	3490	3381673,90	5842720,67				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541

Salzbergen - Haren

Lageplan

Bestandsplan

Mast Nr. 3487 bis 3490

Gemarkung: Emslage, Meppen

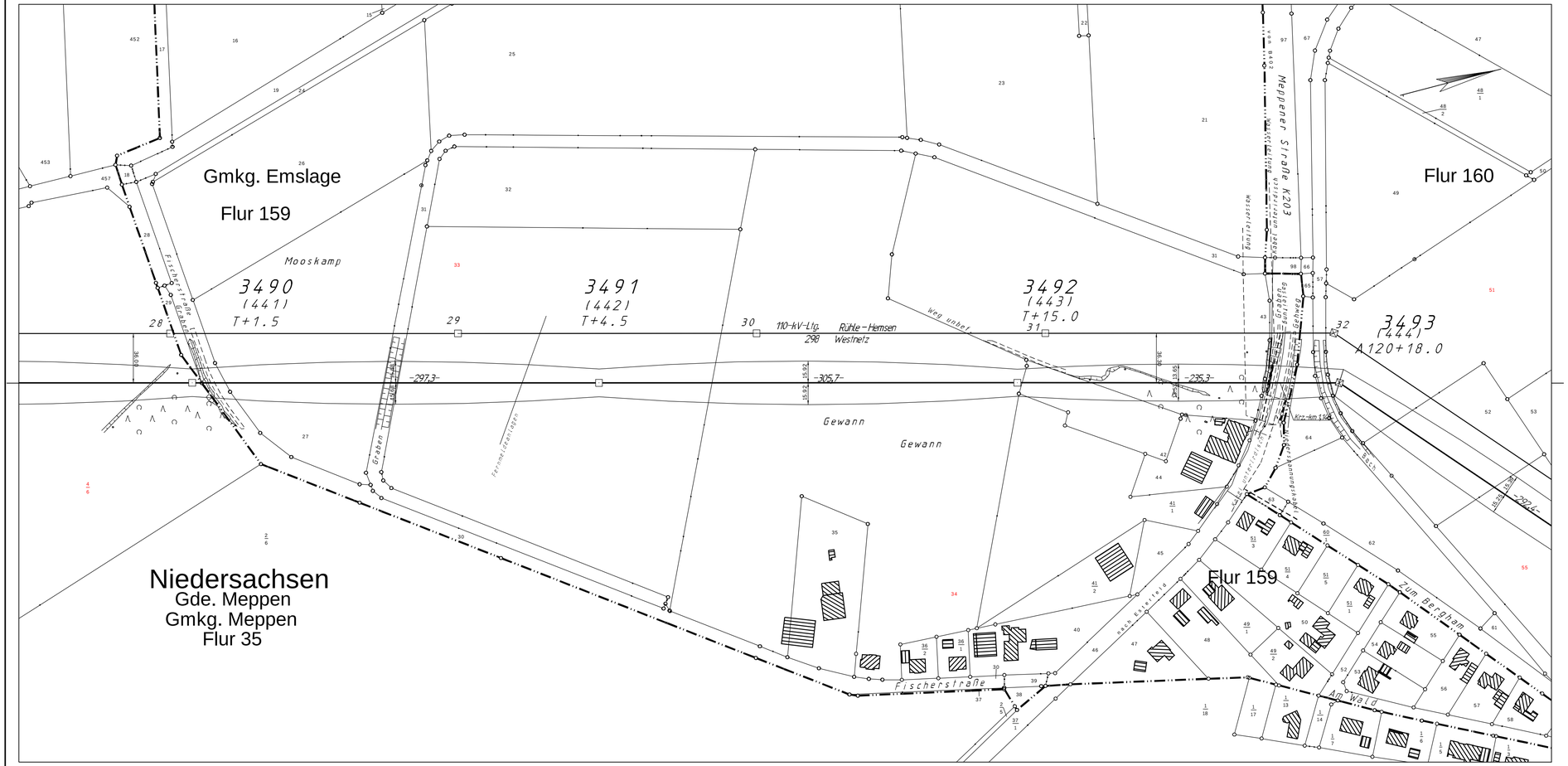
BL 541 02-44B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 44 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
441	3490	3381673,90	5842720,67				
442	3491	3381748,70	5843008,37				
443	3492	3381825,50	5843304,26				
444	3493	3381884,69	5843532,00				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541

Salzbergen - Haren

Lageplan

Bestandsplan

Mast Nr. 3490 bis 3493

Gemarkung: Emslage, Meppen


BL 541 02-45B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 45 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
444	3493	3381884,69	5843532,00				
445	3494	3382103,87	5843725,60				
446	3495	3382356,70	5843948,93				
447	3496	3382611,45	5844173,99				
448	3497	3382869,51	5844401,92				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt: Ulm, den
entworfen	20.10.2021	Schulze	
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Standort Lehrte
Lehrte den

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3493 bis 3497
Gemarkung: Borken, Emslage, Meppen

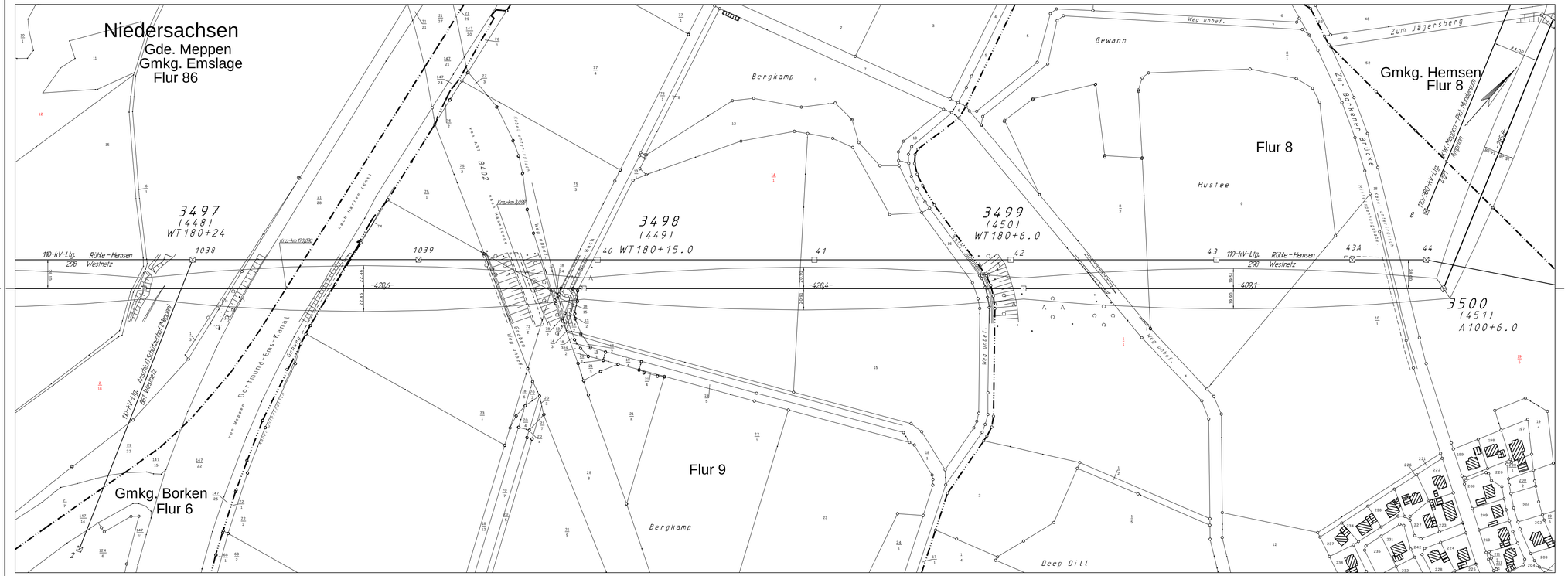
BL 541 02-46B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 46 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
448	3497	3382869,51	5844401,92				
449	3498	3383190,74	5844695,67				
450	3499	3383511,78	5844969,32				
451	3500	3383818,36	5845240,17				
452	3501	3384123,91	5845509,92				

Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Gemeindegrenze
Kreis-, Landkreisgrenze
Regierungsbezirksgrenze
Landesgrenze
Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			
techn.gepr.			
Planprüfer			

Ämtliche Geodatenservice

DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Standort Lehrte
Lehrte den

DB Energie

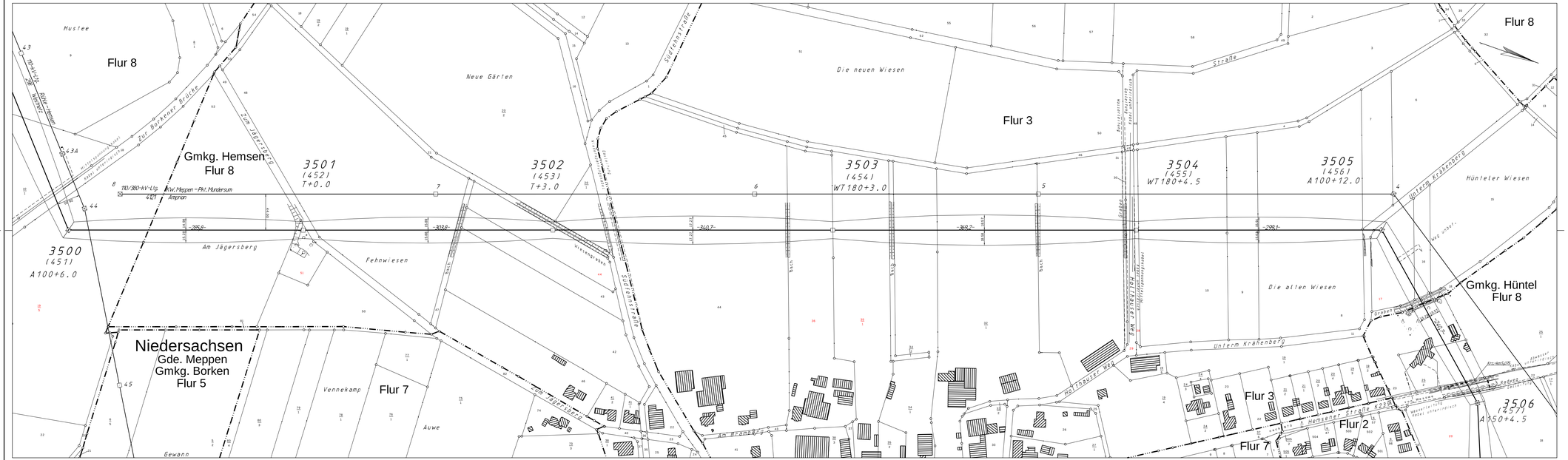
Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3497 bis 3500
Gemarkung: Borken, Emslage, Hemsen

BL 541 02-47B
Stand vom: 28.10.2021
Blatt 47 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau.Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau.Nr.	Betrieb Nr.	R	H
451	3500	3393818.36	5845240.17				
452	3501	3393723.91	5845509.92				
453	3502	3393623.42	5845798.57				
454	3503	3393510.80	5846118.15				
455	3504	3393398.72	5846439.53				
456	3505	3393289.80	5846748.81				
457	3506	3393450.09	5846928.36				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name
entworfen	20.10.2021	Schütze
geprüft	28.10.2021	Stevanovic
bearbeitet		
techn.gepr.		
Planprüfer		

aufgestellt:
Ulm, den

Bruchsal
für Geschäftsservice

DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Standort Lehrte
Lehrte den

DB Energie

Maßstab
1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3500 bis 3506
Gemarkung: Hüntel, Hemsen, Borken

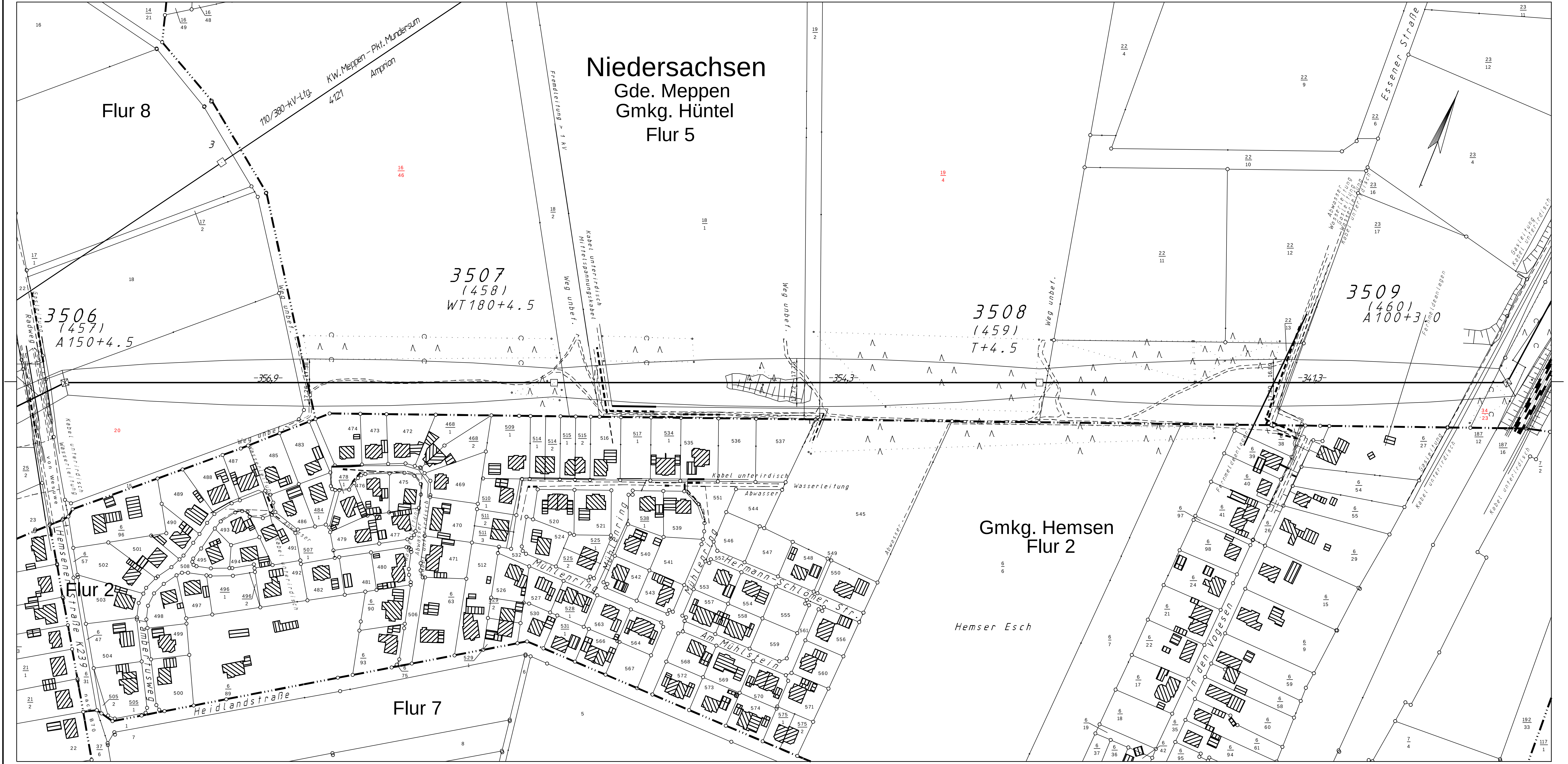
BL 541 02-48B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 48 von 53

Copyright by DB Energie GmbH

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumentation, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
457	3506	3383450,09	5846928,36				
458	3507	3383780,98	5847062,25				
459	3508	3384109,35	5847195,19				
460	3509	3384425,74	5847323,23				

Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Gemeindegrenze
Kreis-, Landkreisgrenze
Regierungsbezirksgrenze
Landesgrenze
Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name
entworfen	20.10.2021	Schulze
geprüft	28.10.2021	Stevanovic
bearbeitet		
techn.gepr.		
Planprüfer		

aufgestellt:
Ulm, den

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Standort Lehrte
Lehrte den

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren

Lageplan
Bestandsplan

Mast Nr. 3506 bis 3509

BL 541 02-49B

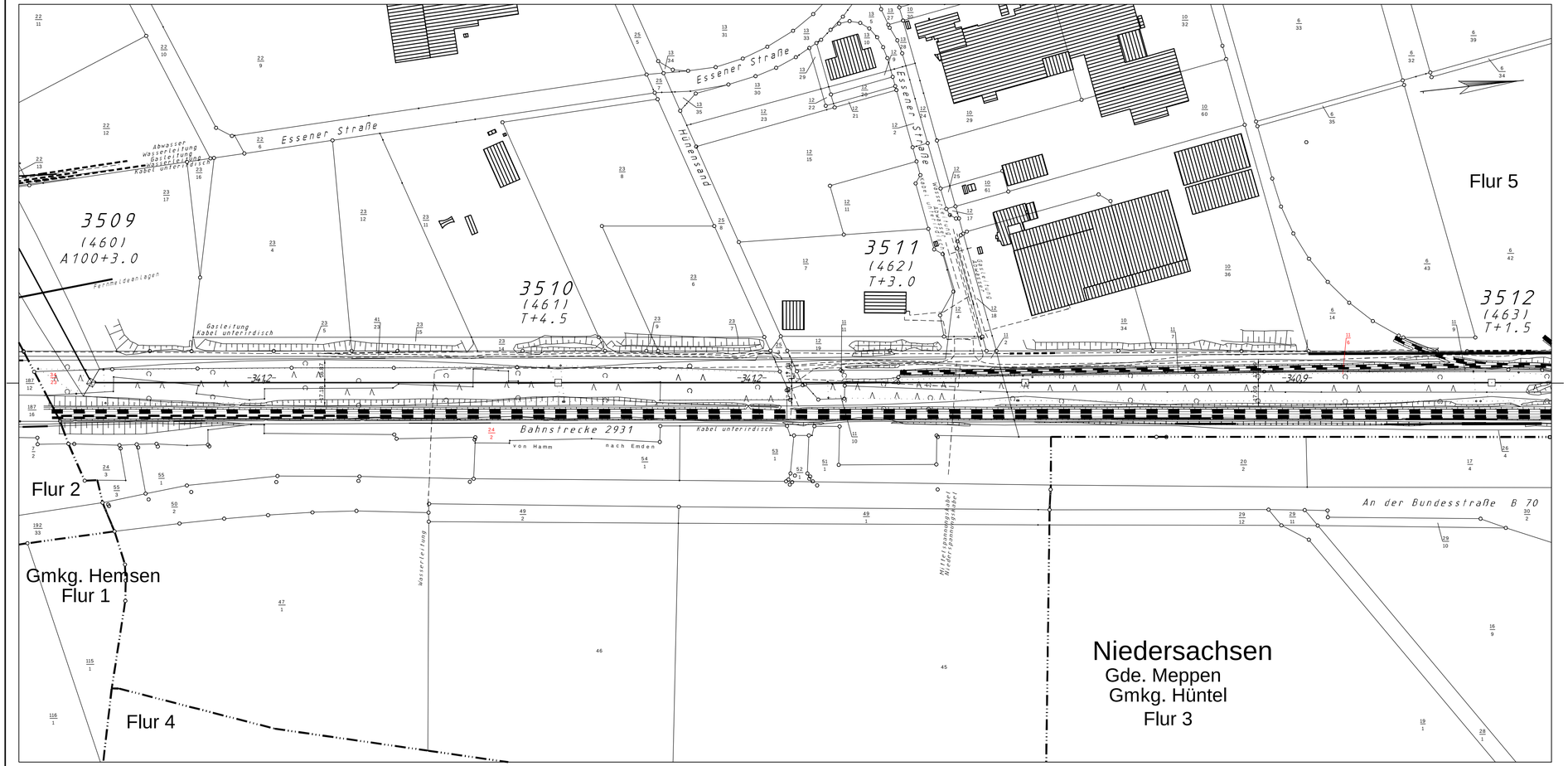
Stand vom: 28.10.2021

Blatt 49 von 53

Gemarkung: Hüntel, Hemsen

Copyright by DB Energie GmbH

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
460	3509	3384425,74	5847323,23				
461	3510	3384463,31	5847662,32				
462	3511	3384500,86	5848001,50				
463	3512	3384538,42	5848340,35				

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Kreis-, Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541

Salzbergen - Haren

Lageplan

Bestandsplan

Mast Nr. 3509 bis 3512

Gemarkung: Hüntel, Hemsen

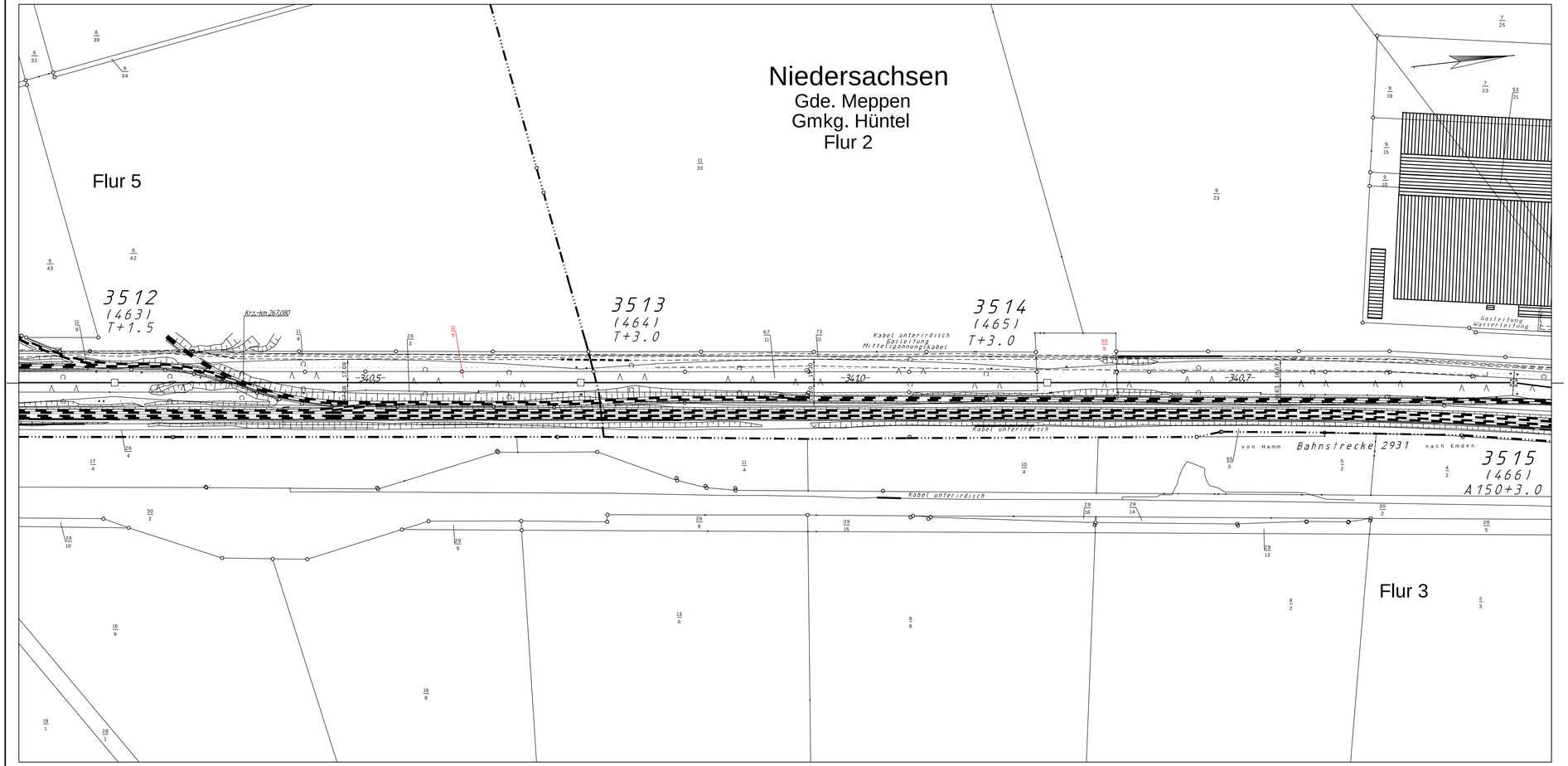
BL 541 02-50B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 50 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH



Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF		Mast Nr.		Gauss-Krüger 3 - DB REF	
Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H	Bau Nr.	Betrieb Nr.	R	H
463	3512	3384538,42	5848340,35				
464	3513	3384575,88	5848678,80				
465	3514	3384613,48	5849017,75				
466	3515	3384650,97	5849356,40				

Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Gemeindegrenze
Kreis-, Landkreisgrenze
Regierungsbezirksgrenze
Landesgrenze
Staatsgrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	20.10.2021	Schulze	Ulm, den
geprüft	28.10.2021	Stevanovic	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Lehrte Lehrte den
techn.gepr.			
Planprüfer			

Gesellschaft für Geodatenservice imp

DB Energie

Maßstab 1:2000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 541
Salzbergen - Haren
Lageplan
Bestandsplan
Mast Nr. 3512 bis 3515
Gemarkung: Hüntel

BL 541 02-51B

Stand vom: 28.10.2021

Blatt 51 von 53

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokumentes, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Copyright by DB Energie GmbH

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover
Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover
Telefon +49 511 641 0
Telefax +49 511 641 1000
www.exxonmobil.de

Stadt Meppen
Frau
Claudia Stahl
Markt 43
49716 Meppen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Telefax-Durchwahl	Datum
	04.11.2024	TSRL – BDT/KL 20241106-154428	+494435606212	- 10 45	07.11.2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
– unsere Ref.-Nr. 20241106-154428 –

Sehr geehrte Frau Stahl,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Die Neptune Energy wird sich als technischer Betriebsführer einiger unserer Anlagen zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ebenfalls äußern und teilweise auch in unserem Namen antworten. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

In Bezug auf die Erdgas-/Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach §9 BVOT in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 05.05.2015 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Bebauungsgebieten (Äußerer Sicherheitskreis).

Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, **nicht zulässig**.

Dagegen sind Gebäude, deren Nutzung nur mit einem kurzweiligen - auch regelmäßigem - Aufenthalt von Personen im Gebäude verbunden ist, zulässig, wie z.B. Stallgebäude mit automatischen Betriebseinrichtungen.

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Bohrungen evtl. beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können.

Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb vor Ort ständig beaufsichtigt werden.

Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).

Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverfügung eine Bewertung des Einzelfall notwendig. Bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen, entsprechend der Nummer 2.4 Tabelle 2 der oben genannten Rundverfügung, ist eine weitere fachgutachterliche Einzelfallbetrachtung nicht erforderlich (Kriterium A). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.

Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.

Im Geltungsbereich befindet sich eine Vielzahl verfüllter Bohrungen. Diese haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/).

Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Landkreis Emsland neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an v. g. Behörde zu wenden. Bei Rückfragen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten melden Sie sich bitte bei uns.

Wir bitten Sie, uns bei konkreten Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

07.11.2024	07.11.2024
X	X
Landman	Erfasser
Signiert von: Birthe Dallmeier-Tiessen	Signed by: Kallage, Daniela (d9kalla)

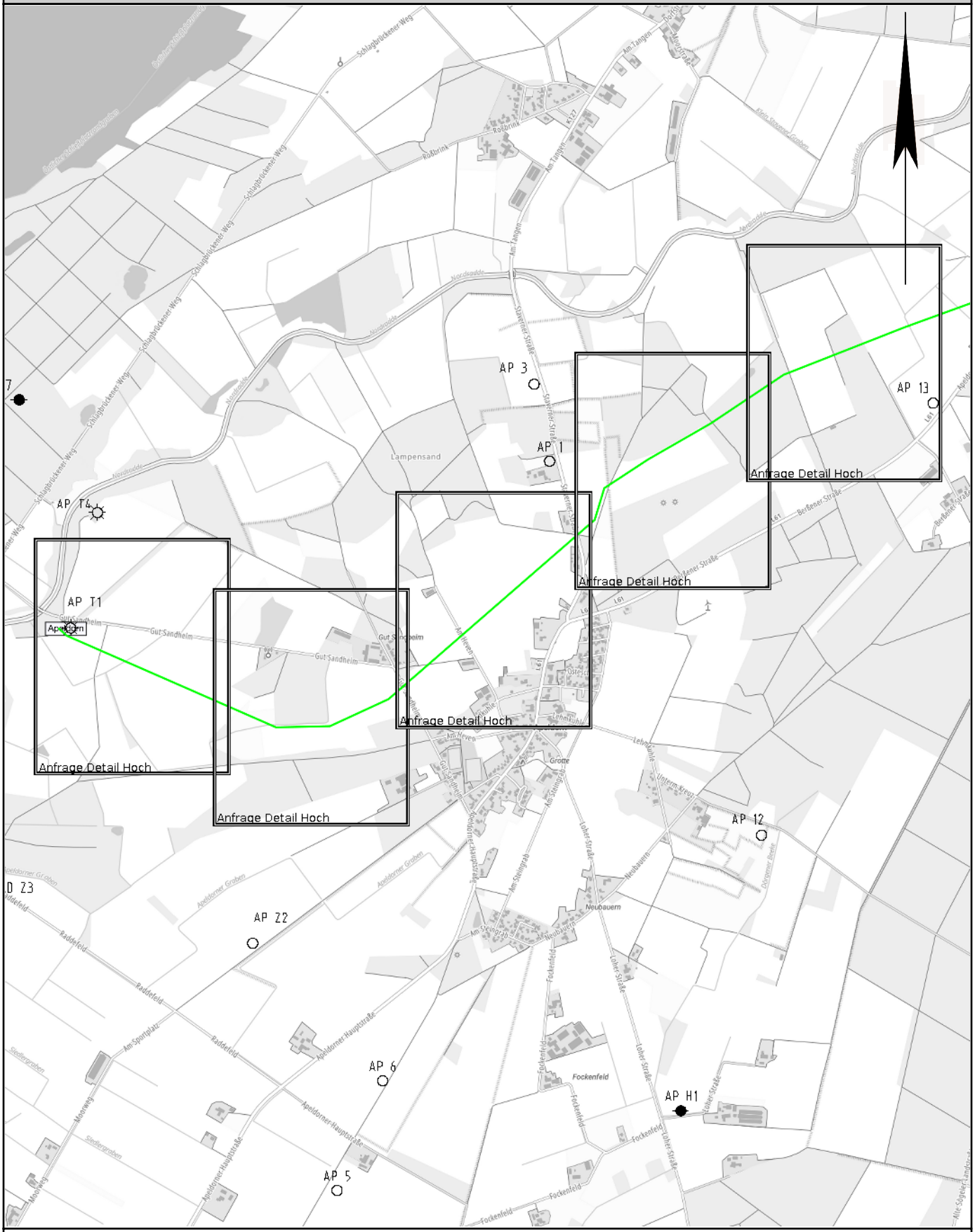
Anlagen

Betroffene Betriebseinrichtungen

Leitungsabschnitt Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium
0092.100 APLD-LSTR/SÜ	6	Süßgas
Niederländische Staatsgrenze - Erdölförderbetriebsplatz Rühlermoor	8	Öl
Station Name		
EMPG Betriebsplatz Rühlermoor		
EMPG Betriebsplatz Rühlermoor - MVR		
Kabelabschnitt Name	Schutzstreifenbreite (m)	Typ
Netz Rühlermoor	2	Strom NS_Erde
Bohrung Name	Schutzradius (m)	Medium / Status
APELDORN 1 /01	5	Verfüllt
APELDORN 12 /01	5	Verfüllt
APELDORN 13 /01	5	Verfüllt
APELDORN 2 /01	5	Verfüllt
APELDORN 3 /01	5	Verfüllt
APELDORN 4 /01	5	Verfüllt
APELDORN 5 /01	5	Verfüllt
APELDORN 6 /01	5	Verfüllt
APELDORN Z2 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 10 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 11 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 13 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 13a /02	5	Verfüllt
HEBELERMEER 14 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 15 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 16 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 17 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 18 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 19 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 20 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 3 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 4 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 7 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER 7a /02	5	Verfüllt
HEBELERMEER 8 /01	5	Verfüllt

HEBELERMEER 9 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER T1 /01	5	Verfüllt
HEBELERMEER-OST Z1a /04	5	Verfüllt
MEPPEN 1 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 10 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 11 /01	- / -	Öl
MEPPEN 12 /01	- / -	Öl
MEPPEN 13 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 14 /01	- / -	Öl
MEPPEN 15 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 15a /02	- / -	Öl
MEPPEN 16 /01	- / -	Öl
MEPPEN 17 /01	- / -	Öl
MEPPEN 2 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 20 /01	- / -	Öl
MEPPEN 21 /01	- / -	Öl
MEPPEN 22 /01	- / -	Öl
MEPPEN 23 /01	- / -	Öl
MEPPEN 24 /03	- / -	Öl
MEPPEN 3 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 4 /01	- / -	Öl
MEPPEN 5 /01	- / -	Öl
MEPPEN 6 /01	5	Verfüllt
MEPPEN 7 /01	- / -	Beobachtung eingeschlossen
MEPPEN 8 /01	- / -	Öl
MEPPEN 9 /01	- / -	Öl
SCHWEFINGEN 1a /02	- / -	Öl
SCHWEFINGEN 2a /02	- / -	Öl
SCHWEFINGEN 3 /01	5	Verfüllt
SCHWEFINGEN 4 /01	- / -	Öl
SCHWEFINGEN 5 /01	5	Verfüllt
SCHWEFINGEN 7a /02	- / -	Öl
WETTRUP 1 /01	5	Verfüllt
WETTRUP 15 /01	5	Verfüllt

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

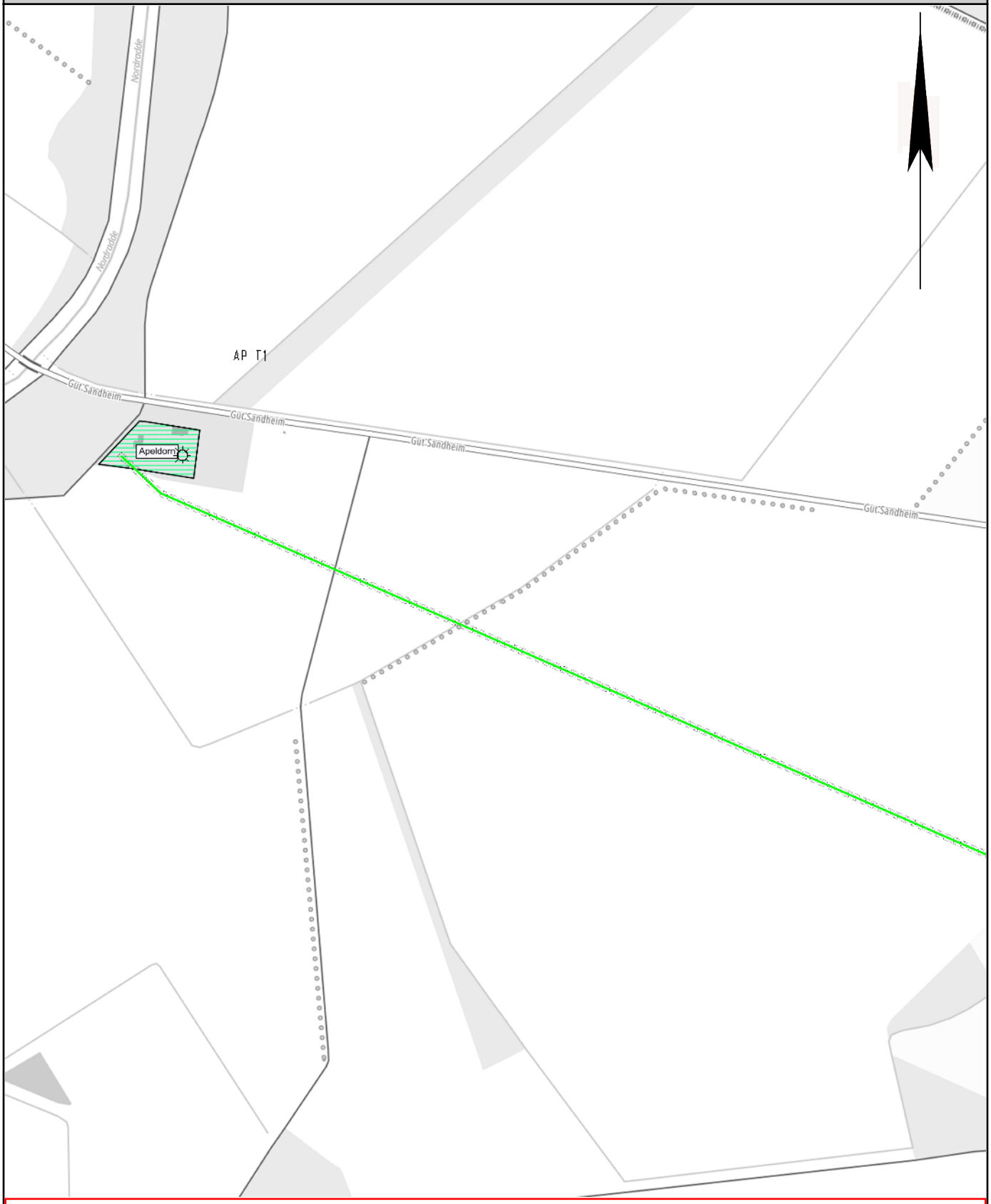
Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

0 200 400 600 m

Maßstab: 1:5000

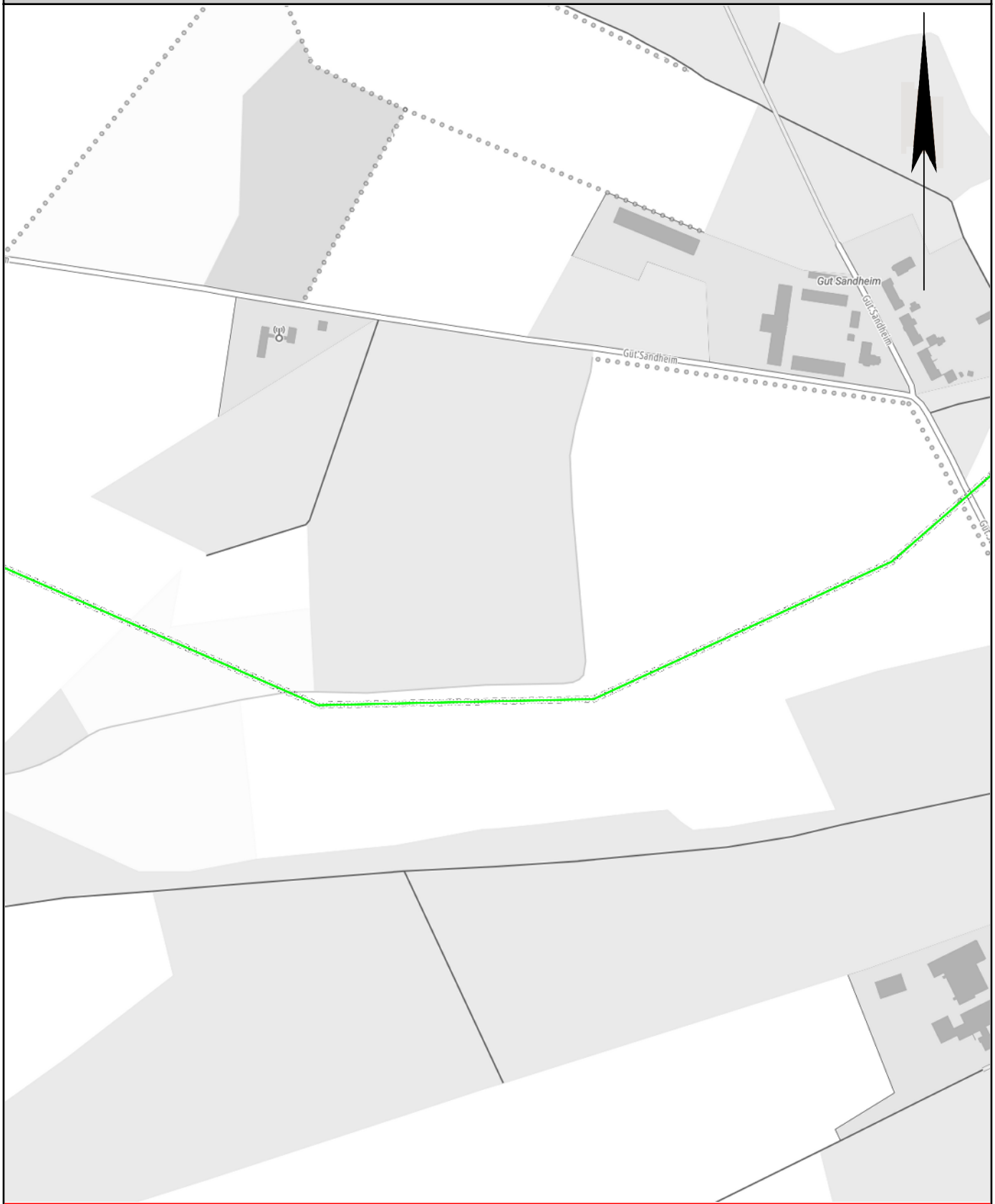
Erstellt am: 06.11.2024

Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

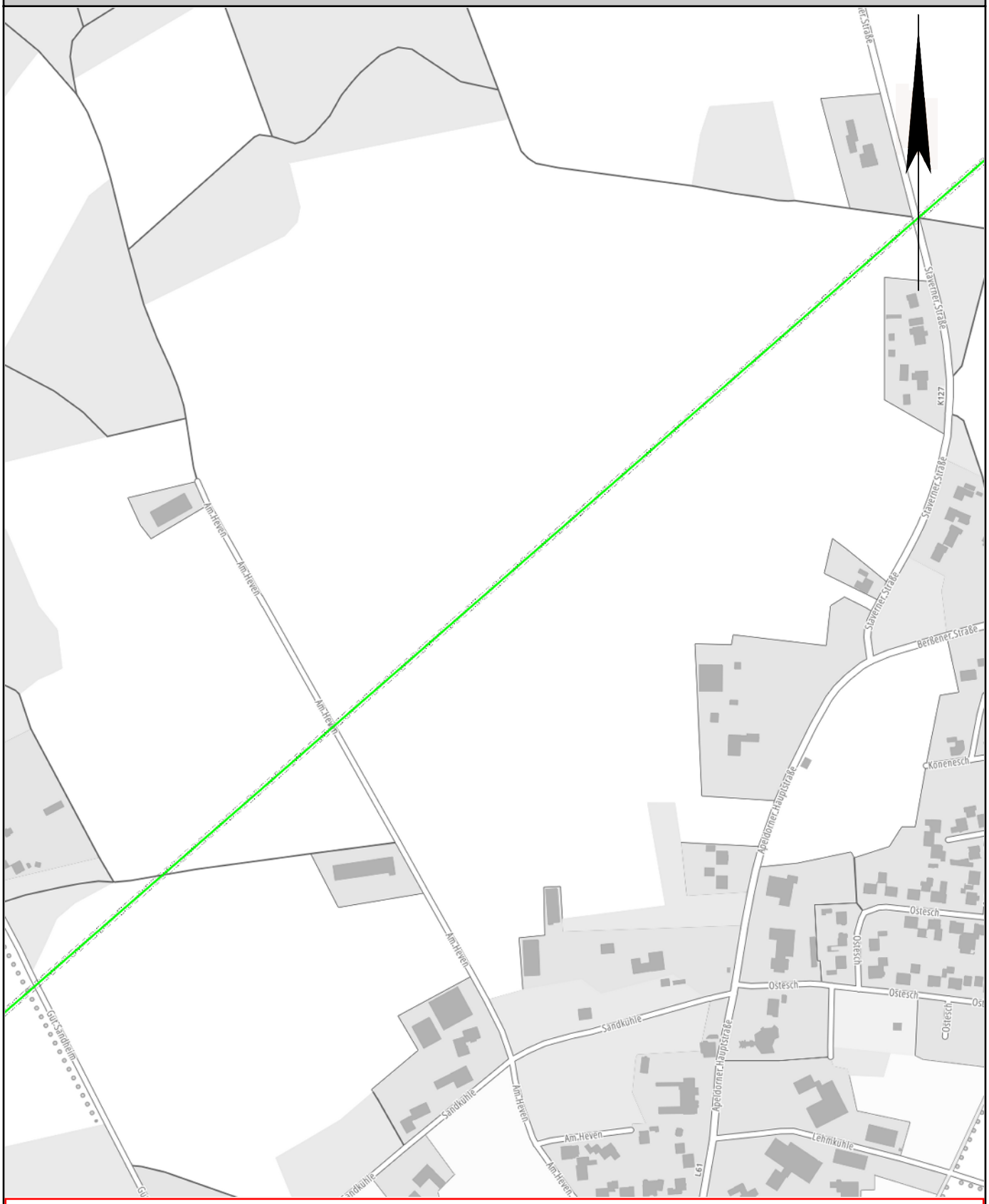
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:5000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

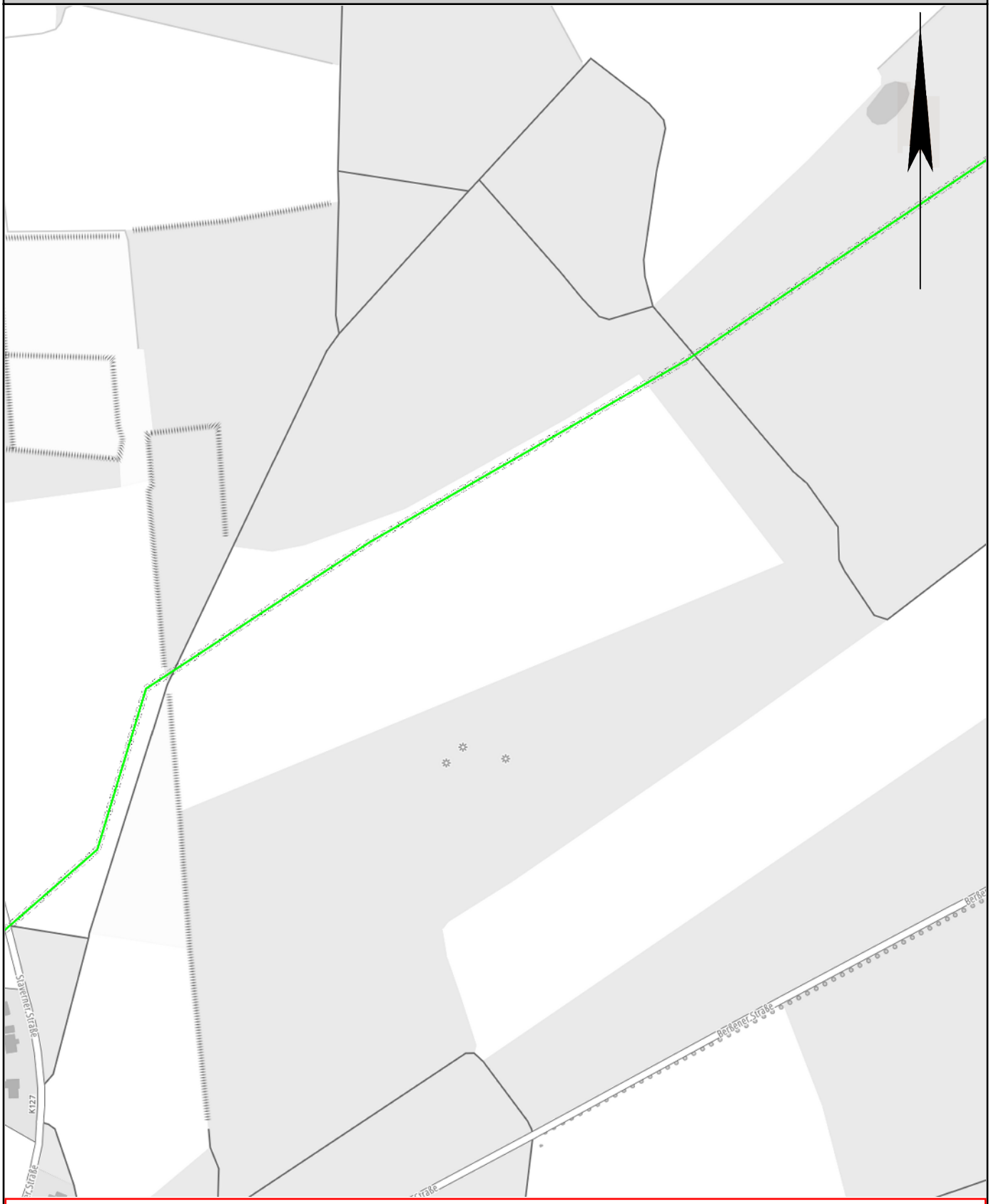
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:5000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

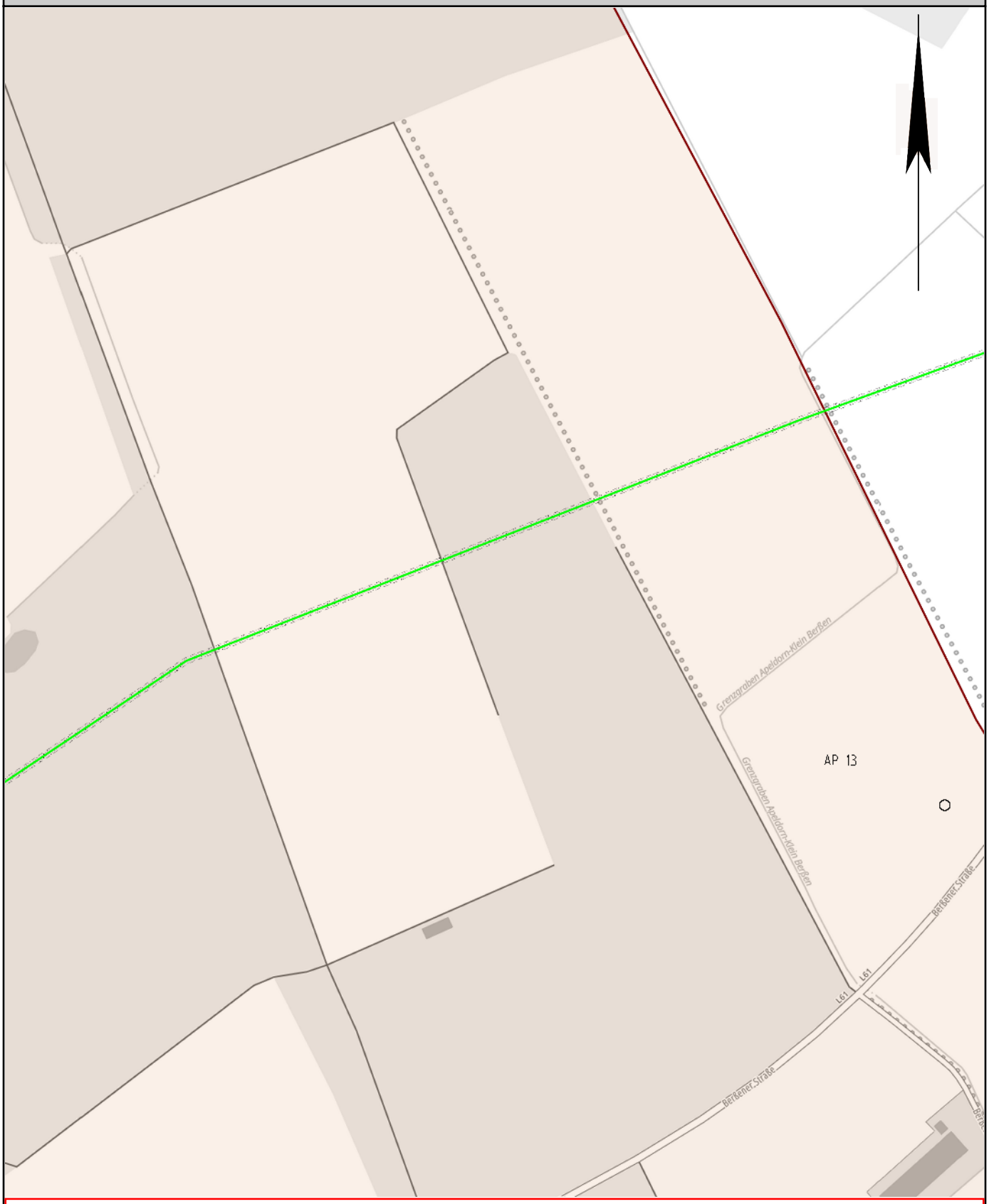
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:5000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

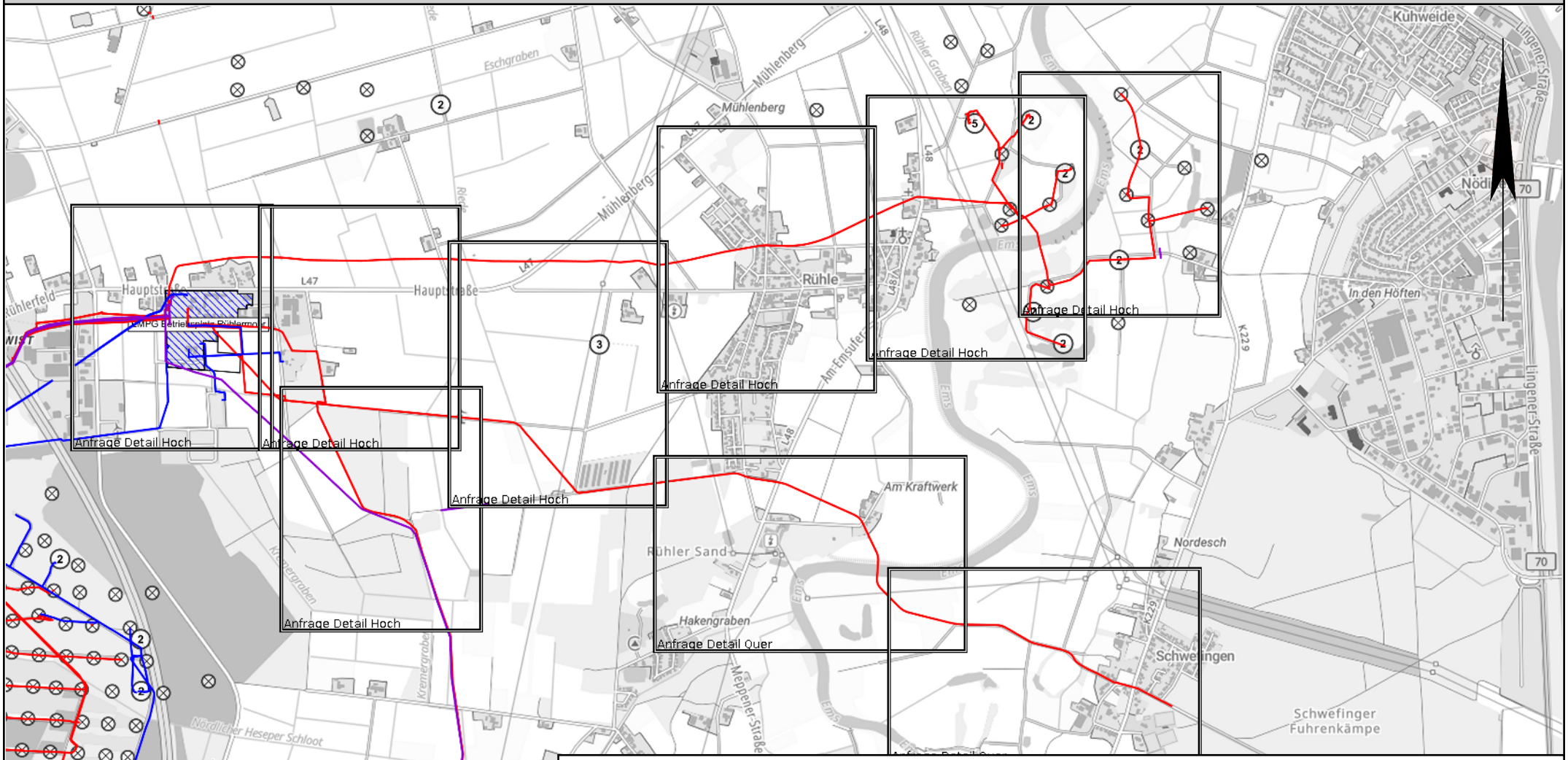
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:5000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

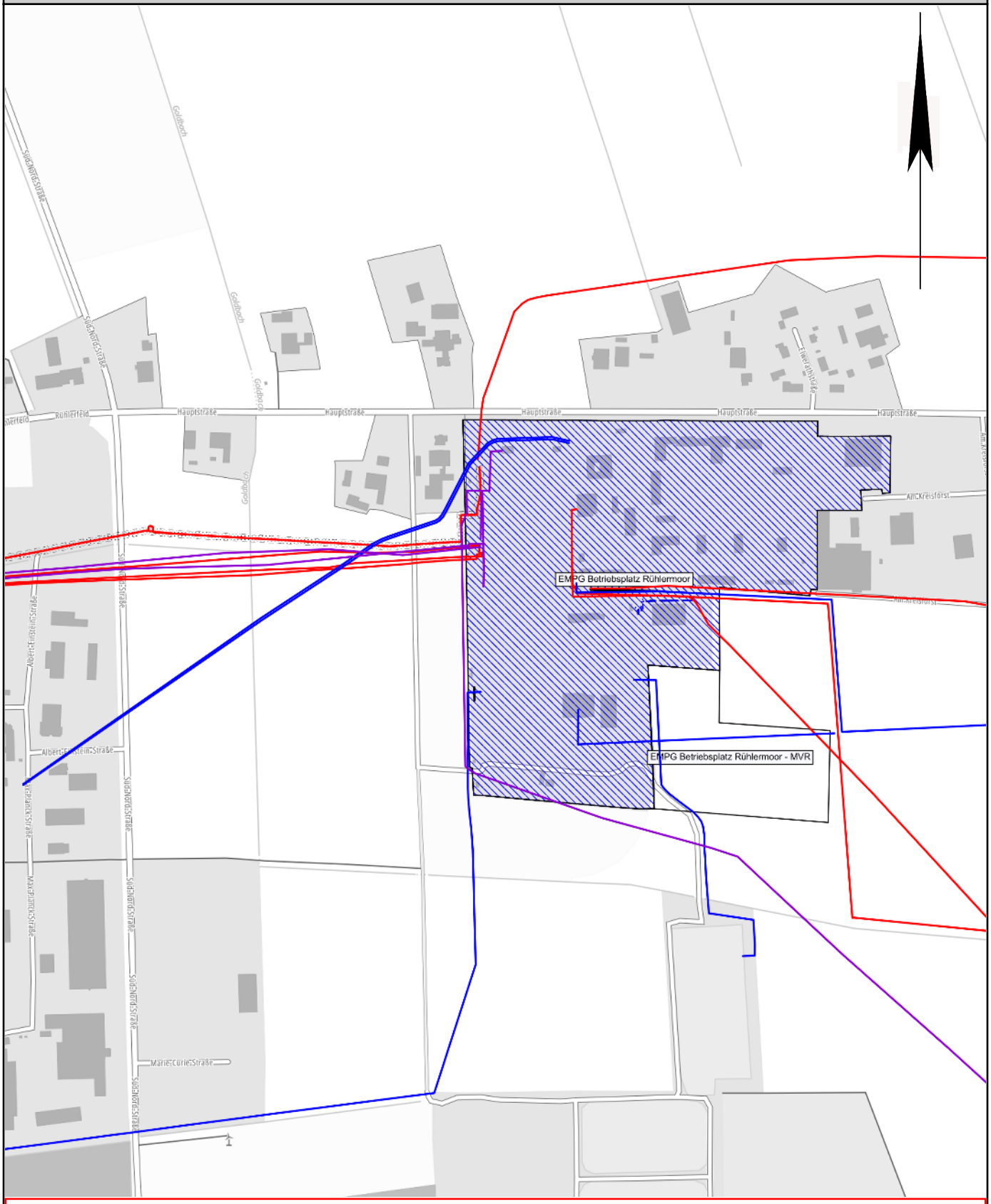
Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

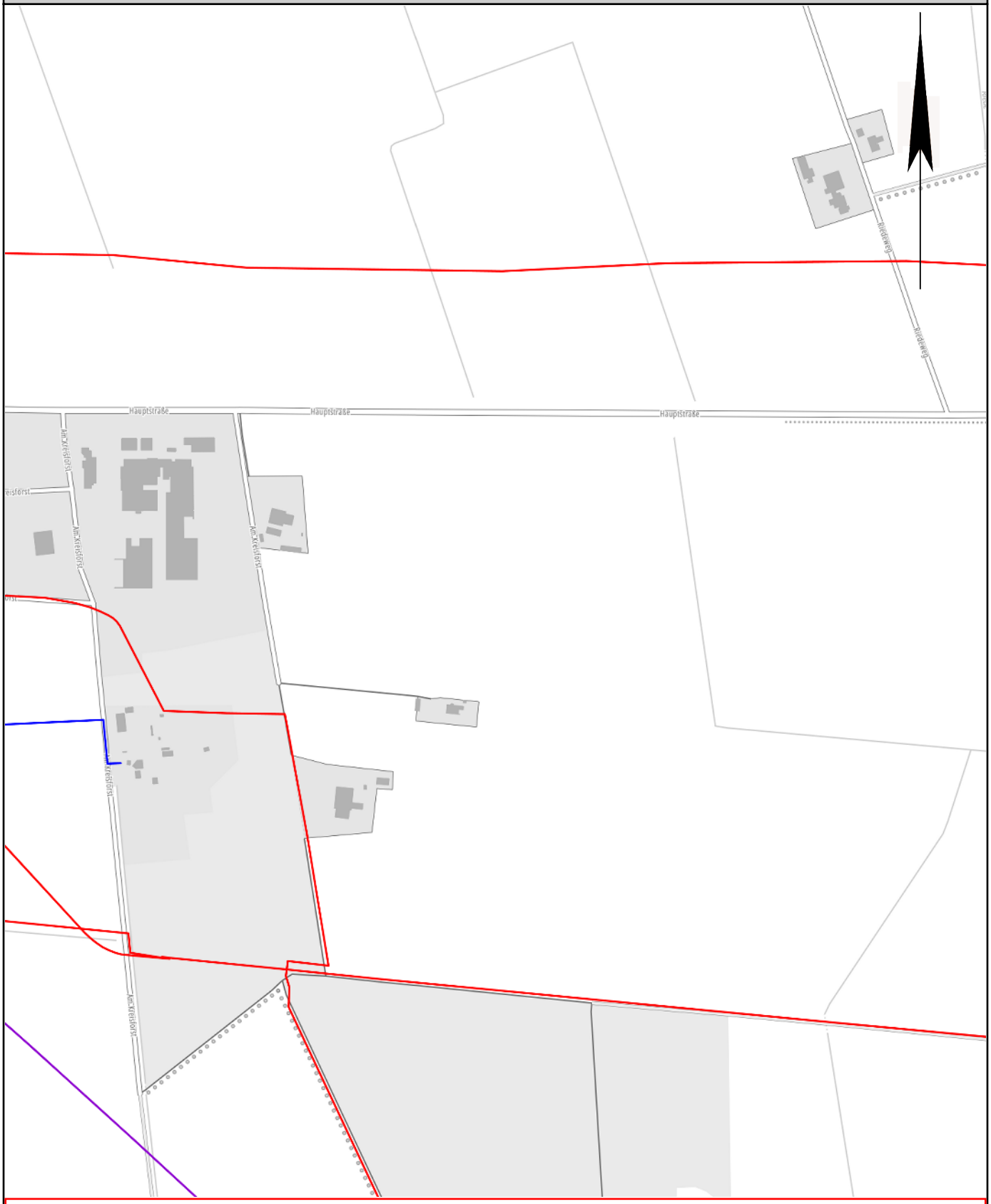
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

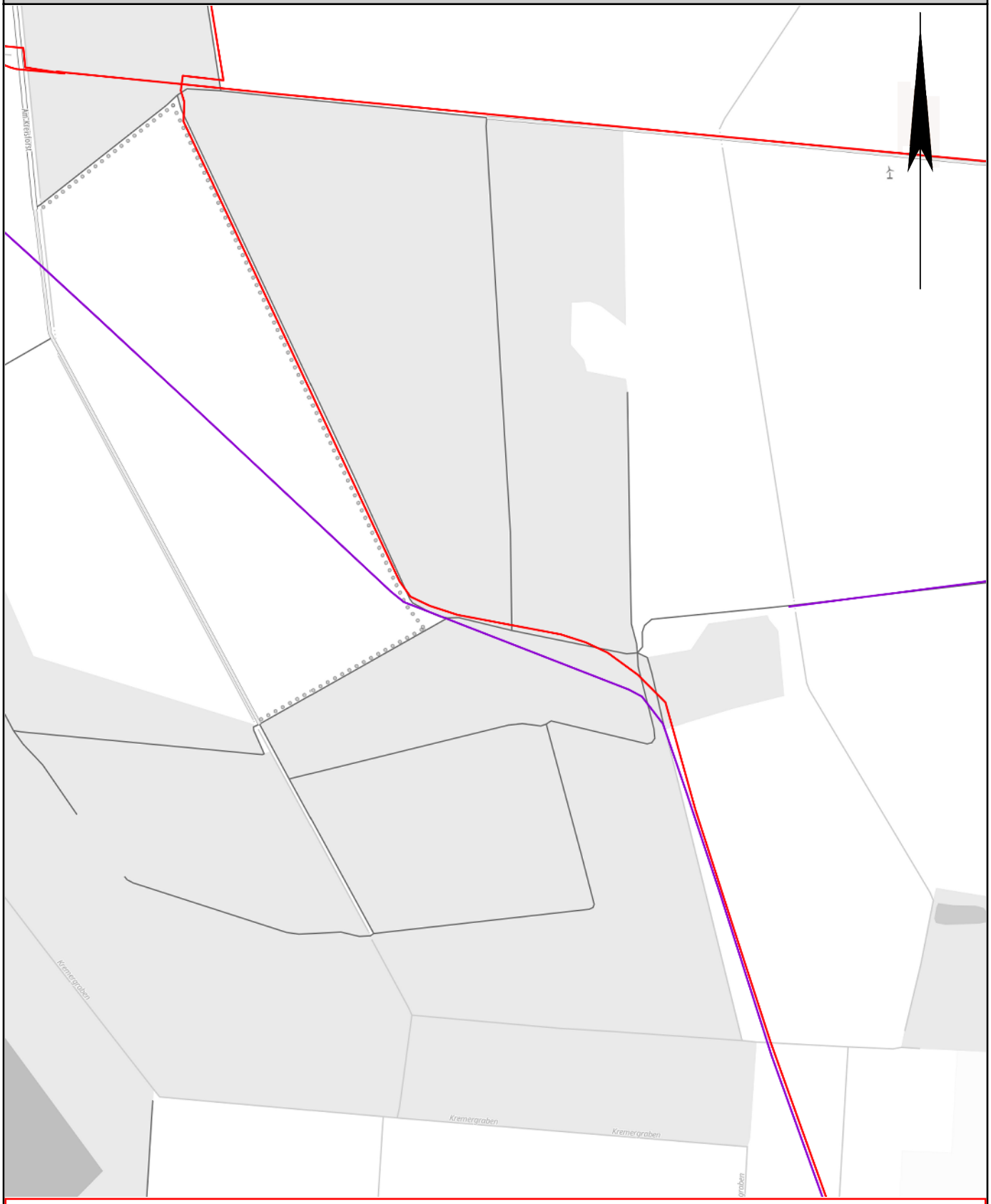
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

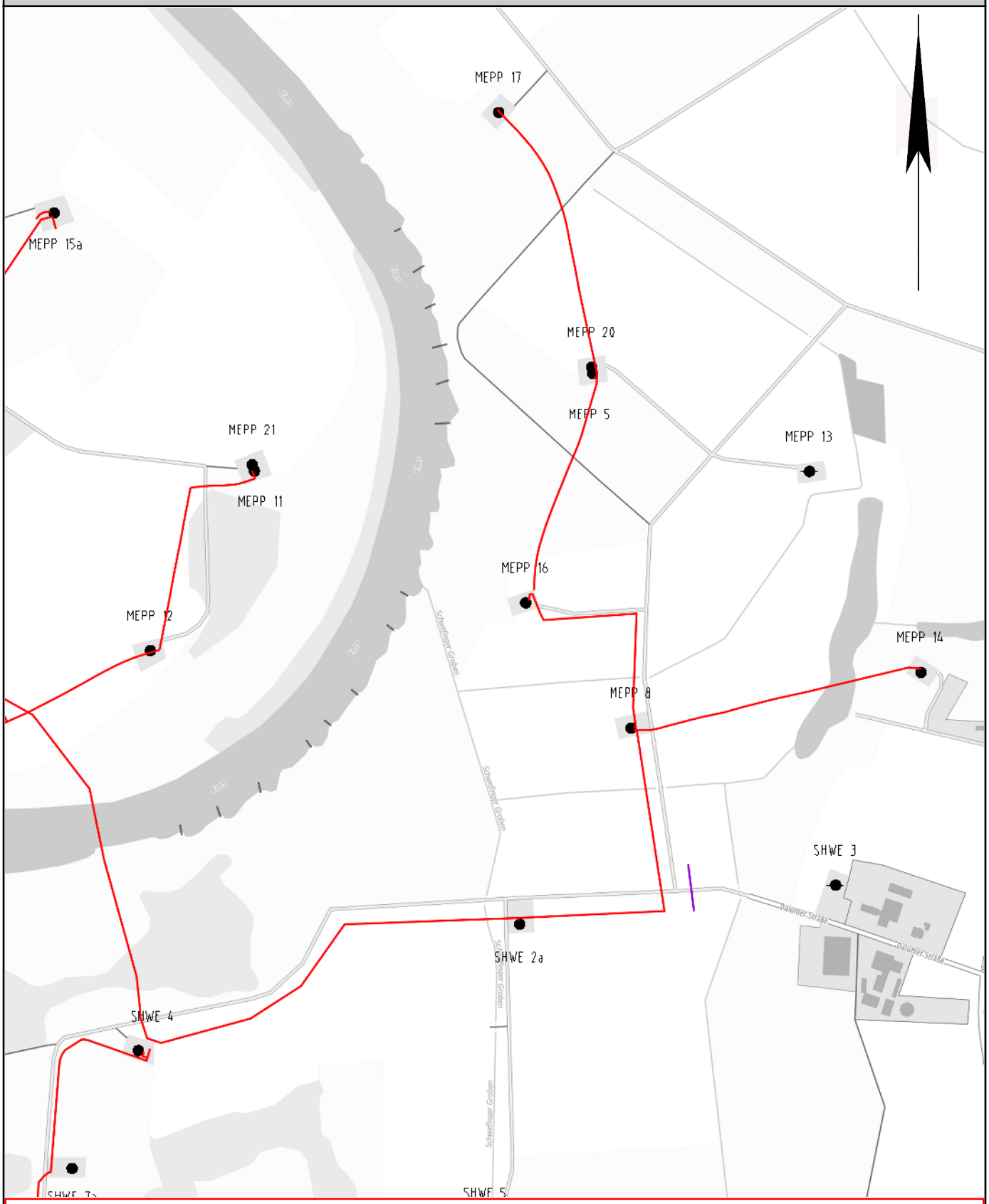
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6500	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

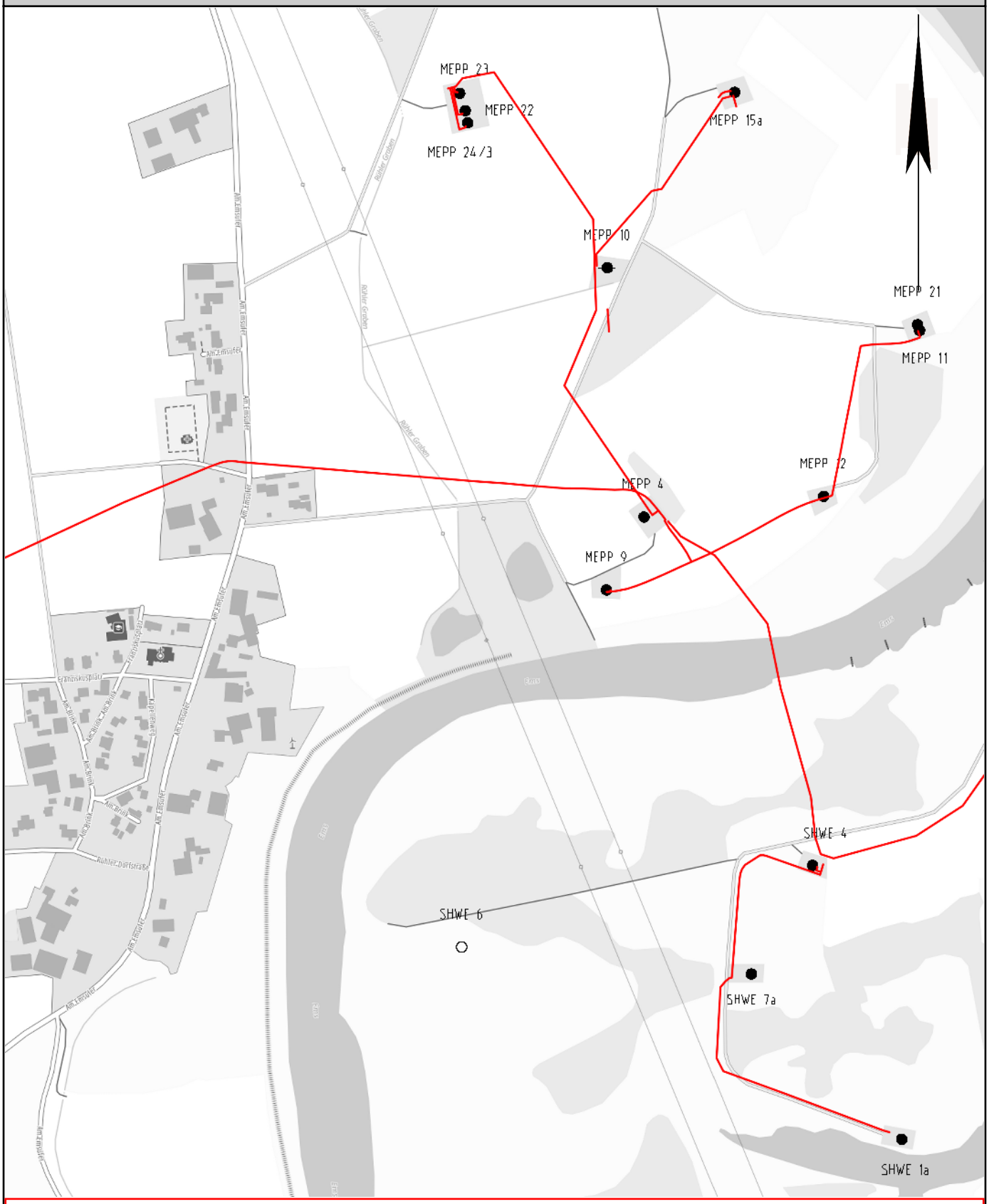
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

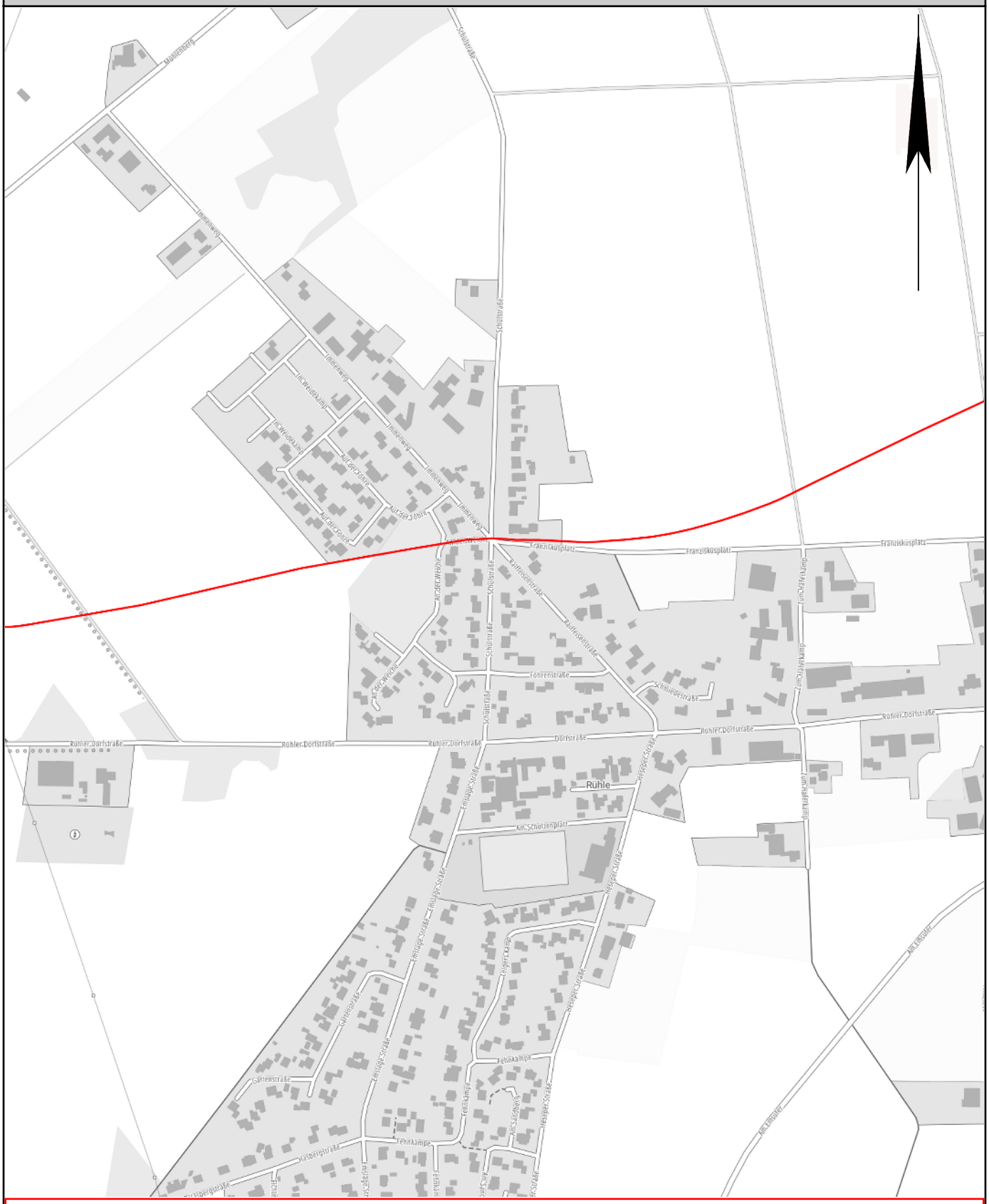
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6500	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

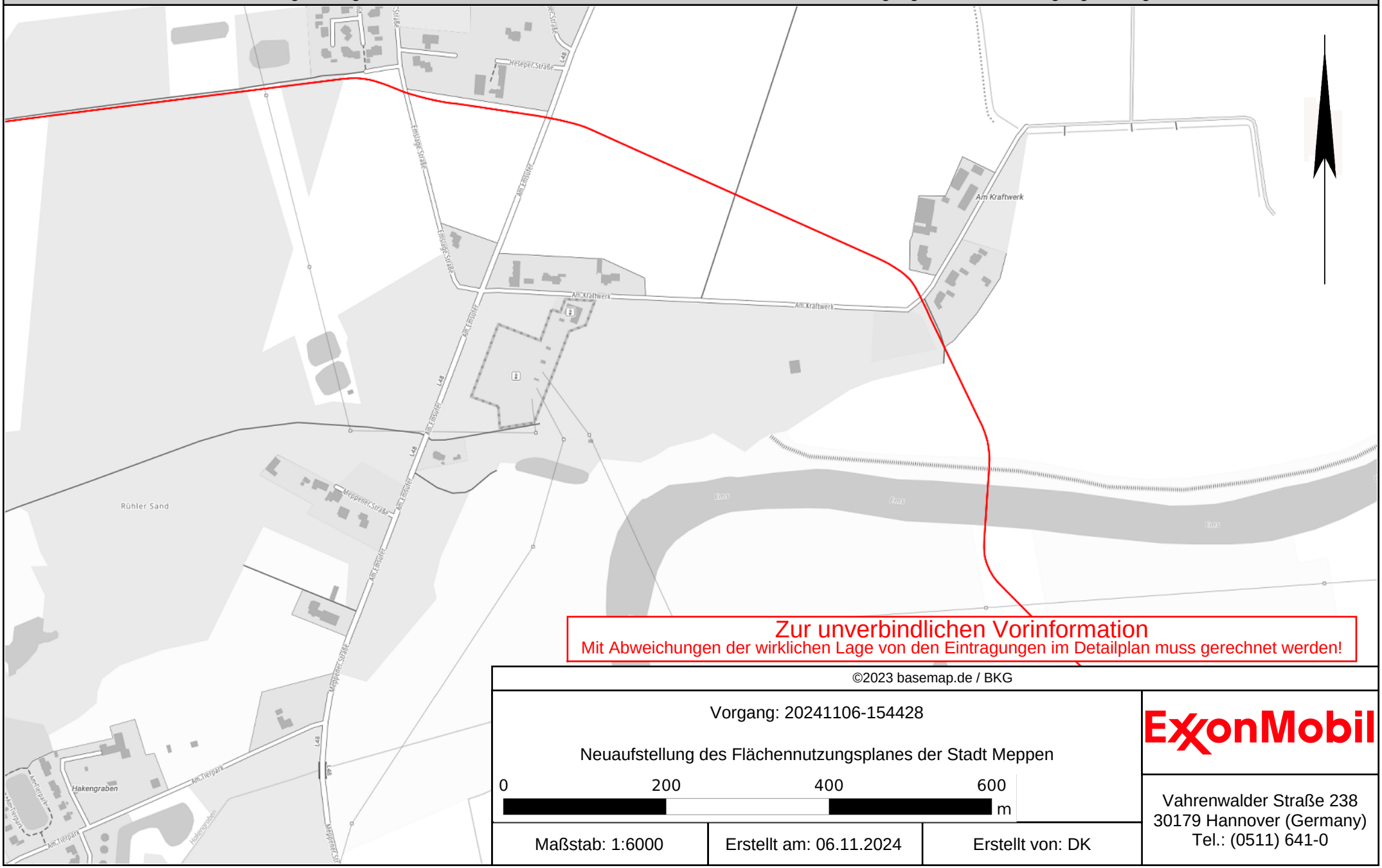
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6500	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

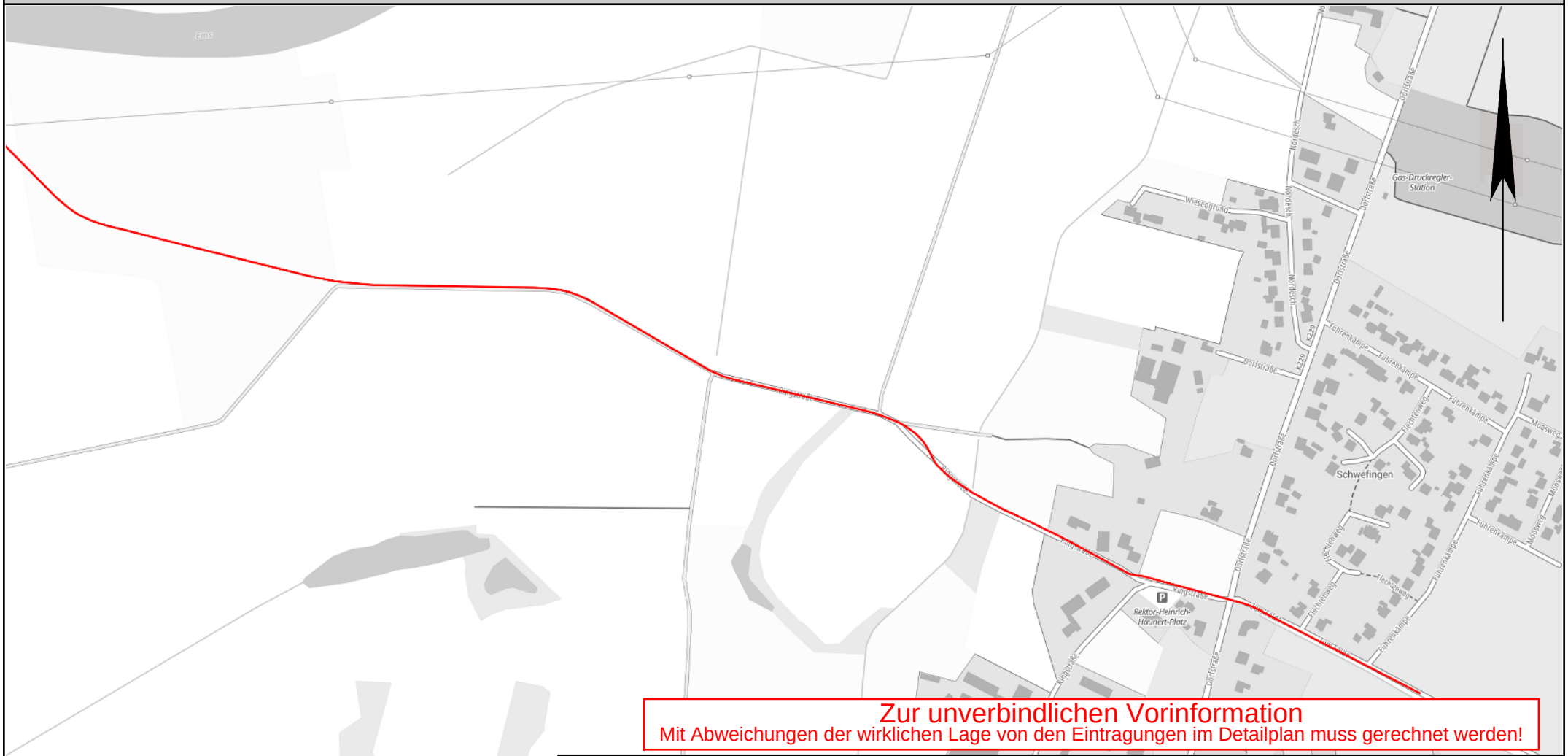
0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20241106-154428

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

0 200 400 600 m

Maßstab: 1:6000	Erstellt am: 06.11.2024	Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

LEGENDE

Leitungen

L0802 Über — Leitungsbezeichnung
Ölleitung
Süßgasleitung
Sauergasleitung
Lagerstättenwasserleitung
Wasser-/Abwasserleitung
Sonstige Leitungen
Leitungsschutzstreifen
H2S-Sicherheitsbereich (Sauergas)

Kabel

Fernmeldekabel
Niederspannung
Mittelspannung

Bohrungen

SLHE 1 — Kennzeichen Bohrung
Gasbohrung
Gasbohrung teilverfüllt
Gasbohrung verfüllt
Ölbohrung
Ölbohrung teilverfüllt
Ölbohrung verfüllt
Injektionsbohrung
Injektionsbohrung teilverfüllt
Injektionsbohrung verfüllt
Bohrung unbekannt
Bohrung teilverfüllt
Bohrung trocken und verfüllt
Bohrung Verfüllt
Geplante Bohrung
Innerer Sicherheitskreis
Äußerer Sicherheitskreis

Stationen

Barenburg — Stationsname
Betriebsplatz
Stationsfläche

Altlasten

Altlastenverdachtsfläche

ExxonMobil
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
Tel.: (0511) 641-0

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Rundverfügung **4.45**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Clausthal-Zellerfeld,
	L2.1/L67008-01/2020-0007	(0 53 23) 9612-200	17.10.2022

„Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“

Hinweise des LBEG für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände für einen sicheren Betrieb von bergbaulichen Einrichtungen und Transportfernleitungen

gemäß

Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)

vom 01.09.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr.35, S. 1398)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur Verwendung und zum Anwendungsbereich 2
2. Erforderlicher Sicherheitsabstand....4
2.1 Hinweise zur Bewertung des Einzelfalls von Abständen kleiner 900 m 4
2.2 Kriterien zu Prüfung des Abstandes....6
2.2.1 Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas....6
2.2.2 H_2S haltige Gase wie Sauergas....6
2.2.3 obertägige Schutzobjekte 6
2.2.4 untertägige Schutzobjekte 6
2.3 Anwendung des Kriteriums A - zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage....7
2.4 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A 8
3 Anforderungen an die fachgutachterliche Bewertung des Einzelfalls 9
3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen....11
3.1.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen 11
3.1.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA 12
4. seismisches Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (Windenergieerlass Nr. 4.11)....12

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-275

Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung Nord/LB
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:25/202/29467
Ust.-ID-Nummer: DE 811289769

1. Allgemeine Hinweise zur Verwendung und zum Anwendungsbereich

Entsprechend den Nrn. 4.11 und 4.12 des o. g. Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“, im Folgenden kurz Windenergieerlass, veröffentlicht am 01.09.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt, ist das LBEG als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen, *„sobald bergbauliche Anlagen zur Erdöl- und Erdgasgewinnung oder Untergrundspeicherung sowie Ferngas- und Mineralölfeldleitungen oder das seismische Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems“* (Siehe 4.11) oder „*Seismische Messsysteme* (Siehe 4.12) *betroffen sein könnten.“*

Gemäß Windenergieerlass Nr. 4.11 sind *„Bei der Errichtung von WEA Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.“*

Im Folgenden finden sich „*Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) zu konkretisieren.“* Siehe Windenergieerlass Nr. 4.11.

Die in der Rundverfügung enthaltenen Hinweise sind als verbindlich anzusehen sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für die Genehmigung der bergbaulichen Anlage/Transportfernleitung die zuständige Behörde ist.

Nähert sich hingegen eine WEA einer bergbaulichen Anlage/Transportfernleitung und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt, wird die Einhaltung der Hinweise der Rundverfügung aus Sicherheitsgründen empfohlen. Die finale Entscheidung, ob die zuständige Genehmigungsbehörde des Windenergievorhabens diesen Empfehlungen folgt, obliegt der zuständigen Behörde.

Anlagen im Offshore Bereich[1] werden nicht thematisiert und sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Im Zusammenhang mit WEA werden die nach den folgenden Kriterien ermittelbaren Abstände zwischen bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen und WEA als ausreichend angesehen, um einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen zu gewährleisten und sicherzustellen. Damit soll der Schutz vor „schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Abstands von bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen zu WEA müssen folgende Informationen bekannt sein:

[1] Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und Küstenmeer

- Abmessungen der WEA: Nabenhöhe, Rotordurchmesser
- Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an der WEA, siehe auch Tabelle 2
- Standortkoordinaten als Nord-Wert und Ost-Wert (UTM)
- Lage der bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen (obertägige/ untertägige Anlagen)
- In den bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen enthaltene Medien.

2. Erforderlicher Sicherheitsabstand

Aus Sicherheitsgründen werden Abstände größer 900 m, zwischen bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen und WEA, als ausreichend angesehen (keine Betroffenheit). Wird dieser Abstand durch ein Planungsvorhaben unterschritten, ist die Bewertung des Einzelfalls notwendig.

2.1 Hinweise zur Bewertung des Einzelfalls von Abständen kleiner 900 m

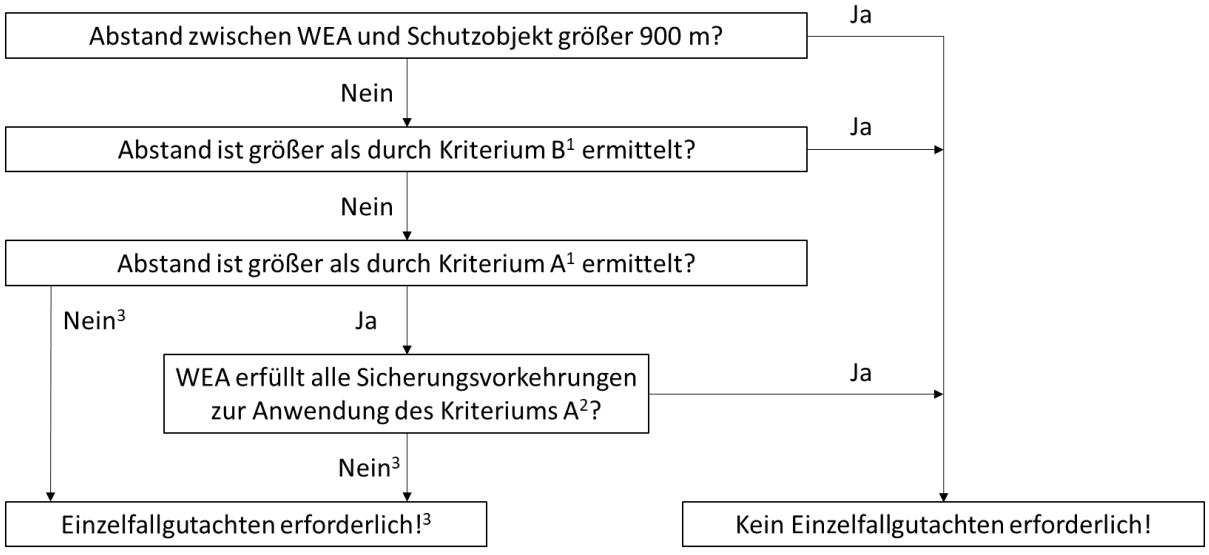
Die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen/ Transportfernleitungen in der Nähe von WEA oder umgekehrt (vice versa) ist bezüglich des Sicherheitsaspektes ohne weitere Detail-untersuchungen möglich, wenn die nachfolgenden Kriterien eingehalten werden.

Grundsätzlich sind zwei Kriterien (A und B) zur Bewertung des Abstandes, siehe Tabelle 1, bzw. sowie die Möglichkeit der Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) vorgesehen.

Kriterium A: notwendiger Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA, siehe Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A; lässt geringere Abstände als Kriterium B zu.

Kriterium B: notwendiger Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an der WEA.

Gutachten:
Sollte eine WEA nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Anwendung des Kriteriums A erfüllen und gleichzeitig den Abstand nach Kriterium B unterschreiten, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) zu fordern.
Das Prüfvorgehen zur Beurteilung von Abständen zwischen einer bergbaulichen Anlage oder Transportfernleitungen und WEA im Umfeld ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Kriterien (Kriterium A bzw. B) zur Bewertung von Abständen zwischen Bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen und WEA sind Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B zu entnehmen.



1 Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B
2 Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A
3 Erforderliche Nebenbestimmungen in Genehmigung aufnehmen.

Abbildung 1 Prüfvorgehen bei Genehmigung neuer Anlagen

Die Abbildung 2 (Flüssigkeiten und brennbare Gase außer Sauergas) und Abbildung 3 (Sauergas) dienen der Veranschaulichung. Ergänzende Hinweise finden sich in Kapitel 2. Erforderlicher Sicherheitsabstand

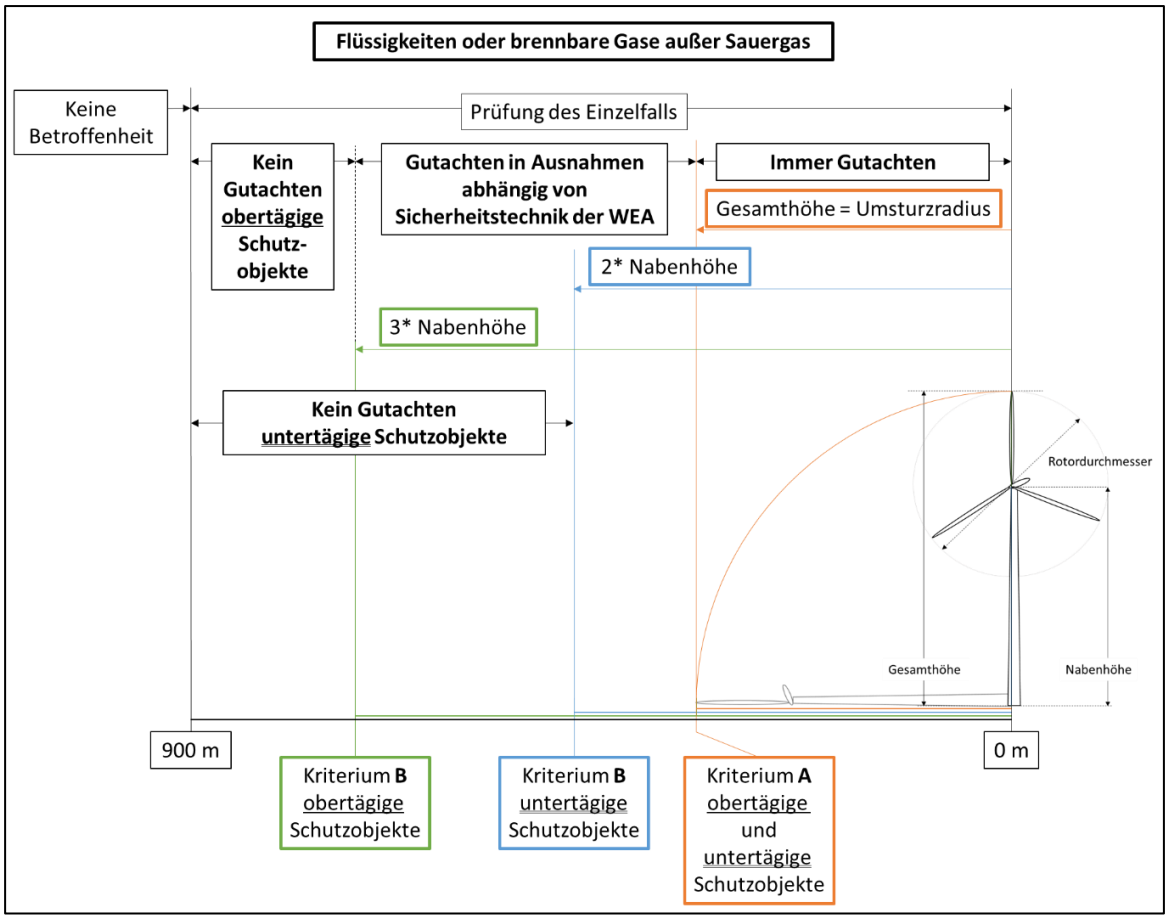


Abbildung 2 Erläuterung zur Abstandsbewertung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas

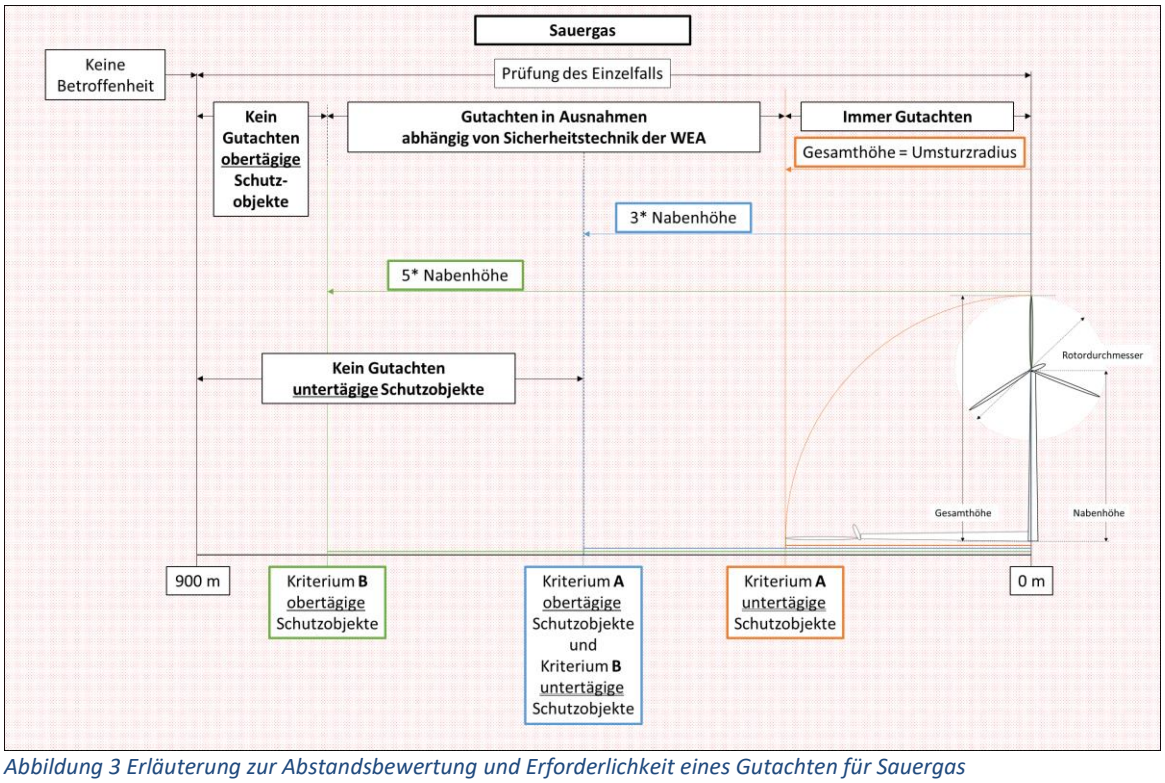


Abbildung 3 Erläuterung zur Abstandsbewertung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Sauergas

Mit detaillierten Informationen des Einzelfalls und/oder zusätzlichen Schutzmaßnahmen, siehe Kap. 3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmenkönnen auch kleinere (Sicherheits-)Abstände, auch als durch Kriterium A ermittelt, angemessen sein. Dann ist jedoch immer die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) entsprechend Kap. 3 erforderlich. Die Abstände sind für jede WEA im Umfeld einer bergbaulichen Anlage/Transportfern-leitungen einzeln zu prüfen. Sollten, z. B. weil die Errichtung eines Windparks vorgesehen ist, mehrere Anlagen im zu prüfenden Umfeld liegen, ist ebenfalls jede WEA für sich zu bewerten. Erfüllt jede WEA für sich die Abstandsanforderungen ist keine fachgutachterliche Bewertung des Einzelfalls (Gutachten) erforderlich. Die Erforderlichkeit einer Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) wird folglich nicht automatisch durch mehrere WEA im Umfeld ausgelöst.

Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Wind-energieerlassen der Länder, größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

Für Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

2.2 Kriterien zu Prüfung des Abstandes

Der Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und Bsind die heranzuziehenden Kriterien A und B zu entnehmen. Die Auswahl erfolgt anhand von Lage des Schutzobjektes (obertage oder untertage) und enthaltenem Medium.

2.2.1 Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas

Zu Flüssigkeiten und brennbare Medien gehören z. B. Sole, Lagerstättenwasser und brennbare Medien wie Erdgas (Süßgas), Wasserstoff oder Erdöl. Ausgeschlossen von dieser Gruppe sind Medien mit H330 Kennzeichnung, wie z. B. H_2S haltige Gase (Sauergas).

Hinweis für Wasserstoff: Da bei Anlagen und Leitungen, die Wasserstoff beinhalten, aufgrund der sehr geringen notwendigen Zündenergie immer von einer Zündung ausgegangen werden muss und die Besonderheit einer bei Tag nahezu unsichtbaren Flamme besteht, sollten die in einem Schadensfall alarmierten Feuerwehren besonders geschult bzw. darüber informiert sein, dass in Umgebung der WEA eine Wasserstoff führende Anlage bzw. Leitung ist.

2.2.2 H_2S haltige Gase wie Sauergas

Schwefelwasserstoffhaltige Medien wie Sauergas (Medien mit H-330[2] Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt) erfordern größere Sicherheitsabstände, da die Auswirkungen im Schadensfall, Todesfälle zur Folge haben können.

2.2.3 obertägige Schutzobjekte

Zu bewerten ist der Abstand von Mitte der WEA bis zum Zaun des jeweiligen oberirdischen Schutzobjektes.

2.2.4 untertägige Schutzobjekte

Zu bewerten ist der Abstand von Mitte der WEA bis Mitte der Rohrleitung + 1,5 m Schutz-streifen (bzw. zum Rand des untertägigen Schutzobjektes).

[2] Gefahrenhinweis H 330 Lebensgefahr bei Einatmen

Untertägige Schutzobjekte sind überwiegend Leitungen, aber auch andere Anlagen sind prinzipiell denkbar. Als untertägig gelten erdüberdeckte Leitungen z. B. entsprechend Gashochdruckleitungsverordnung oder Tiefbohrverordnung, sowie vergleichbare erdüberdeckte Schutzobjekte.
Kavernen sind, mit Ausnahme angrenzender unterirdischer Leitungen, als oberirdische Schutzobjekte zu betrachten, sprich der Kavernenplatz ist zu berücksichtigen, nicht jedoch der unterirdische Kavernenkörper.

2.3 Anwendung des Kriteriums A - zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage

Die Anforderungen gemäß Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an WEA für Anwendung des Kriteriums A, siehe Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A, sind vollständig zu erfüllen, damit die Anwendung des Kriteriums A zulässig ist.

Alternativ ist auch möglich, dass ergänzende Schutzmaßnahmen, siehe Kap. 3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmenan den Schutzobjekten die Anwendung des Kriterium A bzw. noch geringere Abstände, ermöglichen. Geringere Abstände als durch Kriterium A ermittelt sowie ergänzende Schutzmaßnahmen des Einzelfalls sind jedoch stets durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) zu konkretisieren.

Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Anwendung des Kriteriums A sind als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Dies gilt ebenso für ggf. gemäß Einzelfallgutachten erforderliche ergänzende Schutzmaßnahmen an bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen oder WEA.

Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, ist im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.

Es soll sichergestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme vor Inbetriebnahme einer WEA, auch bei Nachrüstung einer WEA, durch eine externe sachverständige Person überprüft wird und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt wird. Eine Kopie der Stellungnahme ist dem Betreiber der betroffenen bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitungen zu zusenden. Es wird darum gebeten, dass dem Betreiber der bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitungen durch die Genehmigungsbehörde der WEA eine Kopie der Genehmigung zugestellt wird.

2.4 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A

Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B

Medium	**Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas**	**Sauergas**
Abstandskriterium	**obertägige Anlage**	
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA
	untertägige Anlage	
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2 x Nabenhöhe	3x Nabenhöhe der WEA

Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A

Technisch notwendige Vorkehrungen		Vorhanden
Systeme, entsprechend dem Stand der Technik, zur dauerhaften Zustandsüberwachung der Bauteile:	Rotorblatt	☐
	Triebstrang (Rotorlager, Getriebe und Generator)	☐
Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei:	unzulässigen Windgeschwindigkeiten	☐
	Vereisung/ Eisansatz	☐
	Blitzeinschlag oder Brand	☐
Sicherungen gegen Trümmerwurf, die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage selbständig abgeschaltet wird bei:	Schäden am Rotorblatt	☐
	abnormen Schwingungen	☐
Brandverhindernde technische Maßnahmen insb.	Blitzschutzeinrichtung	☐
	temperaturüberwachte Bauteile	☐
	automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel	☐
Organisatorisch notwendige Vorkehrungen		
Instandhaltungs-/Wartungsvertrag bis Rückbau der WEA		☐
Rückbauverpflichtung (gemäß §35 Abs.5 Satz 2 BauGB).		☐
Wiederkehrende Prüfung der WEA durch eine zur Prüfung befähigte Person.		☐

3 Anforderungen an die fachgutachterliche Bewertung des Einzelfalls

Im Folgenden finden sich Hinweise zur fachgutachterliche Bewertung des Einzelfalls (Gutachten).
Gefordert ist ein Gutachten hinsichtlich des erforderlichen Abstands zwischen schützenswertem Objekt (bergbauliche Anlagen/Transportfernleitungen) und WEA.

Es ist eine Abstimmung zwischen Betreiber(n) der WEA und den Betreibern der bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen erforderlich. Die realen Bedingungen wie z. B. Windrichtung, Windverteilung etc. sowie Abmessungen der Betriebsanlagen/Betriebsplätze, Leitungsmaterial, Überdeckung etc. der Schutzgüter (bergbauliche Anlagen/Transportfernleitungen) sowie der WEA sind zu berücksichtigen. Im Gutachten ist immer eine deterministische Betrachtung der möglichen Schadensszenarien vorzunehmen!

Die Hinweise des LAI Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes sind zu beachten.

Folgende Schadenszenarien für den Betrieb der WEA sind zu betrachten:

- Abwurf Rotorblatt (100 %) bzw.
- Abwurf Rotorblattteile (Kleinteile z.B. Tip bis 30 % der Masse)
- Abwurf Maschinenhaus mit Rotorblättern
- Turmbruch/ Umsturz/ Zusammenfall der WEA
- Eisfall/ Eisabwurf

Darüber hinaus sind mögliche Gefährdungspotentiale beim Auf- und Abbau der WEA sowie im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der WEA zu ermitteln und hinsichtlich der erforderlichen Abstände oder notwendigen zu treffenden Schutzmaßnahmen zu bewerten. Berücksichtigt werden sollen insbesondere auch Kranarbeiten, Verladung und Schwerlastverkehr.

Schützenswerte Objekte können beispielsweise sein:

- Leitungen
- Schieberstationen
- Betriebsplätze
- Bohr- und Förderplätze
- Kavernenplätze

Die erforderlichen Schutzabstände sind auf den Abstand der WEA zur Leitungsachse plus 1,5 m Schutzstreifen, bzw. bei sonstigen schützenswerten Objekten zur Außenkannte des Objektes (z.B. Zaun eines Betriebsplatzes) zu beziehen.

Hinweis: der aus Kriterium A (oder B) ermittelte Abstand darf jeweils nur unterschritten werden, wenn durch Gutachten nachgewiesen werden kann, dass im Schadensfall keine wesentlichen Umweltauswirkungen/ sonstigen Gefahren (§ 5 BImSchG) zu befürchten sind.
Ziel ist also nicht primär den Schutz der bergbaulichen Anlage oder der Transportfernleitungen sicherzustellen, sondern *„schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft“* im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG zu verhindern.

Es sind beispielsweise folgende Fälle denkbar, die ein Unterschreiten des Abstandes nach Kriterium A (oder B) zulässig machen können (Gutachten erforderlich):

1. Ein Schutzobjekt, z.B. Leitung, kann aufgrund der Bauweise oder der gewählten Schutzmaßnahmen nicht in einem solchen Maße beschädigt werden, als dass es zu einem Austritt des Mediums kommt. Kann z.B. zutreffen bei:
   a. Rohren mit großer Wanddicke
   b. Tiefe Verlegung von Leitungen
   c. Schutzmaßnahmen an Leitungen im kritischen Bereich
   d. Schutzmaßnahmen an oberirdischen Schutzobjekten
2. Das austretende Medium selbst verursacht keine schädlichen Umweltauswirkungen z.B. Wasserstoff, Druckluft, Frischwasserleitungen

Für Erdgas und andere umweltschädliche Gase führende bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen ist Fall 2 ausgeschlossen.

Hinweis: Der Betreiber einer Leitung ist nicht unbedingt auch der Betreiber der angrenzenden Anlagen, wie etwa Bohrungen, Kavernen oder Betriebsplätzen, gleiches gilt entsprechend umgekehrt.

Zusätzlich zur deterministischen Betrachtung kann als Ergänzung eine probabilistische Betrachtung im Einzelfall sinnvoll sein.

Soll eine probabilistische Betrachtung durchgeführt werden sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Das Risiko einer Havarie der WEA ist nicht einem unentrinnbaren Restrisiko zuzuweisen. Alle der oben genannten Schadensszenarien sind daher auch bei einer probabilistischen Betrachtung zu berücksichtigen. Sofern ein Schadensszenario an der WEA nachweislich nicht zum Schadensfall am Schutzobjekt führen und somit keine wesentlichen Umweltauswirkungen/ sonstigen Gefahren (§ 5 BImSchG) hervorrufen kann, muss dieses nicht betrachtet werden.
- Der Wert (Abstand), bei dem die vorgegebene maximal zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit erstmals erreicht wird, ist der mindestens erforderliche Abstand.
- Auch geringfügige Überschreitungen des Grenzwertes sind zu berücksichtigen.
- Eine Normierung bezogen auf einen Kilometer Leitungslänge zur Berücksichtigung der Trefferfläche ist für Leitungen zulässig.

Für probabilistische Berechnungen sind die Grenzwerte für die maximal zulässigen Eintrittswahrscheinlichkeiten der Abbildung 4 zu entnehmen.

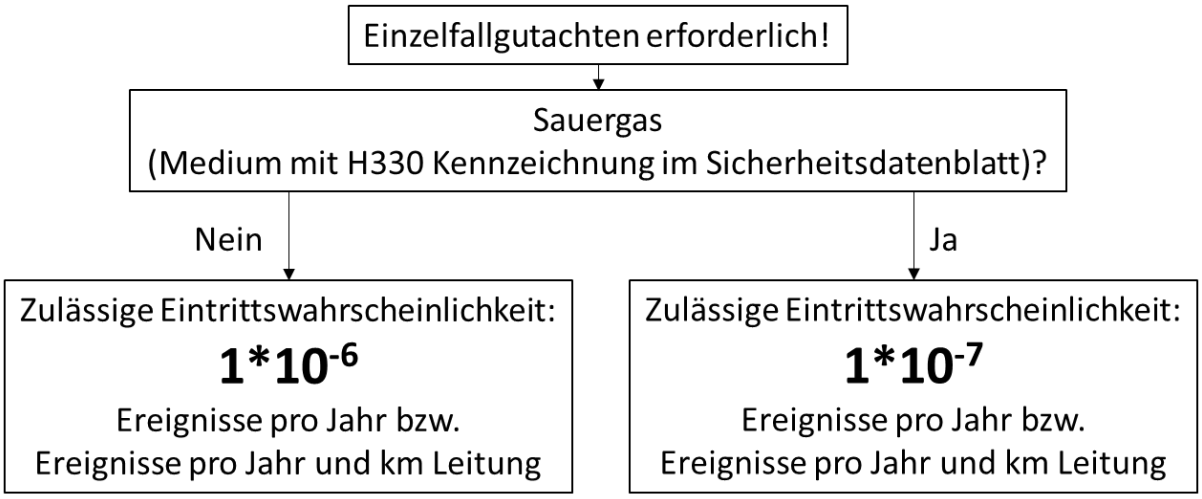


Abbildung 4 Maximal zulässige Eintrittswahrscheinlichkeiten für probabilistische Betrachtungen

Zu beachten ist, dass die finalen Abstände ausreichend sein müssen, um Reparatur- und Wartungsarbeiten, sowohl an der WEA als auch an den bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen, durchführen zu können. Belange des Brandschutzes bzw. der Brandbekämpfung müssen ebenfalls bei der Abstandsfestlegung berücksichtigt werden (§ 14 NBauO).

Sind die ermittelten erforderlichen Abstände größer als die geplanten / vorhandenen Abstände, können ergänzende Schutzmaßnahmen auf Zweckmäßigkeit (im Gutachten) untersucht werden, s.u.

3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Ergänzende Schutzmaßnahmen können entweder an der bergbaulichen Anlage/Transportfernleitungen oder an der WEA getroffen werden.

3.1.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen

Sollen bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen in der Nähe von bestehenden WEA gebaut oder verlegt werden, und die ermittelten Abstände können nicht eingehalten werden, sind ergänzende Schutzmaßnahmen auf Anwendbarkeit zu prüfen.

Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise

- ein tieferes Verlegen der Leitungen oder
- das Überdecken der Leitungen mit schützenden Stahlbetonplatten in kritischen Bereichen

sein.

Zur Begrenzung von Umweltauswirkungen kann, insb. bei Leitungen, auch der strategische Einbau zusätzlicher Absperrvorrichtungen, die bei Druckabfall automatisch schließen, sinnvoll sein, beispielsweise vor und nach Querung eines Windparks, dies ist im Einzelfall durch Gutachten zu prüfen.

Oberirdische Leitungsstationen sind bei der Planung in unkritische Bereiche zu (ver-)legen, andernfalls sind entsprechend ausgelegte bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Denkbar sind auch Maßnahmen in Abstimmung mit den WEA-Betreibern siehe folgendes Kapitel.

3.1.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA

Wenn ein Verschieben einer neu geplanten WEA nicht (ausreichend) möglich ist, sind ergänzende Maßnahmen auf Ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen.

Beispielsweise

- die Drosselung/ Abschaltung in kritischen Windrichtungen,
- eine Anpassung des WEA-Typs,
- die Verdoppelung des Prüf- und Wartungsrhythmus,
- Systeme zur Bauwerks Zustandsüberwachung,
- ein Nachrüsten mit Sicherungssystemen, auch bei bestehenden Anlagen,

können Optionen darstellen.

Bei neuen Anlagen sollen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik stets umgesetzt werden.

Sollen ergänzende Schutzmaßnahmen unter Heranziehung eines Gutachtens an der WEA zur Einhaltung der erforderlichen Abstände umgesetzt werden, ist eine Abstimmung zwischen Gutachter/in und allen Betroffenen (WEA, bergbaulichen Anlage/Transportfernleitungen) notwendig.

4. seismisches Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (Windenergieerlass Nr. 4.11)

Bei WEA, die einen Abstand von 5 km zu den Messstationen des seismischen Ortungsnetzwerkes unterschreiten ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gemäß Windenergieerlass (Nds. Ministerialblatt 2021 Nr. 35 S. 1398, Nr. 4.11) erforderlich. Bei Abständen kleiner 5 km ist von einer Beeinträchtigung der genannten seismischen Messsysteme auszugehen.

Hinweis: Informationen zu den Standorten der Seismischen Messsysteme des seismischen Ortungsnetzwerks des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems sind im Windenergieerlass (Anlage 3) zu finden. Bitte beachten Sie den Hinweis im Anschluss der Tabelle der Anlage 3.

Diese Rundverfügung hebt die Rundverfügung 4.45 vom 12.01.2005 auf.

gez. Mühlenmeier

Quellen:

- Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398)
- Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (Stand Juni 2018) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

Ich bestätige den Erhalt Ihrer Stellungnahme.

18.11.2024 gez. Stahl

Datum, Unterschrift

Bitte unmittelbar nach Erhalt zurück an
E-Mail: plananfragen@gasunie.de
oder Fax-Nr. (0511) 640 607 - 2799

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Postfach 51 04 49
D-30634 Hannover
Pasteurallee 1
D-30655 Hannover
T +49 (0)511 640 607-0
F +49 (0)511 640 607-2799
E plananfragen@gasunie.de
Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister:
Amtsgericht Hannover HRB 61631
Ust-IdNr: DE 234791306
Geschäftsführung: Britta van Boven
www.gasunie.de

Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover

Stadt Meppen
Frau Stahl
Markt 43
49716 Meppen

Datum
18.11.2024

Telefon
+49 (511) 640607 - 2463

Unser Zeichen
Vorgangsnummer 2024-4821

bitte stets angeben

Ihr Zeichen

BIL Zeichen

Betreff

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Frau Stahl,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Folmhusen
Holter Weg 35
26817 Rhauderfehn
Tel.: 04952/92800-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Auflagen:

Planung:

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.
- Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Ergänzende Informationen:

- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen.
- Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen.
- Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.
- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitka-bel	Bestandsplan Nr.
ETL 0031.100 Abs. Bunder Tief - Groß Fullen	750	12,00	ja	BP 58, BP 59, BP 60, BP 61, BP 62
ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 62, BP 63, BP 64, BP 65, BP 66, BP 67
FMK 00031.200.01	-	2,00	-	
FMK 02035.000	-	2,00	-	BP 1

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

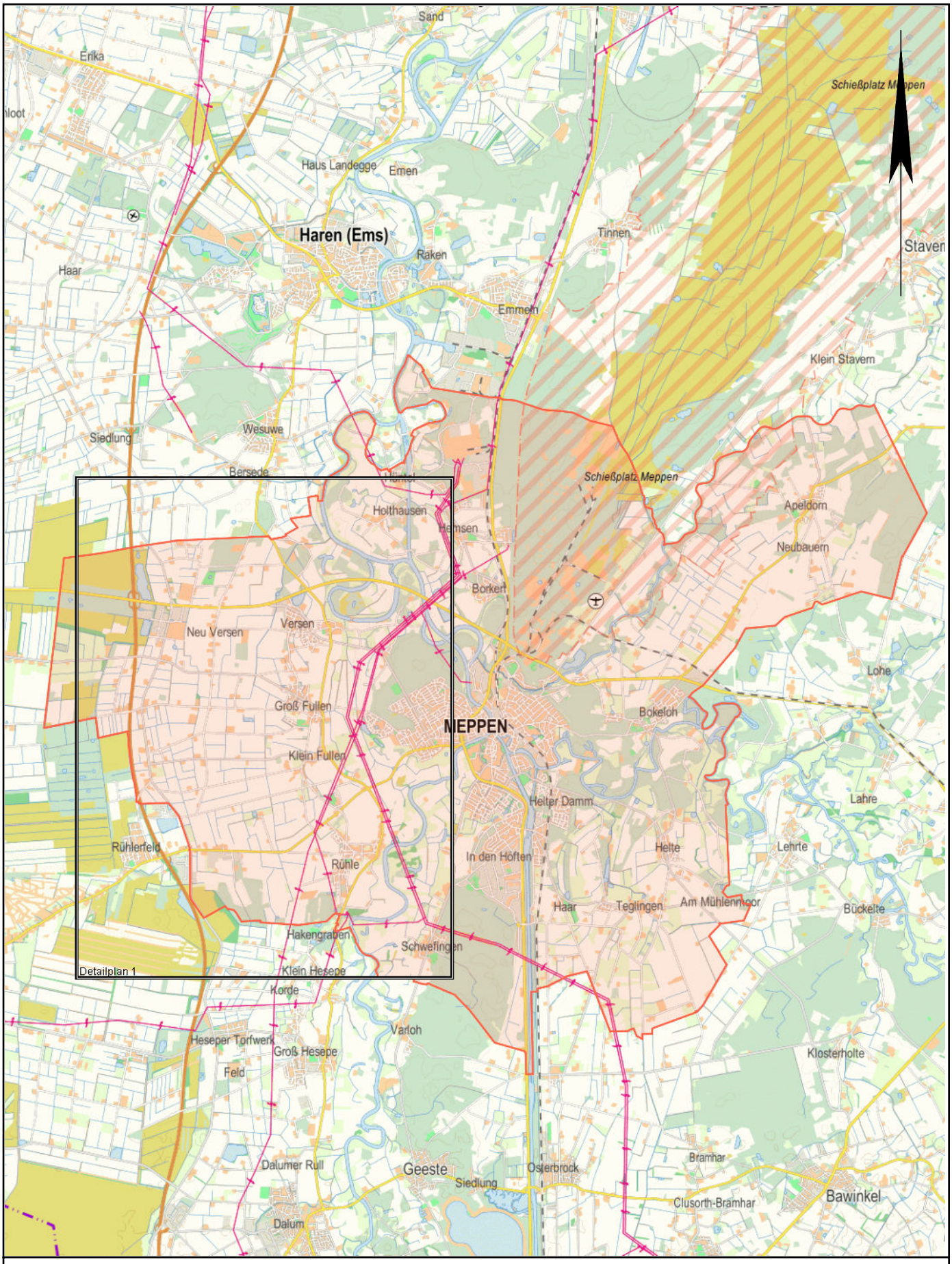




Dirk Vahlbruch Mike Meyer

Anlagen

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.



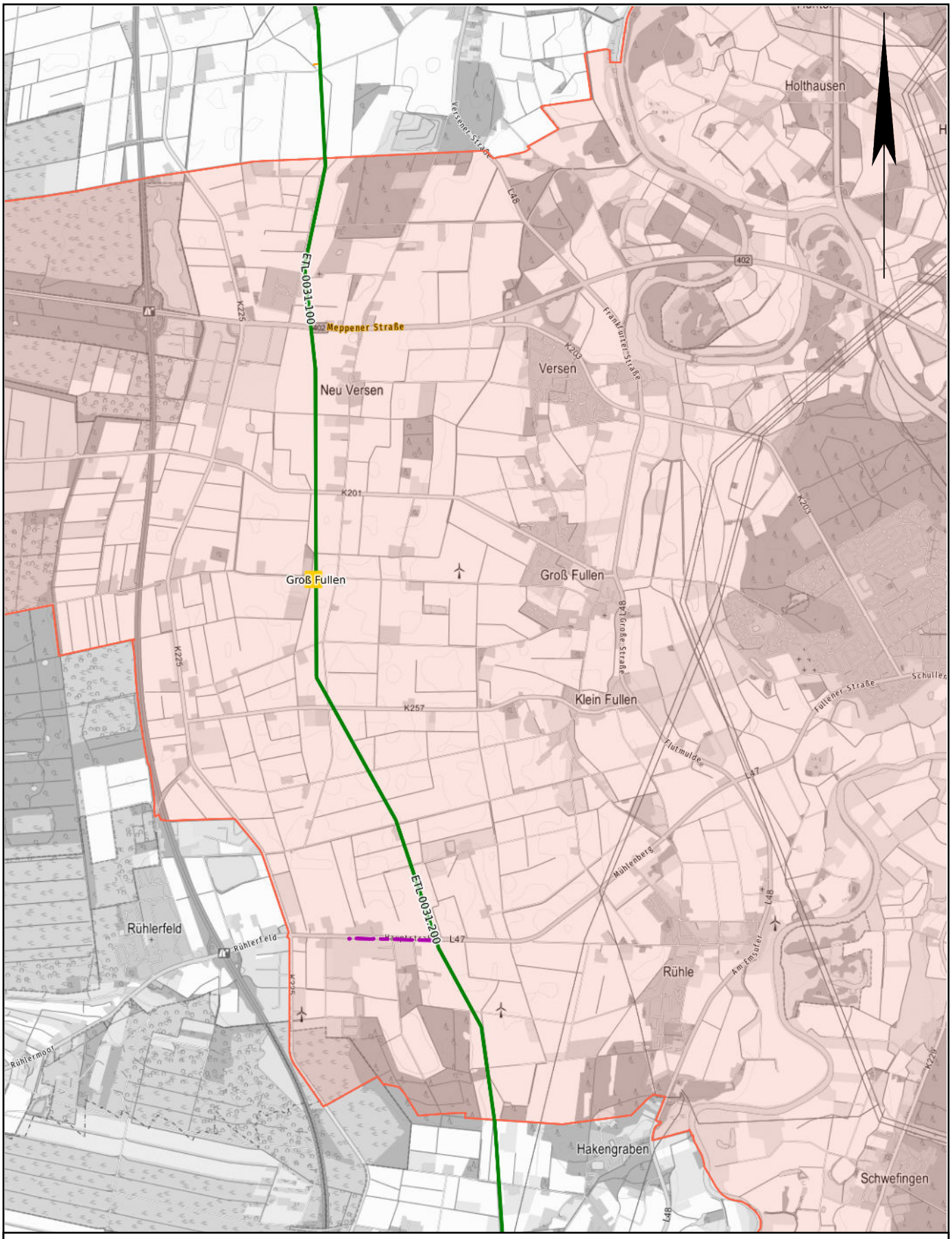
Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024

Übersichtsplan 1

Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

	Erstellt am: 07.11.2024	Vorgang: 2024-4821

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463



Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/E-Kabel, Anoden-/Erderkabel, gepl. Erderkabel, Stationen

Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024

Detailplan 1

Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

0 1000 2000 3000 m

Maßstab: 1:50000	Erstellt am: 07.11.2024	Vorgang: 2024-4821

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

gasunie

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

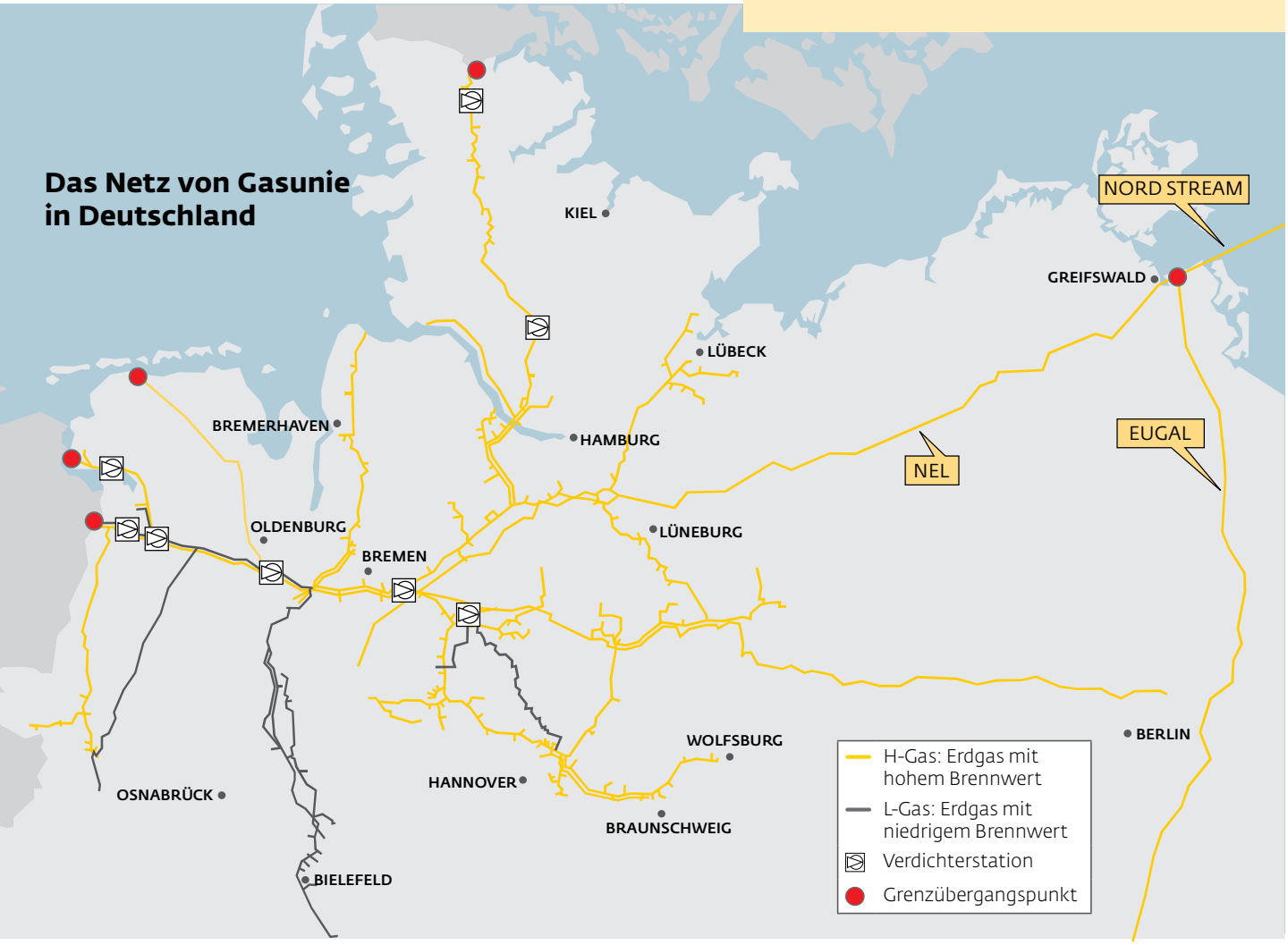
Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinenetz	4.640 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	324 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeniveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungsachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

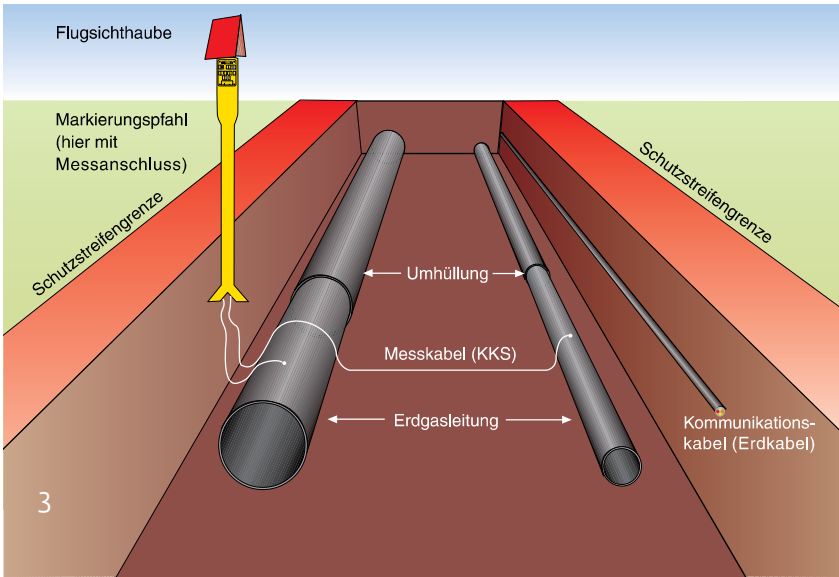
Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung, mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umlegungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtfrei und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

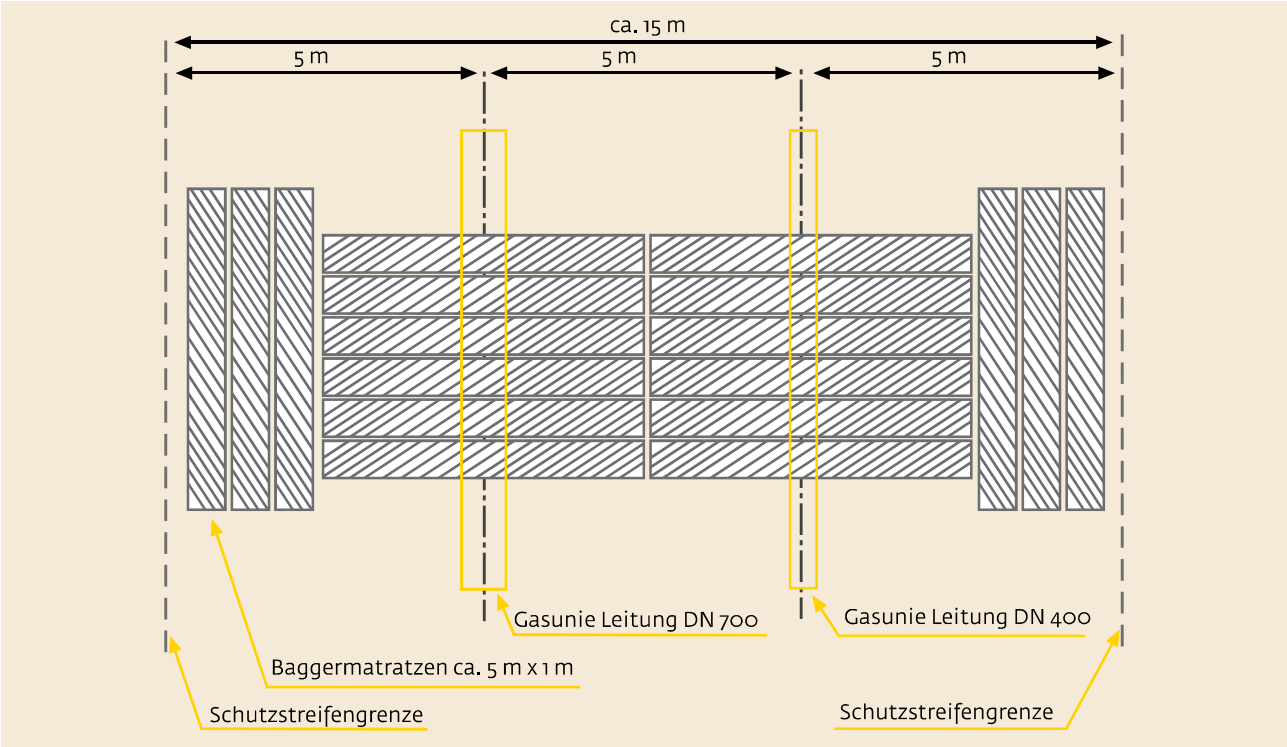
Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungsachse durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen
Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung
Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungsachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

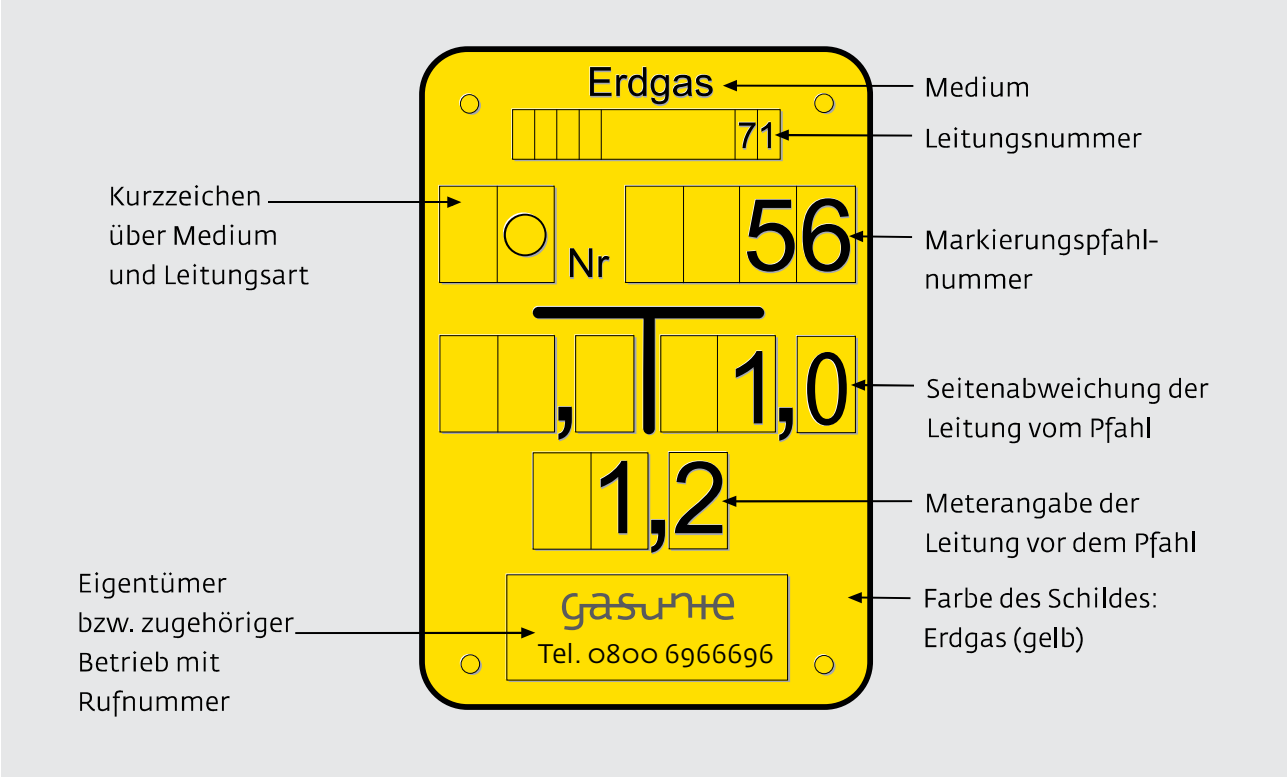
Straßen- und Wegebau
Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen
Veränderungen des Geländeniveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer

0800 6966696

Tag und Nacht zu erreichen.

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Anfragen zu Leitungsauskünften direkt über das BIL-Portal unter **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** ein

Die Leitungsauskunft.

oder wenden Sie sich direkt an:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Postfach 51 04 49, 30634 Hannover
Telefon 0511 640607-2463
Fax 0511 640607-2799
E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.
Telefon 04181 3403-65

Folmhusen:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Holter Weg 35, 26817 Rhauderfehn
Telefon 04952 92800-65

Hannover:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Telefon 0511 640607-1045

Quarnstedt:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Am Diecksbarg, 25563 Quarnstedt
Telefon 04822 37887-65

Schneiderkrug:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug
Telefon 04447 809-65

Notfallnummer
Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie

Stand 11/2023

Neptune Energy Deutschland GmbH
Ahrensburger Straße 1 • 30659 Hannover

Stadt Meppen
Stadtplanung
Markt 43
49716 Meppen

Name: OPPR/te/1137/24
Telefon: +49 5931/808-337
E-Mail: anfrage@neptuneenergy.de
Datum: 17.12.24

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 01. November 2024, baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.
Aus der Übersichtskarte, die auf der Internet-Seite https://www.meppen.de/neuaufstellung-flaechennutzungsplan zur Ansicht angeboten wird, ergibt sich, dass das Gebiet des Flächennutzungsplans ganz oder zum Teil die Flächen unserer Bewilligungen „Wettrup I“, „Apeldorn I und II“, „Lingen-Meppen I und II“, der Bewilligungen in „Rühlermoor“ sowie des Erlaubnisfelds „Lingen I, die uns zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigen, überdeckt.

Innerhalb des Gebietes des Flächennutzungsplans befinden sich zahlreiche technische Einrichtungen unseres Unternehmens. Den Standort der Bohrungen sowie deren Zuwegungen, technische Einrichtungen und -Anlagen, Leitungen und Betriebsplätze können Sie den Ausschnitten aus dem Bergmännischen Risswerk entnehmen, die wir diesem Schreiben als Anlagen beifügen.

Zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans nehmen wir insoweit Stellung, dass zukünftige Maßnahmen unseres Unternehmens, die an bestehenden Bohrungen, technischen Einrichtungen oder an den Leitungen durchgeführt werden müssen, sowie zukünftige Erweiterungen oder neue Explorations- und Gewinnungstätigkeiten, durch den Flächennutzungsplan auf Dauer nicht einschränkt, behindert oder gar verhindert werden dürfen. Es kann sich bei diesen Maßnahmen u. a. um seismische Untersuchungen, Neubohrungen, Errichtung von Zuwegungen, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen, um Wartungsarbeiten an bestehenden Bohrungen (sog. „Workovermaßnahmen“) und Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und - nach Abschluss der Förderung - um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Neubau-, Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für bergbauliche Anlagen diverse Schutzmaßnahmen wie z. B. Überbauungsschutz oder die Einhaltung von bestimmten Schutzabständen zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie daher, den Entwurf des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme zu prüfen und bei der weiteren Planung sicherzustellen, dass die dort gemachten Entscheidungen und Festlegungen unserer Tätigkeit als Bergbauunternehmer nicht entgegenstehen und wir unseren bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen können.
Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der langfristigen Wirkungen des Flächennutzungsplans gehen wir davon aus, dass unsere Belange und berechtigten Interessen entsprechende Berücksichtigung finden werden und bitten darum, uns an dem weiteren Verfahren eng zu beteiligen.
Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die beigefügten Anlagen den aktuellen Stand darstellen, sich aufgrund unternehmerischer Tätigkeit aber natürlich Änderungen ergeben können. Auch aus diesem Grund ist eine weitere enge Beteiligung wünschenswert.
Sofern Sie Rückfragen zu unseren Belangen und Anmerkungen haben, stehen wir ihnen gern unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Freundliche Grüße

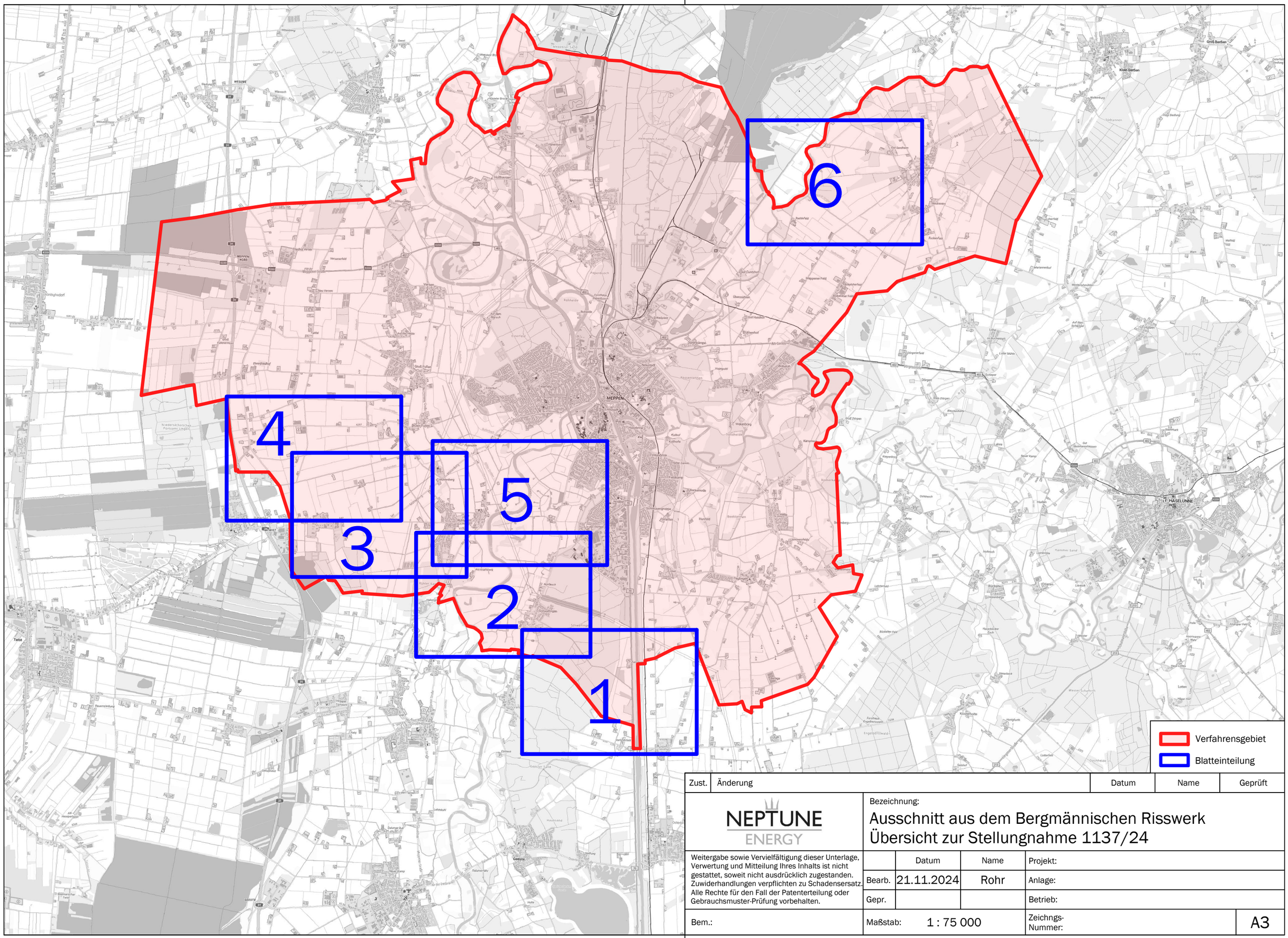
Neptune Energy Deutschland GmbH

i. V. i. A.

Alexander Rohr Christiane Temmen

Neptune Energy Deutschland GmbH
Ahrensburger Straße 1 · 30659 Hannover
+49 (0) 511 / 87 98 96 00 · www.neptuneenergy.de

Geschäftsführung: Dr. Andreas Scheck
Registergericht: AG Hannover, HRB 222111, (VAT) ID-Nr. DE 811127999
Steuer-Nr. 25/210/11112 · IBAN: DE55 5007 0010 0969 0256 00, BIC: DEUTDEFFXXX



Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft

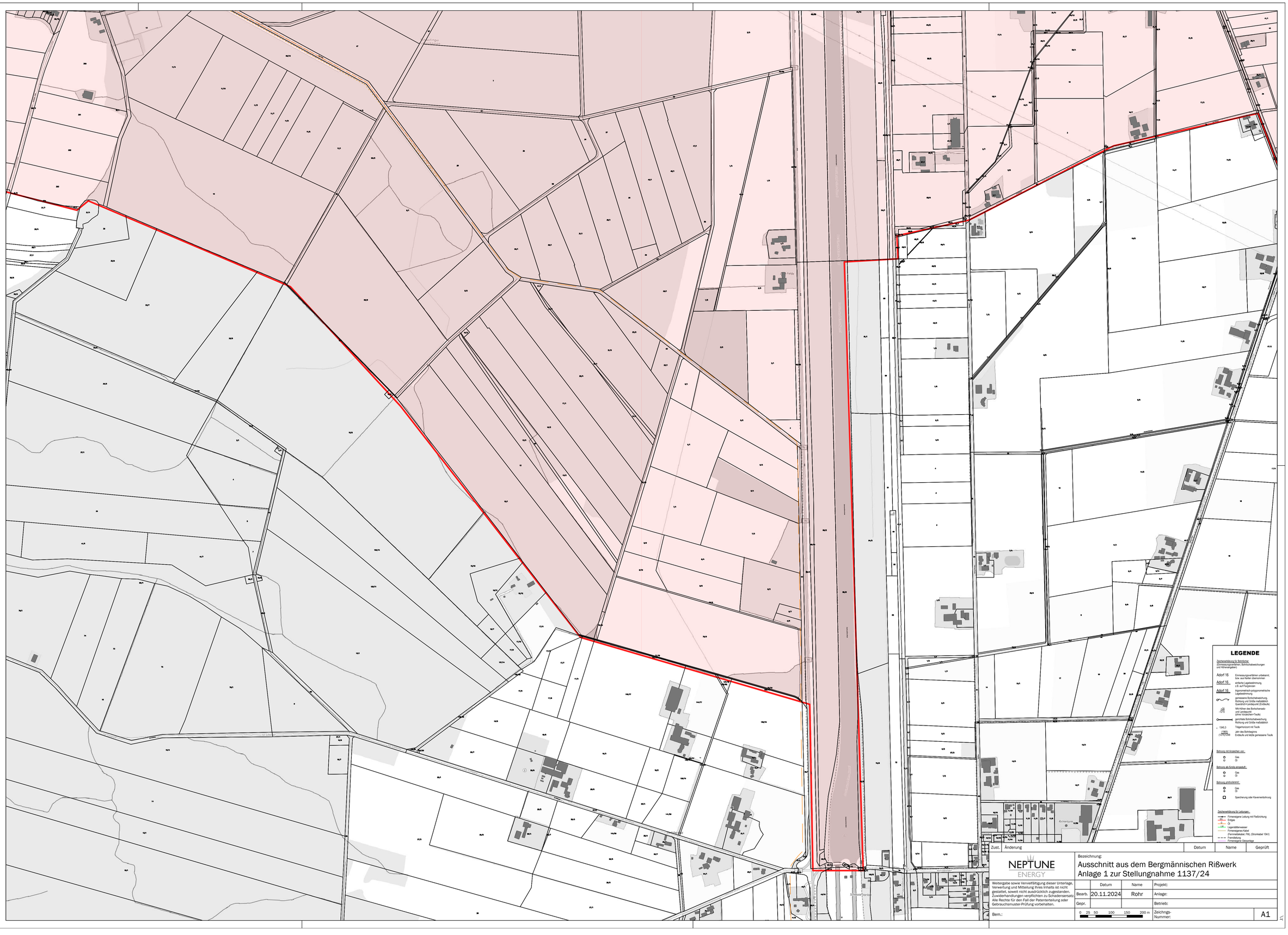
NEPTUNE ENERGY

Bezeichnung:

Ausschnitt aus dem Bergmännischen Risswerk
Übersicht zur Stellungnahme 1137/24

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung Ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.

	Datum	Name	
			Projekt:
Bearb.	21.11.2024	Rohr	Anlage:
Gepr.			Betrieb:
Bem.:	Maßstab: 1 : 75 000		Zeichngs-Nummer: A3



LEGENDE

Zeichenerklärung für Bohrlöcher
(Einmessungsverfahren, Bohrlochabweichungen und Höhenangaben)

- Adorf 16 — Einmessungsverfahren unbekannt, bzw. aus Karten übernommen
- Adorf 16 — einfache Lagebestimmung, z.B. auf Feldgraden
- Adorf 16 — trigonometrisch-polygonometrische Lagebestimmung
- gemessene Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich Querstrich=Landepunkt (Endtiefe)
- +36 / -215 — MN-Höhen des Bohrlochansatz- und Landepunkt (ohne Vorzeichen=Tiefe)
- gerichtete Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich
- 1345,3 — Trägerhorizont mit Tiefe
- 1980 / (1797,1344) — Jahr des Bohrbeginns; Endteufe und letzte gemessene Teufe

Bohrung mit Anzeichen von:
Gas / Öl

Bohrung als fündig erwiesen:
Gas / Öl

Bohrung produzierend:
Gas / Öl

Speicherung oder Kavernenbohrung

Zeichenerklärung für Leitungen:
- Firmeneigene Leitung mit Fließrichtung
- 20 — Erdgas
- Öl
- 1,5 — Lagerstättenwasser
- Firmeneigenes Kabel (Fernmeldekabel, FM), (Stromkabel 10kV)
- Fremdleitung
- Firmeneigene Gleisanlage

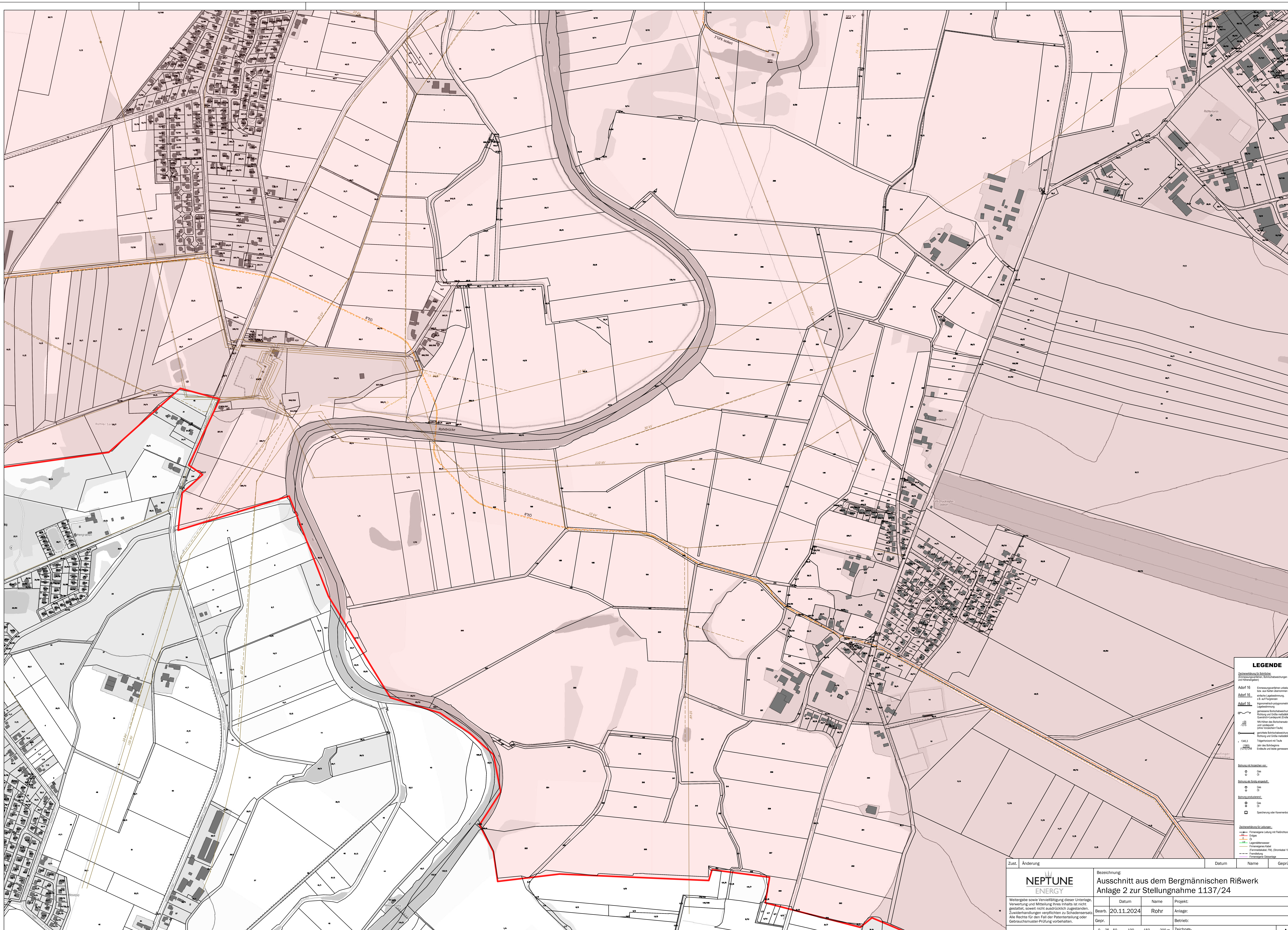
Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft

NEPTUNE ENERGY

Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage 1 zur Stellungnahme 1137/24

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung Ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.

	Datum	Name	
Bearb.	20.11.2024	Rohr	Projekt:
Gepr.			Anlage:
			Betrieb:
Bem.:	0 25 50 100 150 200 m		Zeichngs-Nummer: A1



Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft

NEPTUNE ENERGY

Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage 2 zur Stellungnahme 1137/24

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.

	Datum	Name	
Bearb.	20.11.2024	Rohr	Projekt:
Gepr.			Anlage:
			Betrieb:

Bem.:

0 25 50 100 150 200 m

Zeichnungs-Nummer: A1

LEGENDE

Zeichenerklärung für Bohrlöcher
(Einmessungsverfahren, Bohrlochabweichungen und Filterangaben)

- Adorf 16 — Einmessungsverfahren unbekannt, bzw. aus Karten übernommen
- Adorf 16 — einfache Lagebestimmung, z.B. auf Feldgrenzen
- Adorf 16 — trigonometrisch-polygonometrische Lagebestimmung
- gemessene Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich Querdistanz=Landepunkt (Endtiefe)
- 38 / 2715 — Mv/Kötten des Bohrlochmittel- und Landepunkt (ohne Vorrechnen Teufe)
- gerichtete Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich
- 1345,3 / (1500) / (1700)1344 — Trägerhorizont mit Teufe; Jahr des Bohrbeginns; Endteufe und letzte gemessene Teufe

Bohrung mit Anzeichen von:
- Gas
- Öl

Bohrung als fündig eingestuft:
- Gas
- Öl

Bohrung produzierend:
- Gas
- Öl
- Speicherung oder Kavernenbohrung

Zeichenerklärung für Leitungen:
- Firmeneigene Leitung mit Fließrichtung
- Erdgas
- Öl
- Lagerstättenwasser
- Firmeneigenes Kabel (Fernmeldekabel, FM), (Stromkabel 10kV)
- Fremdleitung
- Firmeneigene Gleisanlage

Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft

NEPTUNE ENERGY

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung Ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.

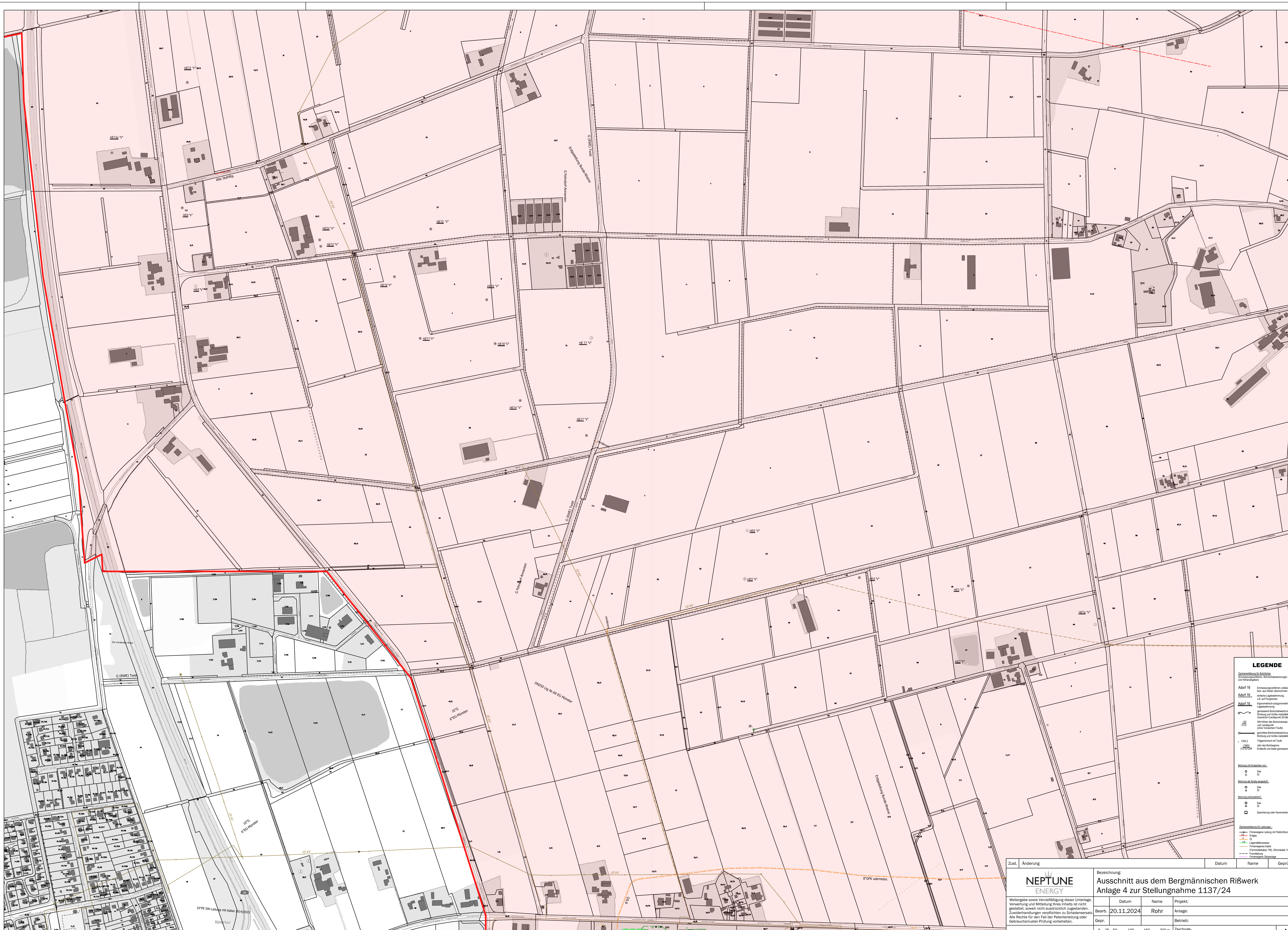
Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage 3 zur Stellungnahme 1137/24

	Datum	Name
Bearb.	20.11.2024	Rohr
Gepr.		

Projekt:
Anlage:
Betrieb:
Zeichngs-Nummer: A1

Bem.:

0 25 50 100 150 200 m



LEGENDE

Zeichenerklärung für Bohrlöcher
(Einmessungsverfahren, Bohrlochabweichungen und Höhenangaben)

Adorf 16 — Einmessungsverfahren unbekannt, bzw. aus Karten übernommen
Adorf 16 — einfache Lagebestimmung, z.B. auf Flurgrenzen
Adorf 16 — trigonometrisch-polygonometrische Lagebestimmung
gemessene Borlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich Querstrich=Landepunkt (Endteufe)
+35 / -1215 — NN-Höhen des Borlochansatz- und Landepunkt (ohne Vorzeichen=Teufe)
gerichtete Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich
x 1345,3 — Trägerhorizont mit Teufe
(1965) (1275)1248 — Jahr des Bohrbeginns; Endteufe und letzte gemessene Teufe

Bohrung mit Anzeichen von :
Gas
Öl

Bohrung als fündig eingestuft :
Gas
Öl

Bohrung produzierend :
Gas
Öl
Speicherung oder Kavernenbohrung

Zeichenerklärung für Leitungen :
Firmeneigene Leitung mit Fließrichtung
EG — Erdgas
Ö — Öl
LW — Lagerstättenwasser
Firmeneigenes Kabel (Fernmeldekabel, FM), (Stromkabel 10kV)
Fremdleitung
Firmeneigene Gleisanlage

Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft

NEPTUNE ENERGY

Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage 4 zur Stellungnahme 1137/24

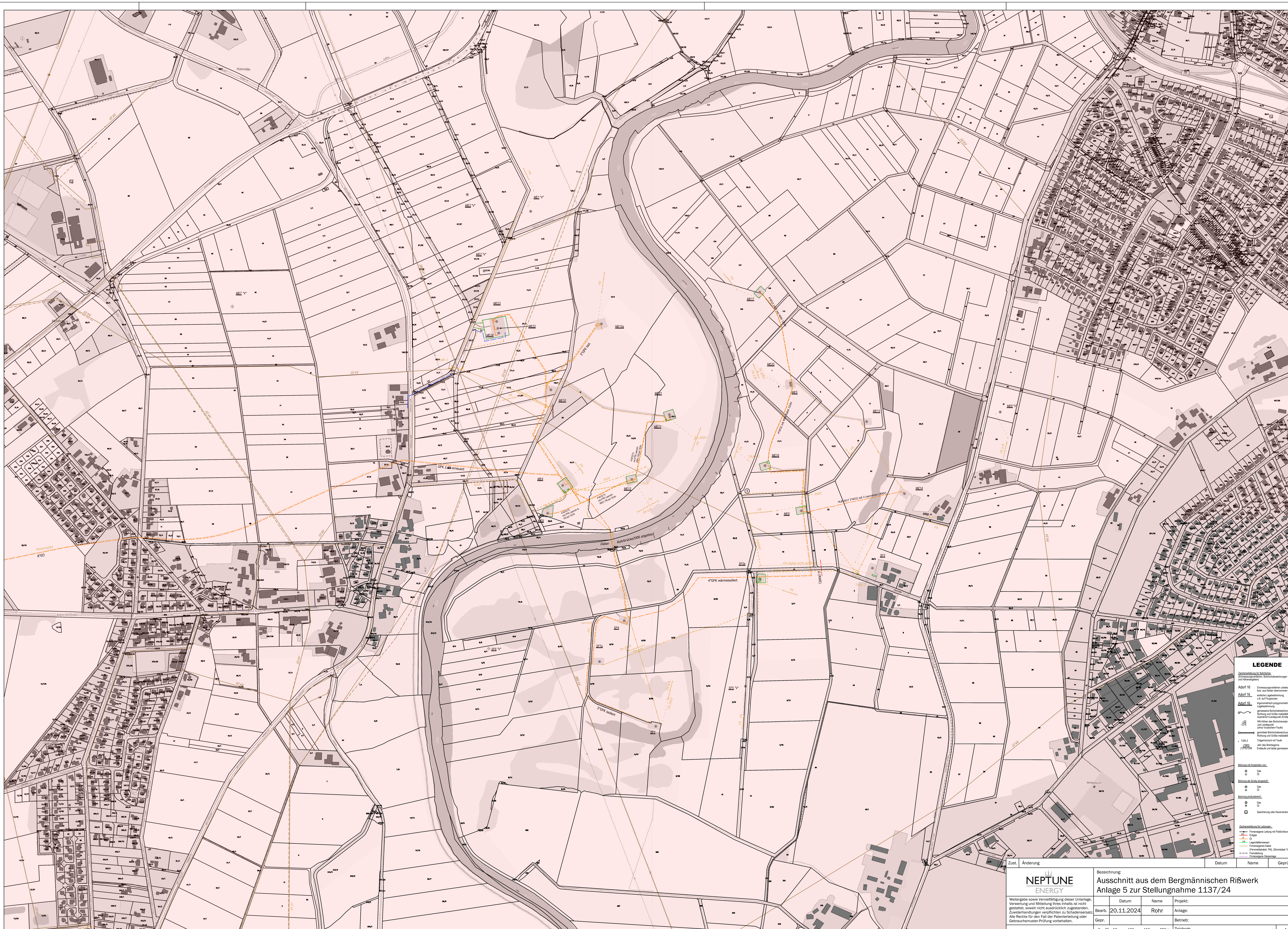
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

	Datum	Name	
Bearb.	20.11.2024	Rohr	Projekt:
Gepr.			Anlage:
			Betrieb:

Bem.:

0 25 50 100 150 200 m

Zeichnungs-Nummer: A1


LEGENDE
Zeichenerklärung für Bohrlöcher
(Einmessungsverfahren, Bohrlochabweichungen und Höhenangaben)
Adorf 16 Einmessungsverfahren unbekannt, bzw. aus Karten übernommen
Adorf 16 einfache Lagebestimmung, z.B. auf Flurgrenzen
Adorf 16 trigonometrisch-polygonometrische Lagebestimmung
gemessene Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich Querstrich=Landepunkt (Endteufe)
+35 -1215 NN-Höhen des Bohrlochansatz- und Landepunkt (ohne Vorzeichen=Teufe)
gerichtete Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich
x 1345,3 Trägerhorizont mit Teufe
(1965) (1275)1248 Jahr des Bohrbeginns Endteufe und letzte gemessene Teufe
Bohrung mit Anzeichen von :
Gas
Öl
Bohrung als fündig eingestuft :
Gas
Öl
Bohrung produzierend :
Gas
Öl
Speicherung oder Kavernenbohrung
Zeichenerklärung für Leitungen :
Firmeneigene Leitung mit Fließrichtung
EG Erdgas
Ö Öl
LW Lagerstättenwasser
Firmeneigenes Kabel (Fernmeldekabel, FM), (Stromkabel 10kV)
Fremdleitung
Firmeneigene Gleisanlage
Zust. Änderung Datum Name Geprüft
NEPTUNE ENERGY
Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage 5 zur Stellungnahme 1137/24
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.
Datum Name
Bearb. 20.11.2024 Rohr
Gepr.
Projekt:
Anlage:
Betrieb:
Bem.:
0 25 50 100 150 200 m
Zeichnungs-Nummer:
A1

Apeldorn T4

Verdichterstation Apeldorn

Apeldorn T1

"Wettrup-Apeldorn 2"

"Wettrup-Apeldorn 1"

Schlammgrube a.B.

Apeldorn Z3

"Wettrup-Apeldorn 1"

Apeldorn

LEGENDE

Zeichenerklärung für Bohrlöcher:
(Einmessungsverfahren, Bohrlochabweichungen und Endtiefe eingegeben)

Adorf 16 — Einmessungsverfahren unbekannt, bzw. aus Karten übernommen

Adorf 16 — amtliche Lagebestimmung, z.B. auf Festpunkten

Adorf 16 — Topographische Lagebestimmung

gemessene Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich: Querdurchmesser = Endtiefe

+26 (173) — NN-Höhen des Bohrlochansatz- und Landepunkt (ohne Vorzeichen=Taufe)

gerichtete Bohrlochabweichung, Richtung und Größe maßstäblich

1340,3 — Trägerhorizont mit Teufe

(1989) (1979/1984) — Jahr des Bohrbeginns Endteufe und letzte gemessene Teufe

Bohrung mit Ansatzher von :
- Gas
- Öl

Bohrung als Erdöl eingestuft :
- Gas
- Öl

Bohrung produzierend :
- Gas
- Öl
- Speicherung oder Kavernenbohrung

Zeichenerklärung für Leitungen :
- Firmeneigene Leitung mit Fließrichtung
- Erdgas
- Öl
- Lagerstättenwasser
- Firmeneigenes Kabel (Fernmeldekabel, FML (Stromkabel 10kV)
- Fremdleitung
- Firmeneigene Oberanlage

Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft

NEPTUNE ENERGY

Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage 6 zur Stellungnahme 1137/24

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.

	Datum	Name	
Bearb.	20.11.2024	Rohr	Projekt:
Gepr.			Anlage:
			Betrieb:
Bem.:	0 25 50 100 150 200 m		Zeichngs-Nummer: A1

Wir transportieren Gas.
nowega

Nowega GmbH || Anton-Bruchausen-Straße 4 || 48147 Münster

Stadt Meppen
Frau Sulmann
Kirchstr. 2
49716 Meppen

Ihr Ansprechpartner
Team Leitungsauskunft
Tel.: +49 251 60998-290
Fax: +49 251 60998-999
E-Mail: leitungsauskunft-egm@nowega.de
– –

Datum: 13.11.2024
Unser Zeichen: E2024-0758-1

Ihr Schreiben vom:
Ihre E-Mail vom: 04.11.2024
Ihr Zeichen: 6.1
BIL Anfragenummer:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Frau Sulmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:
Gashochdruckleitung 72 Apeldorn - Rühlermoor, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 69.1 Rühlermoor - Rühlertwist, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 69 Rühlermoor - Wietmarschen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 61 Fehndorf - Annaveen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 53.1 Adorf-Fehndorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Station Rühlermoor 928
Station Gr. Fullen 3S95
Station Apeldorn 985
Kabel K-72 Apeldorn - Rühlermoor
Kabel K-61 Fehndorf - Annaveen
Kabel K-69 Rühlermoor - Wietmarschen
Kabel K-69.1 KV Rühlertwist - Rühlermoor

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblatts “Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.

Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.

Bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird.

Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 17.10.2022.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nowega GmbH

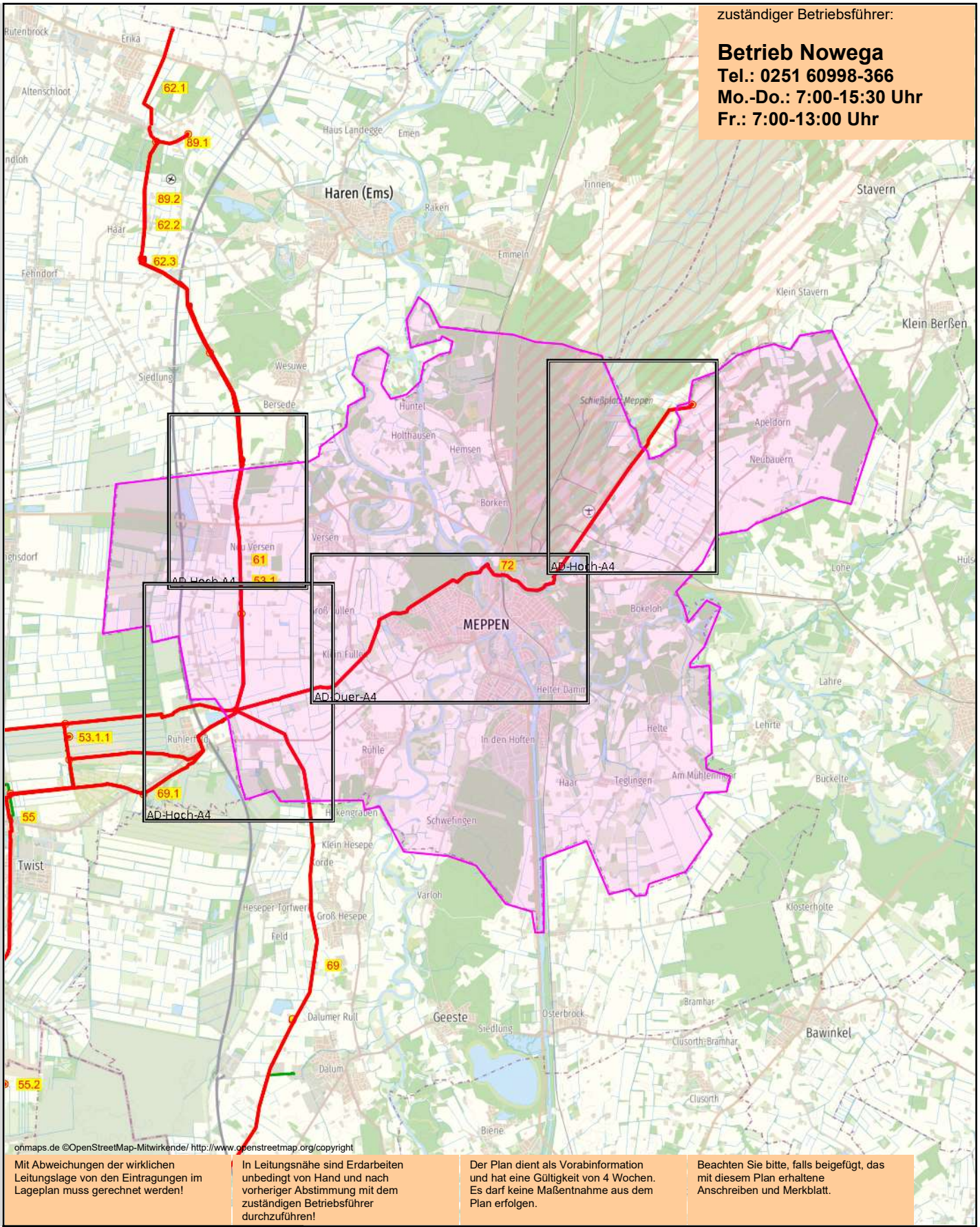
Bradtke Fechter

Anlage
Quickplot(s)
Merkblatt: - Schutzanweisung Gashochdruckleitungen –
Merkblatt: - Bauleitplanung –

Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

zuständiger Betriebsführer:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr



onmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Leitungen Aa Aa **Leitung (in Planung)** Aa Aa
Kabel Aa
Stationen Aa
Anfrage

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen .

Vorgangs-Nr.: **E2024-0758-1**

Plot-Nr.:

Erstellt am: 06.11.2024

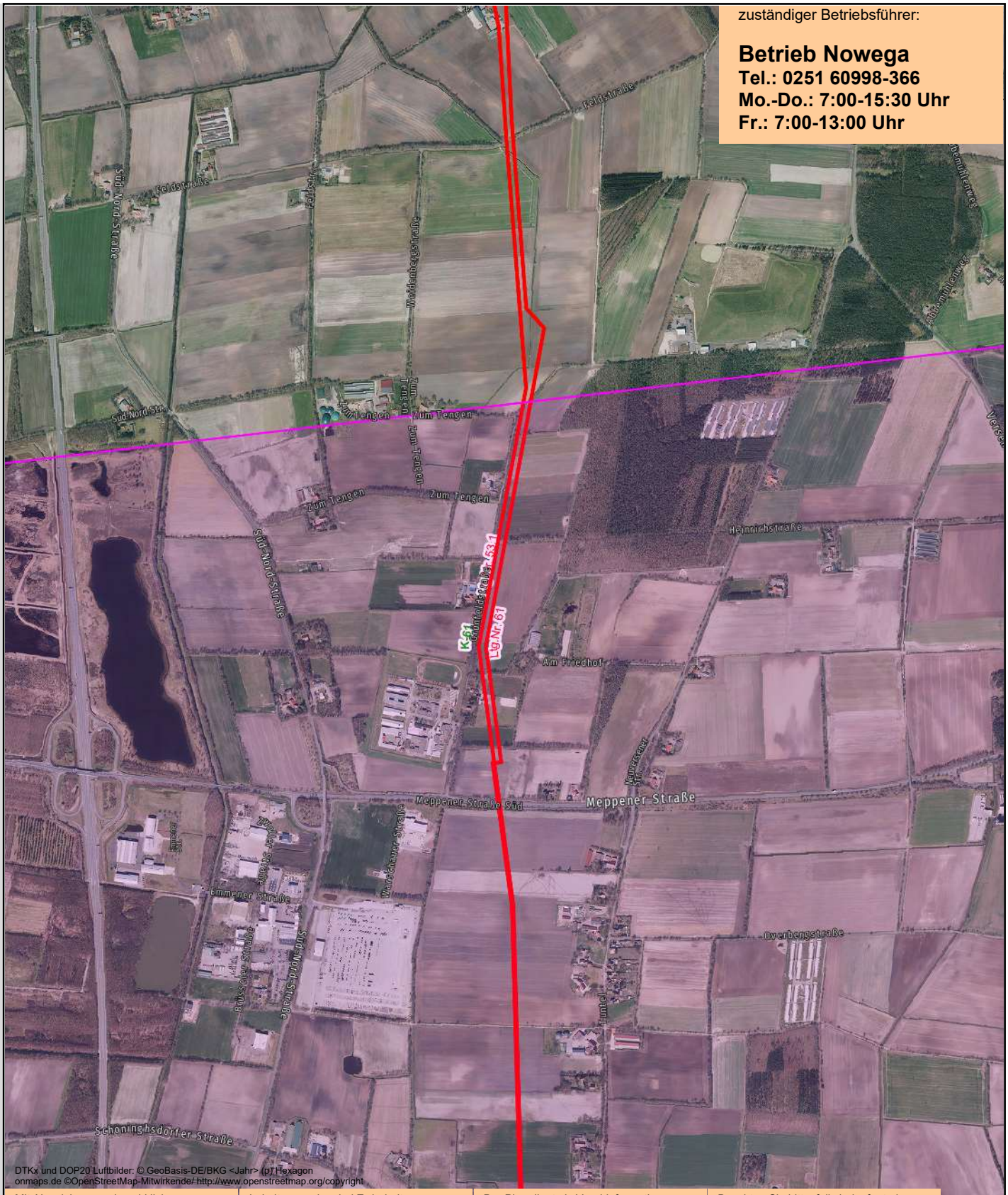
Erstellt von:

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

zuständiger Betriebsführer:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr



DTKx und DOP20 Luftbilder: © GeoBasis-DE/BKG <Jahr> (p) Hexagon
onmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!	In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!	Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.	Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Leitungen	Aa Aa	**Leitung (in Planung)**	Aa Aa
Kabel	Aa		
Stationen	Aa		
Anfrage			

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen .

Vorgangs-Nr.: **E2024-0758-1**

Plot-Nr.:

Erstellt am: 06.11.2024

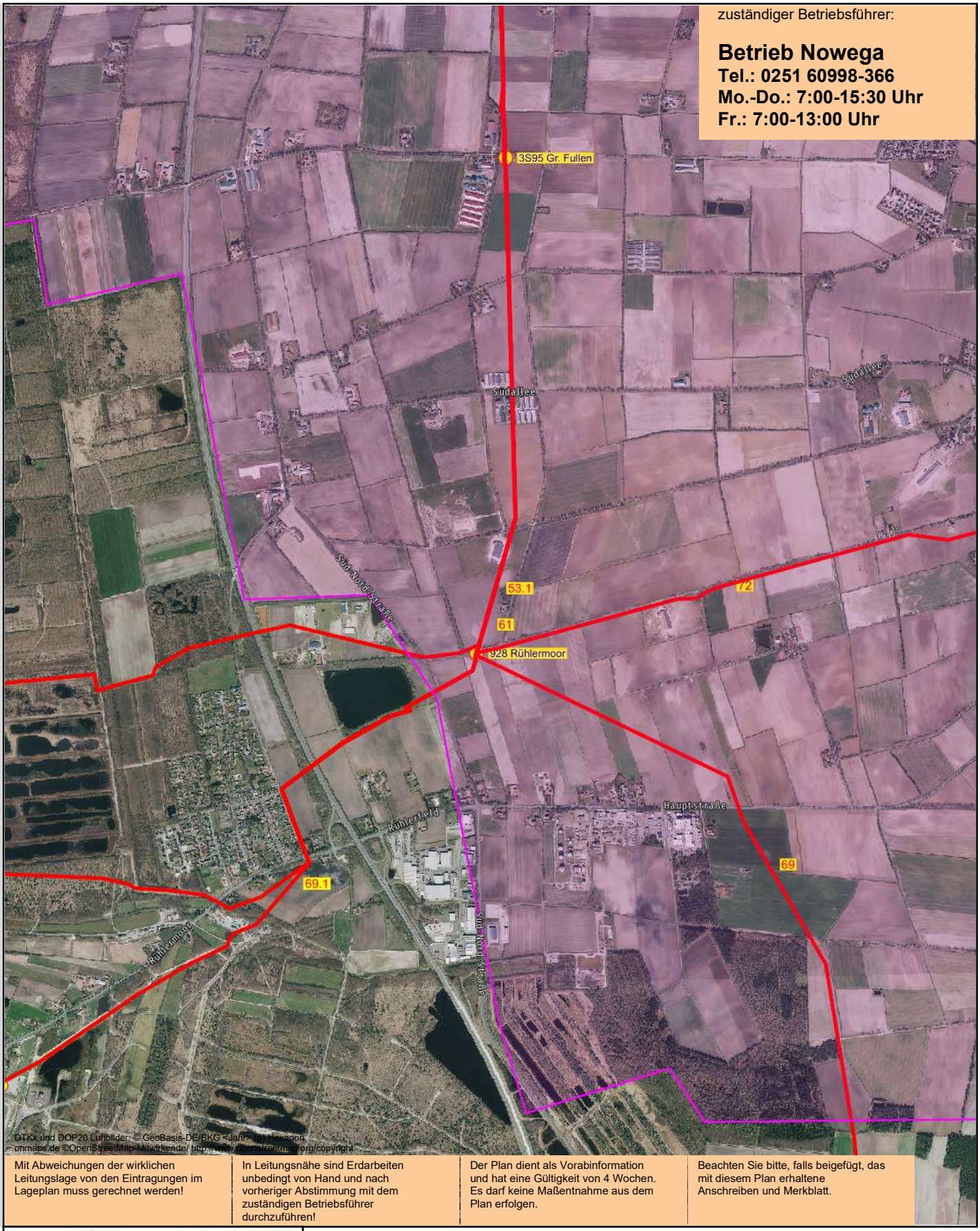
Erstellt von:

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

zuständiger Betriebsführer:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr



DTKx und DOP20 Luftbilder: © GeoBasis-DE/BKG <Jahr> (g) Hexagon
ohmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!	In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!	Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.	Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Leitungen	Aa Aa	**Leitung (in Planung)**	Aa Aa
Kabel	Aa		
Stationen	Aa		
Anfrage			

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen .

Vorgangs-Nr.: **E2024-0758-1**

Plot-Nr.:

Erstellt am: 06.11.2024

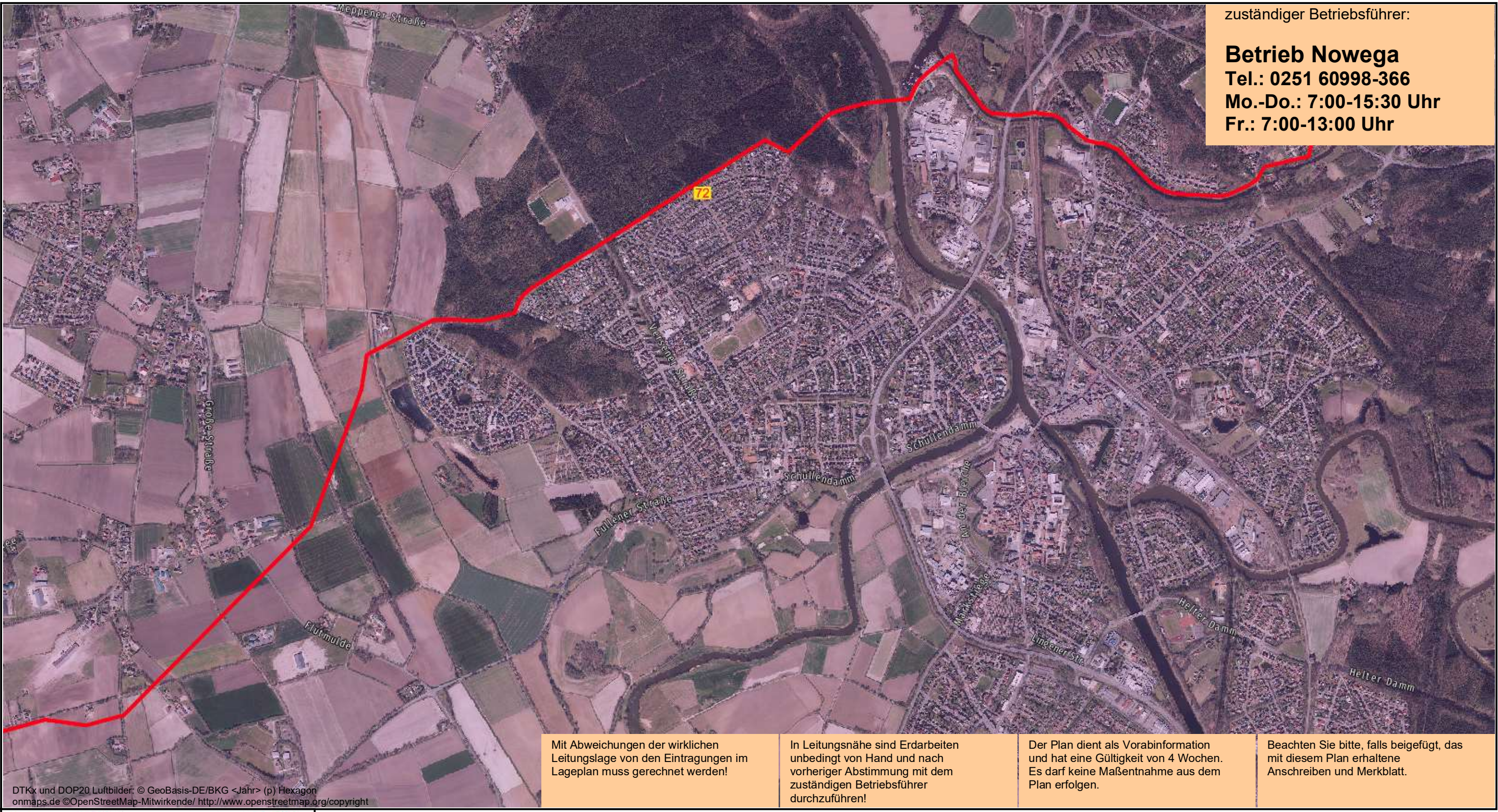
Erstellt von:

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

zuständiger Betriebsführer:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr



Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

DTKx und DOP20 Luftbilder: © GeoBasis-DE/BKG <Jahr> (p) Hexagon
onmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Leitungen Aa Aa **Leitung (in Planung)** Aa Aa
Kabel Aa
Stationen Aa
Anfrage

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen .

Vorgangs-Nr.: **E2024-0758-1**
Plot-Nr.:
Erstellt von:
Erstellt am: 06.11.2024

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

zuständiger Betriebsführer:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr



DTKx und DOP20 Luftbilder: © GeoBasis-DE/BKG <Jahr> (p) Hexagon – onmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!	In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!	Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.	Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Leitungen Aa Aa **Leitung (in Planung)** Aa Aa
Kabel Aa
Stationen Aa
Anfrage

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen .

Vorgangs-Nr.: **E2024-0758-1**

Plot-Nr.:

Erstellt am: 06.11.2024

Erstellt von:

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

MERKBLATT

Bauleitplanung

Hinweise zur Berücksichtigung von erdverlegten Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Stand: 01.10.2024

Ansprechpartner:
Nowega GmbH
Leitungsauskunft
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster
Telefon: +49 251 60998 - 290
Telefax: +49 251 60998 - 999
E-Mail: leitungsauskunft@nowega.de

namens und im Auftrag der Erdgas Münster GmbH

1. Unsere Leitung ist im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche. Den Leitungsverlauf mit Schutzstreifen bitten wir, mit entsprechender Signatur in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen. Sofern Vermessungsarbeiten durchgeführt werden sollen, regen wir an den Leitungsverlauf mit einzubeziehen. So wird die Erstellung möglichst zuverlässiger Pläne gewährleistet. Den genauen Verlauf der Leitung werden wir hierfür auf Anforderung in der Örtlichkeit kenntlich machen.

2. Die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Schutzstreifen ist nicht gestattet. Es sind möglichst unbefestigte Freiflächen vorzusehen. Das Anlegen von Plätzen, Straßen, Wegen sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen u. dgl. Bedarf zur Vermeidung technischer Schwierigkeiten der vorherigen Abstimmung mit uns, insbesondere im Hinblick auf Parallelführungen oder Kreuzungen. Unter Umständen werden Sicherungs- und/ oder Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich.

3. Niveauänderungen innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Die Anlage von Straßen, Kanälen usw.- auch ohne Niveauänderung - bedarf der Abstimmung mit uns.

4. Bei Ausschachtungsarbeiten, Geländeabtrag und Aufschüttungen soll die Ober- bzw. Unterkante der Böschung den Schutzstreifen nicht berühren. Die Standsicherheit der Böschung muss stets gewährleistet sein.

5. Bei vorübergehender Lagerung von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Stoffen im Schutzstreifen ist ein Streifen von 2 m beiderseits der Leitung freizulassen, um Wartungsarbeiten an der Leitung nicht zu behindern.

6. Die Leitung darf ohne unsere Zustimmung nicht freigelegt werden. Sie muss ständig zugänglich bleiben.

7. Die Parallelführung anderer Versorgungsleitungen oder Hochspannungsfreileitungen sowie deren Kreuzungen mit unserer Leitung müssen zur Vermeidung technischer Schwierigkeiten mit uns abgestimmt werden.

8. Die Einleitung aggressiver Abwässer in den Schutzstreifen ist zu unterlassen.

9. Sämtliche Anpflanzungen von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern im Schutzstreifen der Leitung bedürfen der Abstimmung mit uns oder unserem zuständigen Betriebsführer. Bei der Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist ein lichter Abstand **von mindestens 2,5 m** zur Rohrleitung einzuhalten. Der Schutzstreifen muss sichtfrei und begehbar bleiben. Unter Umständen sind geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen gegen schädliche Einwirkungen durch das Wurzelwerk zu treffen.

10. Die Leitung ist kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

11. In der Nähe unserer Leitung darf nur mit unserer Zustimmung gesprengt werden.

12. Die Vornahme sonstiger Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb unserer Leitung beeinträchtigen oder gefährden, ist nicht statthaft.

13. Unsere Leitung ist durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten rechtlich gesichert (§§ 1090 ff. BGB).

14. Wir bitten, uns im beiderseitigen Interesse bereits bei der Planung über Maßnahmen und Vorhaben an oder in dem Schutzstreifen zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 BauGB.

    Ebenso regen wir an, einen Hinweis in die Bauleitpläne aufzunehmen, dass der Schutzstreifen zu beachten ist und Maßnahmen oder Vorhaben der (künftigen) Eigentümer bzw. Vorhabenträger an oder in dem Schutzstreifen frühzeitig mit uns abzustimmen sind.

ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

MERKBLATT

Schutzanweisung Gashochdruckleitungen

Auflagen und Hinweise zum Schutz von Anlagen der Erdgas Münster GmbH/Nowega GmbH

Stand: 01.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Allgemeines	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Grundsatz	4
2.3	Erkundigungspflicht	4
2.4	Notrufnummern	4
3	Allgemeine Anlagenbeschreibung	5
3.1	Lage und Überdeckung	5
3.2	Prinzip Skizze	5
4	Auflagen und Hinweise für die Planung	5
4.1	Parallelverlegung	5
4.2	Kreuzungen von Leitungen, Kabeln und Energiekabeln	5
4.3	Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Drehstromsysteme ab 100 kV, Gleichstromsysteme ab 325 kV, DB-Fahrstromleitungen ab 15 kV)	6
4.3.1	Errichtung von Erdkabelanlagen	6
4.3.2	Näherung von Freileitungen	7
4.4	Aufschüttungen/Abgrabungen	7
4.5	Neu-/Umbau von Verkehrs- und Entwässerungseinrichtungen	8
4.6	Bewuchs	8
4.7	Tiefenlockerung und Entwässerung	8
4.8	Spund-, Ramm-, Spreng- oder Bohrarbeiten	8
4.9	Bebauung	8
4.10	Windenergieanlagen	8
4.11	Freiflächen zur Errichtung von PV-Anlagen	8
5	Auflagen und Hinweise für die Ausführung	9
5.1	Baubeginn-Anzeige	9
5.2	Einweisung/Auflagen	9
5.3	Baustelleneinrichtung/Baustellenbetrieb	9
5.4	Absteckung/örtliches Aufsuchen	10
5.5	Erdarbeiten	10
5.6	Befahren des Schutzstreifens	10
5.7	Grabenlose Verlegungsverfahren	10
5.8	Sicherung vorh. Einbauten/Armaturen/Markierungen/Schilderpfählen/etc.	10
5.9	Bodenverunreinigungen	10
6	Kosten und Haftung	10
7	Wiederherstellung, Abnahme und Einmessung	11
8	Maßnahmen im Schadensfall	11

1 Vorwort

Dieses Dokument gilt für die Erdgas Münster GmbH und die Nowega GmbH. Bitte achten Sie darauf, dass Sie sich auf das richtige Unternehmen beziehen.

Erdgas Münster GmbH

Die Erdgas Münster GmbH (nachfolgend EGM genannt) betreibt ein ca. 800 km langes Erdgashochdrucknetz, bestehend aus Leitungen, Stationen, Erdkabeln und weiterem Zubehör.

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster

Verantwortlich: Abteilung Technik
Ansprechpartner: Britta Giesbert
Telefon: +49 251 2800 - 215
E-Mail: britta.giesbert@erdgas-muenster.de

Die rechtliche Grundlage für den sicheren Betrieb der Anlagen der EGM bilden insbesondere das Bundesberggesetz (BBergG) bzw. das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einschließlich der einschlägigen Verordnungen.

Nowega GmbH

Die Nowega GmbH (nachfolgend Nowega genannt) betreibt ein ca. 1500 km langes Erdgashochdrucknetz, bestehend aus Leitungen, Stationen, Erdkabeln und weiterem Zubehör.

Nowega GmbH
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster

Verantwortlich: Abteilung Technik
Ansprechpartner: Björn Schunke
Telefon: +49 251 60998 - 243
Telefax: +49 251 60998 - 999
E-Mail: b.schunke@nowega.de

Die rechtliche Grundlage für den sicheren Betrieb der Anlagen der Nowega bildet insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einschließlich der einschlägigen Verordnungen.

Das Unternehmen Nowega unterhält für die Durchführung von Instandhaltungsaufgaben des Gashochdrucknetzes (Leitungen, Stationen und Begleitsysteme) in den Bereichen Mitte, West und Süd, drei eigene Betriebsstandorte (nachfolgend Betriebsführer genannt) und übernimmt in diesem Zuge ebenso Aufgaben der Betriebsführung und Instandhaltung für die EGM:

Betrieb Mitte	**Betrieb West**	**Betrieb Süd**
Rechterner Straße 16 a	**Paradiesweg 23**	**Ahrberger Weg 31**
49406 Barnstorf	**48527 Nordhorn-Frenswegen**	**31157 Sarstedt**

Die Koordinierung von Vorhabenplanungen, Arbeiten innerhalb des Schutzstreifenbereichs auf öffentlichen und privaten Grundstücken, sowie Arbeiten außerhalb des Schutzstreifenbereichs, wenn dadurch Auswirkungen auf Anlagen zu erwarten sind, werden zentral über den Betrieb Mitte durchgeführt.

Diesen erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Tel.: +49 251 60998-366

Das vorliegende Dokument dient dem Schutz der Anlagen und ist von allen ausführenden Firmen oder sonstigen Dritten sowie deren Beauftragten – nachfolgend ausführende Firma genannt – zu beachten, wenn diese beabsichtigen, Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Anlagen durchzuführen.

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen von Personen und Anlagen durch Baumaßnahmen sind u. a. das DVGW-Regelwerk, insbesondere das Merkblatt GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und die nachfolgenden Auflagen und Hinweise des vorliegenden Dokuments in ihrer aktuellen Version zu beachten.

Zusätzlich ist bei allen Arbeiten an Anlagen das Dokument „Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung (SiBau)“ der EGM/Nowega zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, das vorliegende Dokument sorgfältig zu lesen und die Auflagen und Hinweise unbedingt zu befolgen.

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument gilt für alle Vorhabenplanungen und Arbeiten innerhalb des Schutzstreifenbereichs auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Es gilt aber auch für Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens, wenn dadurch Auswirkungen auf Anlagen zu erwarten sind, z.B. bei Spund-, Ramm-, Bohr- oder Sprengarbeiten bzw. Abgrabungen oder Aufschüttungen.

2.2 Grundsatz

Alle Maßnahmen, die den Betrieb und die Betriebssicherheit der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, sind nicht gestattet. Hierzu gehört u.a. die Errichtung von Bauwerken und solchen Einrichtungen, die den Zugang zu den Anlagen und den Freiraum für eventuell notwendig werdende Arbeiten an den Anlagen beeinträchtigen. Ebenso ist das Lagern von schwer transportablen Materialien innerhalb des Schutzstreifens unzulässig.

Lageveränderungen und Beschädigungen der Anlagen sind nicht zulässig.

Den Weisungen des Betriebsführers ist zu jeder Zeit Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

2.3 Erkundigungspflicht

Die Erdgasleitungen der EGM/Nowega sind unter der Erde verlegt und somit gegen normale äußere Einflüsse sehr gut geschützt. Gegen eine Baggerschaufel bietet die Erdschicht jedoch keinen ausreichenden Schutz. Auch jede andere Form von Arbeiten in Leitungsnähe muss sorgfältig abgesichert werden, um Risiken von vornherein zu vermeiden. Sicherheit ist eines der Grundprinzipien der EGM/Nowega.

Deshalb die dringende Bitte an alle Bauunternehmen, Planungsbüros und Bauherren: Kommen Sie Ihrer Erkundigungspflicht nach! Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt der ausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Fremdleitungen. Auf Anfrage erhalten Sie kostenlos Auskunft über Lage und Tiefe der im Aufgrabungsbereich liegenden Anlagen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der EGM/Nowega-Anlagen ohne Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind.

Damit die Sicherheit der Leitungen gewährleistet bleibt, benötigen wir vom Anfragenden frühzeitig detaillierte Informationen zu dem geplanten Vorhaben. Sollte es im Anschluss zu einer Bauausführung kommen, ist das ausführende Unternehmen ebenfalls verpflichtet eine Bauanfrage zu stellen. Wir werden dann eine individuelle, kostenlose Stellungnahme verfassen. Der zuständige Betriebsführer wird die Arbeiten vor Ort abstimmen und begleiten.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anfrage das kostenlose Onlineportal BIL-Leitungsauskunft. Dieses bietet Ihnen eine zentrale Anlaufstelle, in der eine Vielzahl an Leitungsnetzbetreibern organisiert ist. Ihre BIL-Anfrage wird übergreifend aufgenommen und an uns weitergeleitet, sodass wir Ihnen zeitnah antworten können. Unter folgender Adresse erreichen Sie das Portal:
www.bil-leitungsauskunft.de

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen die Nowega, die auch für die EGM mit der Wahrnehmung der Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdleitungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt ist, unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Nowega GmbH
Leitungsauskunft
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster
Tel.: +49 251 60998 - 290

2.4 Notrufnummern

Die ausführende Firma hat sicherzustellen, dass die Notrufnummern (s. Kap. 8 „Maßnahmen im Schadensfall“) den Mitarbeitern auf der Baustelle (Baubüro, Baggerführer, Schachtmeistern, Polieren, Vorarbeitern, etc.) bekannt sind. Beim Auftreten von Problemen auf der Baustelle ist unverzüglich der Betriebsführer zu benachrichtigen.

3 Allgemeine Anlagenbeschreibung

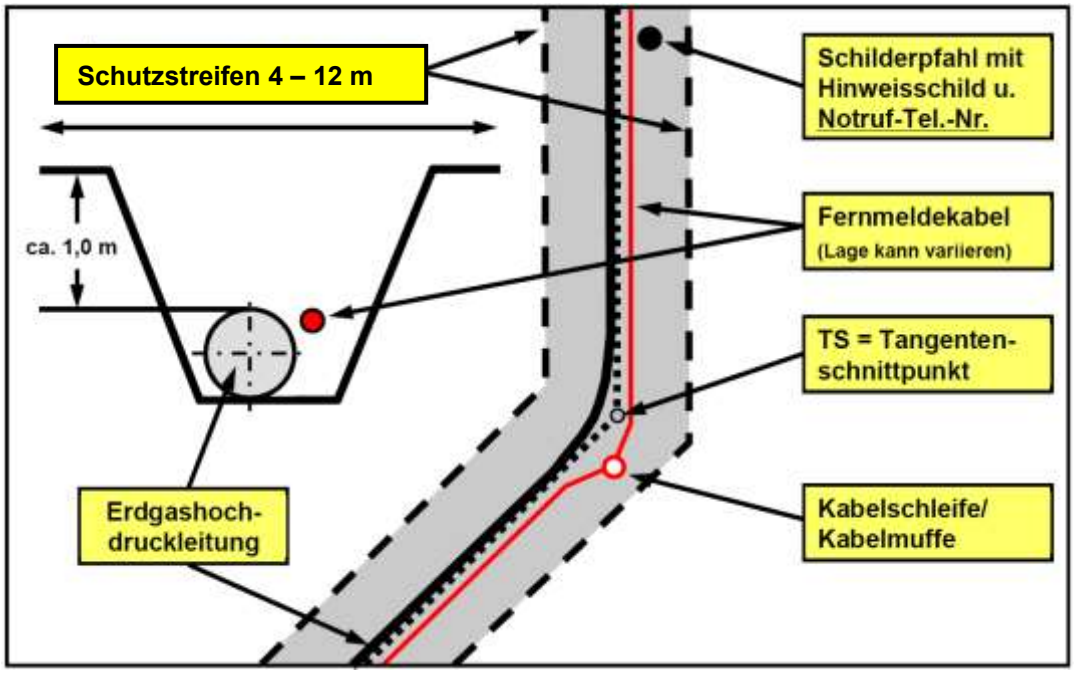
3.1 Lage und Überdeckung

Die Anlagen liegen grundsätzlich innerhalb eines 4-12 m breiten Schutzstreifens (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch (§§ 1090 ff BGB) gesichert. Sie weisen in der Regel eine Erddeckung von 1 m auf. Abweichungen hiervon und von den Bestandsplanangaben sind in Einzelfällen möglich (z.B. durch Erosion, Kultivierungs- bzw. Meliorationsmaßnahmen).

Zu den Anlagen gehören auch Fernmeldekabel, deren Tiefenlage geringer sein kann als die der Erdgasleitung. Die Kabel können auch getrennt von der Erdgasleitung verlegt sein, d.h. der seitliche Abstand ist nicht durchgehend konstant zur Erdgasleitung.

Die aufgestellten Schilderpfähle befinden sich **nicht** immer auf der Achse der Anlagen. Die ersichtliche Flucht dieser Pfähle entspricht sehr häufig **nicht** dem tatsächlichen Leitungsverlauf. Richtungsänderungen im Leitungsverlauf ohne Markierung sind möglich!

3.2 Prinzip Skizze



4 Auflagen und Hinweise für die Planung

4.1 Parallelverlegung

Beabsichtigt die ausführende Firma eine Parallelverlegung neuer Leitungen/Kabel, so hat die Verlegung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen zu erfolgen.

Soll die neue Leitung bzw. das neue Kabel ebenfalls in einem Schutzstreifen verlegt werden, so ist eine Überschneidung der Schutzbereiche zu vermeiden.

Ist dies im Einzelfall aus besonderen Gründen (Zwangslage) nicht zu verhindern, so sind hierzu schriftliche Vereinbarungen zur Abgrenzung der Rechtsverhältnisse erforderlich.

4.2 Kreuzungen von Leitungen, Kabeln und Energiekabeln

Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln in offener Bauweise ist ein lichter Abstand von mind. 0,4 m zu den Anlagen einzuhalten. Hinweise zur geschlossenen Bauweise, siehe Kapitel 5.7.

Kabel sind in Schutzrohren zu verlegen, Muffen sind min. 20 m außerhalb des Kreuzungsbereiches zu installieren. Bei der Verlegung von Energiekabeln sind lichtbogenfeste Kabelschutzrohre zu verwenden.

Bei der Verlegung von Rohren ist darauf zu achten, dass keine Rohrverbindungen im Kreuzungsbereich liegen.

Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der EGM-/Nowega-Anlage ist anzustreben, wobei sich innerhalb des Schutzstreifens weder Höhe noch Richtung ändern sollten.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenumhüllung auf einer Länge von mindestens 1 m über die Außenkante der vorhandenen Anlagen hinaus vorzusehen.

Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist auf jeder Leitung eine Potenzialmessstelle anzubringen. Das Aufbringen des Messkontaktes auf die Erdgasleitung darf nur durch ein von EGM/Nowega beauftragtes Unternehmen erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers der Baumaßnahme.

Treten durch die neue Leitung bzw. das neue Kabel unzulässig hohe Beeinflussungen der Anlagen auf, so hat der Verursacher der Baumaßnahme auch die Kosten für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen zu tragen.

Die geltenden Bestimmungen der VDE[1]- und AfK[2]-Empfehlungen bzw. die entsprechenden Merkblätter des DVGW-Regelwerkes sind vom Kreuzungspartner zu beachten.

4.3 Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Drehstromsysteme ab 100 kV, Gleichstromsysteme ab 325 kV, DB-Fahrstromleitungen ab 15 kV)

Bei Parallelverlegungen und Kreuzungen ist von einer Beeinflussung der Gashochdruckleitung durch die Hoch- oder Höchstspannungsleitung auszugehen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beeinflussung – auch im Fehlerfall – nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Beeinflussung der Leitungsumhüllung, des kathodischen Korrosionsschutzes oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme, führt.

Eine unzulässige elektrische und thermische Beeinflussung unserer Anlagen muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die Kostenübernahme wird Bestandteil einer zwingend abzustimmenden Interessenabgrenzungsvereinbarung.

Der Vorhabenträger haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstehen.

4.3.1 Errichtung von Erdkabelanlagen

Bei Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind die AfK-Empfehlungen, insbesondere AFK-3 bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk sowie die geltenden DIN- und VDE-Bestimmungen, zu beachten. Darüber hinaus sind bei kreuzenden, erdverlegten Drehstromsystemen größer 100 kV (HDÜ) und Gleichstromsystemen ab 325 kV (HGÜ) detailliertere Abstandsregelungen in Bezug auf thermische und elektromagnetische Beeinflussungen zu unseren Anlagen einzuhalten.

In jedem Fall ist eine gesonderte Abstimmung zur Leitungssicherung erforderlich. Einer Bauausführung stimmen wir erst zu, wenn im Rahmen der Planung ein detailliertes Schutzkonzept abgestimmt wurde. Erst nach Vorlage und Freigabe des individuellen Schutzkonzeptes durch die Nowega GmbH kann eine Kreuzung erfolgen. Die Freigabe hat mindestens vier Wochen vor Bauausführung vorzuliegen.

Offene Kreuzungen

Für offene Kreuzungen von PE-umhüllten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von 2 m, gemessen ab Rohrunterkante (RUK), zu unseren Anlagen ohne ergänzende Maßnahmen (z.B. thermische Isolierung der Gashochdruckleitung oder thermische Optimierung der Kabelleitungszone) einzuhalten (vgl. DIN 30350). Offene Kreuzungen von bitumenumhüllten Leitungen sind aufgrund ihrer Temperaturempfindlichkeit gesondert zu betrachten. Hier ist in jedem Fall eine Temperaturfeldberechnung mittels thermischer

[1] = Verband der Elektrotechnik

[2] = Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

Modellierung erforderlich. Für die Modellierung sind die Parameter gemäß DIN 30350 Abschnitt 6.2 anzuwenden.

Geschlossene Kreuzung

Bei geschlossenen Kreuzungen mittels HDD ist unabhängig von der Bodenklasse und des Umhüllungsmaterials ein lichter Abstand von 4,5 m ab RUK einzuhalten. Vor Planung der Bohrung ist die Verlegetiefe (Freilegung bis ROK) zu prüfen. Zur Kontrolle der Kreuzungspunkte während der Baumaßnahme kann eine Sichtschachtung am Kreuzungspunkt parallel zur Leitung mit RUK + 1 m und eine Überwachung auf Lageveränderungen der Nowega/EGM-Anlagen gefordert werden. Dies ist mit dem Betriebsführer vor Ort abzustimmen.

Bei einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge in einem Korridor längs der Gashochdruckleitung von
1000 m im ländlichen Bereich oder 250 m im innerstädtischen Bereich kann eine Beeinflussung der Rohleitung durch die Hochspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Kreuzungswinkel zwischen Gashochdruckleitungen und Hochspannungsleitungen von weniger als 60°. Wiederholen sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so ist in jedem Fall eine detaillierte Bewertung erforderlich.

4.3.2 Näherung von Freileitungen

Ergänzend zu den unter 4.3.1 genannten Anforderungen muss bei Freileitungen der lichte Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens betragen:

bei einer Nennspannung unter 110 kV:	4 m
bei einer Nennspannung von 110 kV und darüber:	10 m

Ein lichter Abstand zwischen Leiterseilen (Betriebsspannung ≥ 110 kV) und Gashochdruckleitung/oberirdischen Installationen (z.B. Ausblaseöffnungen) von 30 m ist einzuhalten.

Geplante Maststandorte sind so zu wählen, dass ein lichter Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes und unserer Gashochdruckleitung bzw. auch den oberirdischen Installationen (wie z.B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen) eingehalten wird.

Sofern eine Beeinflussung aufgrund der geplanten Trasse nicht ausgeschlossen werden kann, benötigt EGM/Nowega ein Gutachten von einem gemäß DVGW Merkblatt GW 11 zertifizierten Unternehmen. Umfang und Form des Gutachtens sind im Einzelfall abzustimmen.

Basierend auf dem Gutachten behält sich EGM/Nowega vor, weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussungssituation zu ergreifen (z.B. Bau von Erdungssystemen, etc.).

Nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage ist zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussung unserer Anlagen tatsächlich nicht gegeben ist und die ggf. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen sind. Anderenfalls sind neue bzw. zusätzliche Anpassungs- und Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen zu veranlassen.

Dem Netzbetreiber ist zudem aufzugeben, uns über spätere Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Höchstspannungsleitung im Bereich der Kreuzungen und Parallelführungen, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, zu informieren.

Für wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb ist ein erneutes Gutachten zur Bewertung der Beeinflussungssituation erforderlich und kann weitere Maßnahmen nach sich ziehen.

Alle dabei entstehenden Kosten und Folgekosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

4.4 Aufschüttungen/Abgrabungen

Die vorhandene Erddeckung der Anlagen darf ohne Zustimmung der EGM/Nowega nicht verringert oder erhöht werden.

4.5 Neu-/Umbau von Verkehrs- und Entwässerungseinrichtungen

Bei Neu- bzw. Umbaumaßnahmen von Straßen, Wegen, Park- und Sportplätzen, etc. darf im Regelfall ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohr und Oberkante der fertigen Anlage nicht unterschritten werden. Beim Anlegen bzw. Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben gilt der v.g. lichte Abstand zwischen Oberkante Rohr und Grabensohle.

Die Errichtung von Kabel- oder Kanalschächten im Schutzstreifen der EGM/Nowega ist ebenfalls nicht zulässig.

4.6 Bewuchs

Sämtliche Anpflanzungen von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern im Schutzstreifen der Leitung bedürfen der Abstimmung mit uns oder unserem Betriebsführer. Bei der Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist die gesamte Schutzstreifenbreite, mindestens aber ein lichter Abstand von 2,5 m rechts und links der Anlagen freizuhalten.

Der Schutzstreifen muss sichtfrei und begehbar bleiben.

Unter Umständen sind geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen gegen schädliche Einwirkungen durch das Wurzelwerk zu treffen.

4.7 Tiefenlockerung und Entwässerung

Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Betriebsführer oder EGM/Nowega abzustimmen und festzulegen.

4.8 Spund-, Ramm-, Spreng- oder Bohrarbeiten

Bei Spund-, Ramm- oder Bohrarbeiten im Abstand < 20 m und Sprengarbeiten im Abstand < 100 m zu den Anlagen sind die einzuhaltenden Auflagen in jedem Fall vorab mit EGM/Nowega abzustimmen.

4.9 Bebauung

Der Schutzstreifenbereich ist von jeglicher Bebauung und von Einrichtungen freizuhalten, die die Anlagen und deren Zugang beeinträchtigen (Gartenhäuser, Carports, Gewächshäuser, Zelte, Fundamente, Erdanker, Zäune, Spielgeräte, Teiche, Schwimmbecken, etc.).

4.10 Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich (≤ 900 m) von Anlagen bedarf einer gesonderten Anfrage und Zustimmung.

Einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Rundverfügung 4.45 des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind.

Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Gashochdruckleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Wir behalten uns vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine eventuell auftretende Beeinflussung unserer Leitungen im Bereich der Kreuzungsstellen nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage feststellen zu können. Alle dabei entstehenden Kosten und Folgekosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

4.11 Freiflächen zur Errichtung von PV-Anlagen

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen nicht überbaut werden. Geplante Leitungskreuzungen mit Bandeisenerder und Kabel sind auf ein Minimum zu reduzieren. Kabel und Bandeisenerder sind im Kreuzungsbereich der Gashochdruckleitung auf einer Länge von mindestens 10 m im PE-Schutzrohr zu verlegen. Unterhalb der Schutzrohre müssen zusätzlich Isolierplatten verlegt werden. Sofern die PV-Anlage eingefriedet wird, muss jederzeitige die Zugänglichkeit des Geländes für unseren Betriebsführer gewährleistet bleiben. Hierzu eignet sich der Einbau eines Schlüsseltresors. Die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Schutzstreifens für erforderliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Gashochdruckleitung muss für Baustellenfahrzeuge

gewährleistet sein. Die an den Schutzstreifen angrenzenden Modulreihen müssen im Bedarfsfall demontierbar sein und es muss die Möglichkeit der elektrischen Trennung zum Rest der PV-Anlage bestehen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass aufgrund der im Trassenbereich unserer Leitungen hinzukommenden PV-Anlage ggf. Sanierungsmaßnahmen an unseren o.g. Anlagen erforderlich werden. Erforderliche Sanierungsmaßnahmen müssen zwingend vor Errichtung des Solarparks umgesetzt werden.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, vom Vorhabenträger/ Anlagenbetreiber die Erstattung von Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb der PV-Anlage entstehen, zu verlangen und die Umsetzung von Folgemaßnahmen an unseren Anlagen von einer entsprechenden vorherigen Kostenregelung abhängig zu machen. Diese wird Bestandteil einer zwingend abzustimmenden Interessenabgrenzungsvereinbarung.

5 Auflagen und Hinweise für die Ausführung

5.1 Baubeginn-Anzeige

Rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, hat die ausführende Firma dem Betriebsführer den Arbeitsbeginn anzuzeigen.

5.2 Einweisung/Auflagen

Die Ausführung von Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich bedarf in allen Fällen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch EGM/Nowega. Zusätzlich ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit entsprechender Einweisung durch den Betriebsführer zwingend erforderlich. Die Baufreigabe erfolgt erst, nachdem die Bauaufsicht der ausführenden Firma ihr Einverständnis zu den Auflagen und Hinweisen des vorliegenden Dokuments sowie zusätzlicher Auflagen des Betriebsführers schriftlich gegenüber dem Betriebsführer erklärt hat. Die schriftliche Zustimmung der EGM/Nowega und die schriftliche Baufreigabe mit den erteilten Bedingungen (z.B. Einweisungsprotokoll) sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Beim Einsatz von Subunternehmern gelten die gleichen Auflagen und Hinweise, die Verantwortlichkeit des Hauptauftragnehmers bleibt davon unberührt.

Je nach Baufortschritt oder auf Grund von Abstimmungen vor Ort behalten sich der Betriebsführer und die EGM/Nowega vor, jederzeit weitergehende Auflagen festzulegen.

Ist die Einhaltung der hier genannten Auflagen und Hinweise aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, bedarf es einer besonderen Abstimmung und entsprechend anderen geeigneten Festlegungen.

Die ausführende Firma hat allen Mitarbeitern – auch von Subunternehmern – den Inhalt des vorliegenden Dokuments und die jeweils aktuell gültigen Normen, technischen und Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln bekannt zu geben und sie regelmäßig zu unterweisen.

Durch das vorliegende Dokument werden keine anderweitigen Vorschriften, Verordnungen, Normen oder technischen Regeln außer Kraft gesetzt. Es stellt nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit.

5.3 Baustelleneinrichtung/Baustellenbetrieb

Der Betrieb der Baustelle und die Ausführung der Baugruben haben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind einzuhalten.

Die Ausführung der Bauarbeiten durch die Firmen darf nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Erst nach erfolgter Einweisung (s. Ziffer 5.2) und **in Anwesenheit einer Aufsichtsperson des Betriebsführers** dürfen die Arbeiten aufgenommen werden.

Die Anwesenheit einer Aufsichtsperson der EGM/Nowega oder des Betriebsführers entbindet die ausführende Firma nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden.

Jegliches Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Anlagen ist unzulässig. In keinem Fall darf durch Baustellenzufahrten/Baustraßen eine Gefährdung von Anlagen hervorgerufen werden.

5.4 Absteckung/örtliches Aufsuchen

Die ausführende Firma hat vor Beginn der Bauarbeiten die Markierung bzw. Absteckung des Leitungsverlaufs durch den Betriebsführer zu veranlassen. Die exakte Lage der Anlagen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Querschlag, Suchschlitz, etc.) unter Aufsicht des Betriebsführers festzustellen.

Auch bei Aufgrabungsarbeiten, die keine Freilegung der Anlagen erfordern, muss die Lage der Anlagen jederzeit bekannt sein.

5.5 Erdarbeiten

Erdarbeiten im Schutzstreifen sind nur in Handarbeit und unter Aufsicht des Betriebsführers auszuführen. Baumaschinen (Bagger, Fräsen, Pflüge, etc.) dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsführer eingesetzt werden.

Die freiliegenden Anlagen sind gegen Beschädigungen und Lageveränderungen zu sichern und ggf. abzustützen bzw. aufzuhängen.

5.6 Befahren des Schutzstreifens

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Anlagen mit schweren Baufahrzeugen ist unzulässig und darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsführer und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

5.7 Grabenlose Verlegungsverfahren

Beim Einsatz grabenloser Verlegungsverfahren ist für die Planung eine Suchschachtung zur Feststellung der Tiefenlage der EGM- / Nowega-Anlage unter Aufsicht des Betriebsführers durchzuführen.

Bei HDD-Bohrungen ist ein lichter Abstand von mindestens 2m zwischen Fremdleitung und der EGM- / Nowega-Anlage einzuplanen.

Bei Rammbohrungen oder anderen grabenlosen Verlegeverfahren ist ein lichter Mindestabstand von 1m einzuplanen, in Ausnahmefällen ist ein lichter Abstand von 0,4m zulässig. Dies ist mit dem Betriebsführer vor Ort abzustimmen.

Während des Arbeitsvorganges kann, um Sichtkontrollen an der EGM-/ Nowega-Anlagen durchführen zu können, ein Freilegen der EGM- / Nowega-Anlage durch die Aufsicht (Betriebsführer) vor Ort gefordert werden.

Je nach Verfahren der grabenlosen Verlegung und Bodenbeschaffenheit kann eine Vibrationsüberwachung der EGM- / Nowega-Anlage notwendig sein. Die Details sind mit dem Betriebsführer und der Nowega/EGM im Vorfeld abzustimmen.

5.8 Sicherung vorh. Einbauten/Armaturen/Markierungen/Schilderpfählen/etc.

Oberirdische Betriebseinrichtungen (Schächte, Kabelschränke, Tore, Zufahrten, etc.) sind stets zugänglich zu halten und ggf. nach Angaben des Betriebsführers besonders zu sichern.

Schilderpfähle, Vermessungspunkte und Markierungen, die zur Kennzeichnung des Leitungsverlaufs und der Lage der Armaturen dienen, sind zu sichern oder dürfen nur mit Einverständnis des Betriebsführers entfernt werden. Das ggf. erforderliche Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen erfolgt zu Lasten der ausführenden Firma.

5.9 Bodenverunreinigungen

Sollte im Zuge der Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Anlagen Bodenmaterial verunreinigt bzw. verunreinigtes Erdreich aufgefunden werden, ist sofort Kontakt mit dem Betriebsführer aufzunehmen.

Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen der Anlagen ist unzulässig.

6 Kosten und Haftung

Die Auskunft über die vorh. Anlagen durch die EGM/Nowega und deren Absteckung in der Örtlichkeit durch den Betriebsführer sind kostenlos.

Die EGM/Nowega behält sich vor, die Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Veranlasser in Rechnung zu stellen.

Die ausführende Firma haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden. Dieses gilt auch für Folgeschäden, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme nicht erkannt worden sind.

7 Wiederherstellung, Abnahme und Einmessung

Der Baustellenbereich ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ferner hat die ausführende Firma den ordnungsgemäßen Zustand der Rohrumhüllung unter Aufsicht des Betriebsführers zu prüfen. Vor der Verfüllung ist eine lage- und höhenmäßige Einmessung der hinzu gefügten Anlage durch eine qualifizierte Person durchzuführen.

Beim Verfüllen der Baugruben oder Rohrgräben ist die Anlage mit steinfreiem Material (Schichtdicke mindestens 30 cm) abzudecken. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit der EGM/Nowega abzustimmen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der EGM/Nowega unaufgefordert qualifizierte Einmessungsunterlagen (Feldbücher, Koordinaten, etc.) einschließlich der technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

8 Maßnahmen im Schadensfall

Bei tatsächlichen oder auch vermuteten Beschädigungen der Anlagen sind die **Arbeiten unverzüglich einzustellen** und der **Betriebsführer umgehend zu verständigen.**

Falls erforderlich, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Besteht die Gefahr von Gasaustritt, ist insbesondere zu beachten:

– Zündquellen vermeiden, d.h. keine Funkenbildung, kein offenes Feuer,
– Maschinen, Fahrzeuge und elektrische Geräte abstellen,
– Gefahrenbereich räumen und absichern,
– Schadensmeldung an den Betriebsführer und die EGM/Nowega,
– ggf. Polizei und/oder Feuerwehr alarmieren.

Sämtliche einzuleitenden Maßnahmen sind mit dem Betriebsführer und der EGM/Nowega abzustimmen. Das Personal der ausführenden Firma darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Betriebsführers verlassen.

Im Ereignisfall ist zusätzlich die zuständige Lastverteilung unter der **Notrufnummer:**

EGM: +49 251 2800 - 421
Nowega: +49 251 60998 - 421

zu informieren.

Über die entsprechenden Notrufnummern ist die Lastverteilung Tag und Nacht für Sie erreichbar.
Der zuständige Entstörungsdienst des Betriebsführers wird sich schnellstens an der Störungsstelle einfinden.

**Nach der Meldung verbleiben Sie bitte am Schadensort
und sorgen dafür, dass sich bis zum Eintreffen des Entstörungsdienstes
kein Unbefugter der Schadensstelle nähert.**

Stahl, Claudia

Von: Noreply Netzauskunft <noreply_netzauskunft@pledoc.de>
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 10:33
An: Stahl, Claudia
Betreff: Ihre Anfrage Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-licher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstim-mung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung Neuaufst..., Unser Zeichen 20241103836, Ihr Zeichen
Anlagen: 20241103836_Stellungnahme_gesamt.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,
von der OGE GmbH, Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 6.1 vom 04.11.2024,
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-licher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstim-mung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20241103836.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20241103836

einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

****
WICHTIGER HINWEIS!
****

Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die netzauskunft@pledoc.de gerichtet werden.
Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.
Wir würden uns freuen, wenn Sie die Vorteile der Online-Auskunft nutzen und sich schon heute im BIL-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de registrieren.
Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de
Freundliche Grüße / best regards

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH ▫ Gladbecker Straße 404 ▫▫ 45326 Essen

Stadt Meppen
Stadtentwicklung u. Planung
Claudia Stahl
Markt 43
49716 Meppen

erstellt Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/3659-325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
6.1	04.11.2024	PLEdoc	**20241103836**	**13.12.2024**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063000000	1100	334, 363	15	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2		Ferngasleitung	in Planung	RG063000000				Ayse Cintosun +49 201 3642-18426
3		Ferngasleitung	in Planung	RG063027000				Ayse Cintosun +49 201 3642-1842
4		Ferngasleitung	in Planung	RG503000000				
5	Open Grid Europe	STROMKABEL	in Betrieb	RG997063004		1, 2, 3, 4		Udo Haßler 04953/915-00 Bunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Mitteilung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und snstigen Träger öffentlicher Belange gem, §4 Abs. 1 Bausgesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Auf eine Überprüfung der im Hauptplan dargestellten Trassen der OGE haben wir verzichtet. Zum Abgleich Ihrer Unterlagen überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne der im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufenden Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen. Berücksichtigen Sie aber bitte das beiliegende Merkblatt zur Dokumentation.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan geben Sie im Themenbereich Energie(-versorgung) Auskunft über die im Geltungsbereich verlaufenden Gas- und Ölleitungen. Unter anderem führen Sie die PLEdoc als Leitungsbetreiber einer Erdgasleitung auf. Die PLEdoc selbst betreibt keine Ferngasleitungen, sondern nimmt die Interessen der OGE und deren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren wahr. Wir bitten um Berichtigung im Text.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der OGE keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Hinsichtlich des notwendigen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

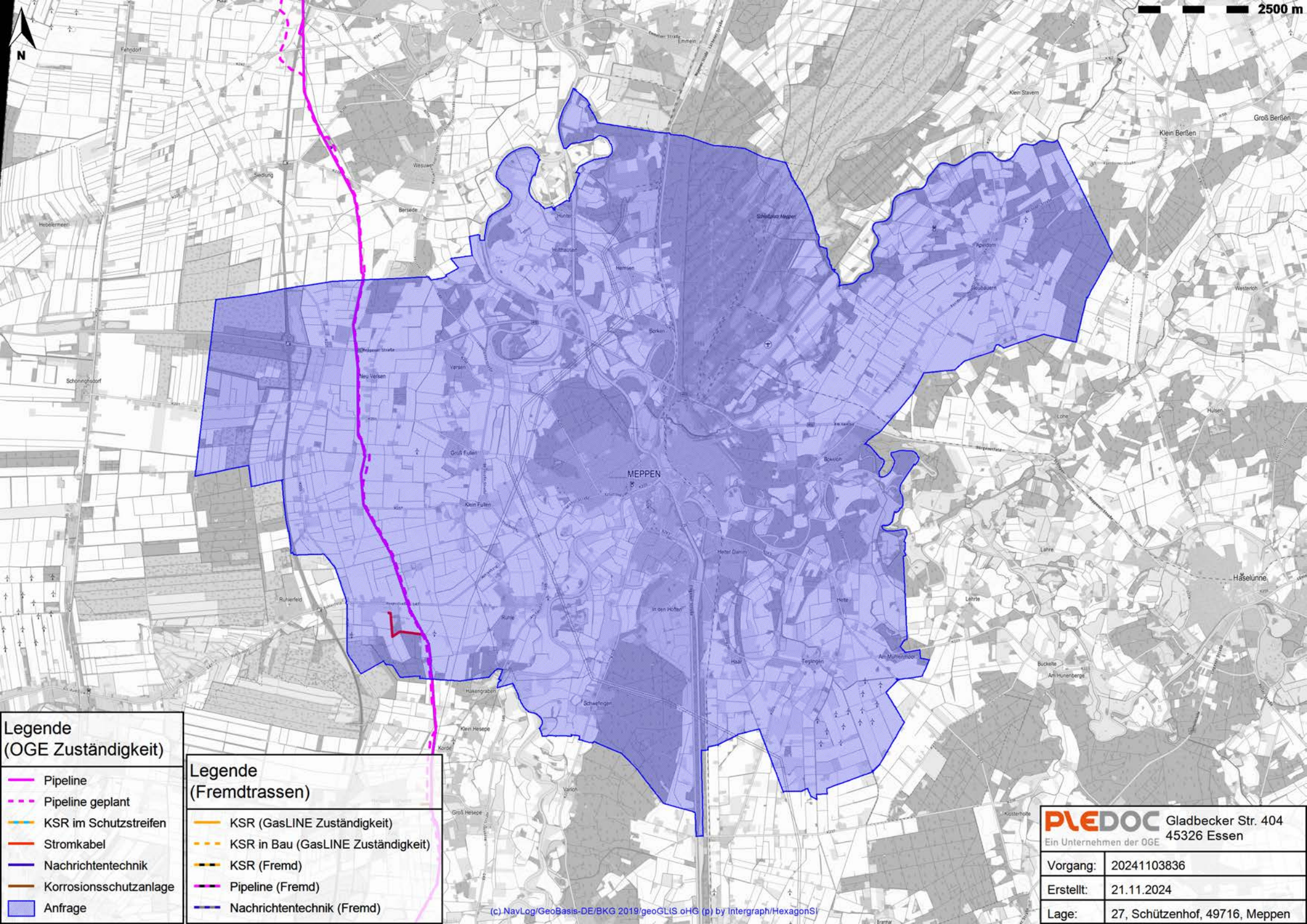
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt der OGE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.


N
2500 m
MEPPEN
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20241103836
Erstellt: 21.11.2024
Lage: 27, Schützenhof, 49716, Meppen

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr
15955 G
Datum
13.11.85

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

GEMARKUNG WESUWE FLUR 21

GEMARKUNG EMSLAGE FLUR 72

FLUR 70

TS 60°20'
WKr. 30°
WKr. 30°

TS 45°40'
WKr. 30°
WKr. 15°

SPf
SPf
Graben
Weg
WEG
BEB
KM 103
SMK MK 136
FP. 67/2
Grst.+ 17.62
2922

ANMERKUNG:
NEUE LTGS. AUFM. AUFGRUND OERTL. ANZEIGE DURCH RG/ TBLN

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung –

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
19.06.2019	IB Janßen	A19L0000153

Die Leitung wurde in Achse Mai 85 Abel, Best. Okt. 85 Abel

im Auftrage der
RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

ABT. VERMESSUNG (N-V)
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Leitung:	RYSUM -WERNE (ABSCHNITT BUNDE-WERNE)
Gemarkung:	WESUWE, EMSLAGE
Gemeinde:	HAREN, MEPPEN - STADT
Kreis:	EMSLAND

= Schutzstreifen Breite = 15 (5+5+5) m
○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde
Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Ltg. u. LA. L. Nr. | Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04-2638 (59-7903)	63
Maßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 334

Anschl.-Blatt 335

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15956G

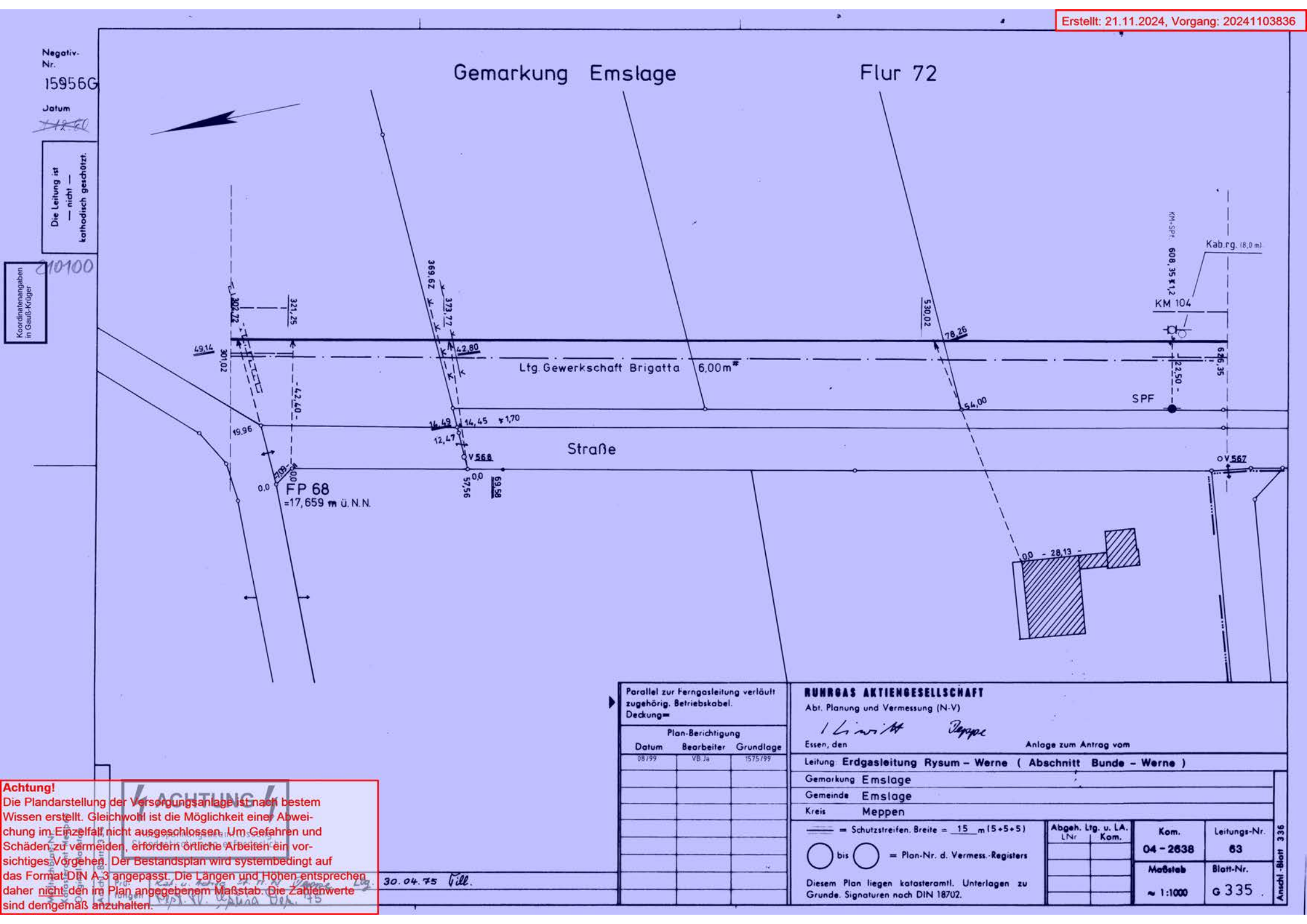
Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

2010100

Gemarkung Emslage Flur 72



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08799	VB Ja	1575799

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung: **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 335

Anschl.-Blatt 336

30.04.75 Till.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

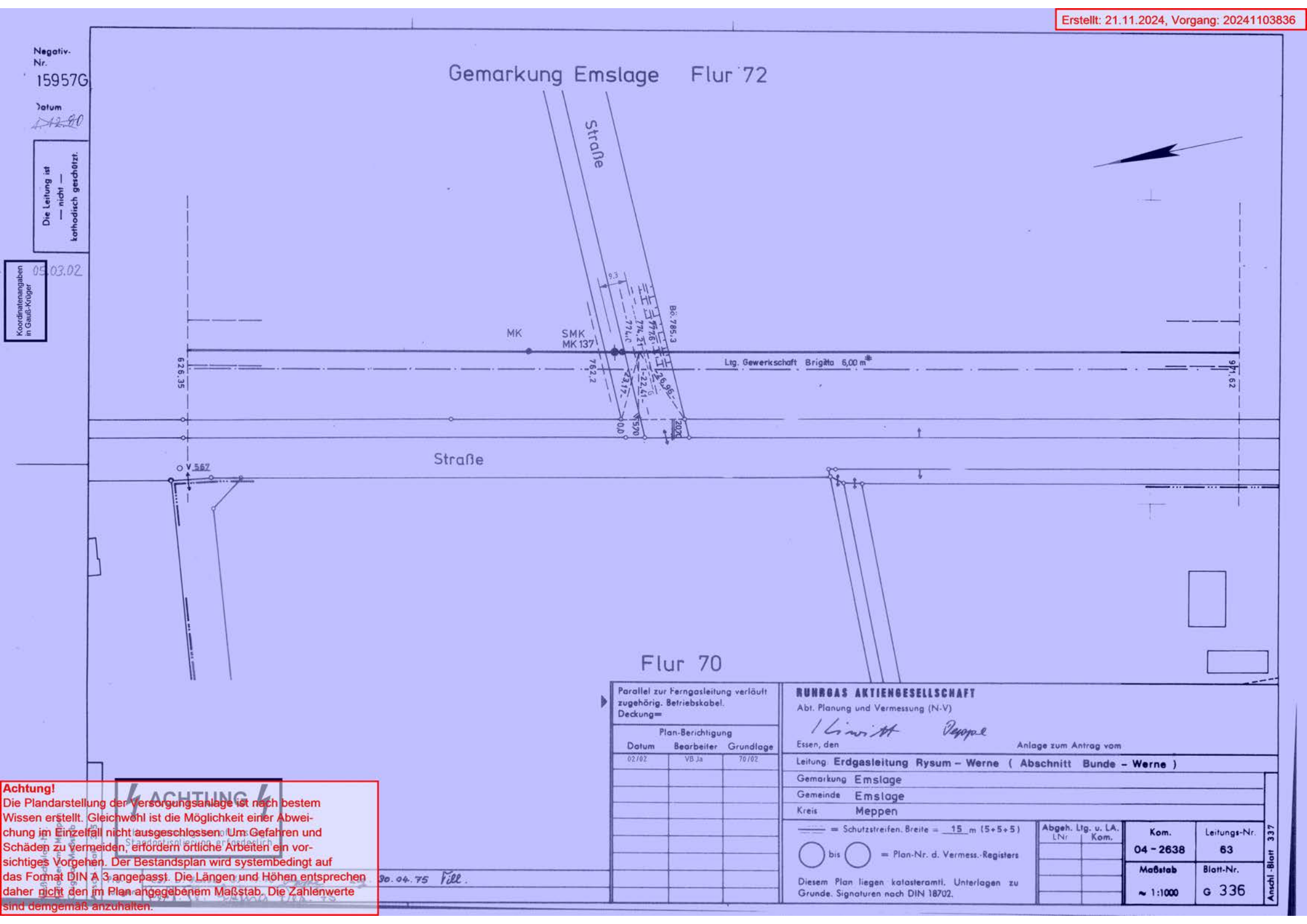
Negativ-Nr. 15957G

Datum 12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger 05.03.02

Gemarkung Emslage Flur 72



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
02/02	VB Ja	70/02

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.V. Schmidt Pappe
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 336

Anschl.-Blatt 337

90.04.75 Fill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

ACHTUNG

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15958G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger 10100

Gemarkung Emslage Flur 72

Emslage
EMLG--Ø4

KU 21 (EMB)

KM 105=KAM

SPF+KÜ+KM=KAM 1024,60 +1,20 1027,60

TS = 18°
BKr. 9° BKr. 9°

1155,63
1155,34 BA.
1164,78 +0,78
7,55 BE.

FP 69
17,889 m ü. NN.

Straße

971,62
49,88
123,20
SPF
V 566
5,60
0,0
Straße
V 565
0,0
67,98
0,50
98,9
89,9
143,75

Flur 70

TBZN RK 95307
TBZN RK 142087

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 06.06.16	VB Ja Bü	1575/99 1009890

Ug. 30.04.75 Fill.

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.V. Linnhoff ppa. Peppel
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	Blatt-Nr.
≈ 1:1000	G 337

Anschl.-Blatt 336

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

ACHTUNG
Staatgnt isolierung erforderlich

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15959G

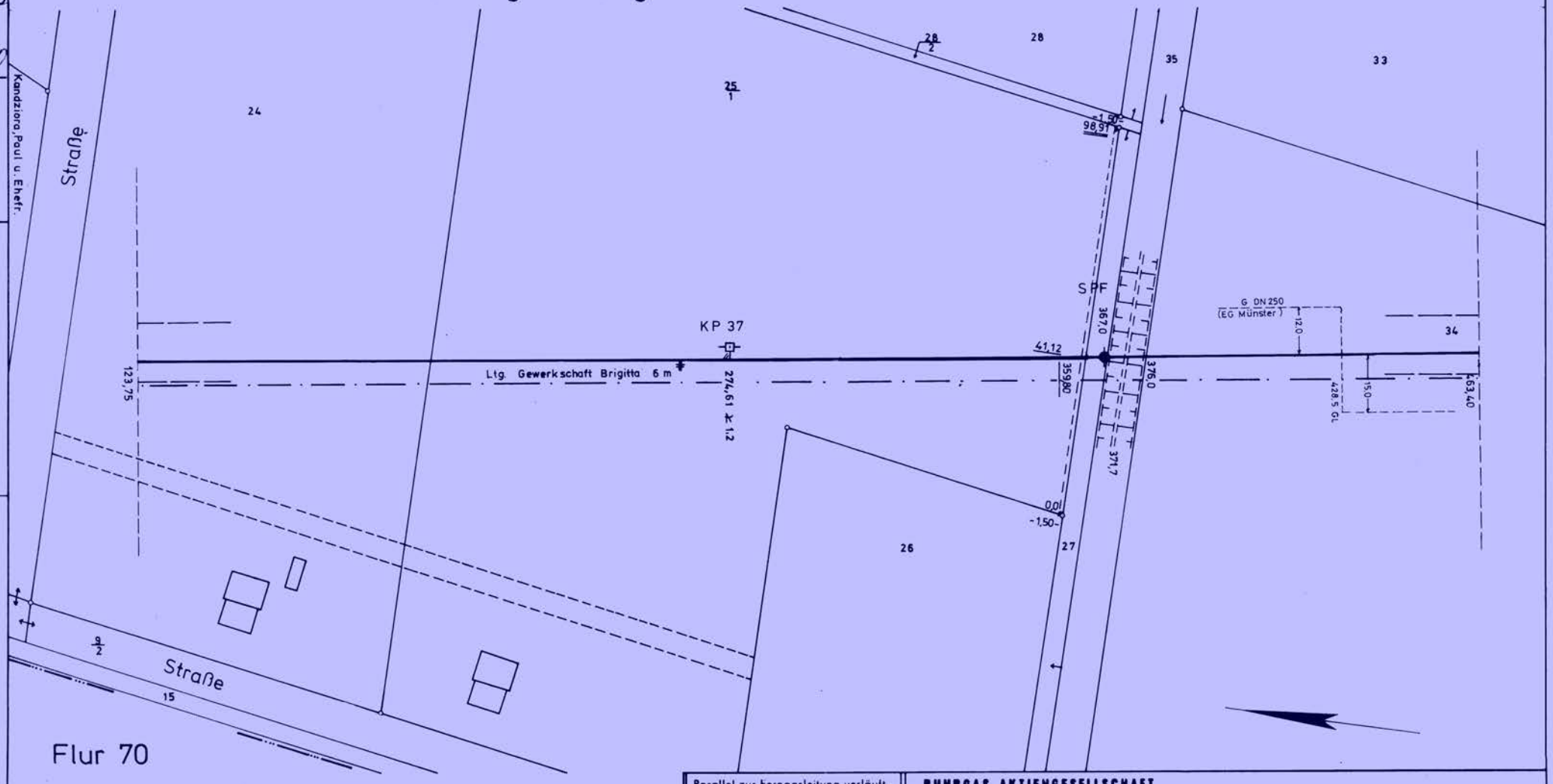
Datum 1.12.60

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage

Flur 72



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

30.04.75 Fill.

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

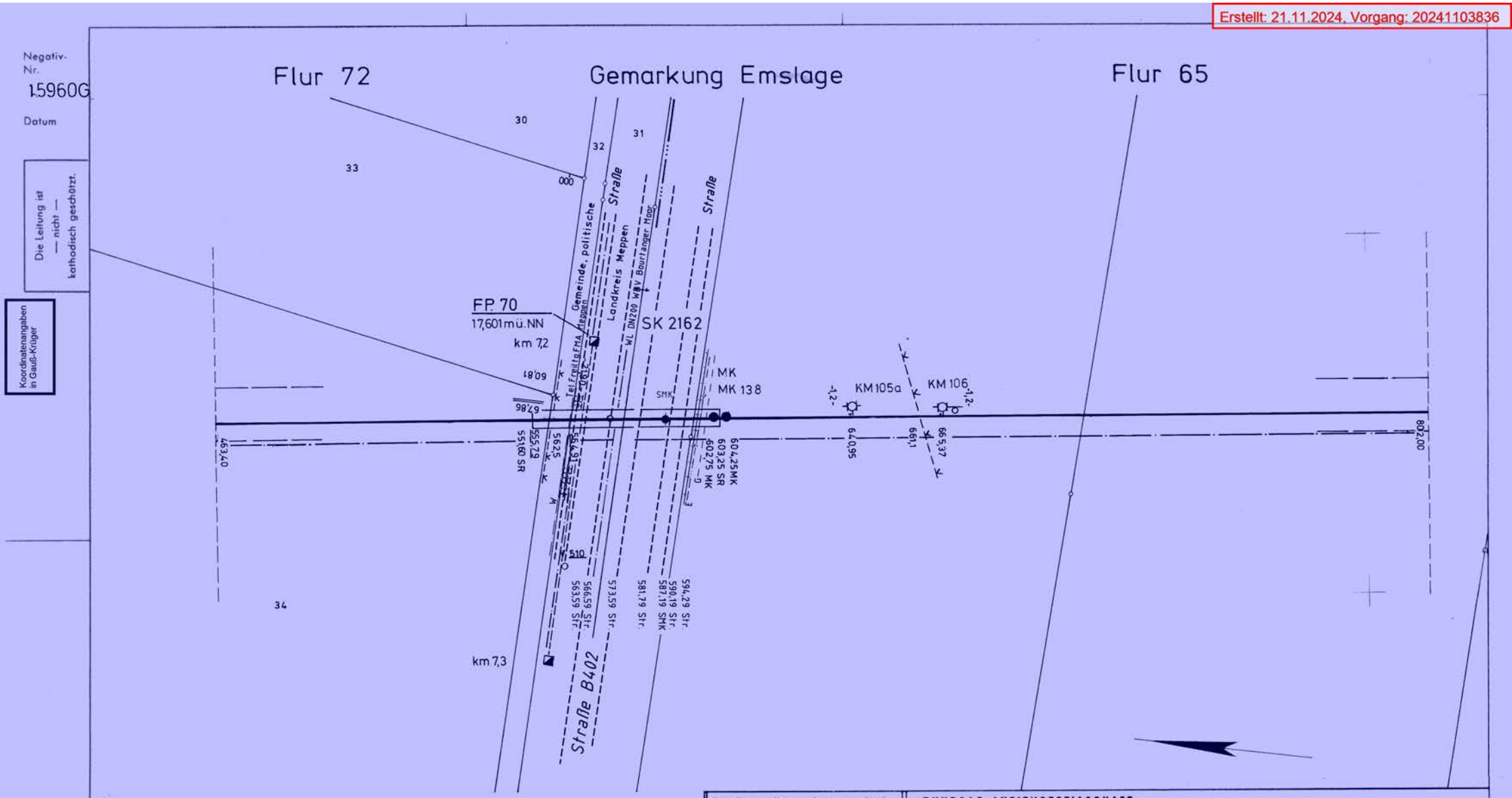
Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 338

Anschl.-Blatt 338

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
9.01.97	Si.	RK 2386/96 RK 2382/96
29.01.97	Si.	1107/97
19/07/02	Zäuner	663/02
03/04	pe	20513

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i. V. Dr. Peppel
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
bis = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr. | Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	Blatt-Nr.
≈ 1:1000	G 339

Anschl.-Blatt 340

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

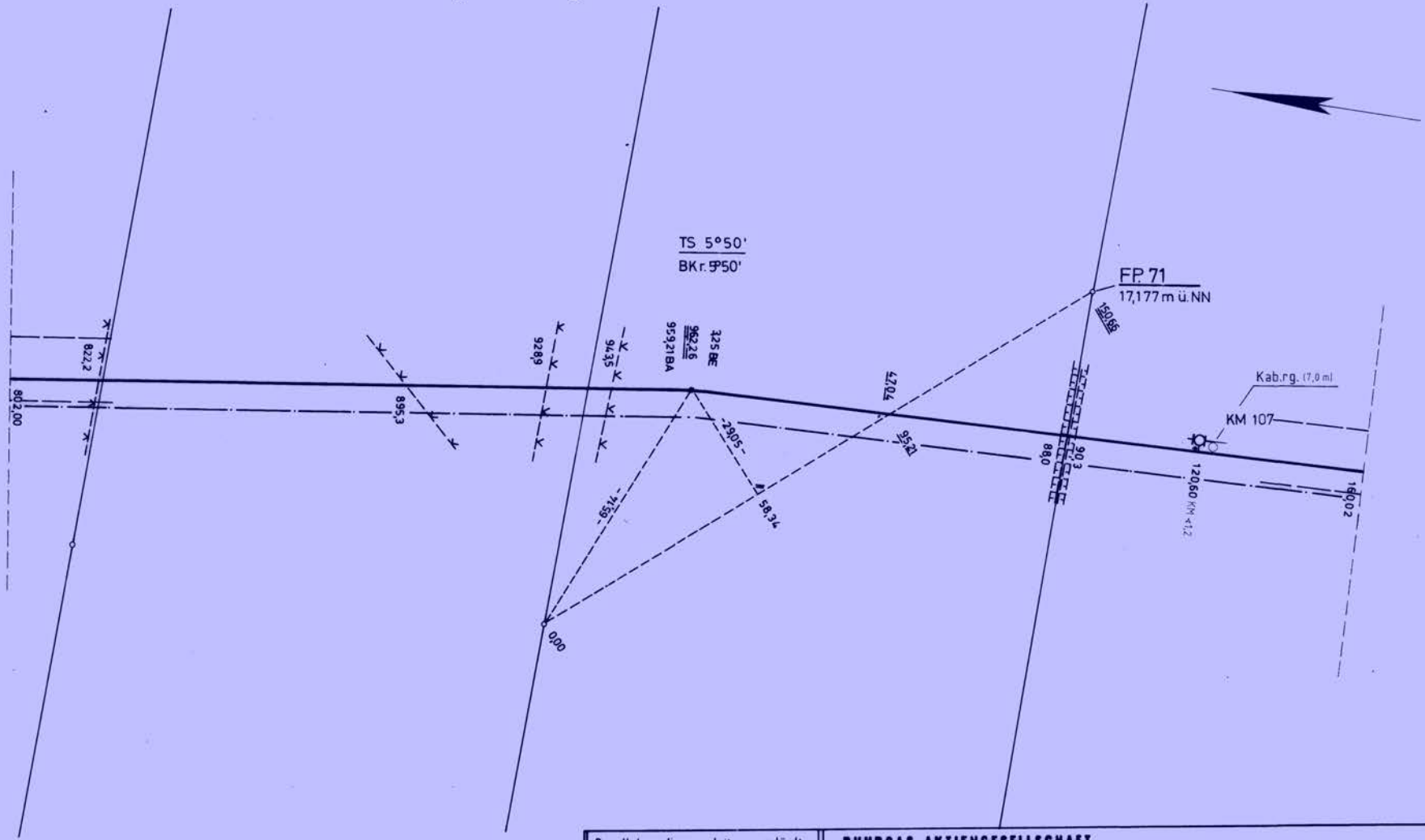
Negativ-Nr. 15961G

Datum 1.12.50

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger 210100

Gemarkung Emslage Flur 65



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1575/99

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i. Linicht Pleppe
Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung **Emslage**
Gemeinde **Emslage**
Kreis **Meppen**

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 340

Anschl.-Blatt 340

Ltg. 30.04.75 Fill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

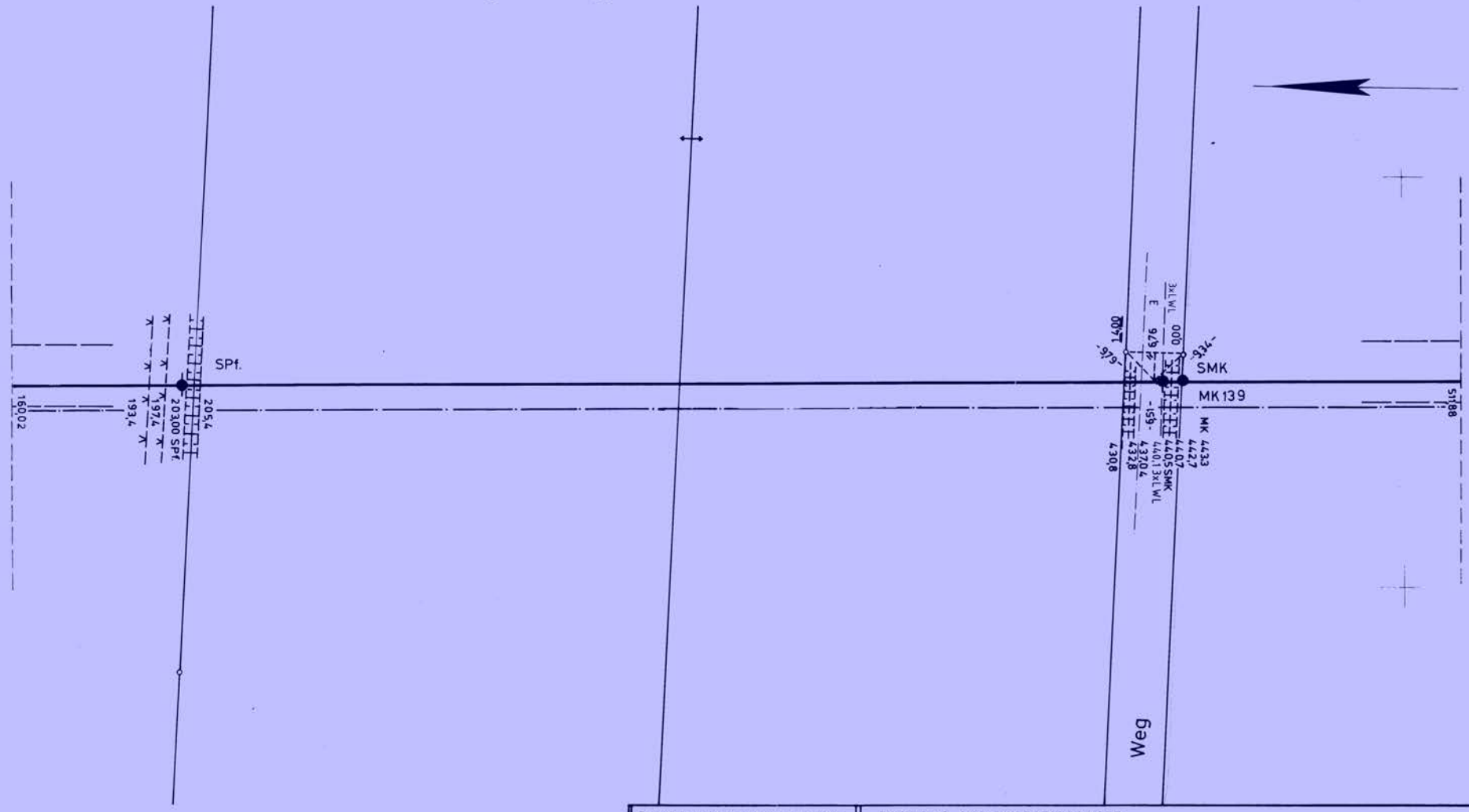
Negativ-Nr. 15962G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 65



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08.05.06 29.11.2022	Enders LB Janßen	225369 A22L0003875

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i. Auftr. Boiar
Essen, den — Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung **Emslage**
Gemeinde **Emslage**
Kreis **Meppen**

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 341

Anschl.-Blatt 342

Ltg. 30.04.75 Vill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 159636

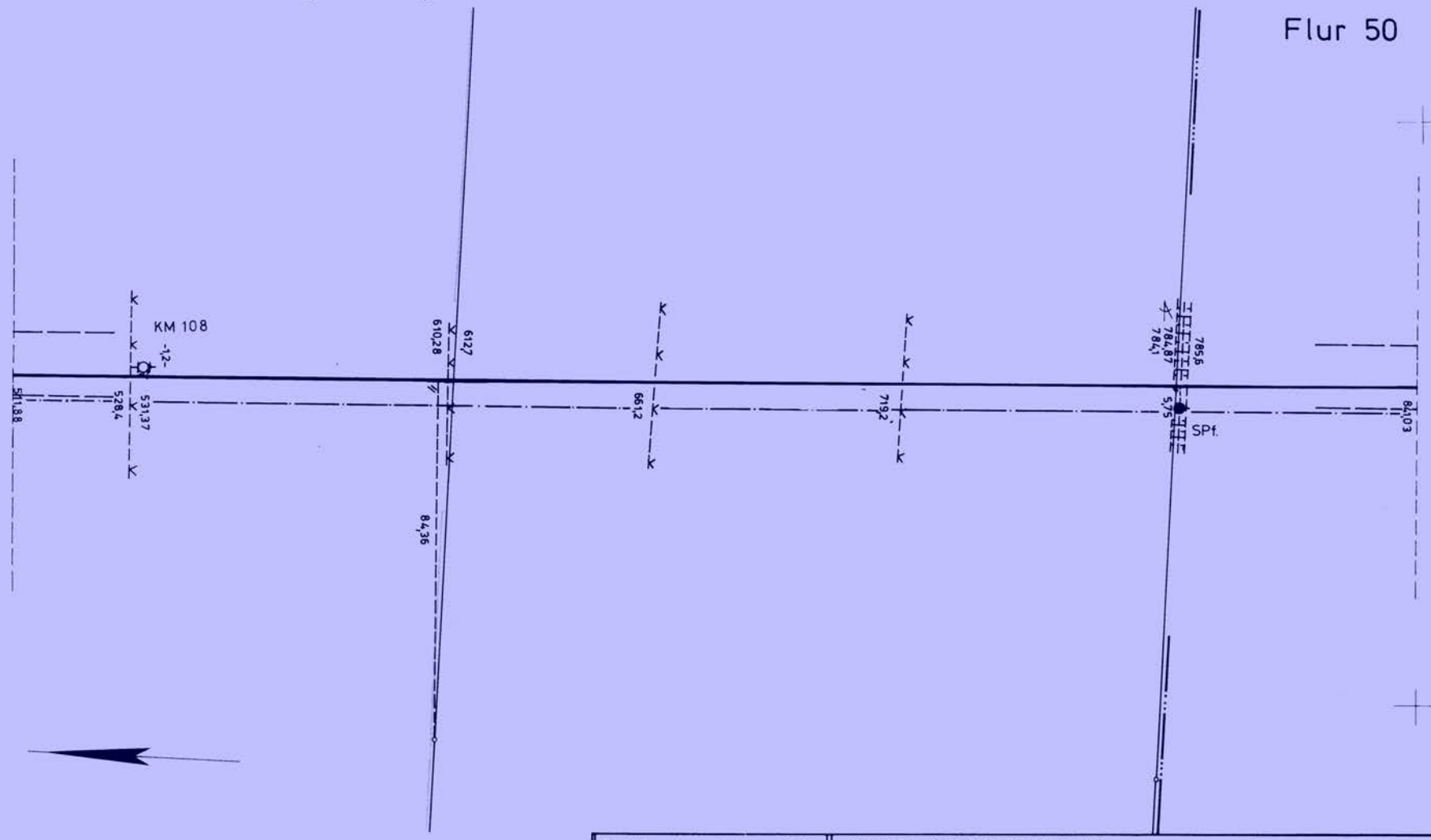
Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 65

Flur 50



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 342

Anschl.-Blatt 343

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Ltg. 30.04.75 Vill.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

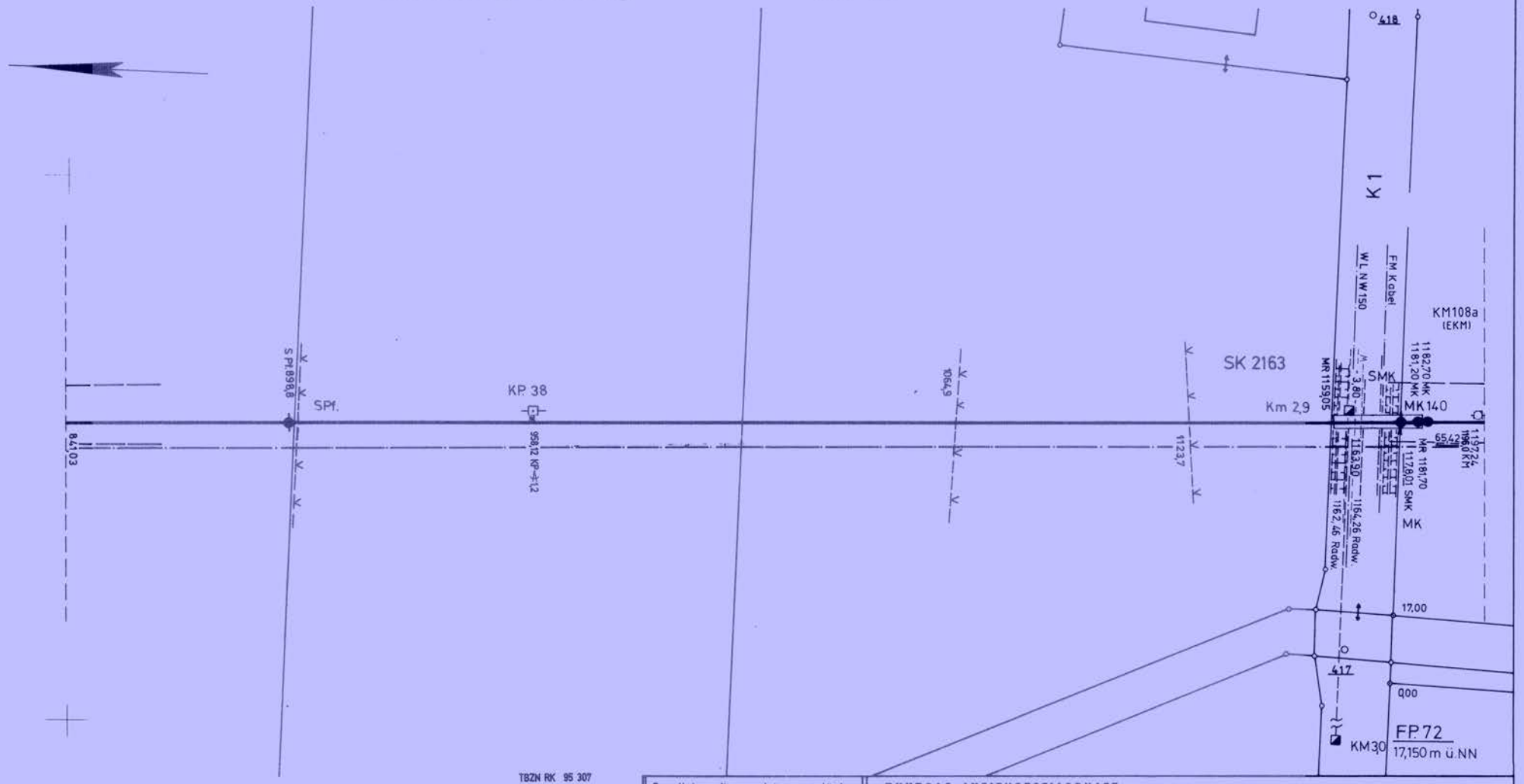
Negativ-Nr. 15964G

Datum 1.12.81

Die Leitung ist ~~nicht~~ kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger 05.03.02

Gemarkung Emslage Flur 50



TBZN RK 95 307
TBZN RK 142087

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
12/99	VIB Weinhold	1575/99
02/02 06.06.16	VB Ja Bü	69/02 1009890

Ltg. 30.04.75 Vill.

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr.	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 343

Anschl.-Blatt 344

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

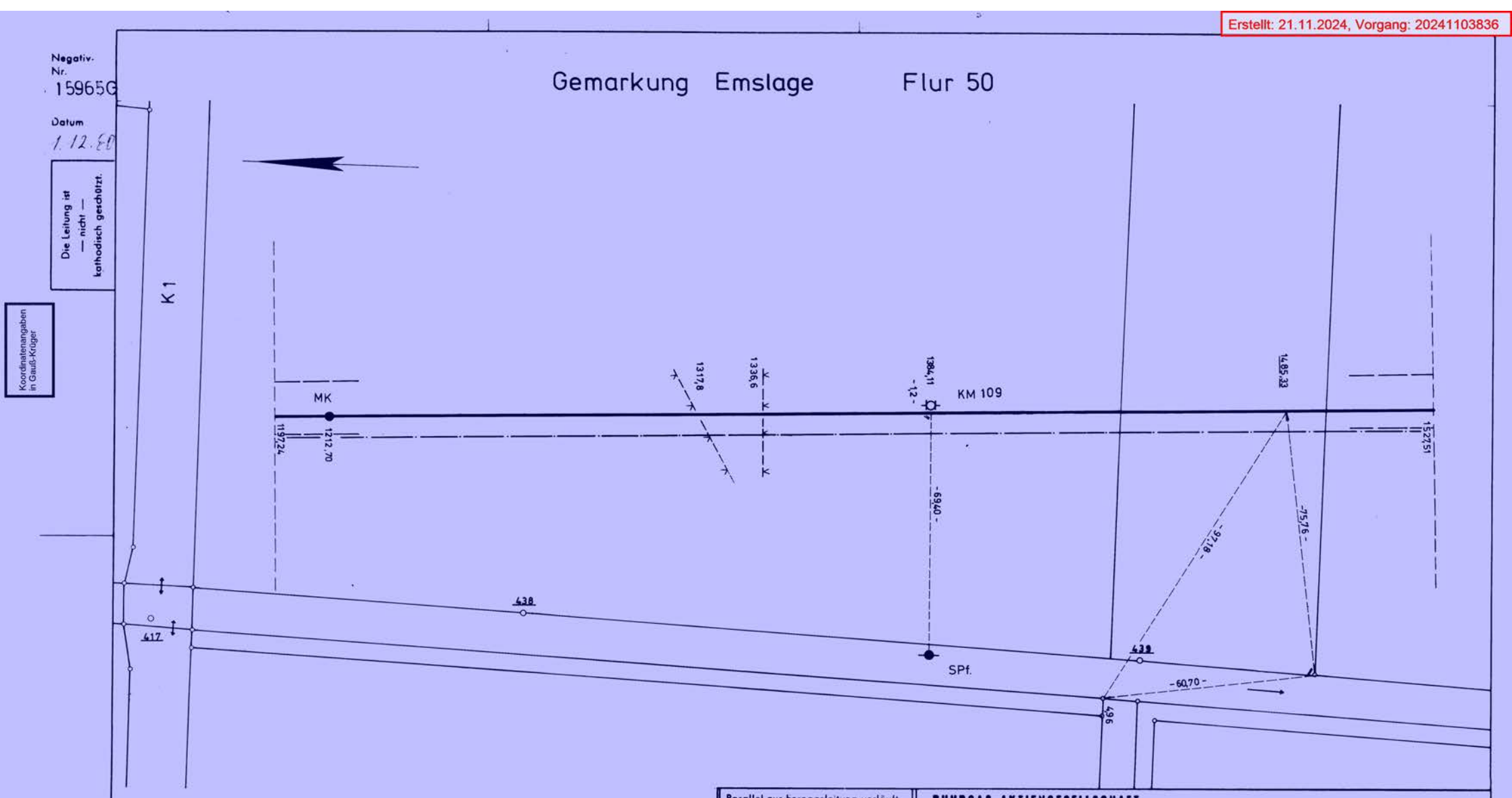
Negativ-Nr. 15965G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 50



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

I. Linnhoff. Boiar

Essen, den — Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 344

Anschl.-Blatt 345

Ltg. 30.04.75 Vill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

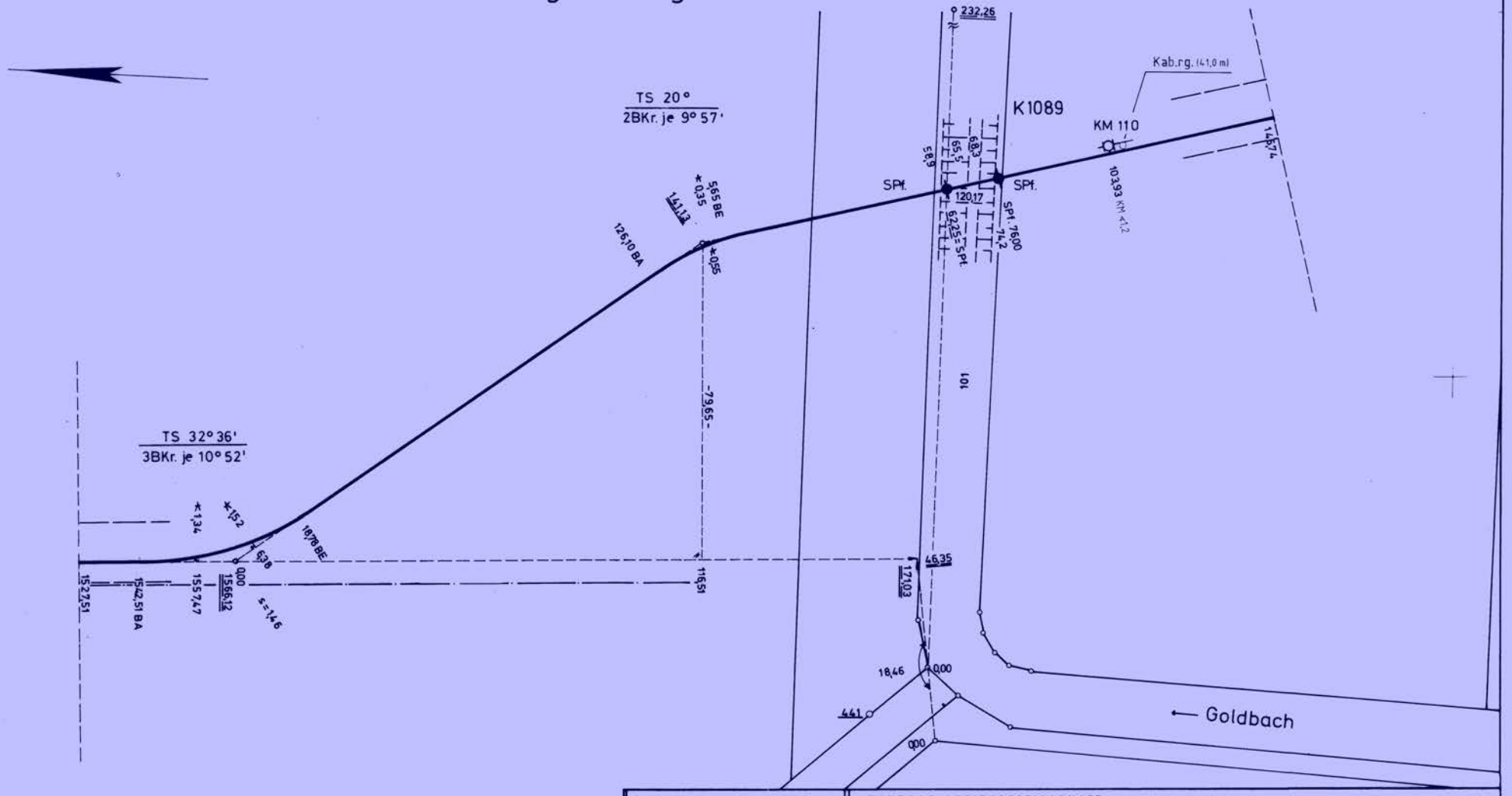
Negativ-Nr. 15966G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger 2410100

Gemarkung Emslage Flur 50



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1575/99

30.04.75 Till.

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	Blatt-Nr.
≈ 1:1000	G 345

Anschl.-Blatt 346

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15967G

Gemarkung Emslage

Flur 152

Flur 150

Die Leitung ist ~~nicht~~ kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

FP73 16,499

Weg

TS 25°16'
BKr. 7°14'
BKr. 10°48'
BKr. 7°14'

SMK MK 141

SMK MK 142 (LA 464 a)

KM 110a (EKM)
KM 110b (EKM)

KM 111

LNr. 63/27 s. Blatt 1

EMSLAGE Meppen LSE
EMLGMP

10 KV Freileitung

GL NW200 mit Kabel

TBZK RK 426/99
TBZN RK 232026

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
10799	VB Ja	1875799
05/00	VB Ja	244/00
28.03.06	Krause	157352
04.10.16	Enders	1012647
11/2023	VB Graos	LB-22079

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung **Emslage**
Gemeinde **Meppen**
Kreis **Emsland**

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.
63/27	LB-22079

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 346

Anschl.-Blatt 34.7

Vorabdokumentation

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

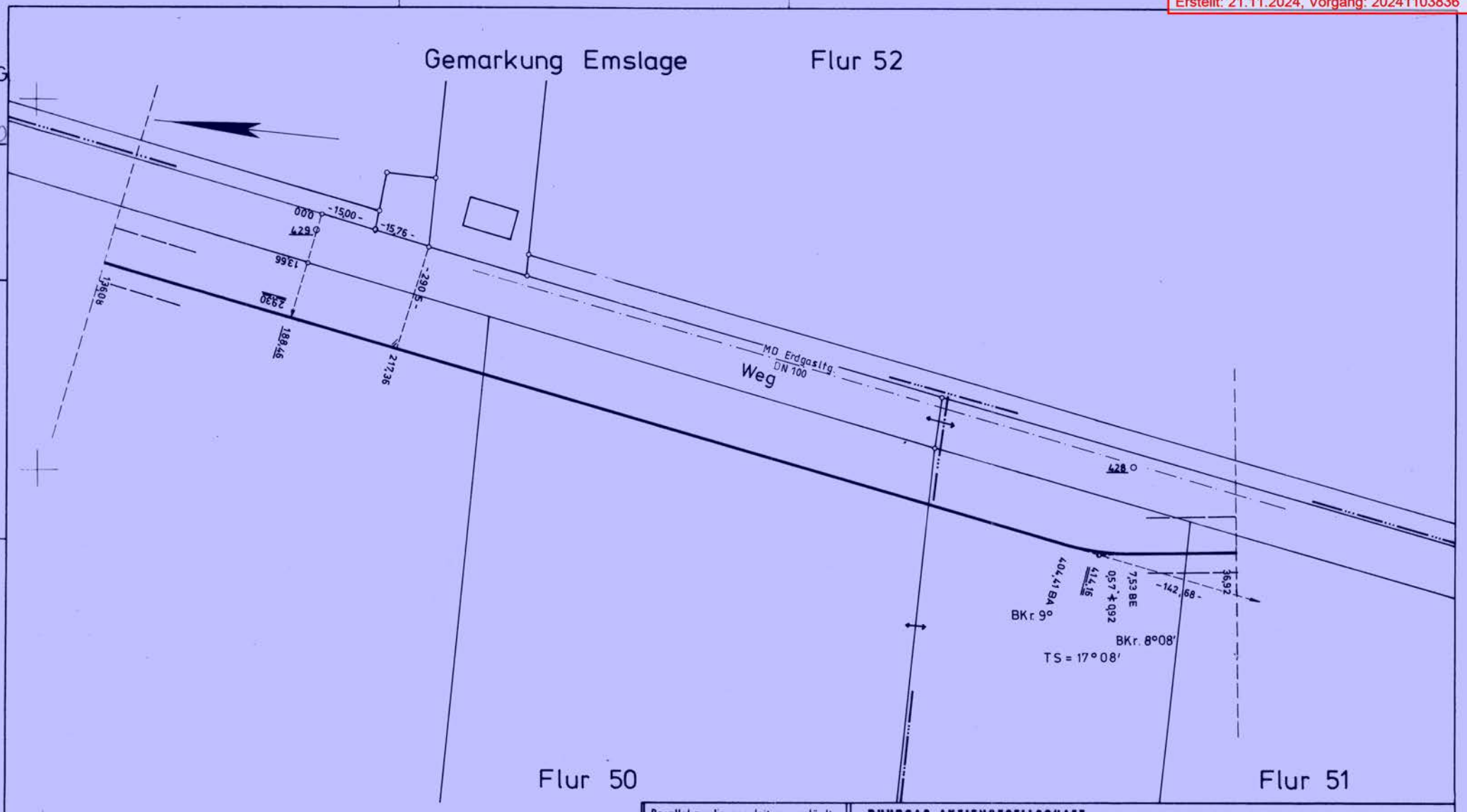
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15968G

Datum 27.06.00

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
8/98 23.6.2000	Zb. Gabelt Bn	909/98 703/2000

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
I. Linsel. Boiar

Essen, den — Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 347

Anschl.-Blatt 348

A

Ltg. 30.04.75 Vill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

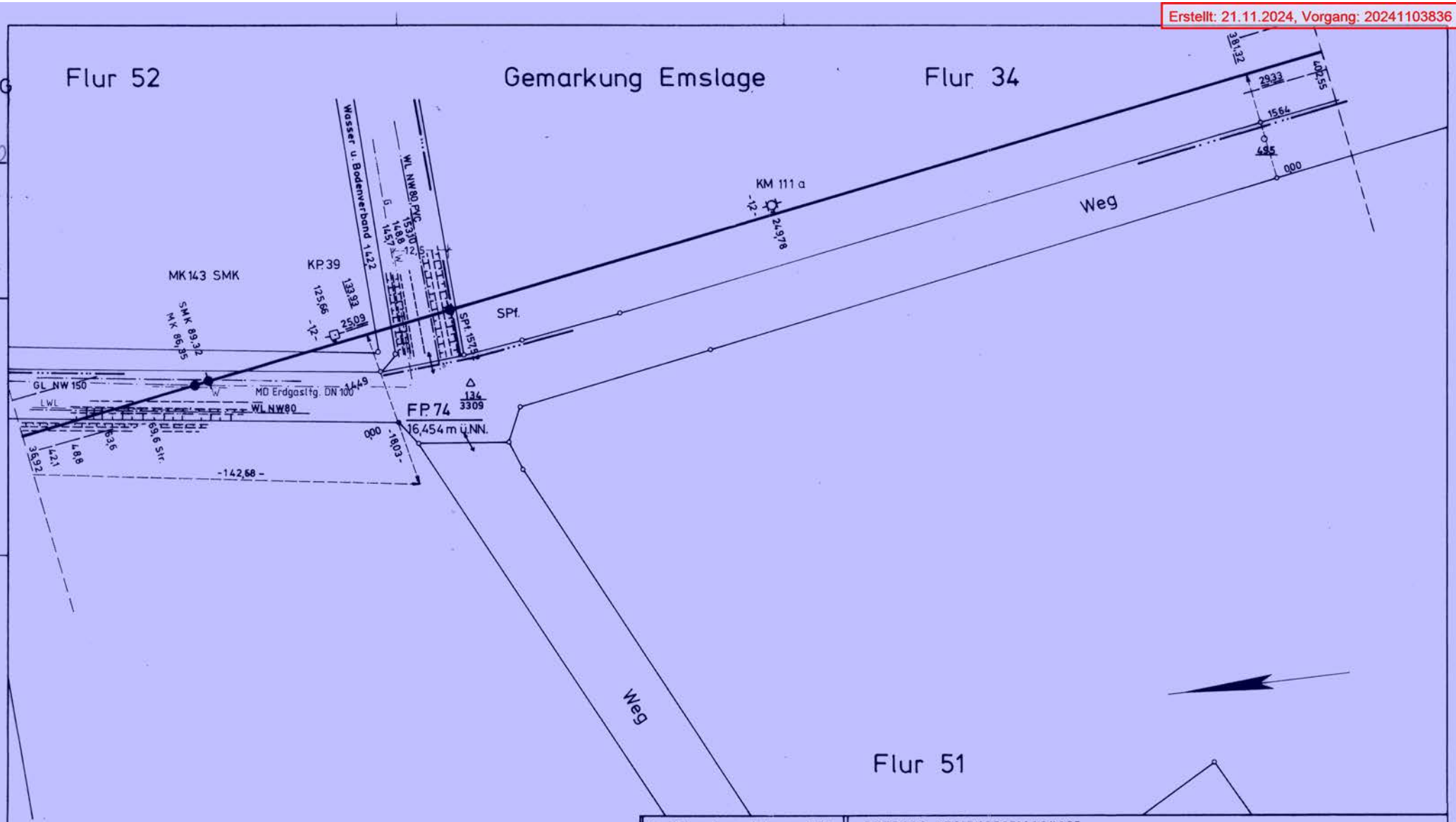
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15969G

Datum 27.06.00

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
8/98 23.6.2000	Zb Gabelt Ba	909/98 703/2000
15.01.2024	IB Janßen	A23L0005291

30.04.75 Fill.

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
I. Linnitt. Boear
Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	Blatt-Nr.
≈ 1:1000	G 348

Anschl.-Blatt 349

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

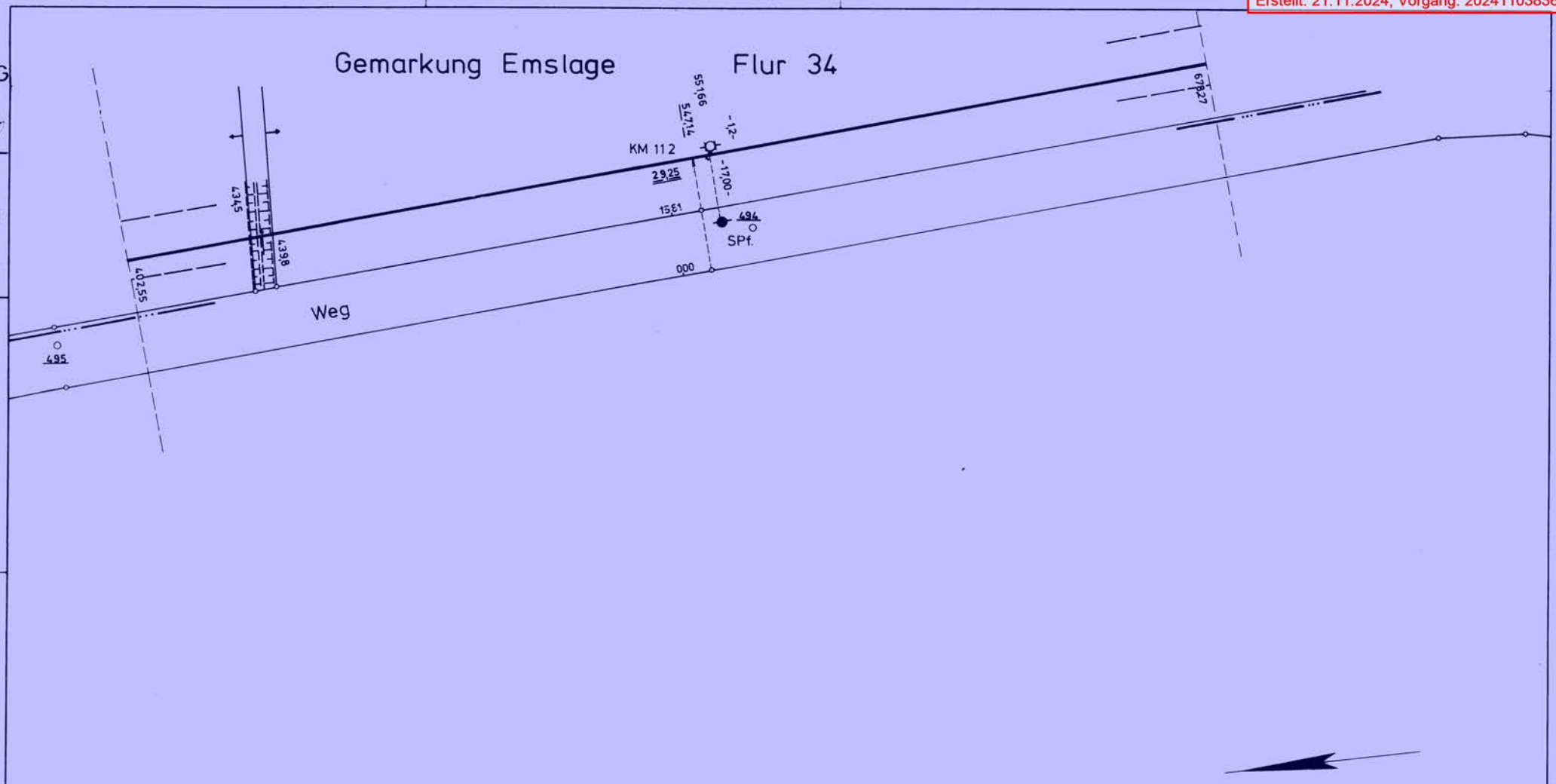
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15970G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i. Auftr. Boiar

Essen, den — Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

—— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 349

Anschl.-Blatt 350

Ltg. 30.04.75 Till.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

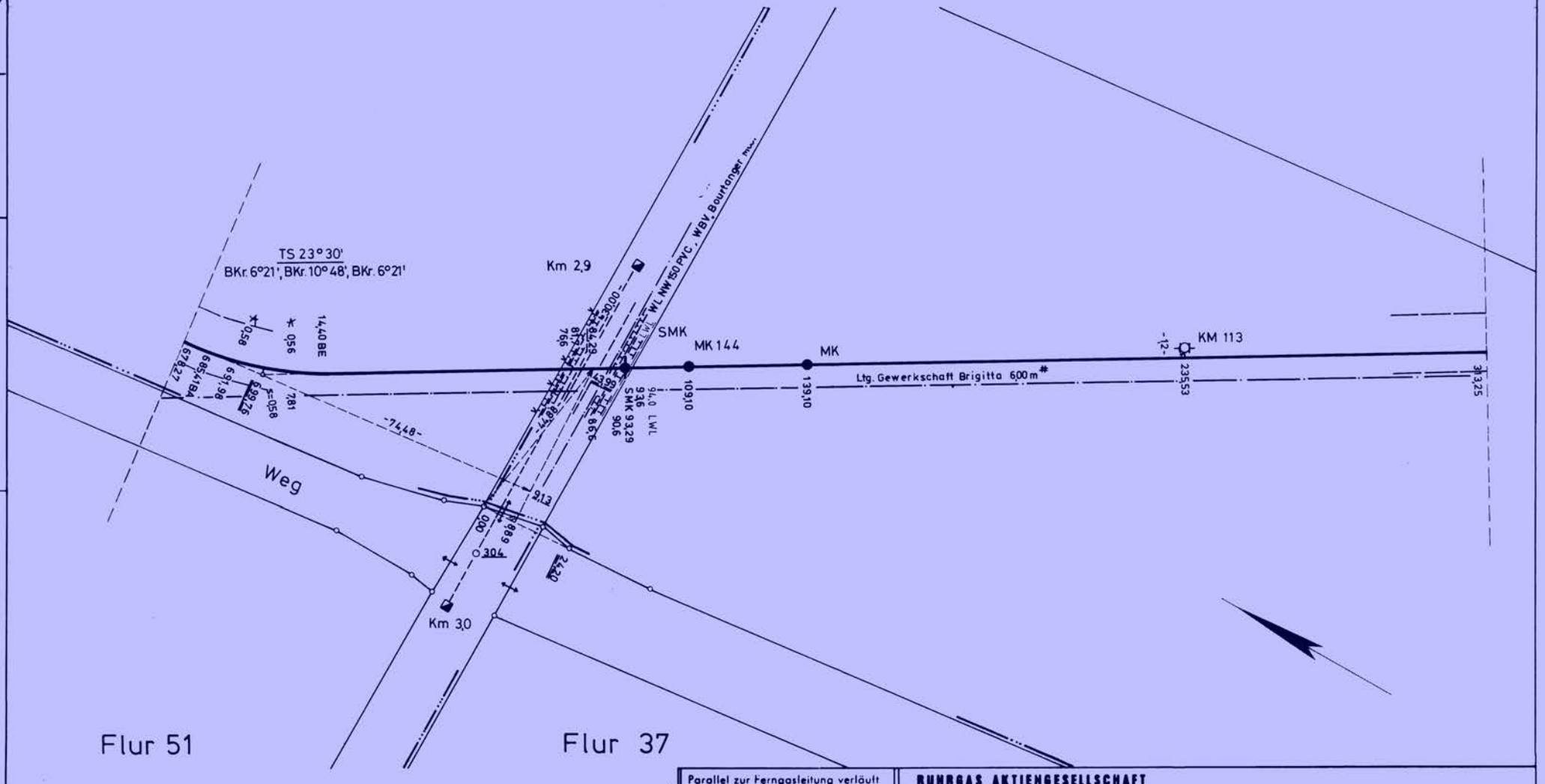
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15971 G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt:

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
07/07 18.12.2023	pe I.B.Janßen	362660 A23L0005289

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.V. Linnhoff. Boiar
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
◯ bis ◯ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 - 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
~ 1:1000	G 350

Anschl.-Blatt 351

30.04.75 Fill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

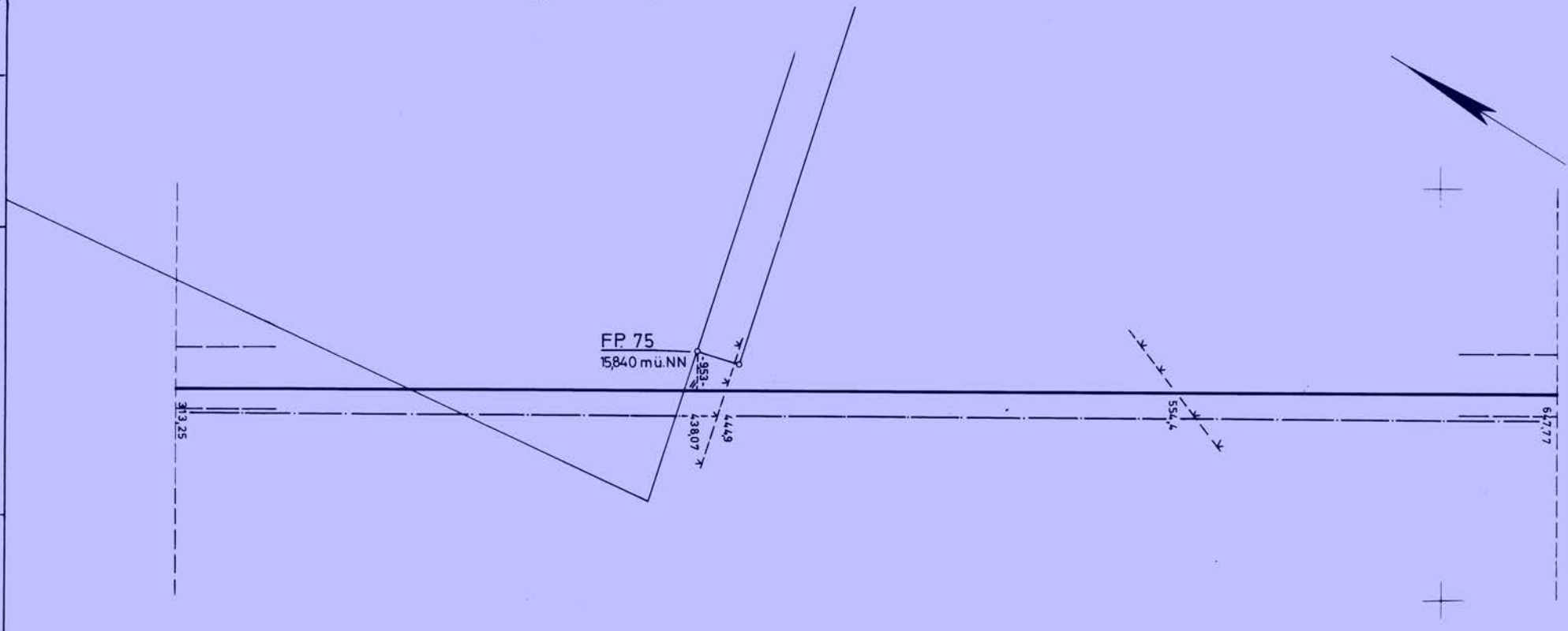
Negativ-Nr. 15972G

Datum 1.12.60

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 35



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.V. Linnitt Borar
Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr.	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 351

Anschl.-Blatt 352

30.04.75 Vill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

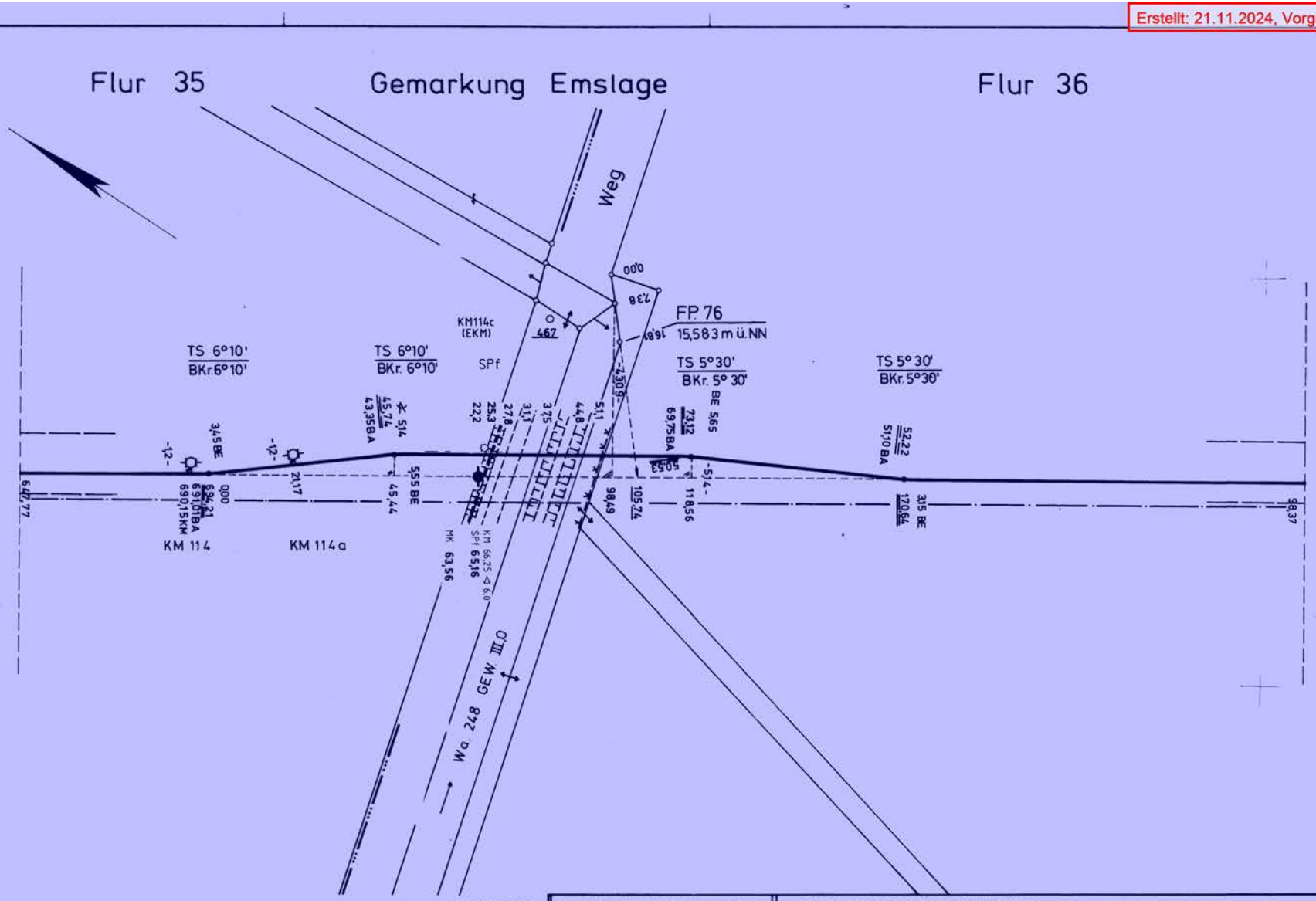
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15973G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 14.09.06	VB Ja Wennekers	1576/99 273668
27.08.2012 10.06.2015	fweg VB Kroll	696860 957584

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
~ 1:1000	G 352

Anschl.-Blatt 353

30.04.75 Vill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

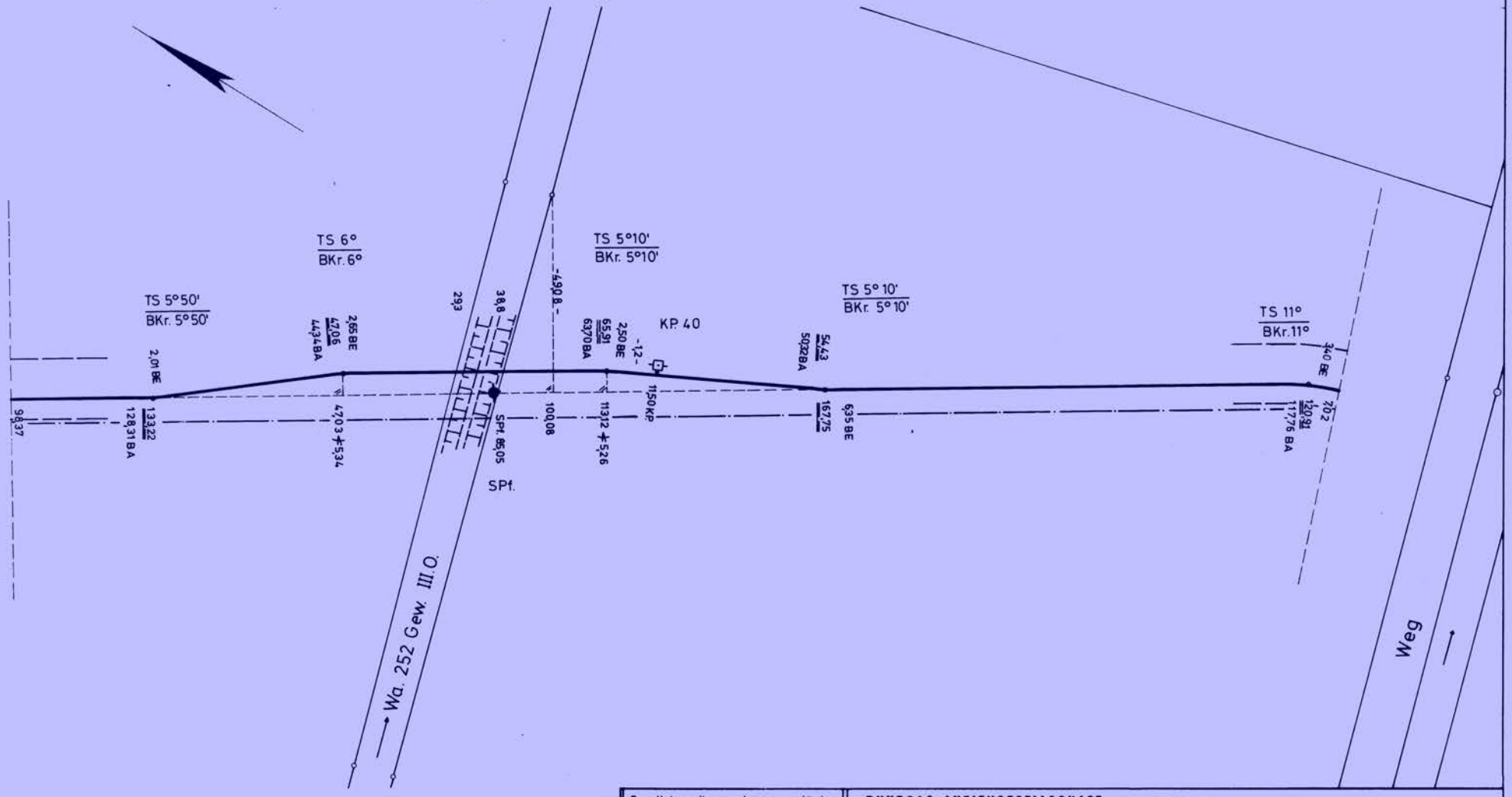
Negativ-Nr. 15974 G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 36



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den Baier

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		04 – 2638	63
		Maßstab	Blatt-Nr.
		≈ 1:1000	G 353

Anschl.-Blatt 354

30.04.75 Vill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

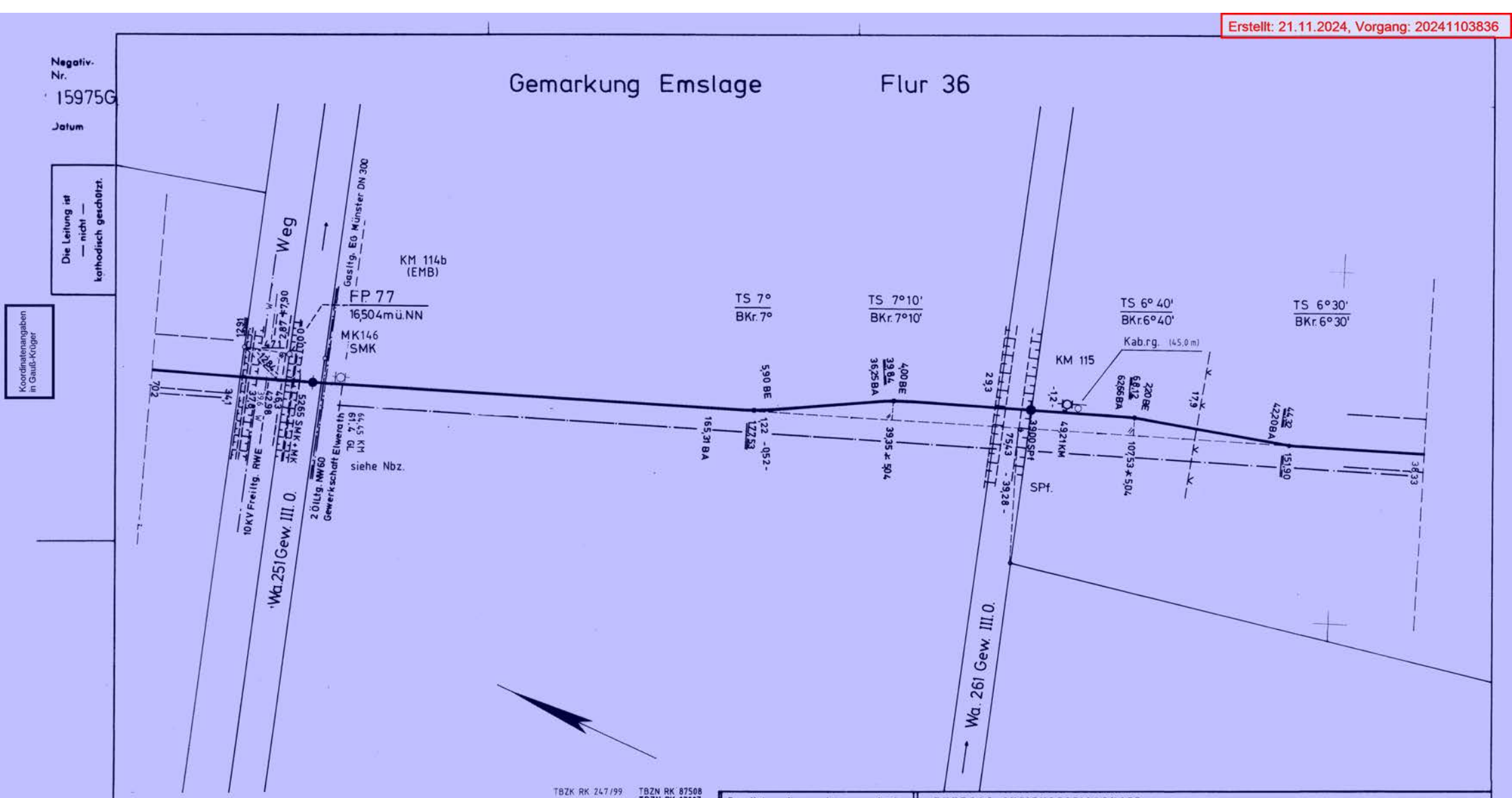
Negativ-Nr. 15975G

Datum

Gemarkung Emslage Flur 36

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



TBZK RK 247/99 TBZN RK 87508 TBZN RK 03007

Nebenzeichnung (unmaßst.)



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich

30.04.75 Vill.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 20.03.2003	VB Ja Bester	1576/99 N 419/03
02.08.2012 24.01.2018	fweq IB Janßen	696860 2004839

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.V. Linnitt Borar
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 354

Anschl.-Blatt 354

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 159760

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Flur 36 Gemarkung Emslage Flur 27



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 355

Anschl.-Blatt 356

30.04.75 Fill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

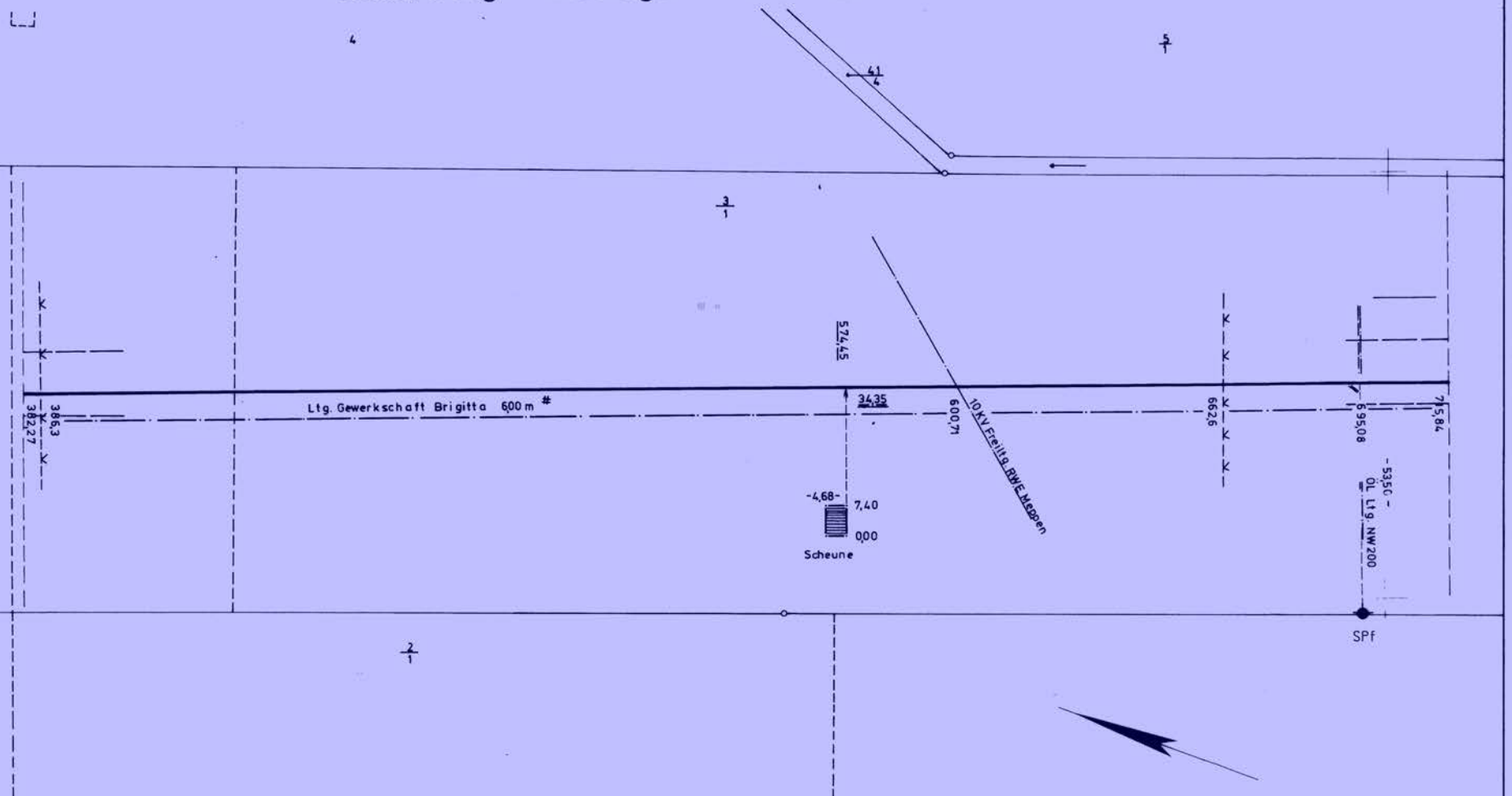
Negativ-Nr. 15977G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 27



TBZK RK 247/99

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
10799 02.08.2012	VB Ja fweg	1876799 696860

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i. V. Schmidt Boie

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 356

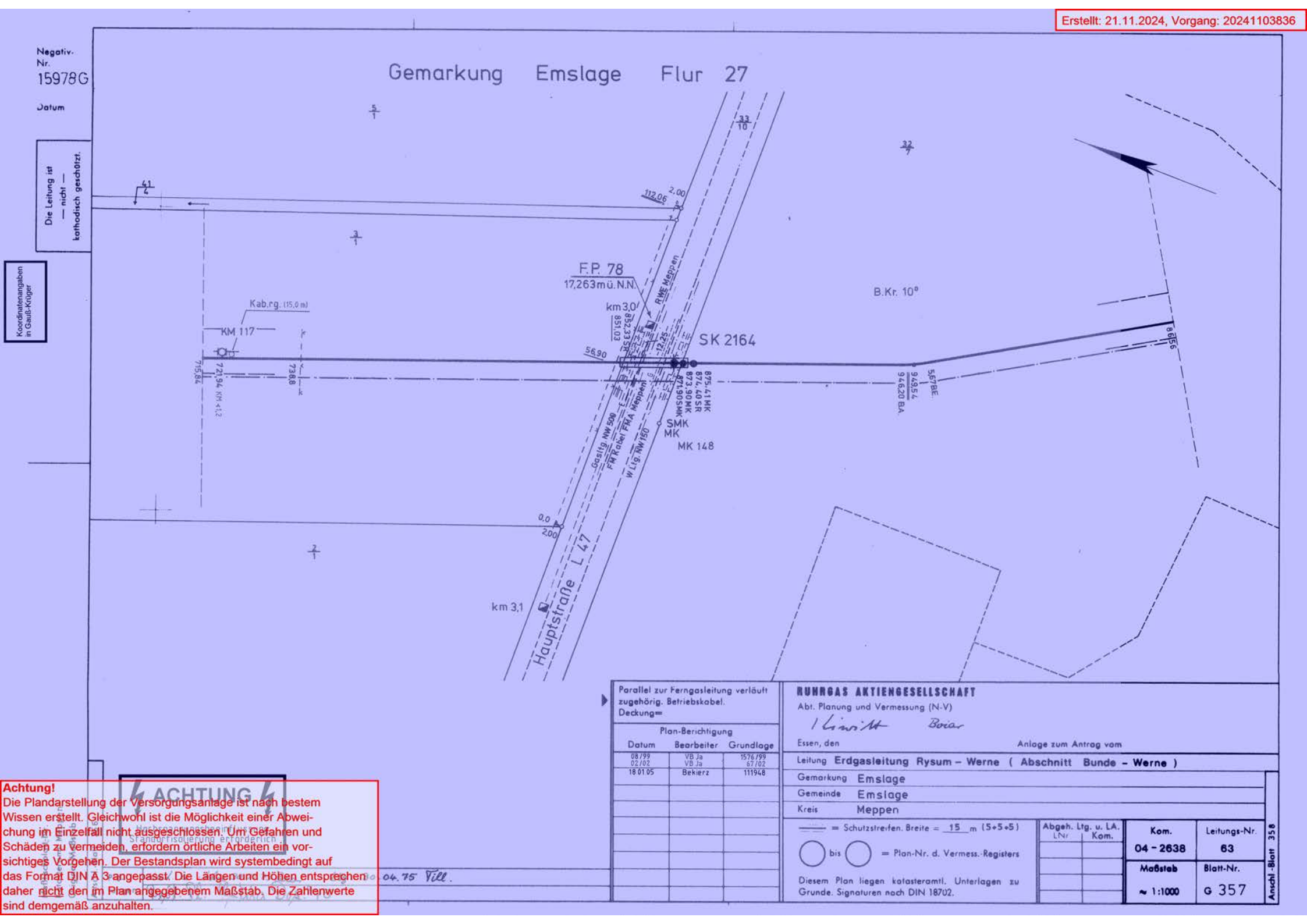
Anschl.-Blatt 357

30.04.75 Fill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

ACHTUNG!
Hochspannungsbeeinflussung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

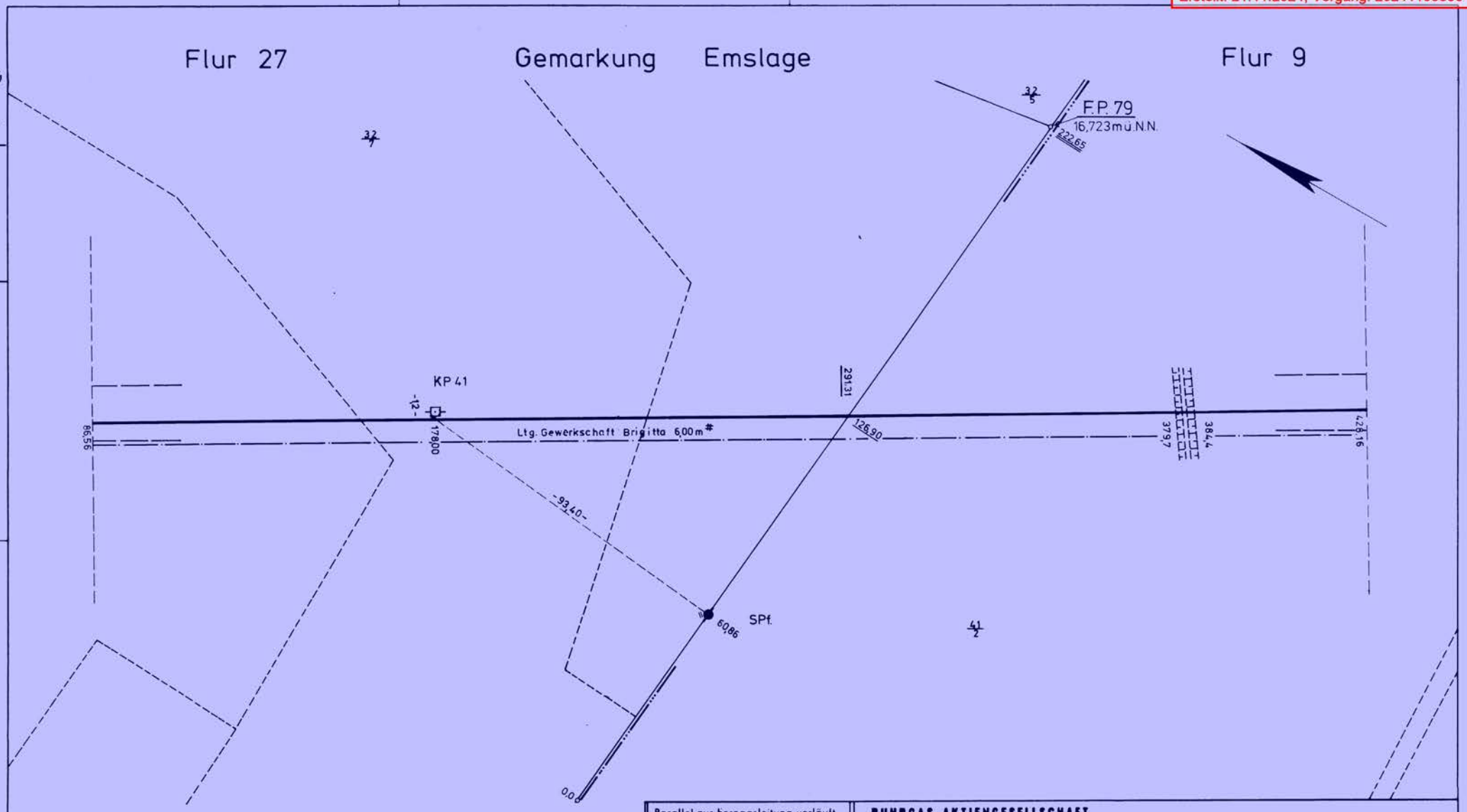
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15979G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Emslage

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

◯ bis ◯ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr.	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 358

Anschl.-Blatt 358

Ltg. 30.04.75 Fill.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

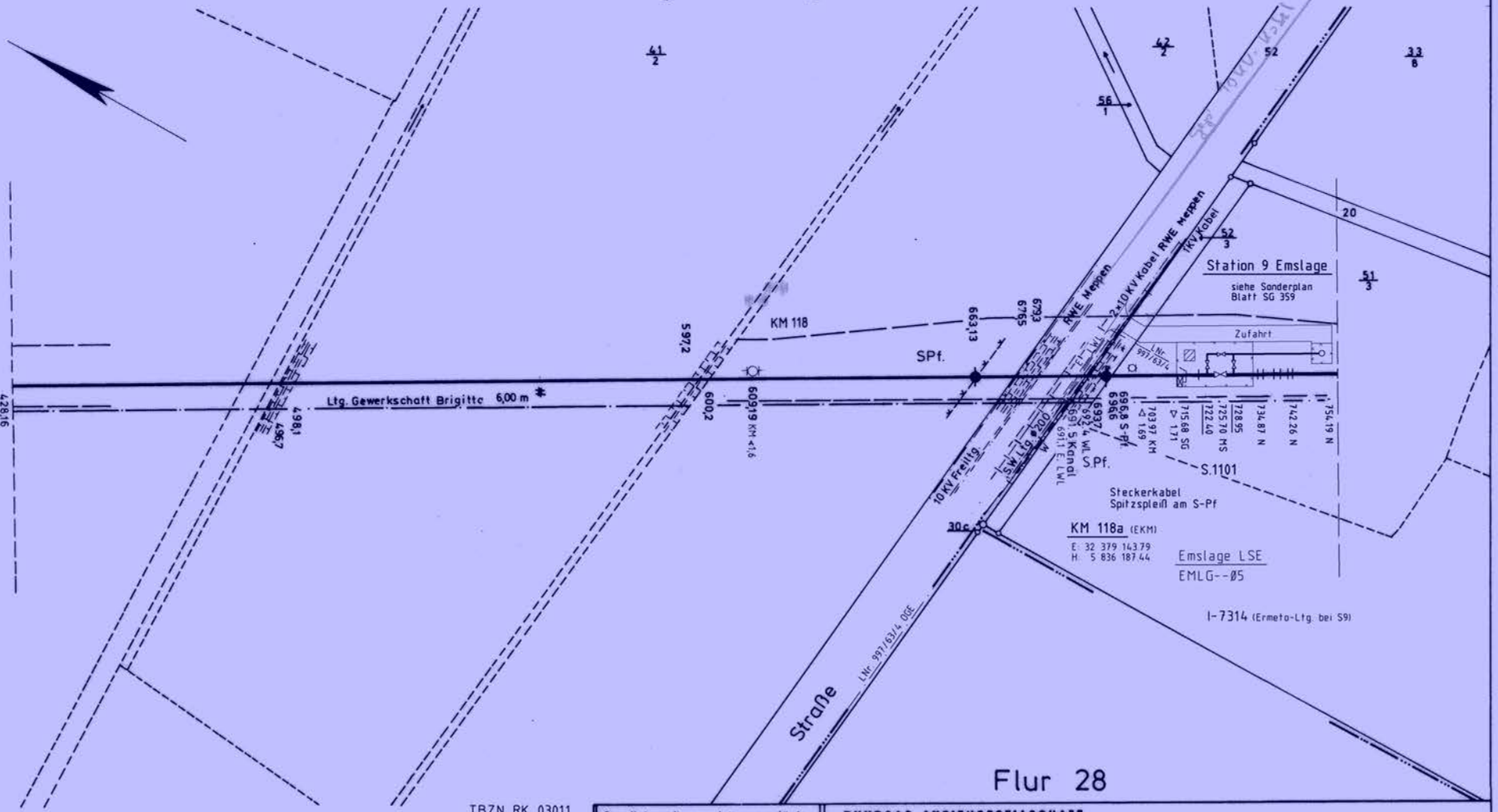
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15980G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in UTM/ETRS89



TBZN RK 03011
TBZN RK 08026
TBZN RK 142087
TBZN RK 232027

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1576/99
16.04.2003	Bester	5238
26.04.06	Furet	219902
26.05.06	Bekierz	183438
19.09.2008	Bü	527300
03.06.16	Bü	981817
14.09.2016	VB Kroll	1012112
14.12.2020	Daniel	A20L0000816
01/2024	VB Groos	LB-22053

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.A. Linnich Boiar
Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Meppen
Kreis Emsland

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	Blatt-Nr.
≈ 1:1000	G 359

Anschl.-Blatt 360

30.04.75 Vill.

Vorabdokumentation

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15981G

Datum ~~1.12.80~~

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in UTM/ETRS89

210100

Gemarkung Emslage Flur 11

TS 20° 45'

BKr. 5° 35' BKr. 9° 35' BKr. 5° 35'

33/8 34/6 8/2 51/3

MK (rot)

20

Grabenunterdükerung

6,00

BA 925,21 930,46 +0,60 s = 151 997,81 BE 1385 970 +0,93 8500 8586

754,19 N 758,16 KM 1,52 758,46 MK

KM 118b (EKM)
E: 32 379 169,58
H: 5 836 139,77

KM 119 (EKM)

Kab.rg. (5,0 m)

-57,18-

50,35 47,35 26,55 21,30 6405 KM 4,12

FP 80
17,611 m ü. NN

SPf.

175,23

Flur 28

TBZN RK 95307
TBZN RK 142087
TBZN RK 232027

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1577/99
03.06.16	Bu	981817
01/2024	VB Groos	LB-22053

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
i.Gr. Bois

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage

Gemeinde Meppen

Kreis Emsland

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 360

Anschl.-Blatt 361

30.04.75 Vill.

Vorabdokumentation

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr. 15982G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 11



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 02.08.2012	VB Ja fweg	1577/99 696860

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**
Gemarkung Emslage
Gemeinde Emslage
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.	
LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	Blatt-Nr.
≈ 1:1000	G 361

Anschl.-Blatt 362

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

ACHTUNG! Hochspannungsbeeinflussung

30.04.75 Vill.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

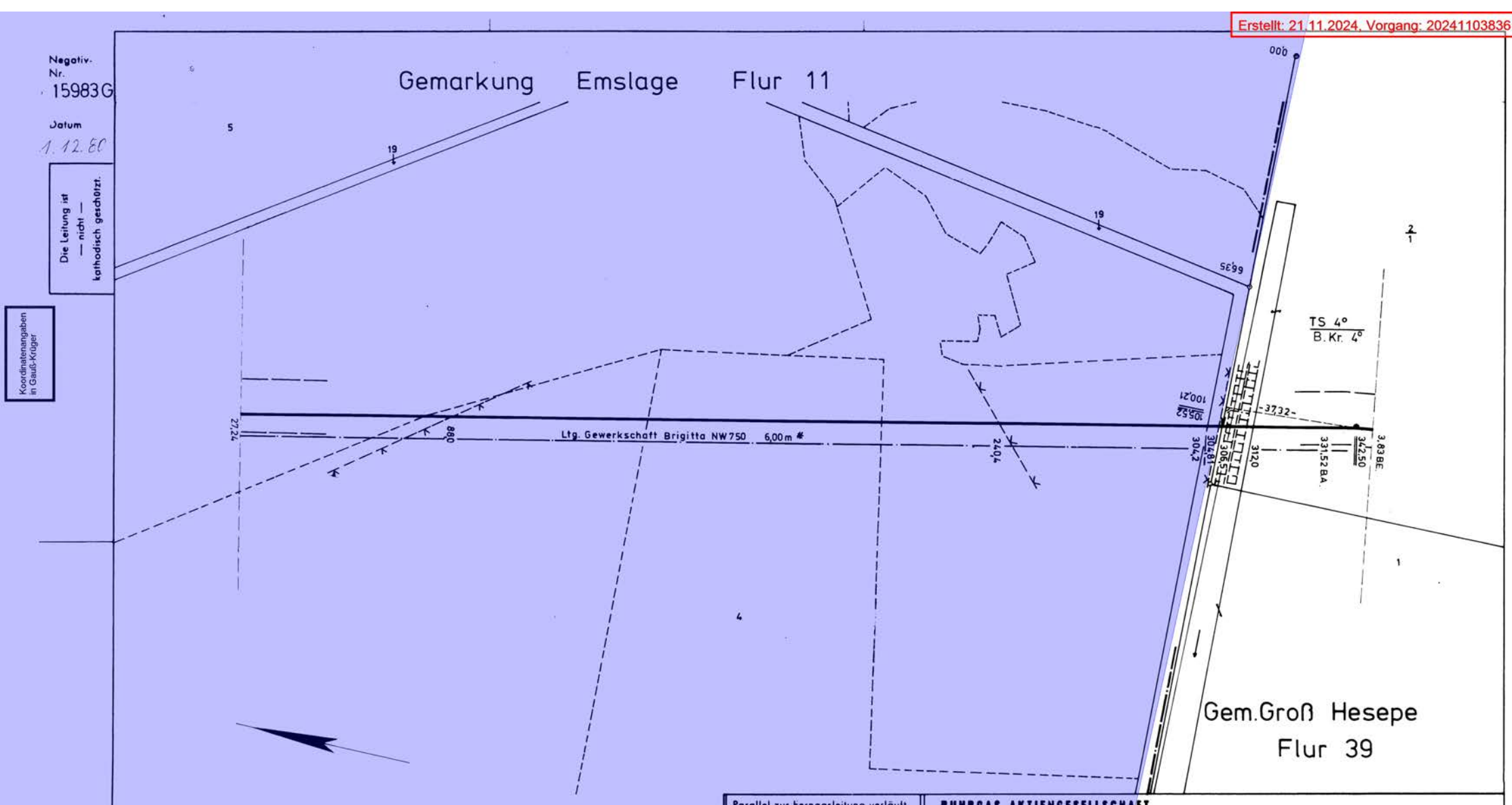
Negativ-Nr. 15983G

Datum 1.12.80

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Emslage Flur 11



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

30. 04. 75 Fill.

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Emslage, Groß Hesepe

Gemeinde " Groß Hesepe

Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 362

Anschl.-Blatt 363

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

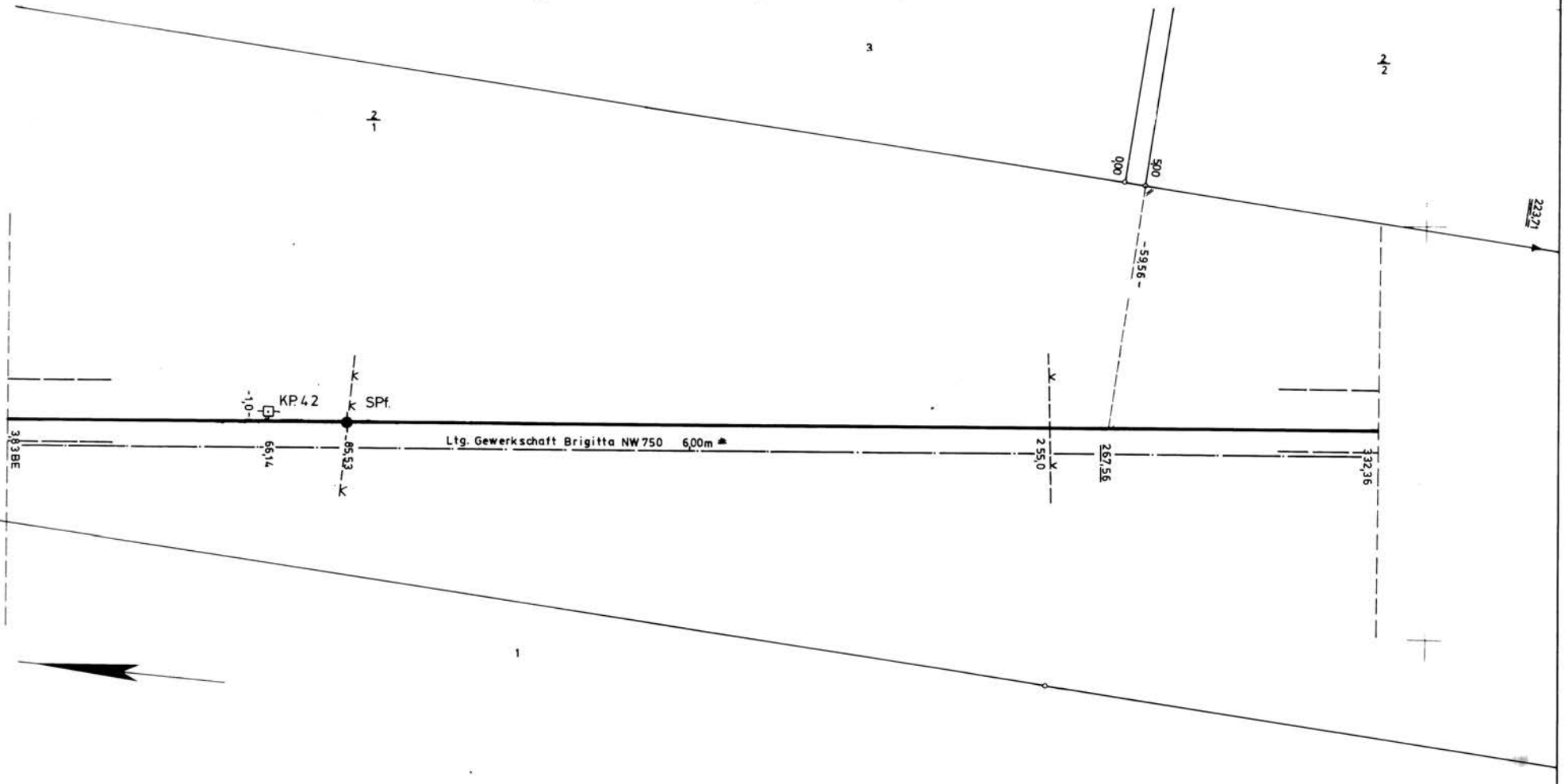
Negativ-Nr. 15984G

Datum 1.12.60

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Gemarkung Groß Hesepe Flur 39



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Leitung **Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)**

Gemarkung Groß Hesepe

Gemeinde Groß Hesepe

Kreis Meppen

——— = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5+5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04 – 2638	63
Maßstab	**Blatt-Nr.**
≈ 1:1000	G 363

Anschl.-Blatt 364

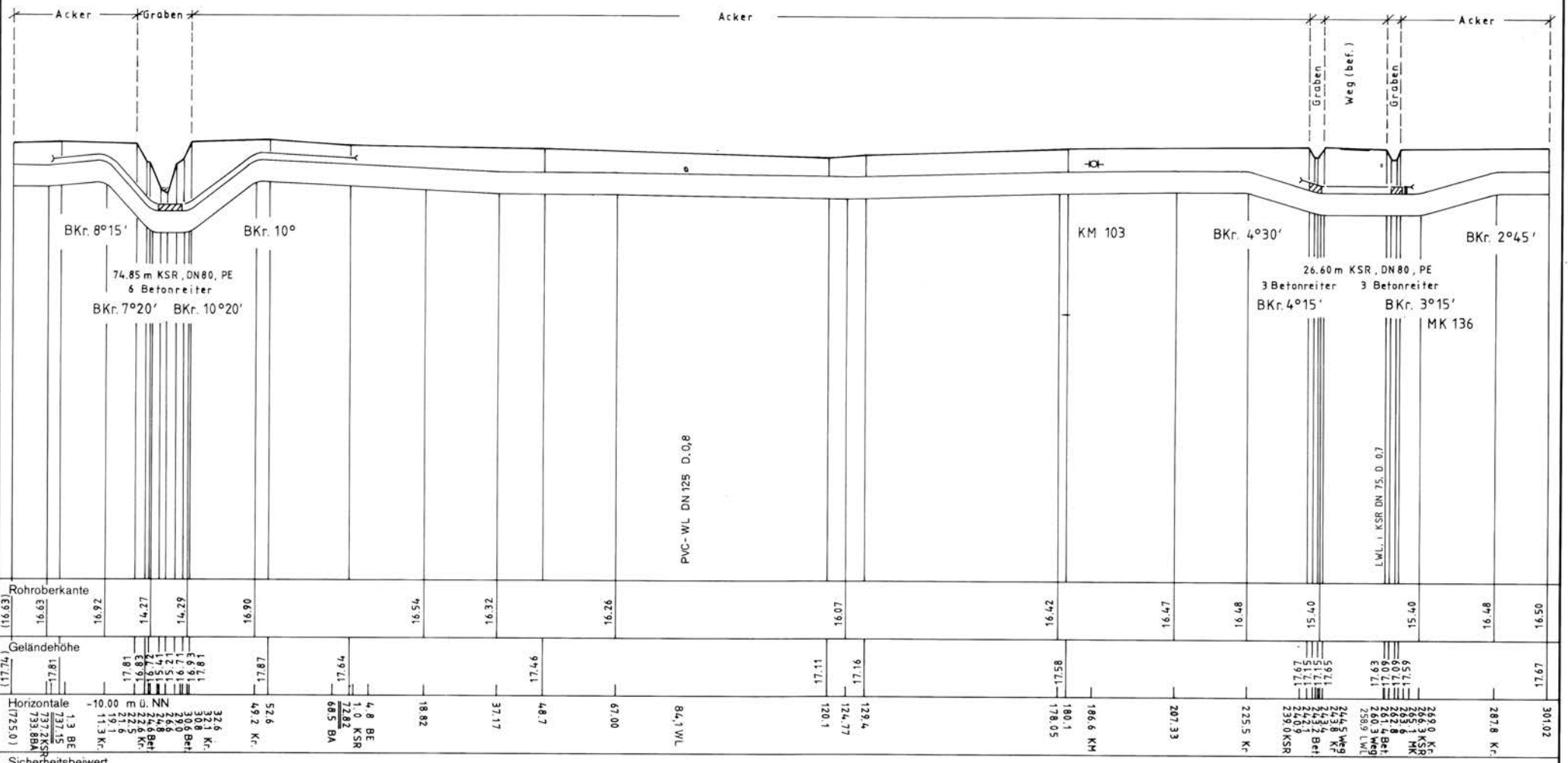
ACHTUNG
Hochspannungsfreileitung
Standortsicherung erforderlich

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A-3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr.
15955 L
Datum
13.11.85

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
67/2	Grenzstein	17.62	1985	PLE

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
19.06.2019	IB Janßen	A19L0000153

Pipeline Engineering

im Auftrage der
RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der Höhen 1:200 Längen 1:1000

Kom. 04-2638 59. 7903

Leitungsnummer 63

Blatt L 334

Anschl.-Blatt 335

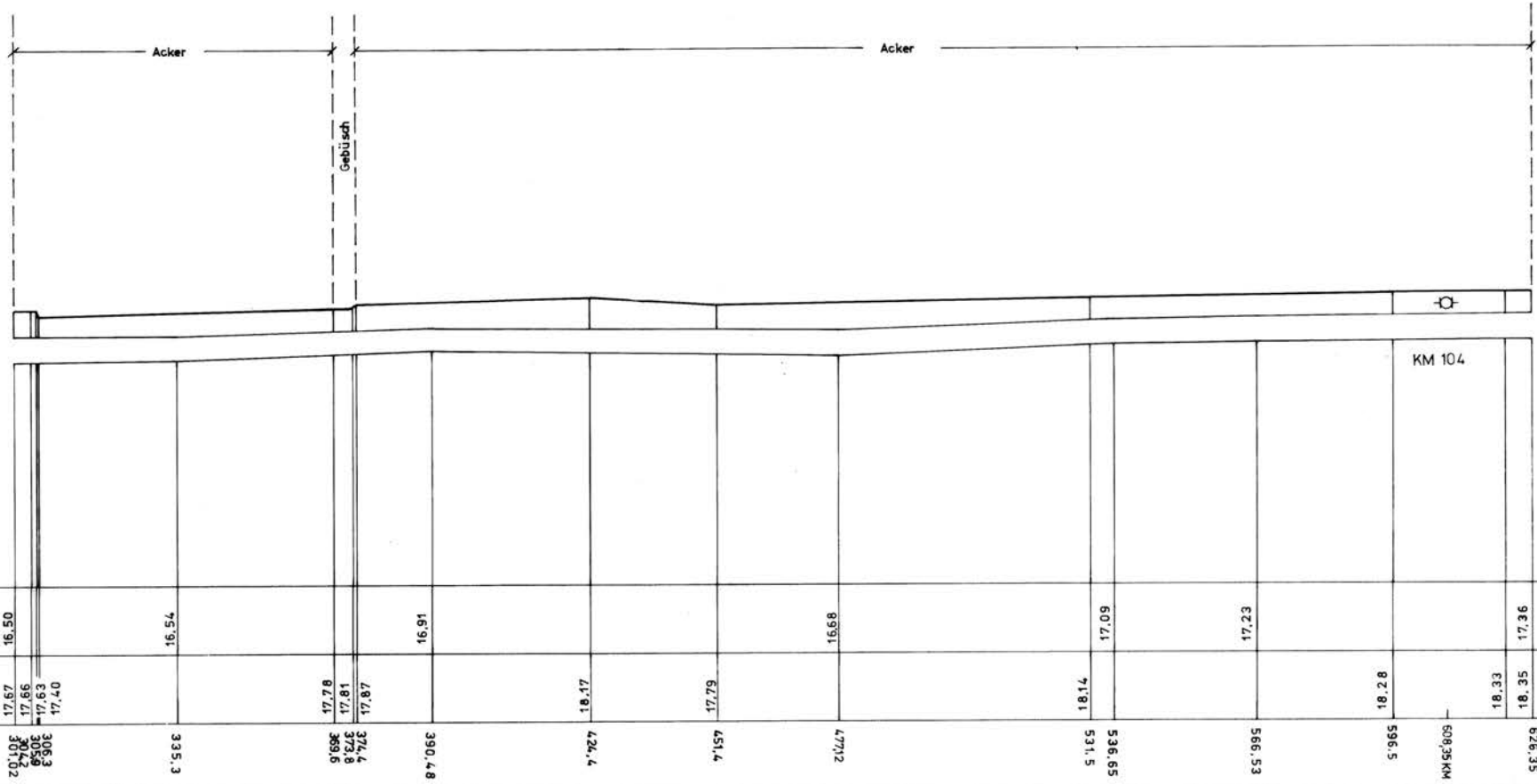
Blatt 333

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15956L
12.80

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
68	OK Grenzstein	17,659	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
		04 – 2638	63	L 335

Anschl.-Blatt 336

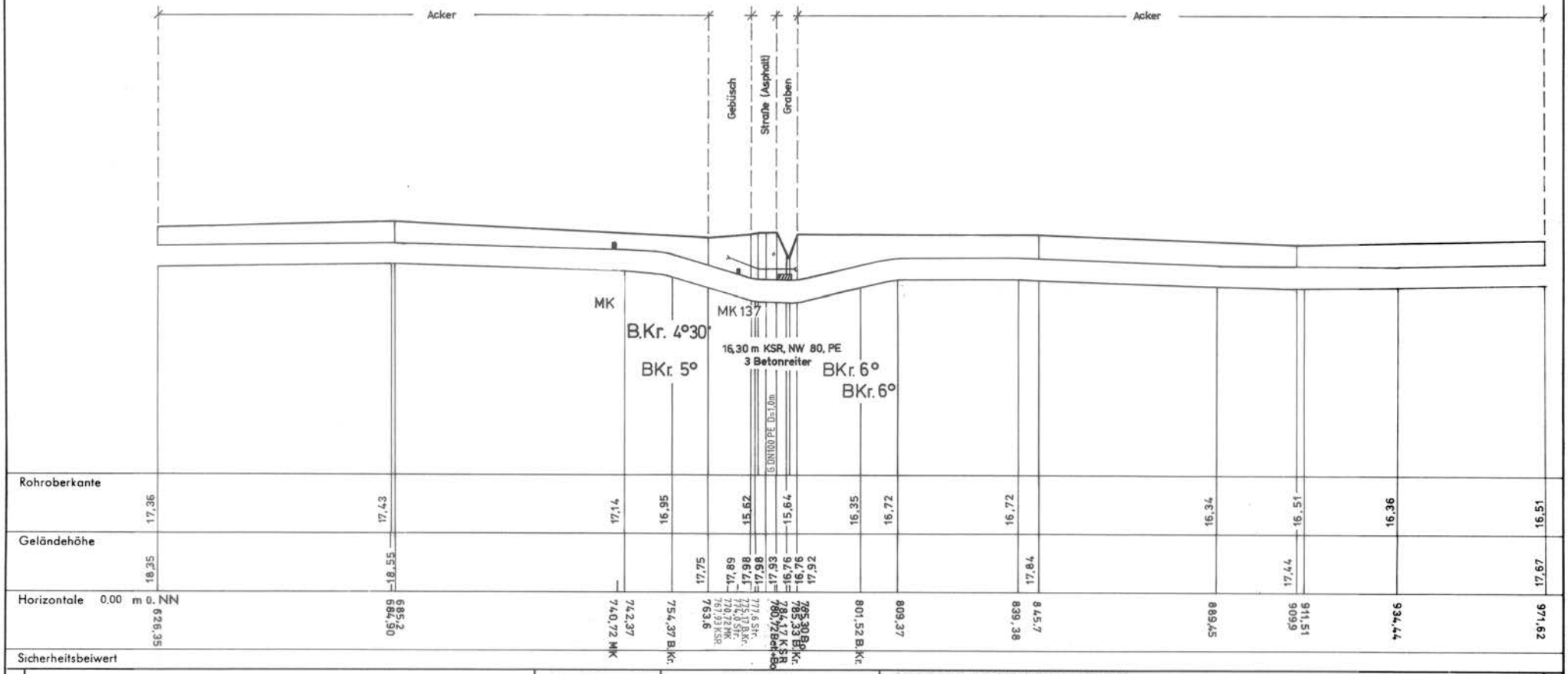
334

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15957L
~~12.60~~
05.03.02

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
		02/02	VB Ja	70/02

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 336

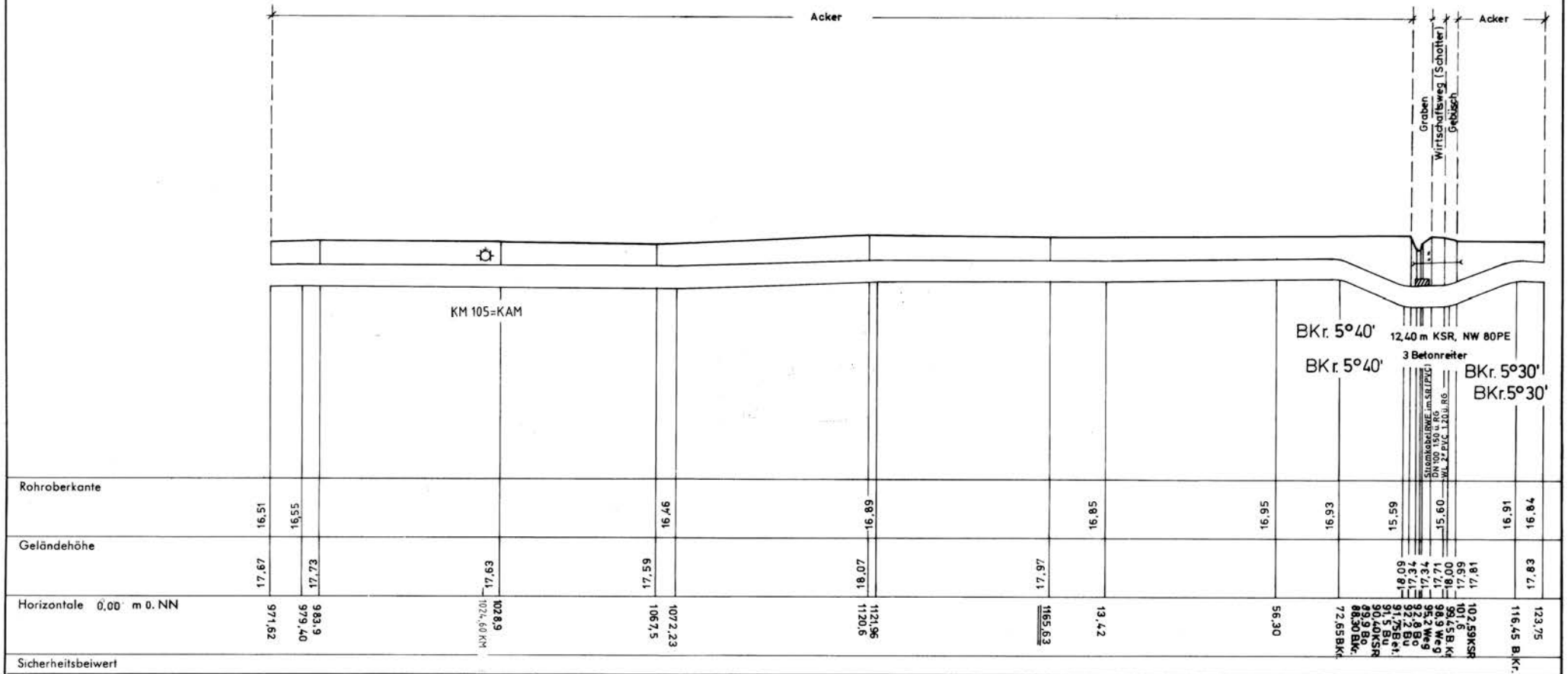
Anschl.-Blatt 335
Anschl.-Blatt 337

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15958L
~~12.60~~
210100

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
69	OK Grenzstein	17,889	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1575/99

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000

Kom.	Leitungsnummer	Blatt
04 - 2638	63	L 337

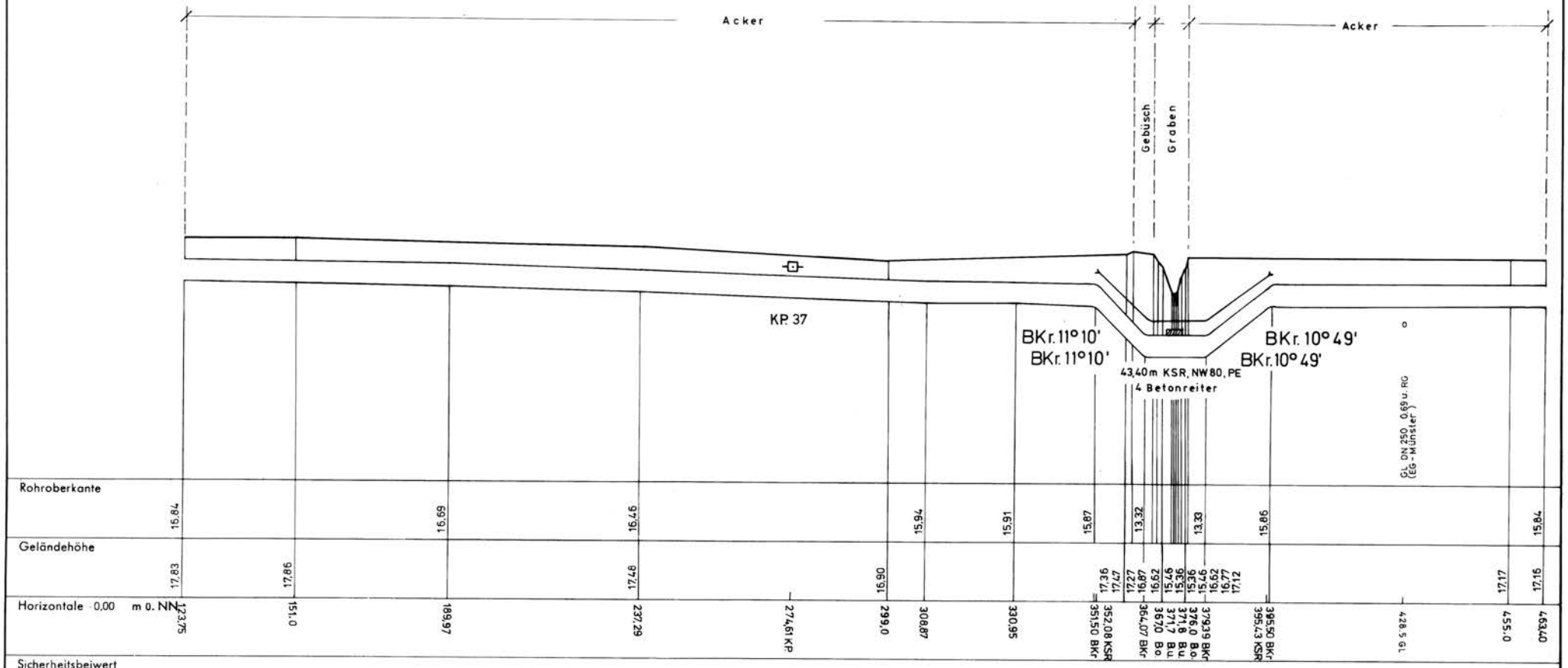
Anschl.-Blatt 338

336

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15959L
1.12.80



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 338

Anschl.-Blatt 339

Anschl.-Blatt 337

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

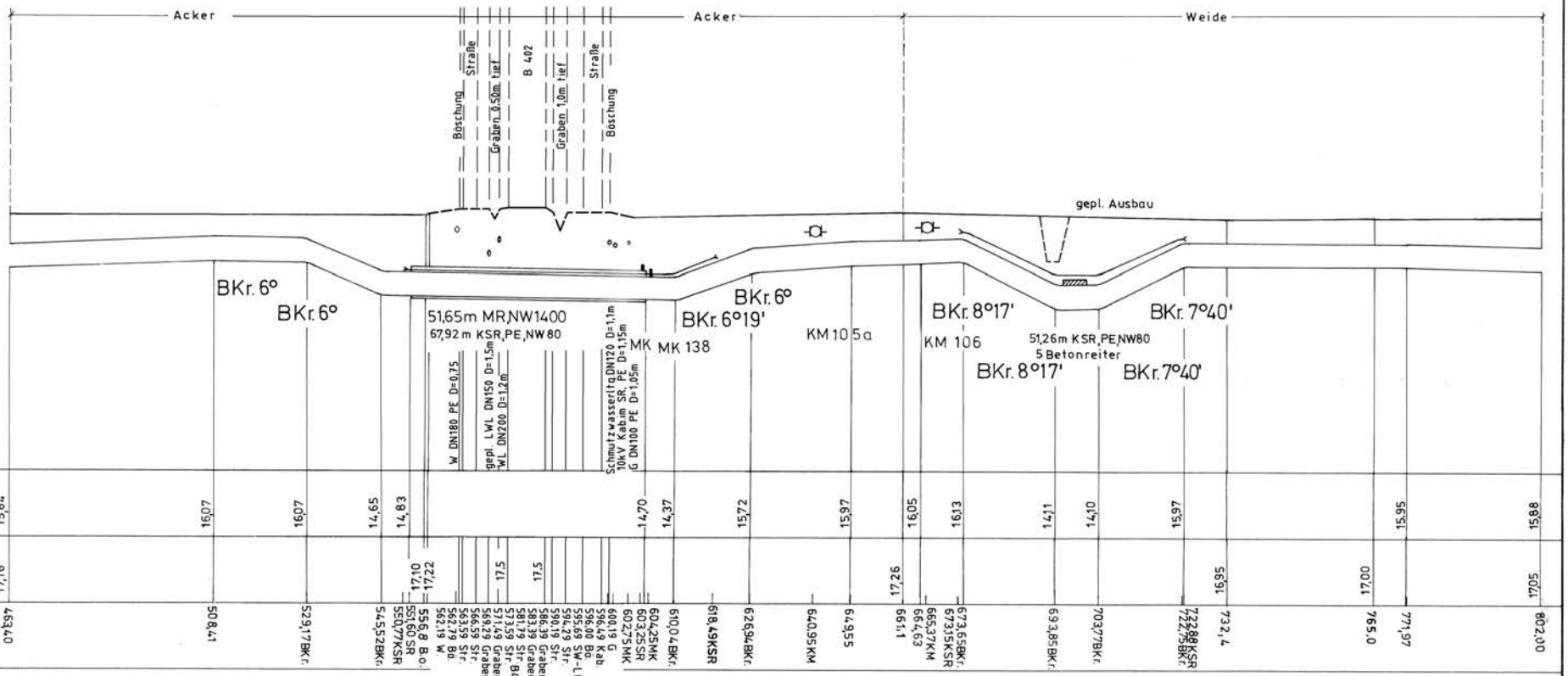
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15960L

SK 2162

Gelände nach Straßenverbreiterung
nicht gemessen

(Geländehöhe der Straße hat sich nicht verändert)
Gräben neu angelegt



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
70	Km Stein 7,2	17,601	1974	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
9.01.97	Si.	RK. 2386/96 RK. 2382/96
03/04	pe	20513

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
		04–2638	63	L 339

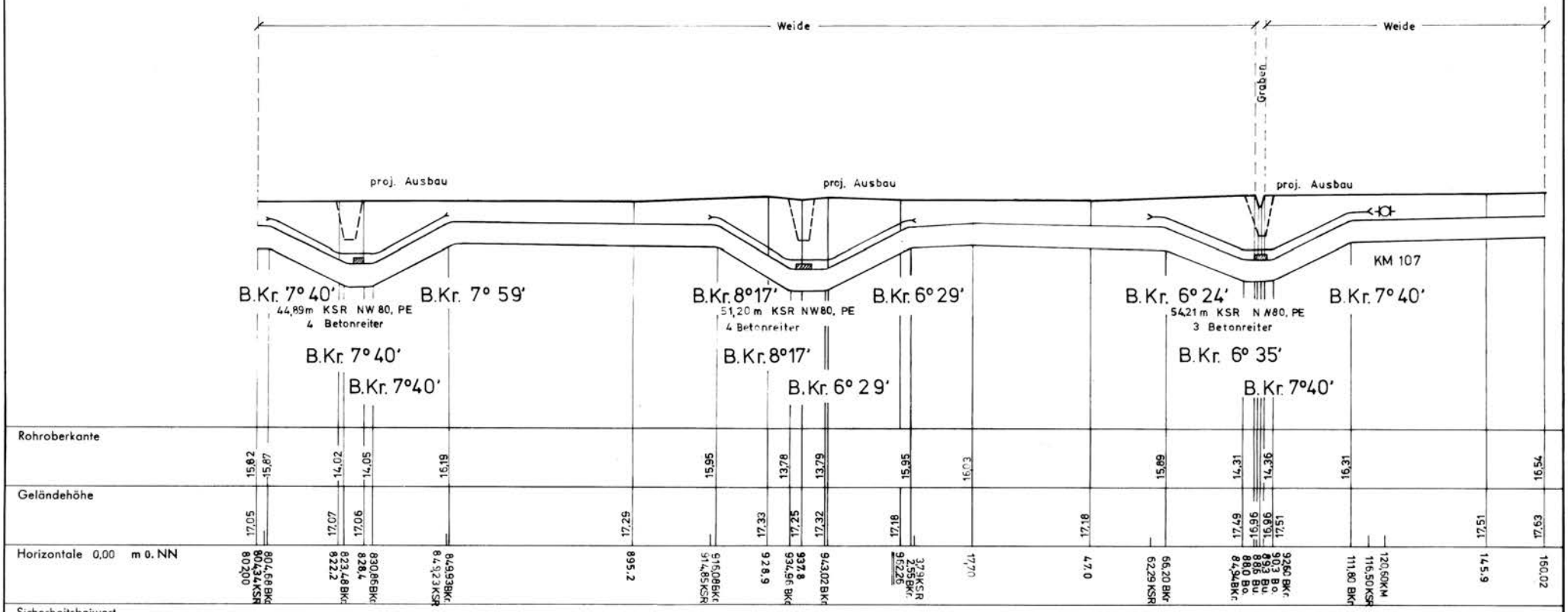
Anschl.-Blatt 340

Blatt 338

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15961 L
12 30



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
71	O.K. Grenzstein	17,177	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000

Kom.	Leitungsnummer	Blatt
04 – 2638	63	L 340

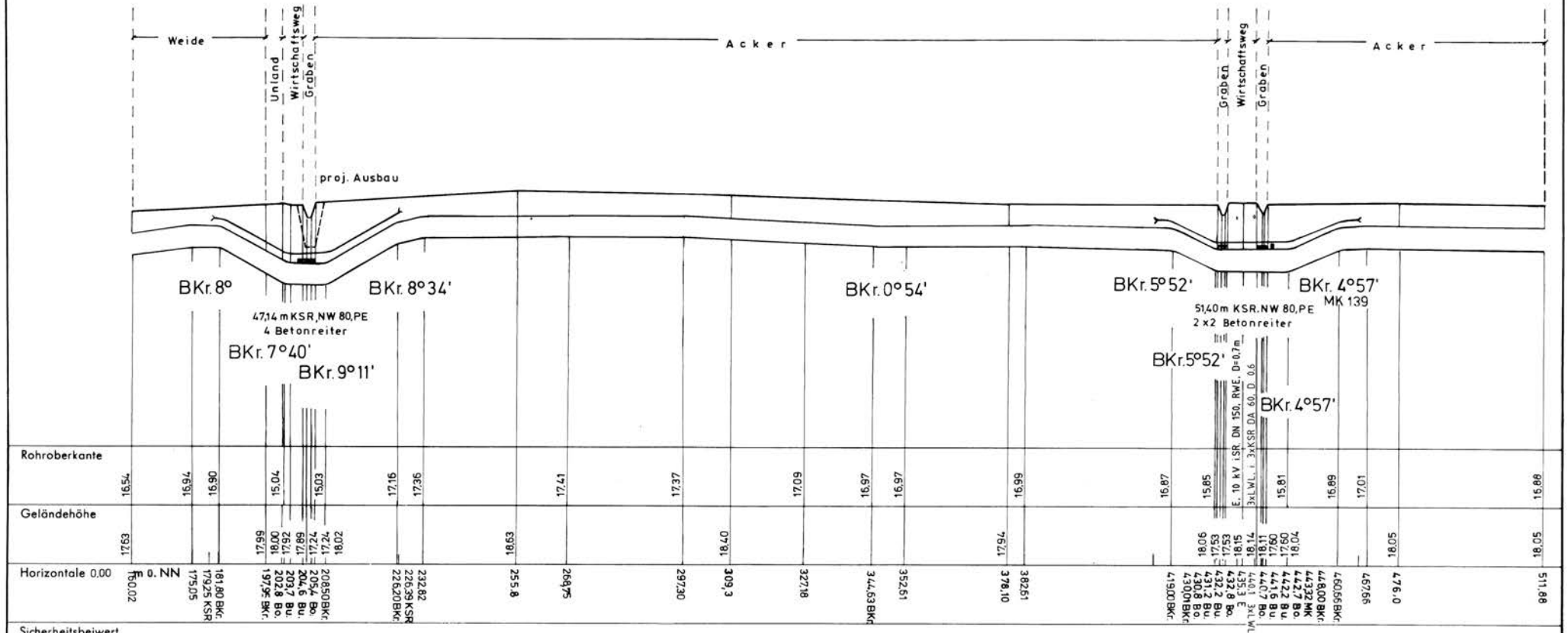
Anschl.-Blatt 341

Blatt 339

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15962L



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
71	OK.Grenzstein	17,177	1973	eigene (Blatt 340)

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
		08.05.06 29.11.2022	Enders I.B. Janßen	225369 A22L0003875

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
		04 - 2638	63	L 341

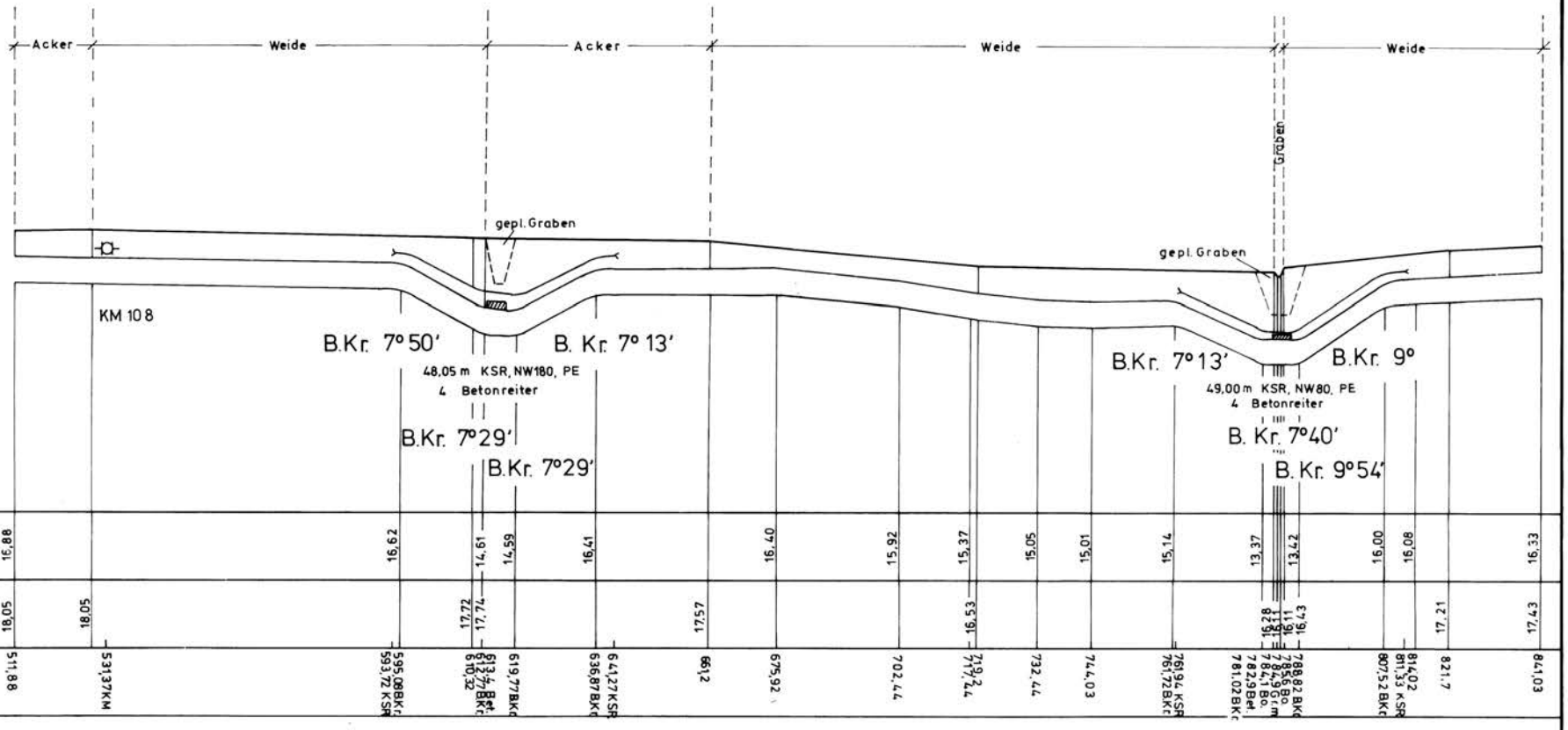
Anschl.-Blatt 342

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15963L

12.80



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (L-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 342

341

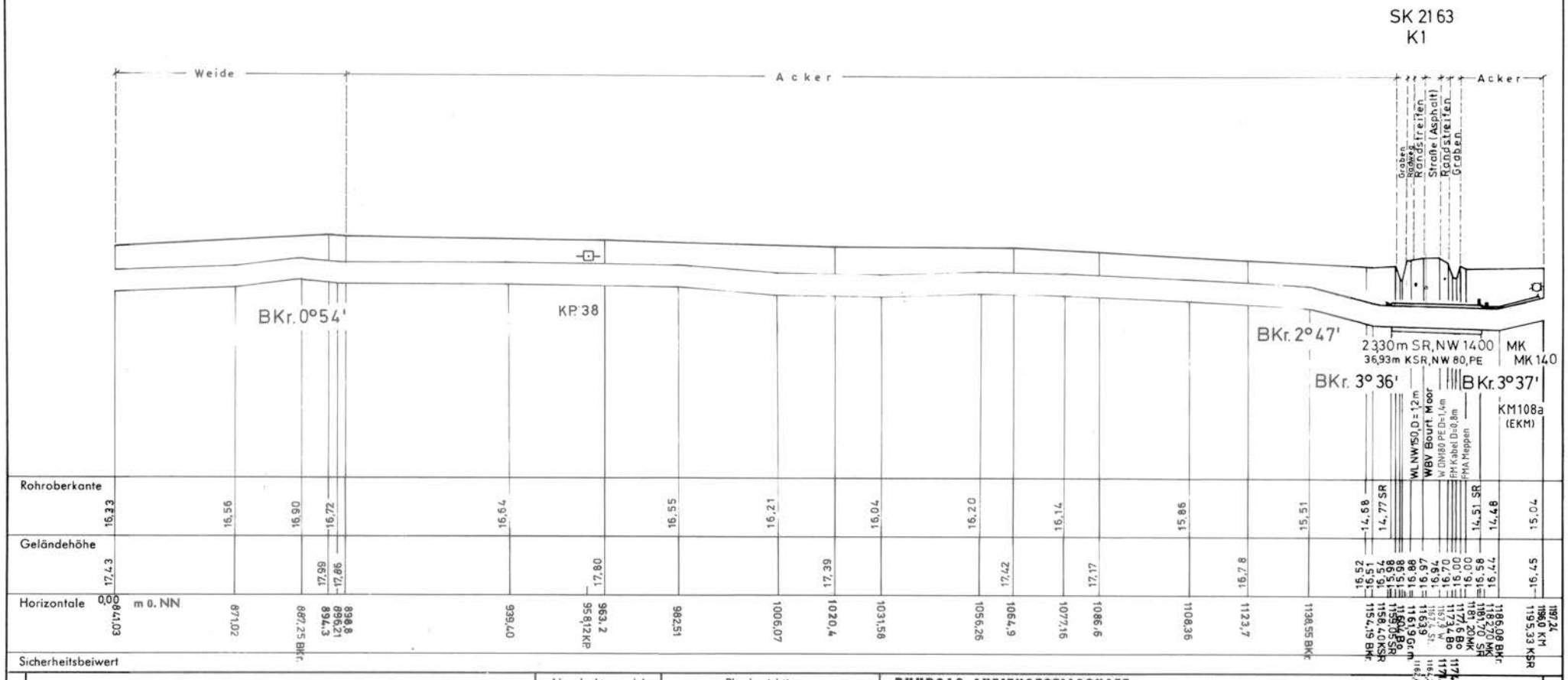
343

Anschl.-Blatt

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15964L
~~12.80~~
05.03.02



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
72	Km-Stein 30	17,150	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
12/99	VIB Weinhold	1575/99
02/02 06.06.16	VB Ja Bü	69/02 1009890

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

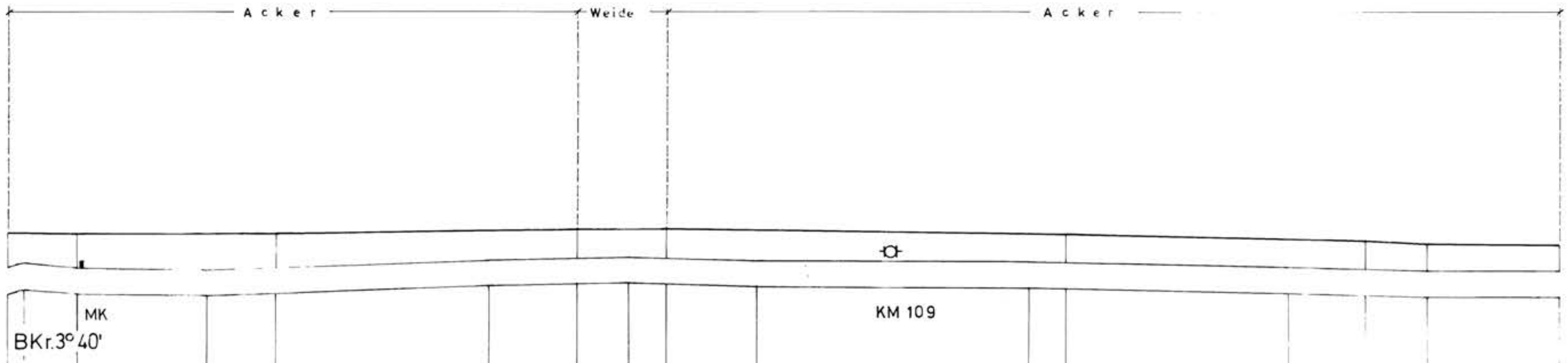
Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 343

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15965L
1.12.50



Horizontale 0,00 m ü. NN	Rohroberkante	Geländehöhe
1197,24	15,04	16,45
1200,98 BKr.	15,25	
1212,70 MK / 1212,18	15,04	16,46
1239,32	14,96	
1253,9		16,49
1299,30	15,40	
1317,8		16,64
1329,31	15,49	
1336,6		16,70
1356,50	15,40	
1384,11 KM		
1414,03	15,35	
1421,8		16,52
1469,98	15,14	
1485,9		16,24
1499,81	14,95	16,07
1527,51	14,98	16,00

Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

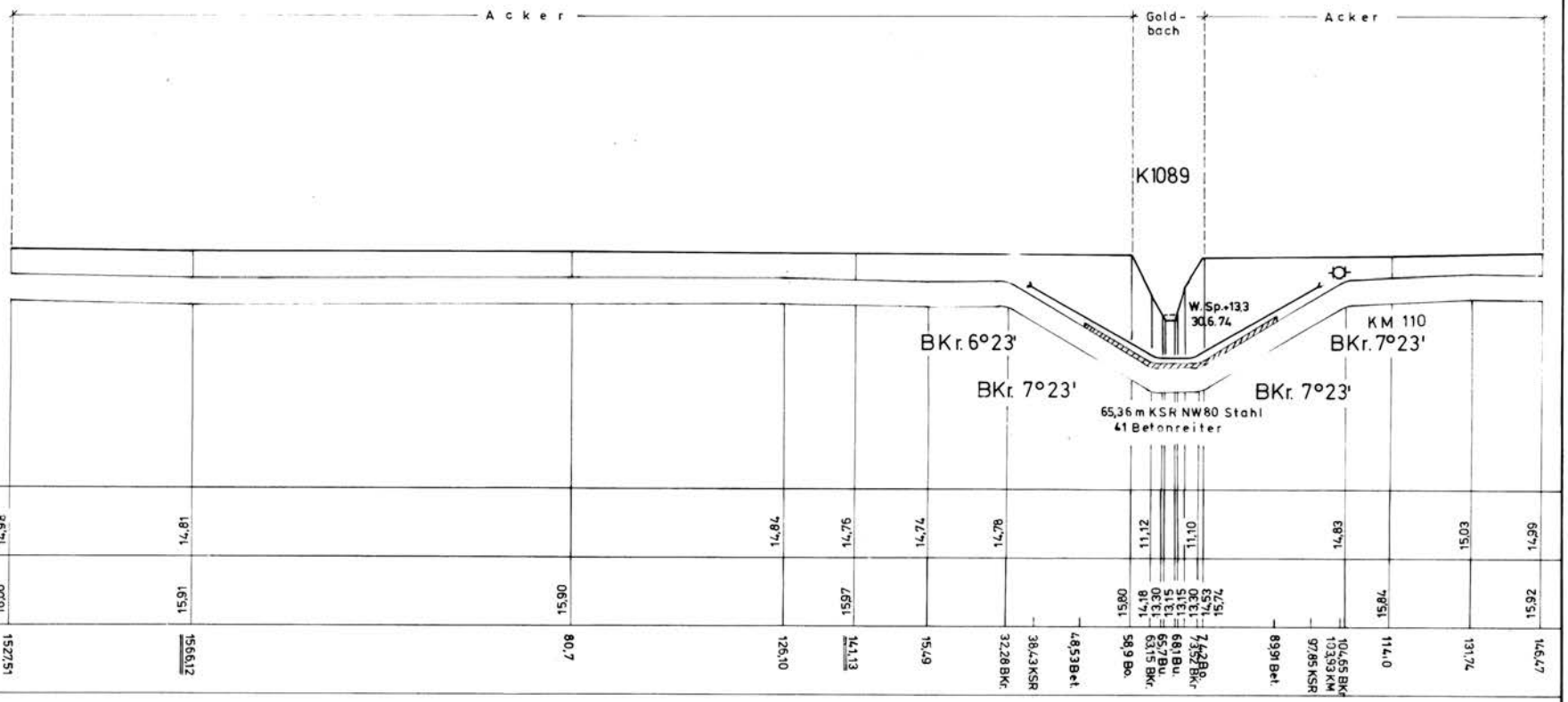
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 344

Anschl.-Blatt 343
Anschl.-Blatt 345

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15966
12.80



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 345

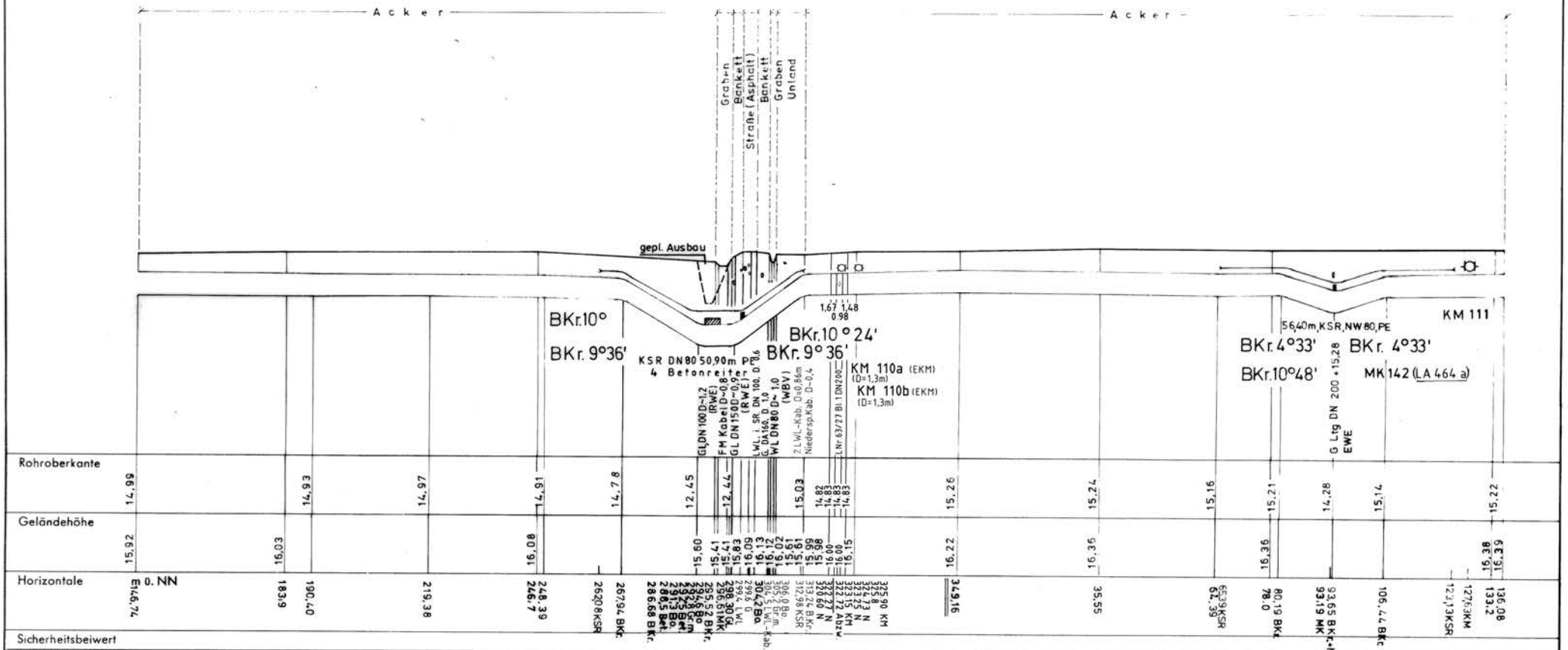
Anschl.-Blatt 346

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15967L

Vorabdokumentation



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
73	OK Grenzstein	16,499	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.
63/27	LB-22079

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
10/99	VB Ja	1875/99
05/00	VB Ja	244/00
28.03.06	Krause	157352
04.10.16	Enders	1012647
11/2023	VB Graas	LB-22079

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

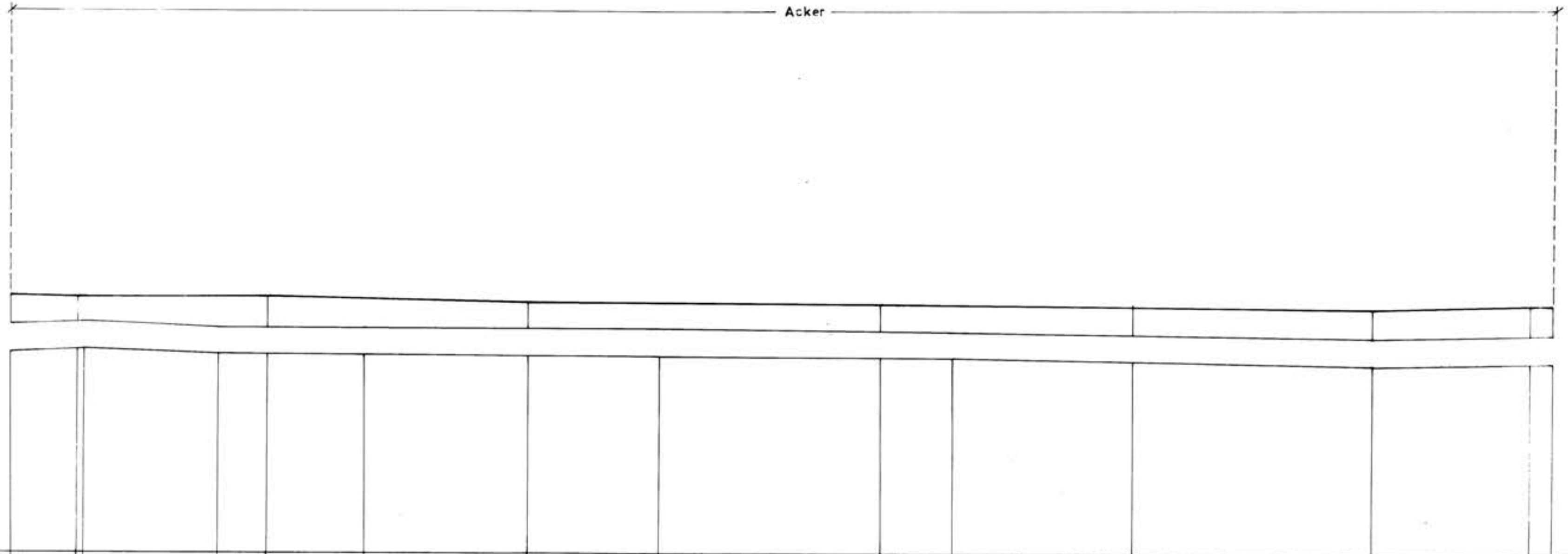
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 346

Anschl.-Blatt 347

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15968 L
1.12.80



Horizontale 0,00 m ü. NN	Rohroberkante	Geländehöhe
136,08	15,22	16,39
150,96	15,30	16,36
178,32	15,16	
188,4		16,36
208,44	15,07	
241,7		16,19
268,47	15,04	
313,7		16,11
328,34	14,96	
365,0		16,01
414,16	14,73	15,97
32,2		16,11
36,92	14,83	16,12

Sicherheitsbeiwert

Anschl.-Blatt 346

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 347

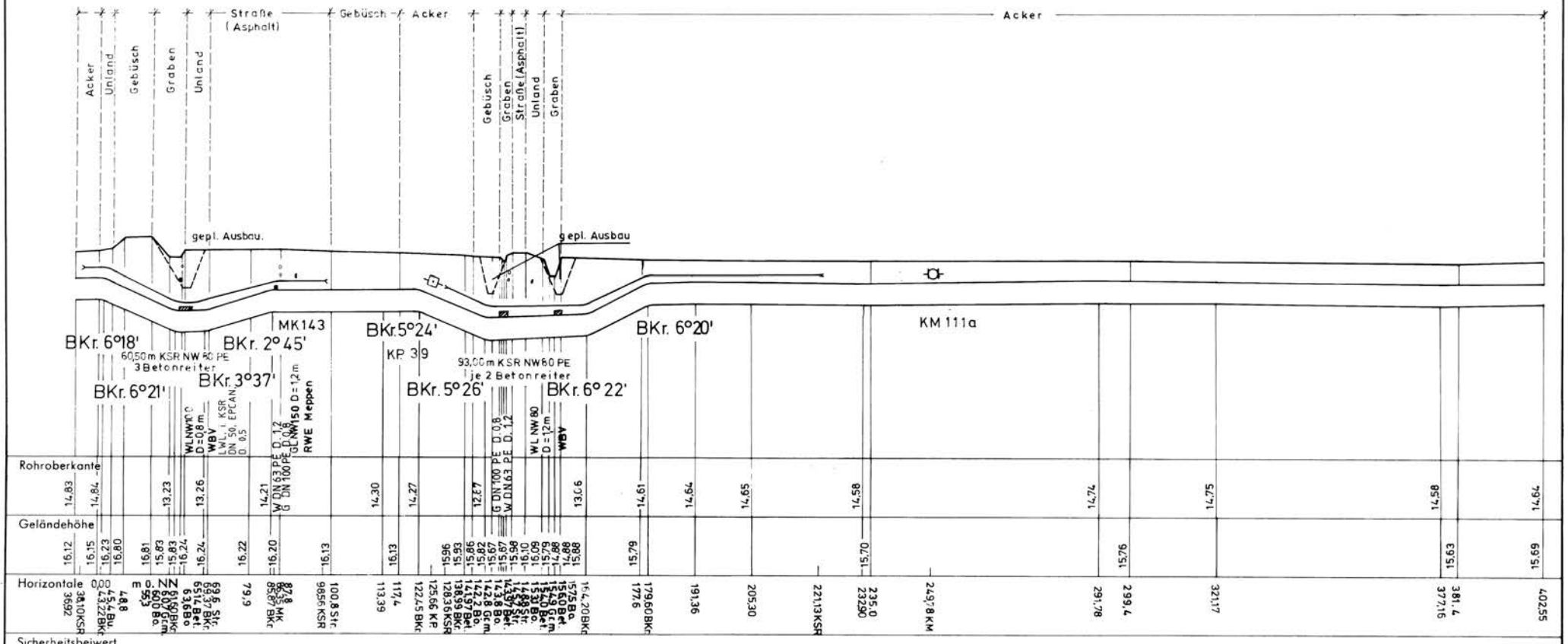
Anschl.-Blatt 348

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar
Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15969 L

14.09.98



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Ko el.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
74	OK Grenzstein	16,454	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
8/98 15.01.2024	Zb. Gabelt IB Janßen	909/98 A23L0005291

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

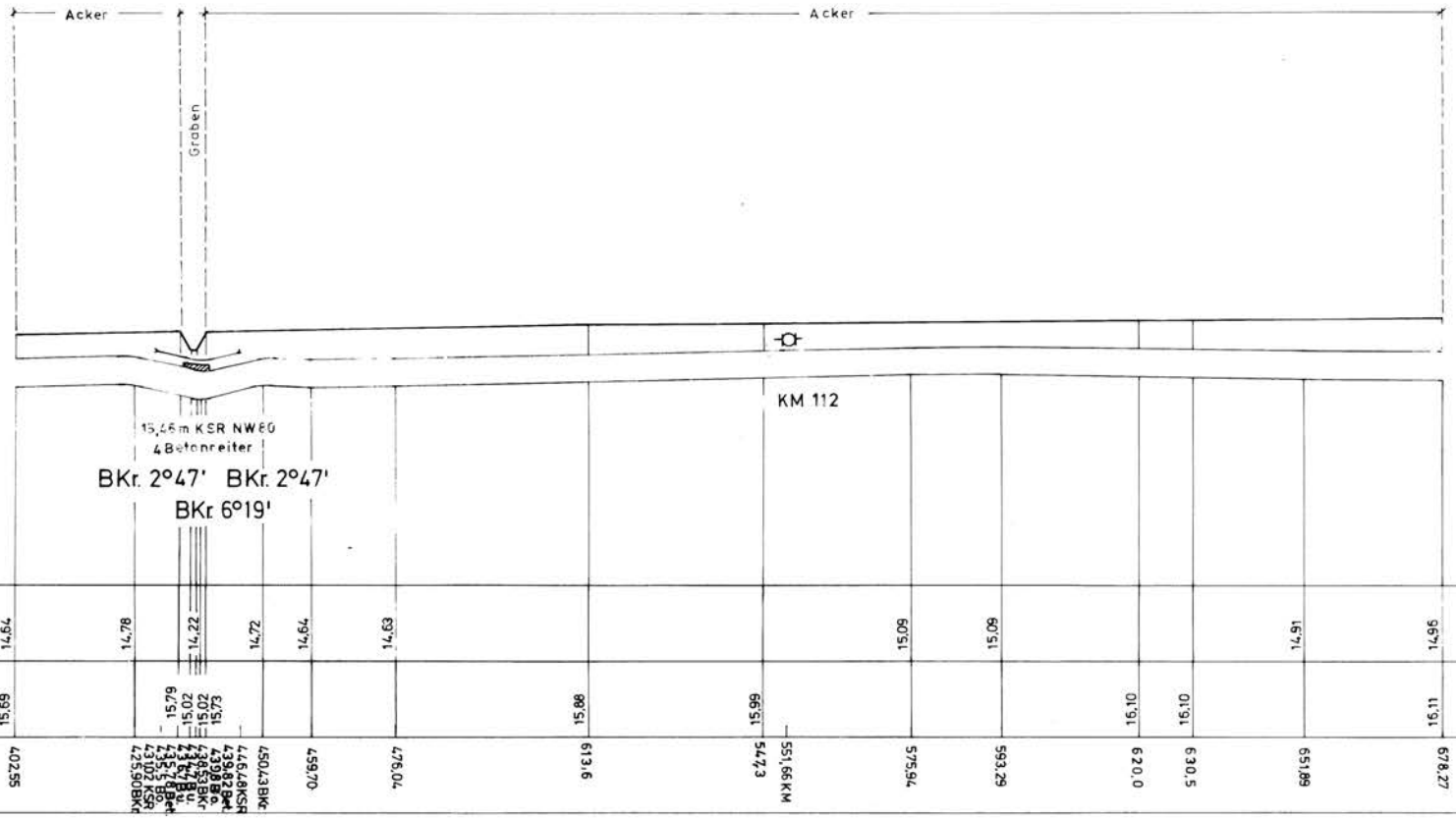
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 348

Anschl.-Blatt 349

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15970L
1 12.80



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung		
LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

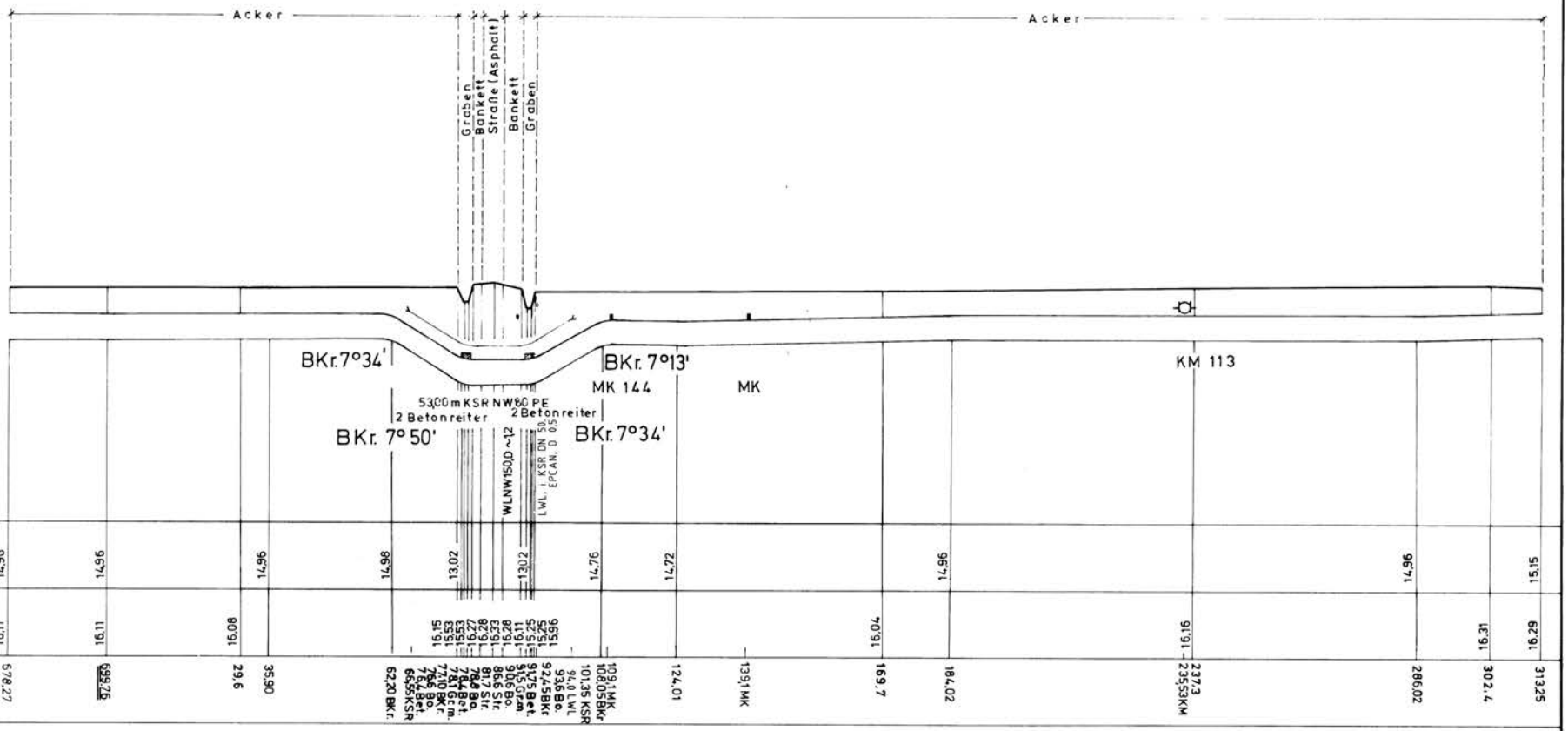
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 349

Anschl.-Blatt 350

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15971L
1.12.80



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
18.12.2023	I.B. Janßen	A23L0005289

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
	04 – 2638	63	L 350

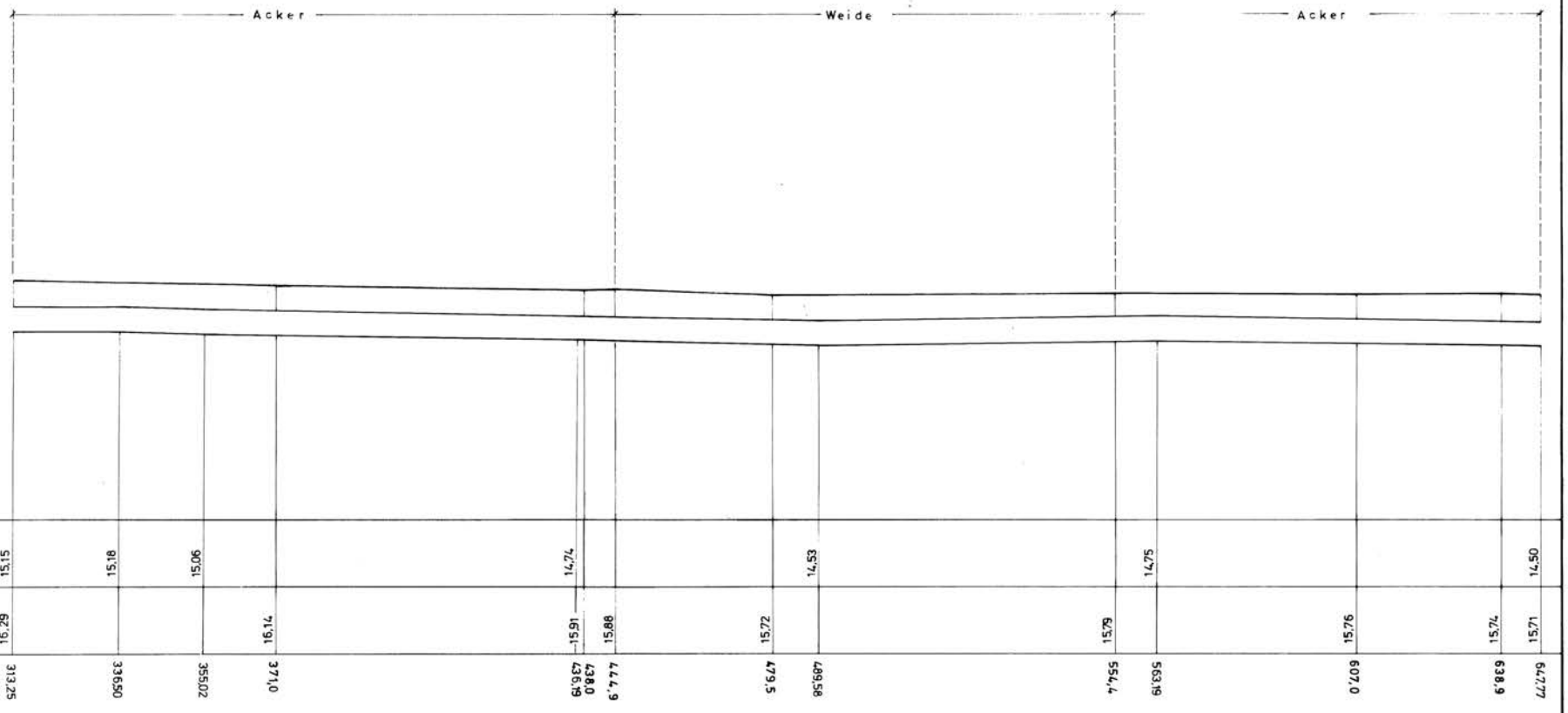
Anschl.-Blatt 351

Anschl.-Blatt 349

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15972 L
1.12.60



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
75	OK. Grenzstein	15,840	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000

Kom. 04 – 2638

Leitungsnummer 63

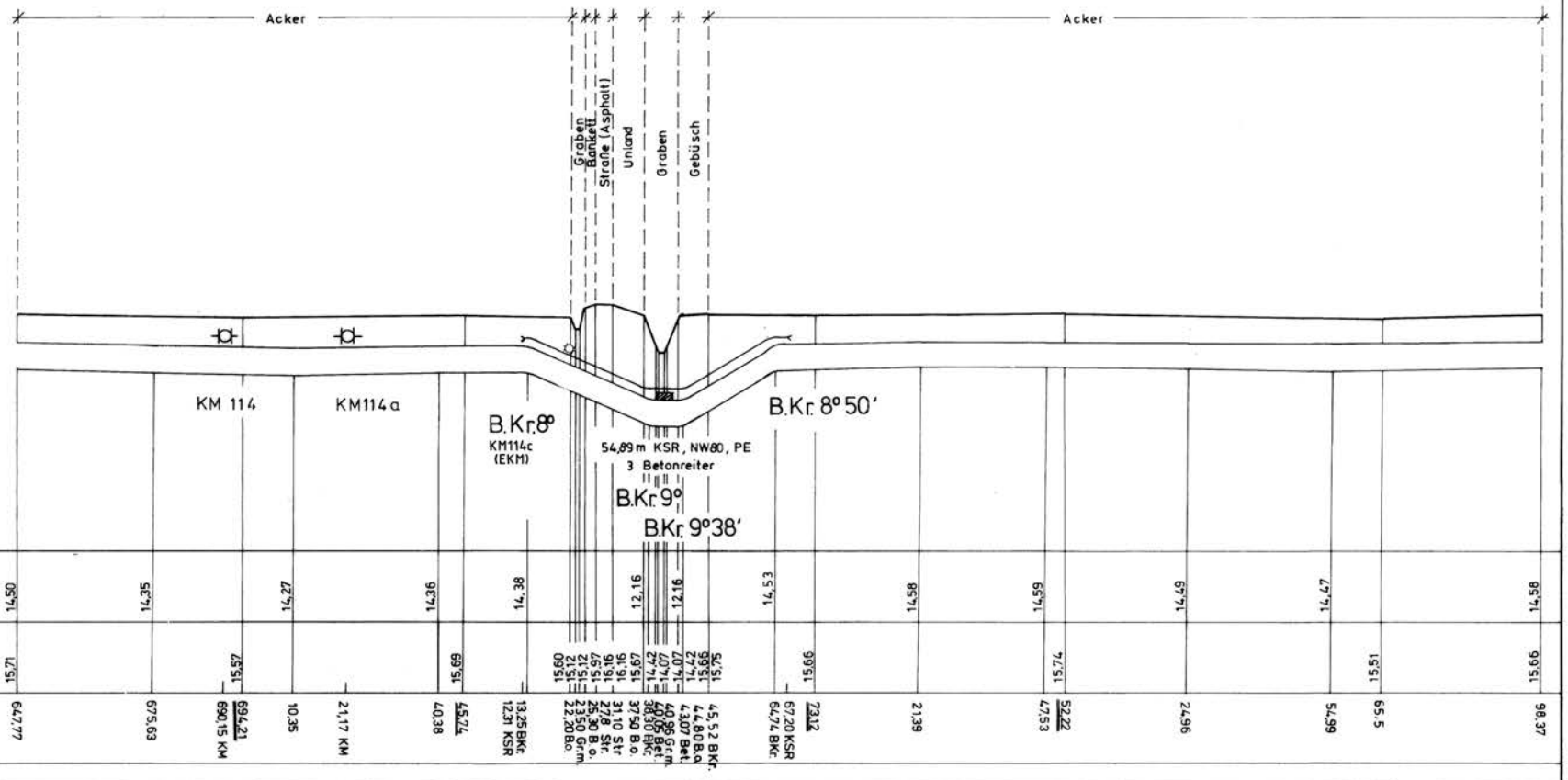
Blatt L 351

Anschl.-Blatt 352

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15973L



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
76	OK. Grenzstein	15,583	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1576799
14.09.06	Wennekers	273668
27.08.2012	fweg	696860
10.06.2015	VB Kroll	957584

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

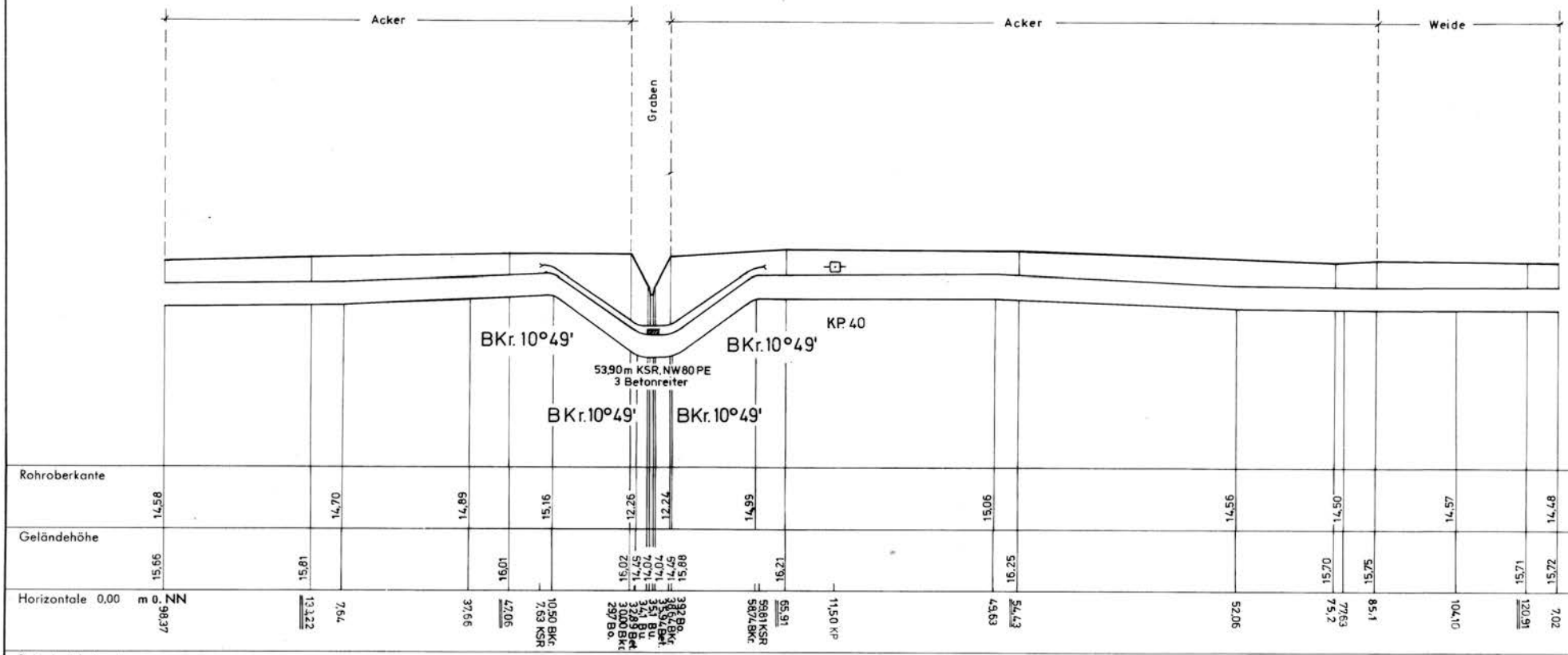
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 352

Anschl.-Blatt 353

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

159'74 L
~~112.60~~
210100



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1576/99

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 353

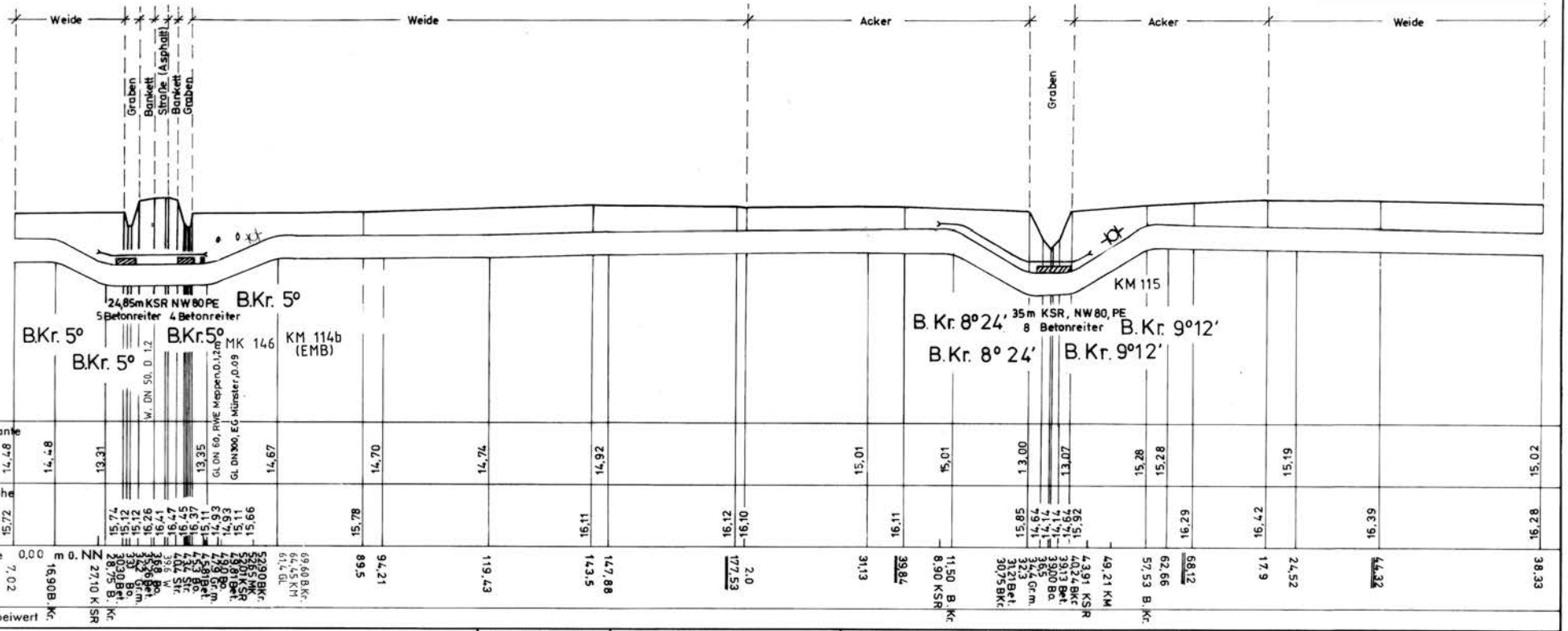
Anschl.-Blatt

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15975 L

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
77	OK Grenzstein	16,504	1974	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1576/99
20.03.2003	Bester	N 419/03
02.08.2012	fweg	696860
24.01.2018	IB Janßen	2004839

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 354

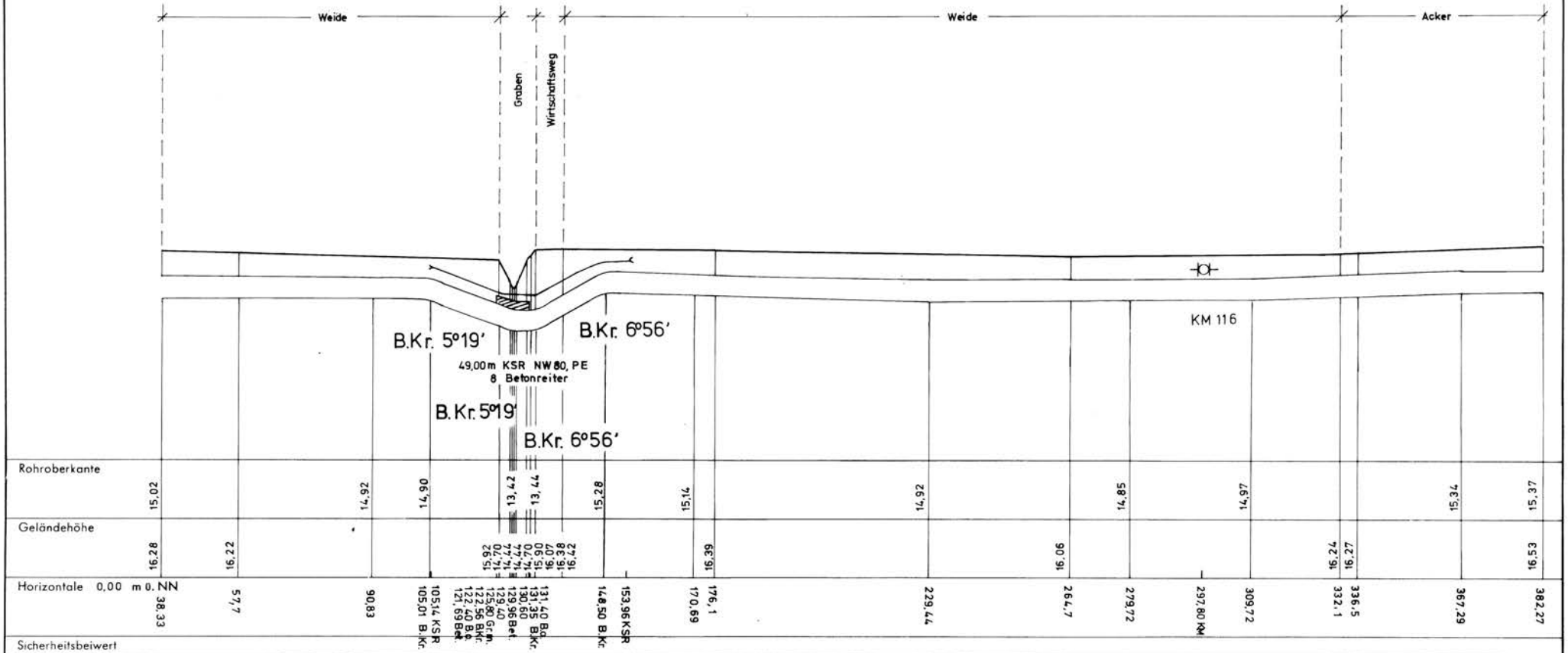
Anschl.-Blatt 355

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15976L
12.80

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000

Kom. 04 – 2638

Leitungsnummer 63

Blatt L 355

Anschl.-Blatt 354 / 356

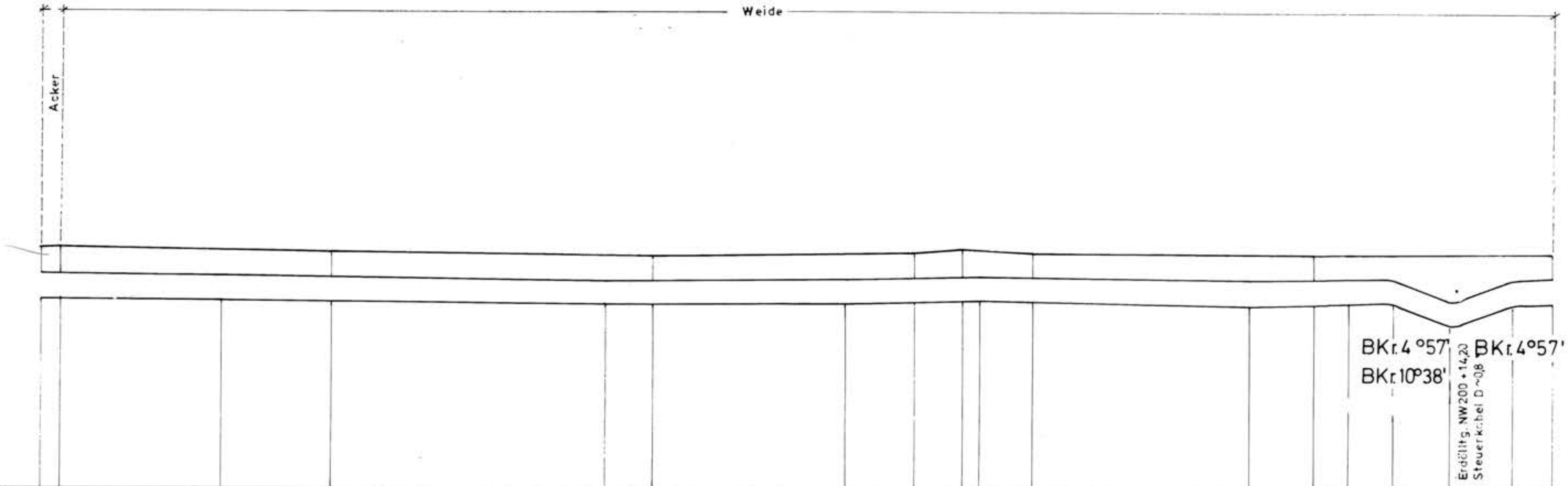
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15977 L

ACHTUNG

Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Rohroberkante: 15,37 | 15,32 | 15,07 | 15,15 | 15,27 | 15,07 | 15,19 | 15,16 | 14,13 | 15,03 | 15,17

Geländehöhe: 16,53 | 16,56 | 16,34 | 16,19 | 16,30 | 16,46 | 16,26 | 16,15 | 16,25

Horizontale 0.00 m ü. NN: 382,27 | 386,3 | 422,29 | 446,1 | 506,87 | 517,1 | 559,96 | 574,5 | 585,0 | 588,98 | 600,8 | 648,87 | 662,6 | 670,95 | 681,15 BKr. | 692,80 BKr. | 695,08 | 707,55 BKr. | 715,84

Sicherheitsbeiwert

355

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Prü-
fungen

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
10/99	VB Ja	1876/99
02.08.2012	fweg	696860

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

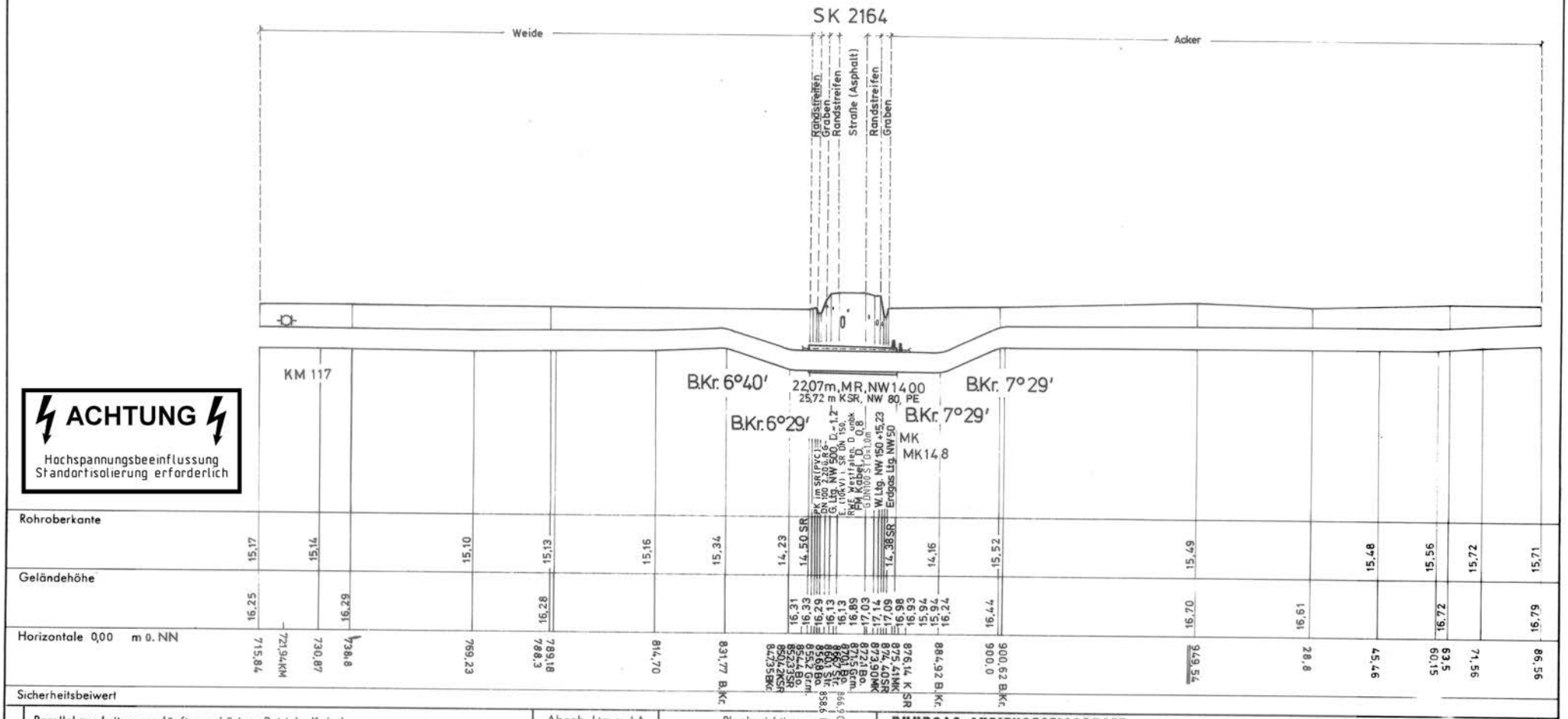
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 356

Anschl.-Blatt 357

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15978L



ACHTUNG

Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
78	KM-Stein 3,0	17,263	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
		02/02 18.01.05	VB Ja Bekierz	67/02 111948

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000

Kom. 04 – 2638

Leitungsnummer 63

Blatt L 357

Anschl.-Blatt 358

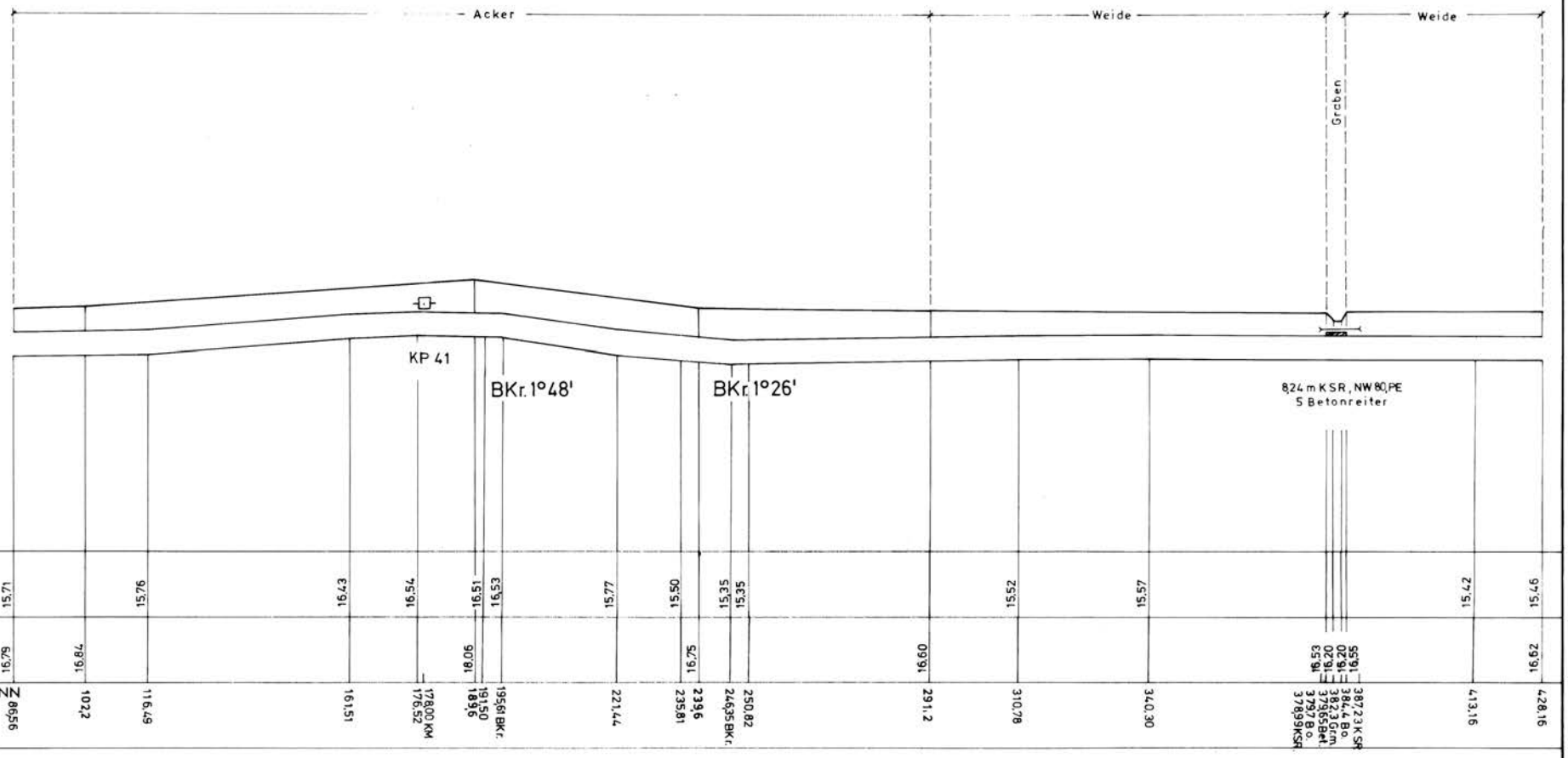
Blatt 356

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15979L
1.12.80

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
79	OK. Grenzstein	16,723	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 358

Anschl.-Blatt

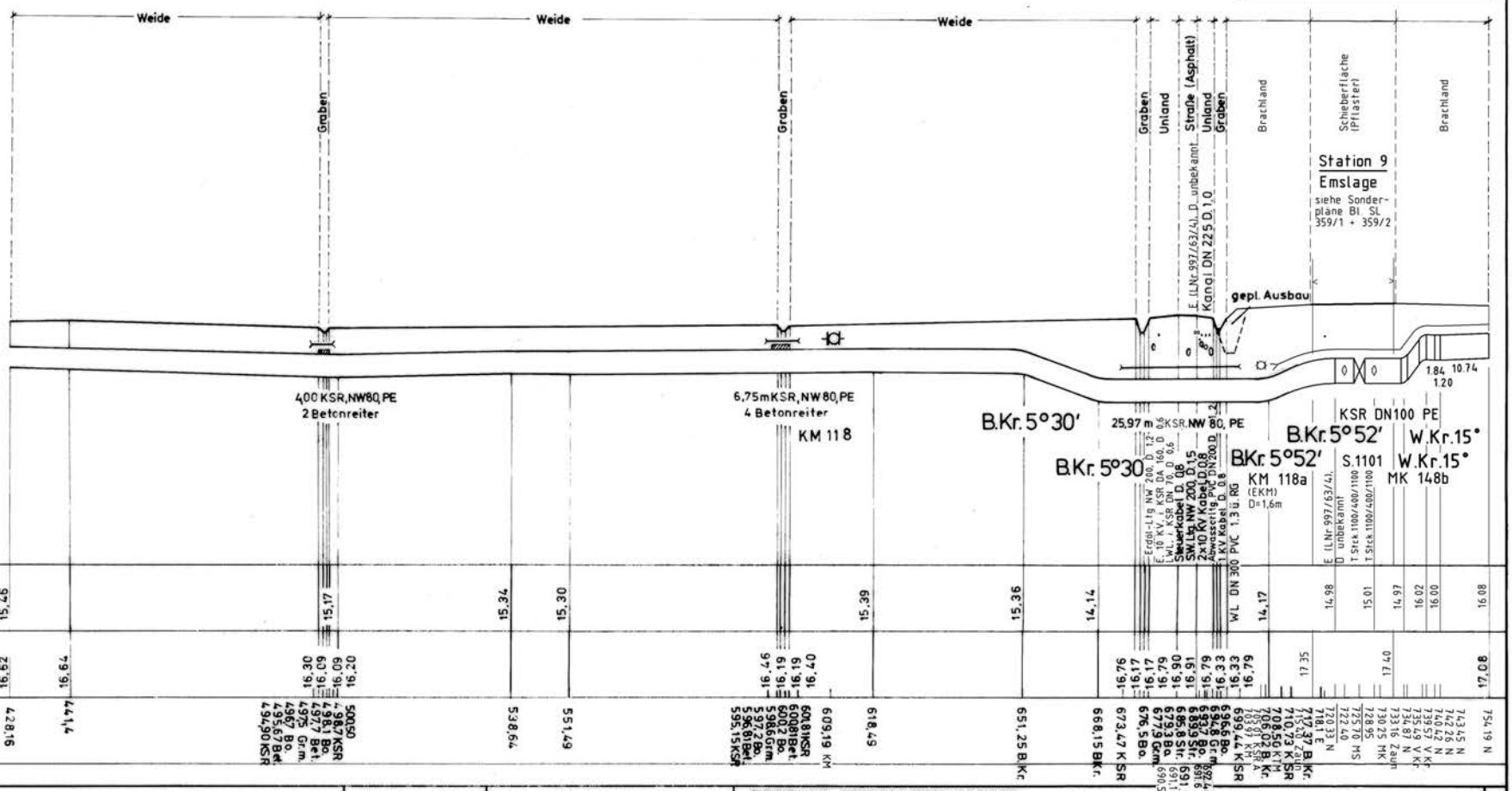
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15980L

Vorabdokumentation

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 26.04.06	VB Ja Furet	1576799 219902
19.09.2008 03.06.16	Bu Bu	527300 981817
14.09.2016 14.12.2020	VB Kroll Daniel	1012112 A20L0000816
01/2024	VB Groos	LB-22053

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 359

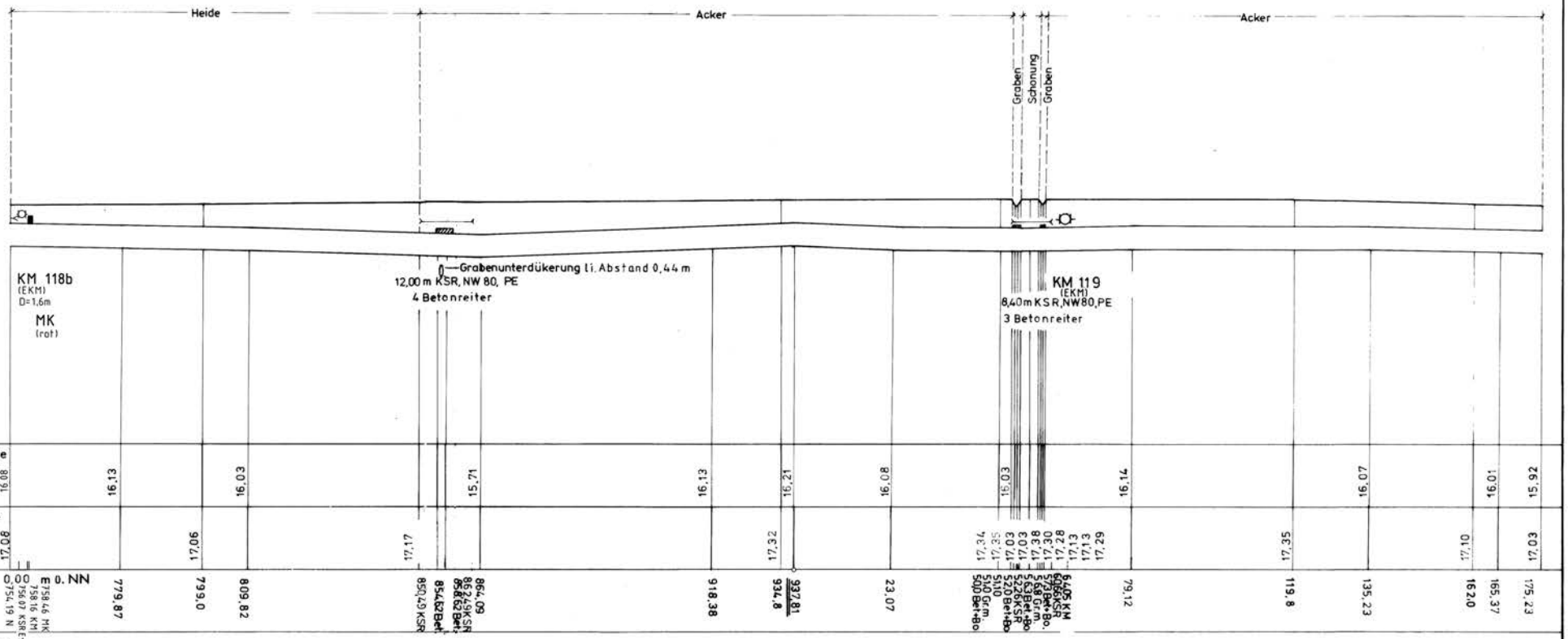
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15981L
~~12.80~~
210100

Vorabdokumentation

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
80	O.K. Grenzstein	17,611	1973	eigene

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99	VB Ja	1577/99
03.06.16	Bü	981817
01/2024	VB Graos	LB-22053

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000

Kom.	Leitungsnummer	Blatt
04 - 2638	63	L 360

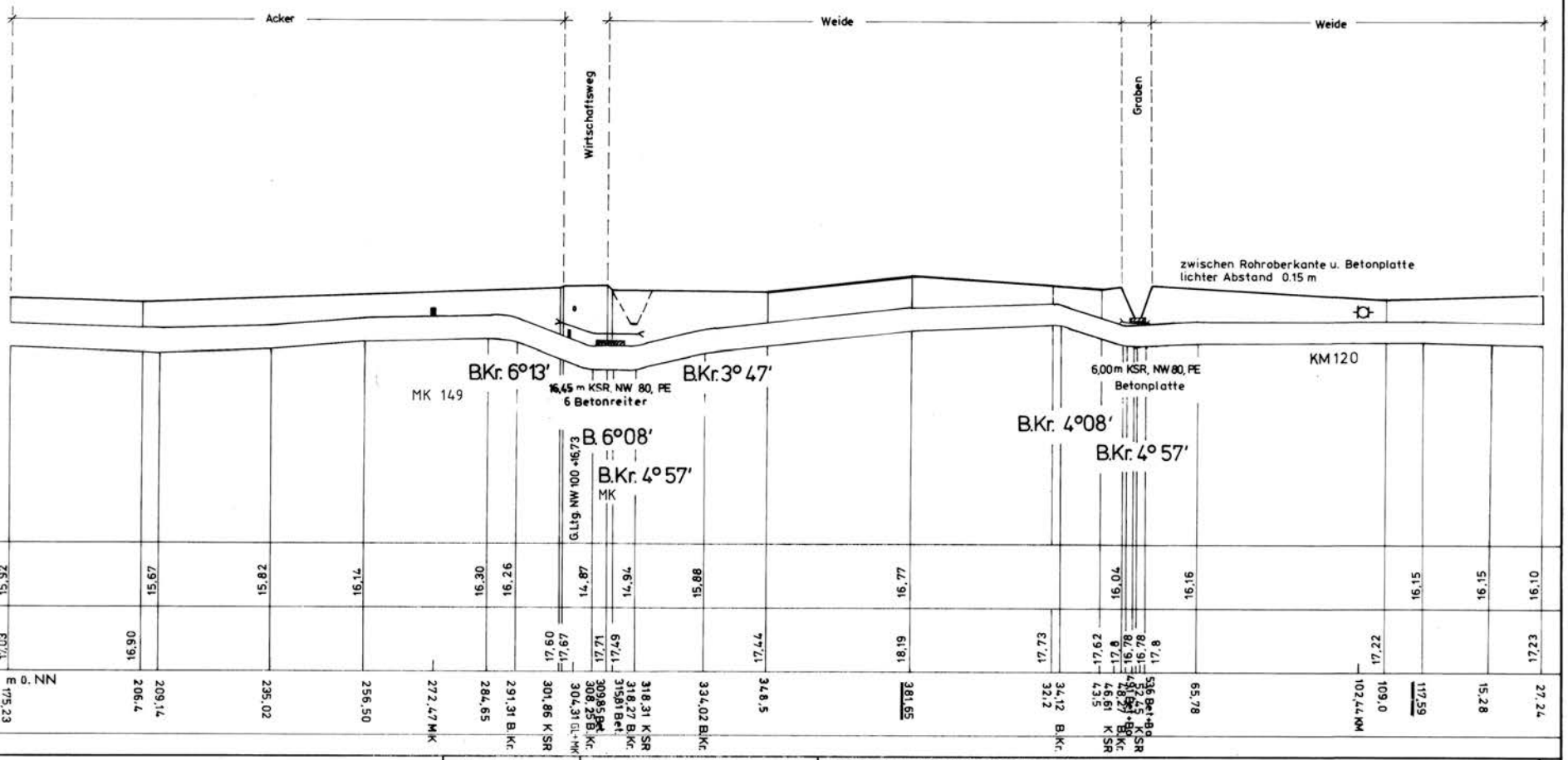
359 Anschl.-Blatt 361

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15982

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
		08/99 02.08.2012	VB Ja fweg	1577/99 696860

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

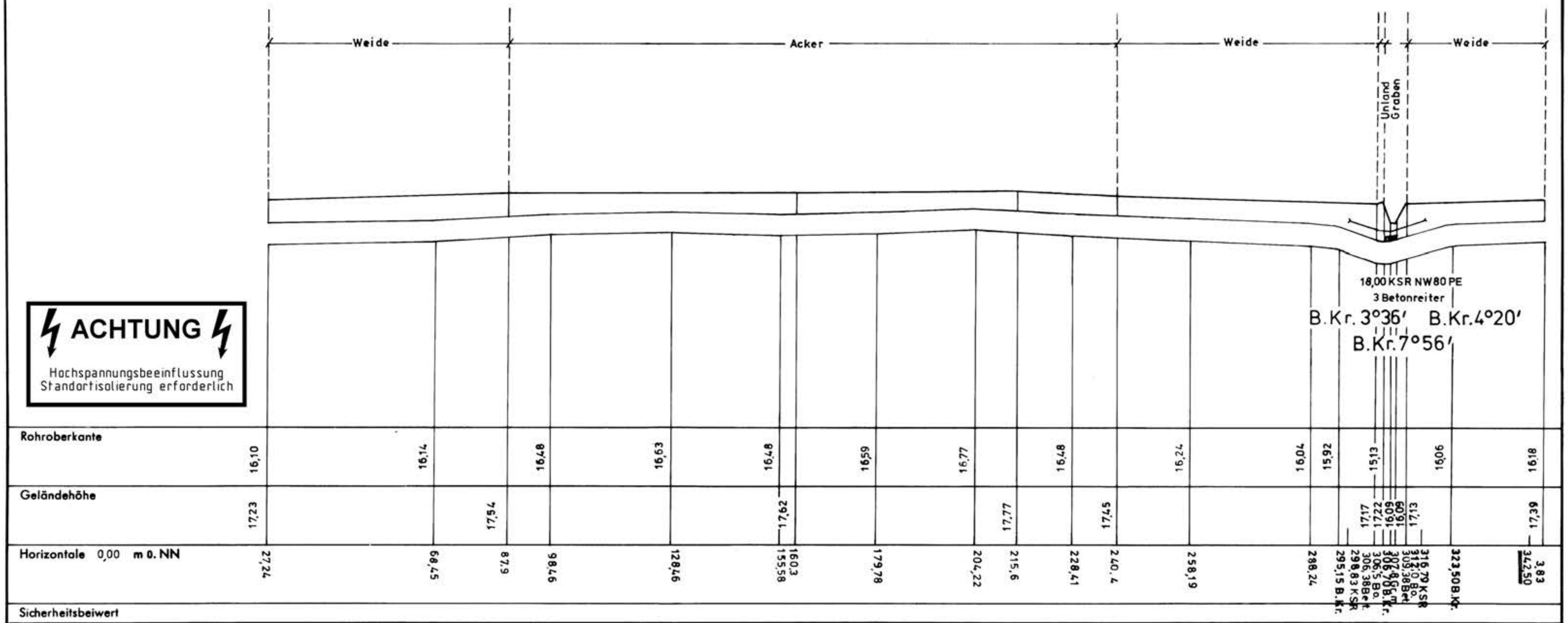
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 - 2638	63	L 361

360 Anschl.-Blatt
362 Anschl.-Blatt

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15963 L
12.80



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (L-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum – Werne (Abschnitt Bunde – Werne)

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04 – 2638	63	L 362

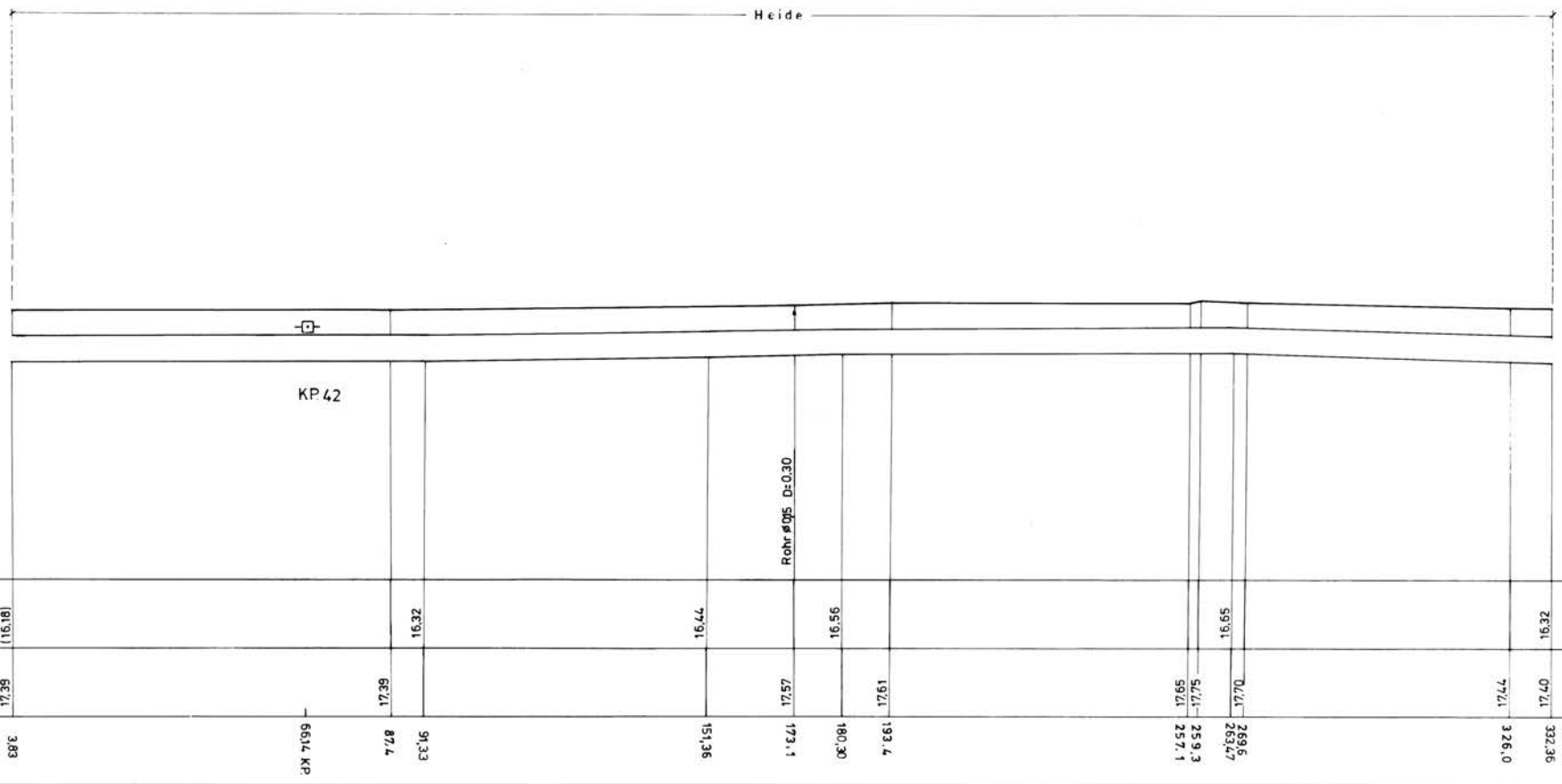
Anschl.-Blatt 361
Anschl.-Blatt 363

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar
Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15984 L
12.80

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

Längenschnitt

Leitung Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

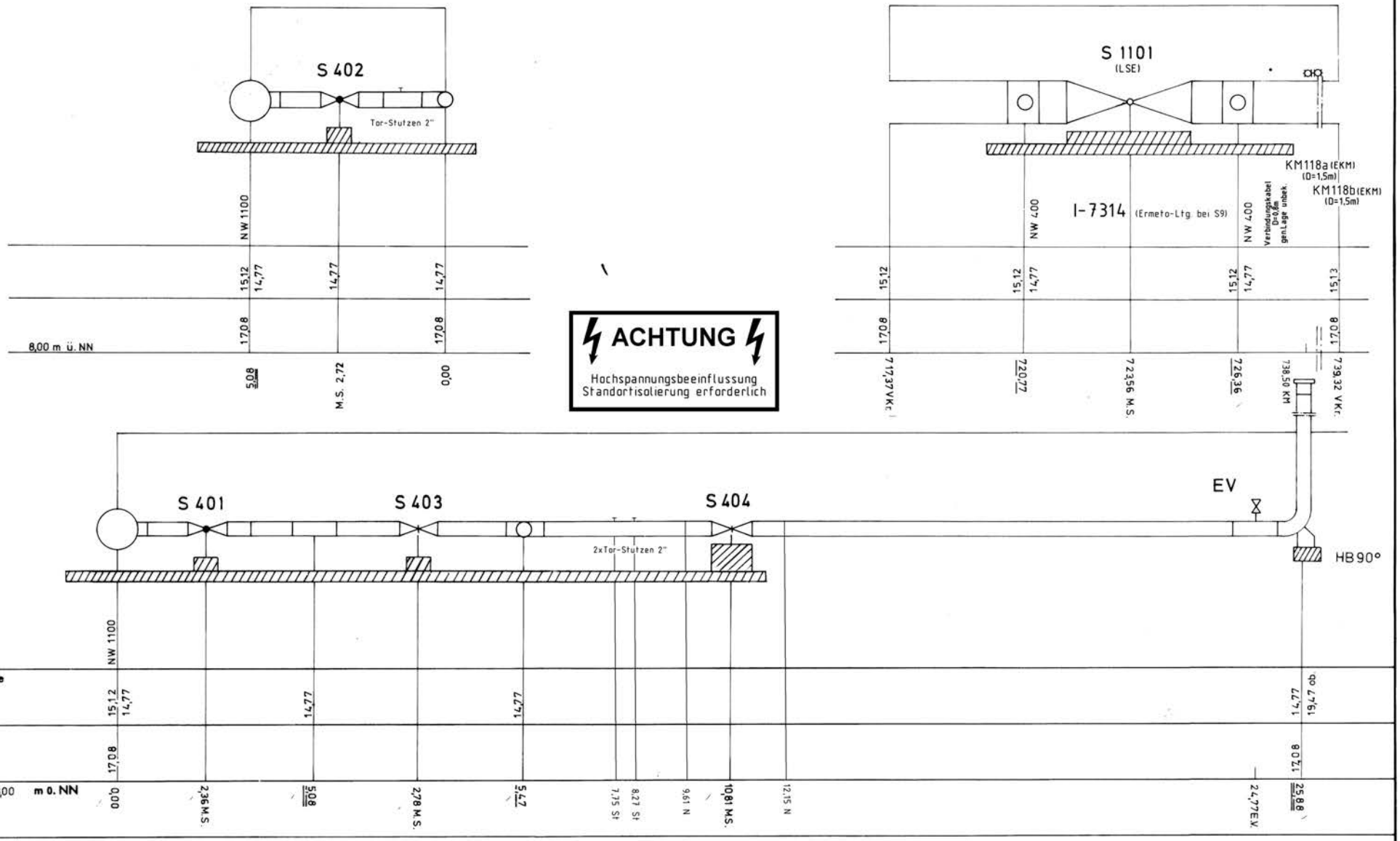
Maßstab der Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
		04 - 2638	63	L 363

Anschl.-Blatt 362
Anschl.-Blatt 364

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

15980 L



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung =

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.

Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 26.04.06	VB Ja Furet	1576/99 219902
19.09.2008 03.06.16	Bu Bu	527300 981817
02.05.2017 14.12.2020	I.B. Janßen Daniel	2000823 A20L0000816

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abteilung Planung und Vermessung (L-V)

Längenschnitt

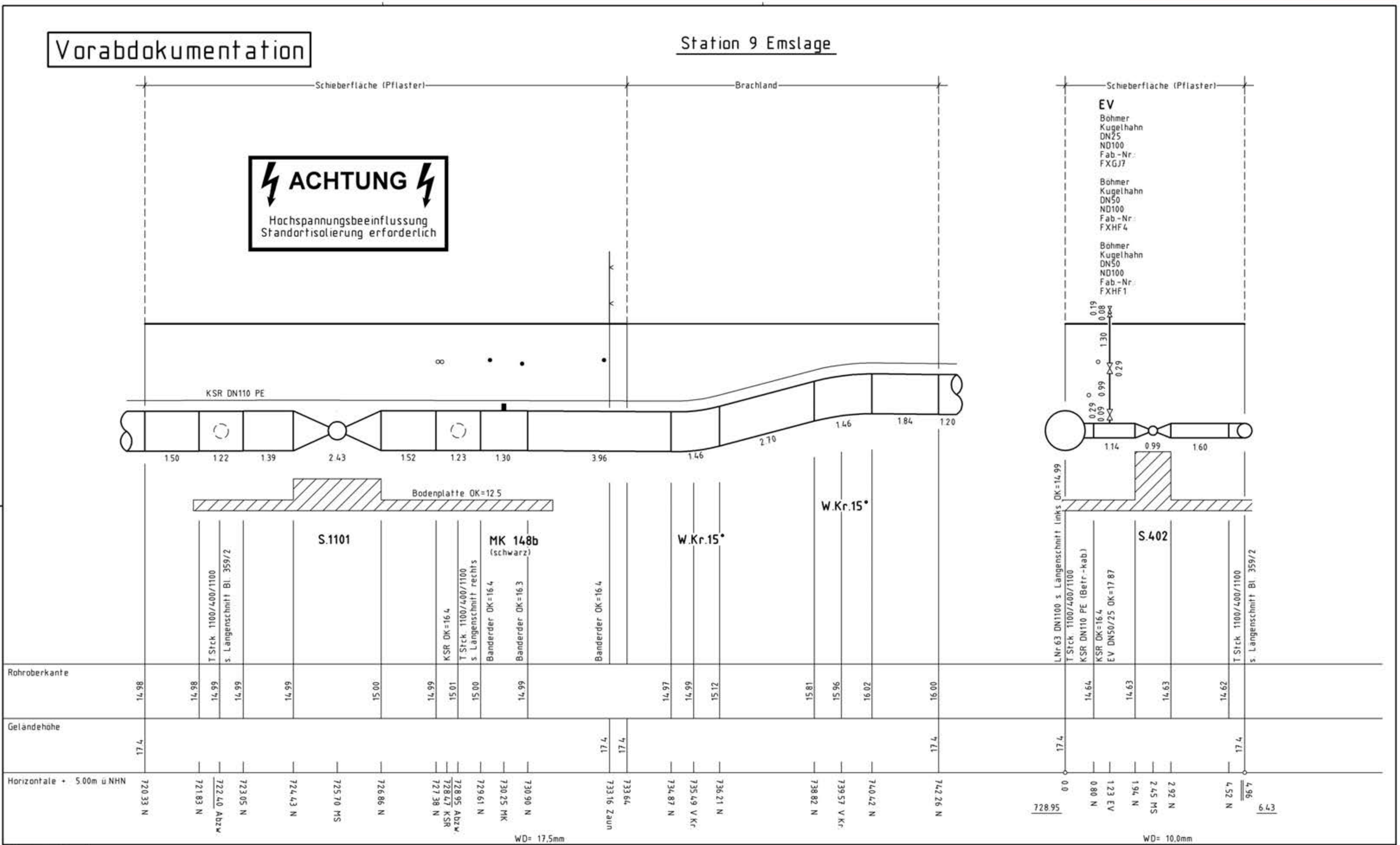
Leitung Erdgasleitung Rysum-Werne, Station 9, Emslage,

Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 100	Längen 1 : 100	04-2638	63	zu L 359

Anschl.-Blatt

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung.

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebskabel
Deckung = OK Rohr Ltg. DN 1100, 400

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NHN	Jahr	Herkunft

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

freigegeben:

OGE

Längenschnitt

Leitung: Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der	Komm.Nr. Open Grid Europe	Projekt Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt
Höhen 1:100 Längen 1:100		LB-22053	063 000 000	SL 359/1

359

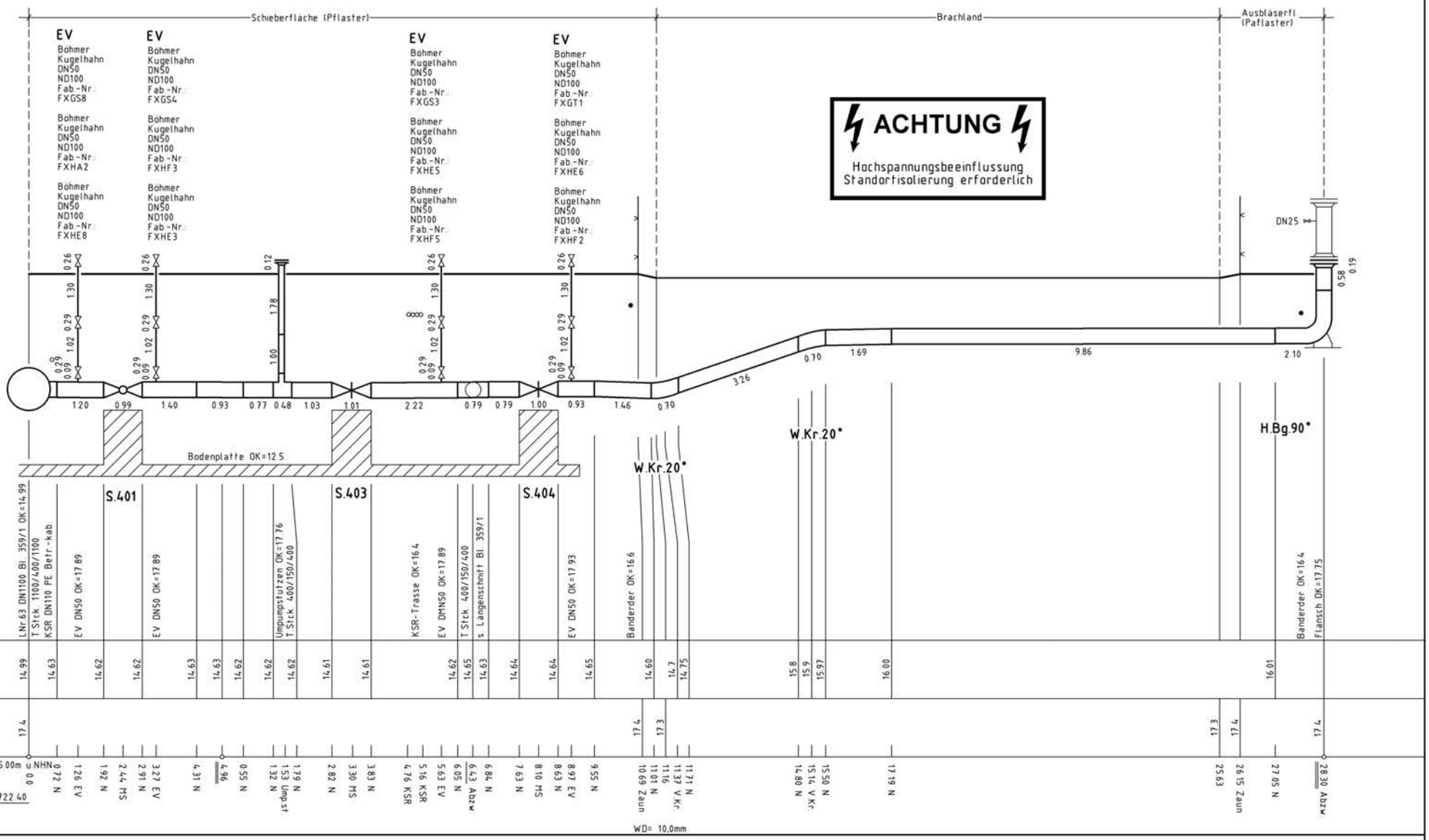
Anschl.-Blatt

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Vorabdokumentation

Station 9 Emslage



Sicherheitsbeiwert

~~Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebskabel~~
~~Deckung = OK Rohr~~ Ltg. DN 400

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NHN	Jahr	Herkunft

freigegeben:

Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung		
LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage

OGE

Längenschnitt

Leitung: Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)

Maßstab der	Komm.Nr. Open Grid Europe	Projekt Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt
Höhen 1:100 Längen 1:100		LB-22053	063 000 000	SL 359/2

Anschl.-Blatt

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

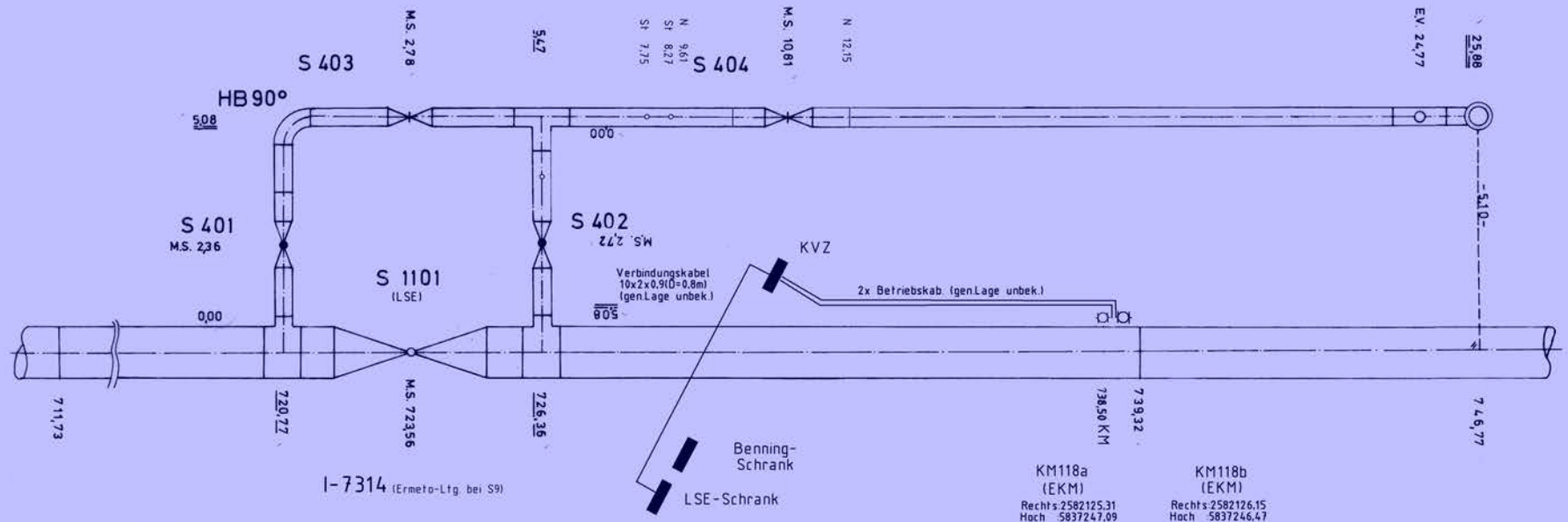
Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836

Negativ-Nr.
15980 G

Datum

Die Leitung ist — nicht — kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauß-Krüger



Emslage LSE
EMLG--Ø5

Leitungslängen:
NW 400 = 40,94 m

Techn. Daten der Schieber

Nr.	NW	Art	Firma	Fabr. Nr.	ND
1101	1100	Kugelhahn m. Straßenkappe	Audco	D 362 / 10	80
401	400	Kükenhahn m. Straßenkappe	Audco	0 362/54 R	80
402	400	Kükenhahn m. Straßenkappe	Audco	362 / 61	80
403	400	Entl.- Schieber m. Straßenkappe	Strack	1851 / 0	80
404	400	Entl.- Schieber m. Straßenkappe	RMA	169	84

TBZN RK 08026
TBZN RK 142087

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
08/99 26.04.06	VB Ja Furet	1576/99 219902
19.09.2008 03.06.16	Bu Bü	527300 981817
02.05.2017 14.12.2020	I.B. Janßen Daniel	2000823 A20L0000816

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den — Anlage zum Antrag vom

Leitung: Erdgasleitung Rysum-Werne, Station 9, Emslage
Gemarkung Emslage
Gemeinde Groß-Hesepe
Kreis Meppen

= Schutzstreifen. Breite = ____m
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr.	Kom.

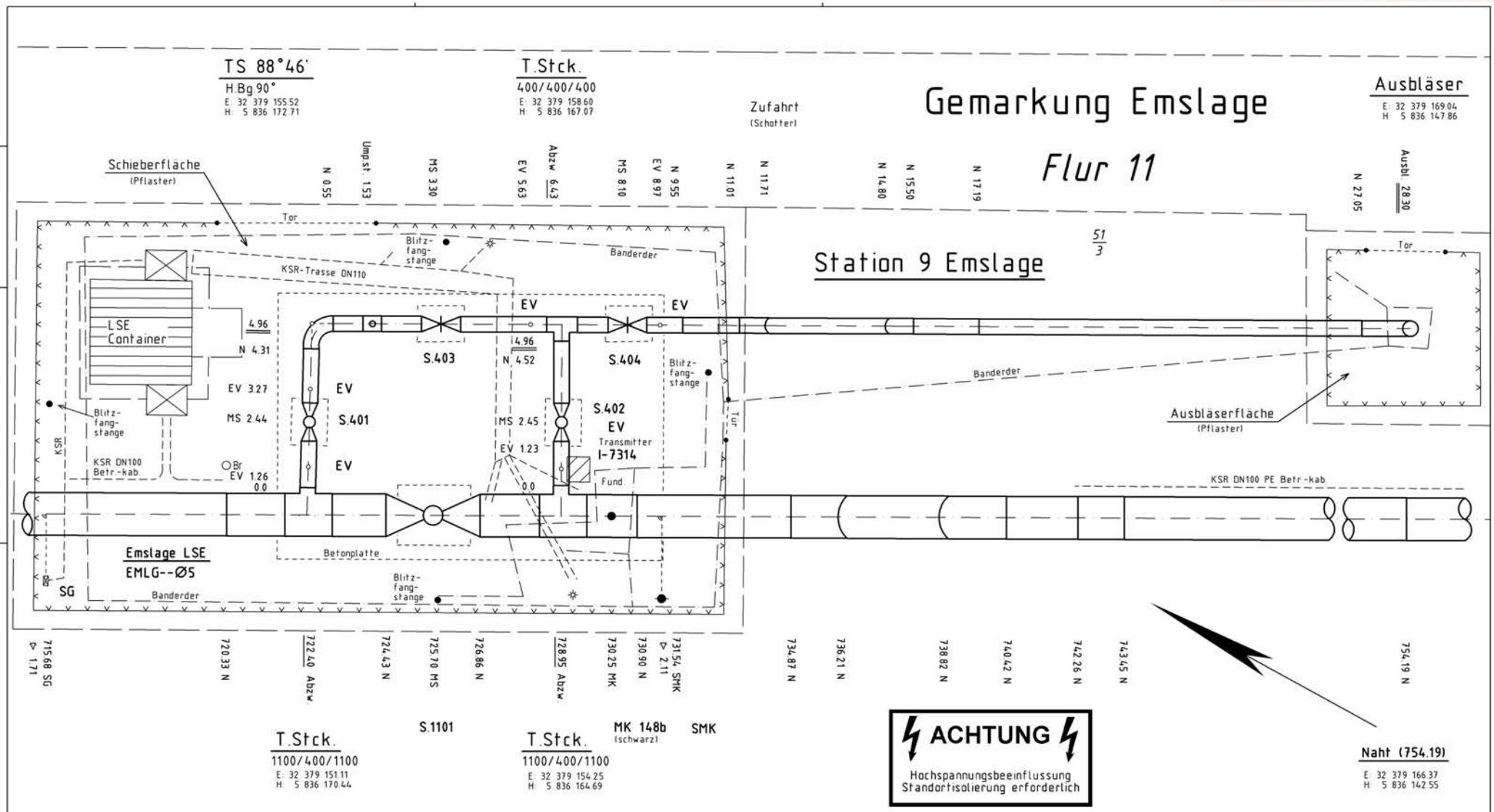
Kom.	Leitungs-Nr.
04-2638	63
Maßstab ≈ 1:100	Blatt-Nr. zu G 359

Anschl.-Blatt

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung
Standortsicherung erforderlich

Erstellt: 21.11.2024, Vorgang: 20241103836



TBZN RK 232027

Vorabdokumentation

Technische Daten

S. Nr.	DN	ND	Art	Firma	Feb.Nr.	Gr.
1101	1100	84	HKSF-W100	RMA	23B000827	el.
401	400	84	HKSF-W100	RMA	23B000533	100
402	400	84	HKSF-W100	RMA	23B000534	103
1037	1100	84	KSF	RMA	23B001037	357
1038	1100	84	KSF	RMA	23B001038	350

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehöriges Betriebskabel
Deckung = OK Rohr Ltg. DN 1100, 400

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.	Freigeg.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				

OGE

Leitung:	Erdgasleitung Rysum - Werne (Abschnitt Bunde - Werne)
Gemarkung:	Emslage
Gemeinde:	Meppen
Kreis:	Emsland

= Schutzstreifen Breite = 15m

Diesem Plan liegen katasterliche Unterlagen zu Grunde
Signaturen nach ZV-Aut NRW

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Komm.Nr. Open Grid Europe

Proj. Nr.	Leitungs-Nr.
LB-22053	063 000 000
Maßstab	Blatt-Nr.
1:100	SG 359

Dokumenten Nr.:

Anschl.-Blatt 360

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrbewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft
- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtfrei und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net

Stand Juni 2023

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen.
In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.
Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Netzauskunft

Telefon: +49 201 3659-500
E-Mail: *Netzauskunft@pledoc.de*
PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

www.pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:
www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: l.sulmann@meppen.de

Stadt Meppen
Die Bürgermeister
Postfach 1751
49707 Meppen

DATUM 14.11.2024
NAME Wolfgang Sperling
TELEFONNUMMER +49 5132 89-2672
E-MAIL fremdplanung-zn@tennet.eu

Lfd. Nr.: 23-001251a
380-kV-Leitung Dörpen/West – Meppen, Mast 111 – Portal (LH-14-313)
380-kV-Leitung Dörpen/West – Niederrhein, Mast 66 – 68 (LH-14-314)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Ihre E-Mail vom 04.11.2024 mit Schreiben vom 01.11.2024 Ihr Zeichen: 6.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen befinden sich die o.a. Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 11.10.2023 (Herr Wicker) und BIL Leitungsauskunft 20240220-0781 (Herr Brunke vom 24.04.2024) möchten wir auf folgendes hinweisen:

Für das Sondergebiet „SO FPH“ gilt:

Bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) gelten erhöhte Abstände, wir bitten Sie, diese möglichst außerhalb der Schutzbereiche anzulegen.

Zeichnerischen Darstellung

Im Hauptplan wird der Verlauf unserer Höchstspannungsfreileitung 380-kV-Leitung Dörpen/West – Niederrhein von Mast 66 bis 68 (LH-14-314) nicht richtig dargestellt, wir bitten um Korrektur der Darstellung.

Zu Ihrer Information erhalten Sie hierzu noch einmal einen Lageplan, aus denen Sie die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen entnehmen können.

Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 11.10.2023 (Herr Wicker) und zur BIL Leitungsauskunft 20240220-0781 (Herrn Brunke 24.04.2024) behalten weiterhin Gültigkeit.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

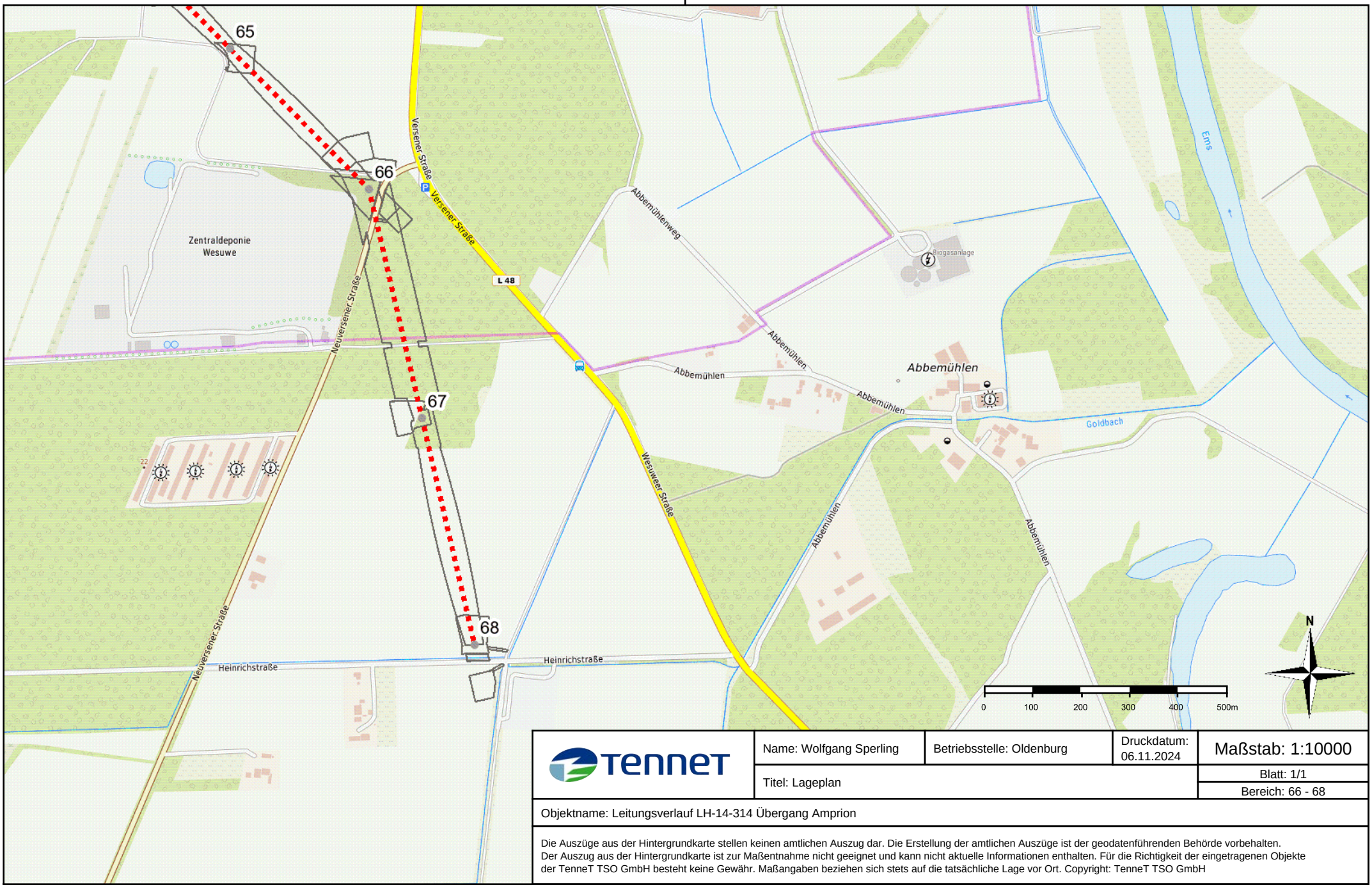
Legler
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

i. V. *Sperling*

Sperling
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



TenneT	Name: Wolfgang Sperling	Betriebsstelle: Oldenburg	Druckdatum: 06.11.2024	Maßstab: 1:10000
	Titel: Lageplan			Blatt: 1/1
				Bereich: 66 - 68
Objektname: Leitungsverlauf LH-14-314 Übergang Amprion				

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten.
Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: TenneT TSO GmbH

Legende

Leitungsnetz

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Stützpunkte

Abspannmast



Vermerk: BIS-Prozess

Tragmast



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung

Vermerk: BIS-Prozess

technische Schutzbereiche

Parabolische Schutzstreifen

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Achse

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Bemaßung

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Planung

Onshore

Projektübersicht

ENWG

PFV Stützpunkt bestätigt

ohne Angabe

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Leitung bestätigt

380 kV - Planung Leitung

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Fläche bestätigt

Planfeststellungsverfahren



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze

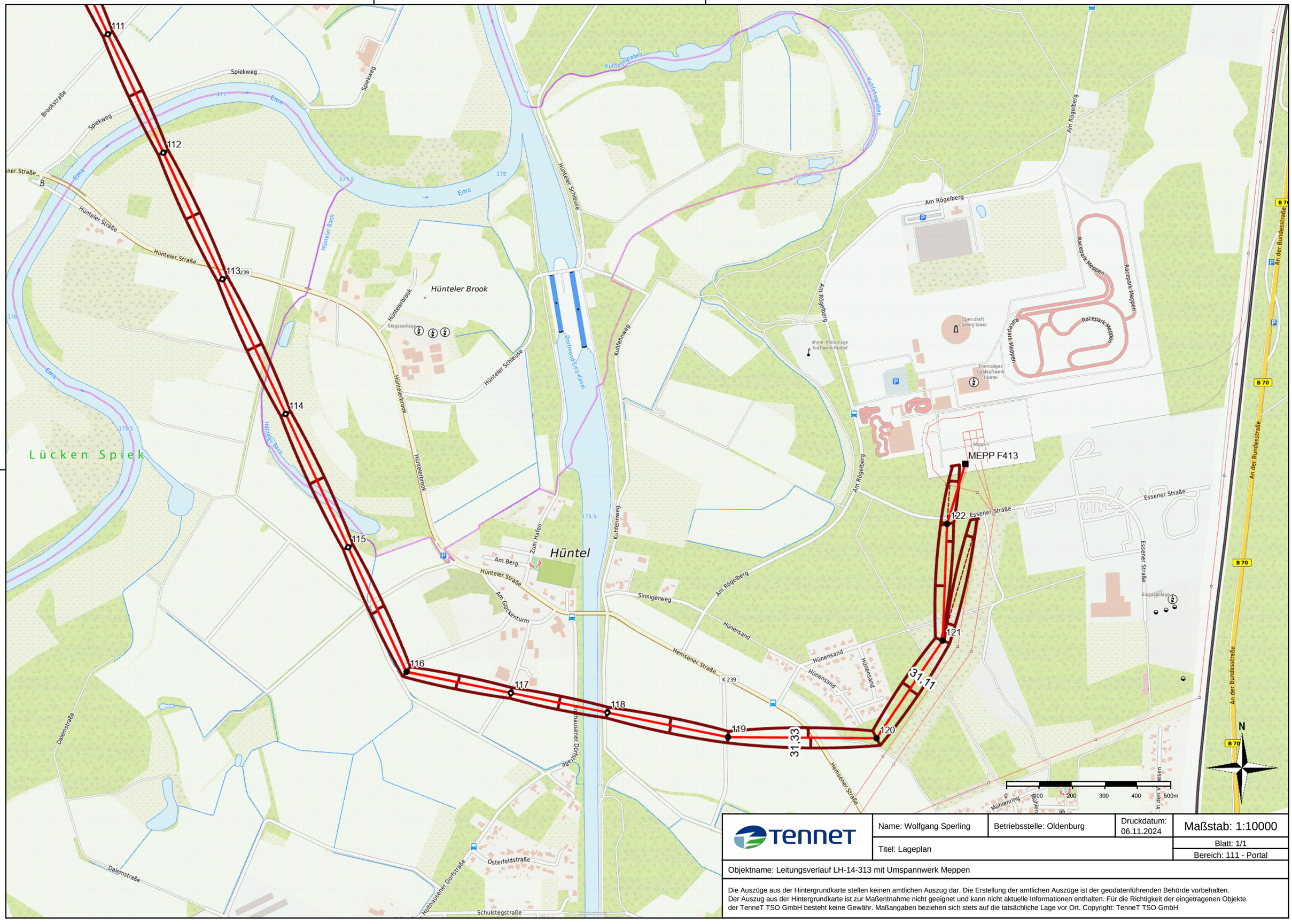


Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG



TenneT	Name: Wolfgang Sperling	Betriebsstelle: Oldenburg	Druckdatum: 06.11.2024	Maßstab: 1:10000
	Titel: Lageplan			Blatt: 1/1
				Bereich: 111 - Portal

Objektname: Leitungsverlauf LH-14-313 mit Umspannwerk Meppen

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten.
Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: TenneT TSO GmbH

Legende

Leitungsnetz

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Portale

Vermerk: BIS-Prozess

Stützpunkte

Abspannmast

Vermerk: BIS-Prozess

Tragmast

Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung

Vermerk: BIS-Prozess

technische Schutzbereiche

Parabolische Schutzstreifen

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Achse

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Bemaßung

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen

Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze

Vermerk: BKG

Bundesländer

Vermerk: BKG

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor", Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor", Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Stadt Meppen
Stadtplanung
Kirchstraße 2

49716 Meppen

Ihr Zeichen:	
Ihre Mail vom:	04.11.2024
Mein Zeichen:	694/14
Auskunft erteilt:	Ahlers Bernhard
Telefon-Nr.:	05931 9300-52
Fax-Nr.:	05931 9300-952
E-Mail-Adresse:	bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum:	2024-12-10

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Flächennutzungsplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für die Potentialflächen „Gewerbe und Wohnen", unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Für die folgenden Potentialflächen „Gewerbegebiet" gibt es folgende Anmerkungen:

In den Potentialflächen **G-RÜH-01-FNP, G-RÜH-02-RP und G-RÜH-04-FNP** befinden sich Trinkwasser-Zubringerleitungen im Bestand des TAV „Bourtanger Moor". Diese sind mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des TAV eingetragen und müssen bei einer möglichen Bebauung zwingend gesichert werden (siehe Leitungsplan-Trinkwasser im Anhang).
Die Potentialfläche **G-MEP-01-S** befindet sich nicht im Versorgungsgebiet des TAV „Bourtanger Moor".

Für die folgenden Potentialflächen „Wohnen" gibt es folgende Anmerkungen:

Die Potentialflächen **W-MEP-01-S, W-MEP-02-S, W-MEP-04-S und W-MEP-05-V** befinden sich nicht im Versorgungsgebiet des TAV „Bourtanger Moor".
In der Potentialfläche **W-APE-03-V** befinden sich Trinkwasserleitungen im Bestand des TAV „Bourtanger Moor". Im Falle einer Erschließung des Gebietes muss über die weitere Vorgehensweise bezüglich Leitungsrechte/ Leitungssicherung bzw. einer möglichen Umlegung entschieden werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"

i.A. Ahlers

Anlage: Leitungsplan-Trinkwasser_RÜH
Leitungsplan -Trinkwasser_APE

TME1084
TME0445
TME0446
TME0444
TME0443
TME0442
TME1016
TME0454
TME0956
TME0564
Am Kreisforst
Rampe
Rohrbrücke
Pumpen
Säurelank
Tanks
Die obere Egge
Marie-Curie-Straße
N
Leitungsplan-Trinkwasser
Bearbeiter:Bearbeiter:
Maßstab: 1:1,000
Datum: 09.08.2023
Trink- u. Abwasserverband "Bourtanger Moor", Geeste
Telefon: 0 59 37/89-00-0, Telefax: 0 59 37/89-00-70
Internet: www.bourtanger-moor.de, E-Mail: info@bourtanger-moor.de

TME0768
TME0769
TME0770
TME0771
TME0772
TME0773
TME0774
TME1080
TME1041
TME1019
Sendeturm
Am Steingrab
Brümmers Kamp
Loher Straße
PVC OD140
PVC OD90
PE80 OD40
PE80 OD63
PE100 OD32
PE100 OD90
N

Leitungsplan-Trinkwasser

Bearbeiter: Bernhard Ahlers
Maßstab: 1:1.000
Datum: 10.12.2024

Trink- u. Abwasserverband
"Bourtanger Moor", Geeste
Telefon: 0 59 31/93 00-0,
Telefax: 0 59 31/93 00-73

[redacted]

[redacted] [redacted]

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 07:33
An: Bauleitplanung
Betreff: Neuaufstellung FNP - Stellungnahme des NABU
Anlagen: NABU-Stellungnahme Neuaufstellung FNP Meppen,16.12.24.pdf; NABU-Stellungnahme 135. Änderung FNP Meppen, B-Plan 770 m. U. 25.4.24.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des NABU zur Neuaufstellung des FNP.

Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung, damit ich weiß, dass die E-Mail angekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für eine schöne Weihnachtszeit

Katja Hübner

NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim

Haselünner Str. 15, 49716 Meppen

Tel.: 05931-40 99 630

NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Stadt Meppen
Kirchstr. 2
49716 Meppen

bauleitplanung@meppen.de

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 16. Dezember 2024

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Meppen
- Stellungnahme des NABU

Anlagen:
1 Stellungnahme des NABU vom 25. April 2024 zur 135. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 770 „Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 23. Oktober 2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Planungsunterlagen:

1. Prognosen für Bedarfe für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen mit großen Unsicherheiten behaftet – Erforderliche Bedarfe überschätzt

In der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird ausführlich versucht, die zukünftigen Bedarfe für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen zu prognostizieren. Deutlich wird jedoch auch, dass eine genaue Prognose kaum möglich ist. So schwankt der Flächenbedarf für Wohnen zwischen 19 ha (bei

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim
Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto
Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

„Dichter Bebauung“ mit 30 Wohneinheiten / ha und moderater Zuwanderung) bis 110 ha (bei „aufgelockerter Bebauung“ mit 18 Wohneinheiten / ha und starker Zuwanderung) (Begründung S. 67). Bei gewerblichen Bauflächen schwankt der Bedarf je nach Prognoseannahmen zwischen 33,8 ha und 86,4 ha. Als realistischer Wert werden 75 ha angenommen. (Begründung S. 73)

Ob die jeweils höchsten Bedarfswert erreicht werden, ist in hohem Maß zu bezweifeln. So ist zu erwarten, dass die Flüchtlingszahlen aufgrund der politischen Bestrebungen, die Einwanderung von Flüchtlingen zu begrenzen, abnehmen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf für Gewerbe wird in der Begründung (S. 73) selbst darauf hingewiesen, dass der Trend zur Tertiärisierung in der Wirtschaft in der vorliegenden Prognose nicht berücksichtigt werden konnte. Gleiches gilt für den demografischen Wandel in der Bevölkerung, der zu einem abnehmenden Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten führen wird.

Zusammenfassend ist zu vermuten, dass die Bedarfe an Wohn- und gewerblichen Bauflächen erheblich überschätzt werden.

2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden erforderlich – Zu viele neue Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen vorgesehen

In der Begründung (S. 12) wird richtigerweise auf die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB hingewiesen. Den vorliegenden Planungsunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass entsprechend sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen wird. Vielmehr sind viel zu viele neue Bauflächen vorgesehen. So werden 131,2 ha Wohnbaufläche und 247,7 ha gewerbliche Bauflächen mit den Potentialflächen erfasst. Somit liegen die mit den Potentialflächen erfassten Bauflächenmengen extrem weit über dem prognostizierten Bedarf (s. o.). Der NABU appelliert deshalb dringend an alle Verantwortungsträger, ihren Gestaltungsspielraum zu nutzen und unter den Potentialflächen diejenigen auszuwählen, die mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden sind. Außerdem ist im Sinne der Bodenschutzklausel nur in einem wirklich erforderlichen, vorsorglich schonendem Maß die Ausweisung neuer Bauflächen vorzunehmen.

3. Fehlende Ausgleichsflächen

Auch wenn nur die zwingend erforderlichen Flächen mit den geringsten Umweltauswirkungen ausgewählt werden, wird es doch auf allen Potentialflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung kommen. Für diese Beeinträchtigungen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits zu benennen. Dies ist bisher nicht geschehen. Dies ist umso bedenklicher, weil aufgrund der sehr großen Summe neuer Bauflächen auch mit einem entsprechend hohen Bedarf an Kompensationsflächen zu rechnen ist. Insofern ist fraglich, wie dieser Bedarf an Kompensationsflächen gedeckt werden soll. Im weiteren Verfahren sind zwingend entsprechende Aussagen mit die Planungsunterlagen aufzunehmen.

4. Schutzgebiete europäischer Bedeutung – Hinweis auf faktisches FFH-Gebiet „Versener Heidesee“ fehlt

Auf S. 133 F. der Begründung werden die Natura 2000 im Stadtgebiet dargestellt. Bei der Auflistung fehlt der Hinweis auf das faktische FFH-Gebiet „Versener Heidesee“. Siehe dazu weitere Ausführungen weiter unten im Zusammenhang mit dem Potentialgebiet G-VER-03-S.

5. Aktueller Sachstand E233

In der Begründung (S. 37 und 135) wird die Straßenplanung E233 dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Planfeststellungsbeschluss für den PA1 vom NABU beklagt wurde. Aktuell werden die Planungsunterlagen nun von der Vorhabenträgerin überarbeitet und das Klageverfahren ruht. Insofern ist zu bedenken, dass sich noch Änderungen bei den Planungen zur E233 ergeben können. Außerdem ist aufgrund der finanziellen Haushaltssituation des Bundes unklar, ob letztlich überhaupt eine Finanzierung des Ausbaus möglich ist und der Ausbau überhaupt erfolgt.

6. Fehlende Steckbriefe für einige Potentialflächen

Im Umweltbericht (Unterlage 4) und in der Unterlage 4.1 (Anhang I zum Umweltbericht) fehlen für einige Potentialflächen entsprechend Aussagen bzw. die Steckbriefe. Dies betrifft beispielsweise die Potentialflächen W-APE-02-V, W-APE-03-V, W-MEP-04-S, W-MEP-05-V und G-VER-05-V. Diese Aussagen / Unterlagen sind zu ergänzen.

7. Fehlende Aussagen im Umweltbericht und in den Steckbriefen – Abschließende Beurteilung nicht möglich

Im Umweltbericht und in den Steckbriefen in Unterlage 4.1 fehlen noch entscheidende Aussagen. Insbesondere fehlen Aussagen zur Fauna (vgl. Umweltbericht, S. 28) und in den Steckbriefen die Informationen zu

- Konflikte mit sonstigen/informellen räumlichen Zielvorgaben mit Umweltrelevanz,
- Kumulative Wirkungen,
- Nullvariante/Auswirkungen bei Nichtdurchführung,
- Maßnahmenvorschläge sowie Hinweise (Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz).

Eine abschließende Beurteilung jeder einzelnen Potentialflächen ist daher derzeit noch nicht möglich. Auch eine Beurteilung, welche Potentialfläche im Vergleich zu einer anderen weniger Umweltbeeinträchtigungen hervorruft oder welche Beeinträchtigungen besser ausgeglichen werden können, ist nicht möglich. Der NABU behält sich deshalb Ergänzungen dazu im weiteren Verfahren vor.

8. Bewertungsverfahren im Umweltbericht mängelbehaftet

Auf den Seiten 26 ff. wird die Methodik der Konfliktanalyse beschrieben. Die beschriebene Methodik ist jedoch widersprüchlich und mängelbehaftet. So wird auf S. 29 dargestellt, dass die Einschätzung des Konfliktpotentials anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala erfolgt. Betrachtet man jedoch die einzelnen Schutzgüter, so ist festzustellen, dass für einen Teil der Schutzgüter die Bewertungsskala gar nicht fünfstufig ist.

So kann beispielsweise bei dem Schutzgut „Fläche“ gemäß Tabelle 5 (Umweltbericht, S. 28 f.) gar kein „sehr hohes“ Konfliktpotential auftreten.

Gleiches gilt für das Schutzgut „Landschaftsbild/Erholung“. Dabei ist durchaus ein sehr hohes Konfliktpotential möglich, wenn ein entsprechend hochwertiges (Nah-)Erholungsgebiet mit schönem (vielfältigen) Landschaftsbild betroffen ist.

Auch beim Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ könnte und müsste in fünf Wertstufen differenziert werden. Der Beschreibung auf S. 32 nach, sind sind aber nur die Wertstufen „hohes“ und „mittleres“ Konfliktpotential vorgesehen.

Auch für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden nur die vier Stufen von „Kein“ bis „hohes“ Konfliktpotential vorgesehen.

In der Tabelle 10 (Umweltbericht S. 33) werden jedoch bei der Vorgehensweise der Gesamtbewertung des Konfliktpotentials für alle Schutzgüter angeblich fünf Wertstufen vorgesehen. Dies stellt rein formal einen Widerspruch zu den textlichen Darstellungen dar. Inhaltlich führt es dazu, dass die Schutzgüter, die in fünf Wertstufen bewertet werden und maximal 5 Punkte erreichen können, tendenziell höher gewichtet werden, als diejenigen, die in nur vier Wertstufen eingeteilt werden und maximal 4 Punkte erreichen können. Diese unterschiedliche Gewichtung der Schutzgüter ist zum einen nicht sachgerecht und zum anderen auch nicht nachvollziehbar begründet.

Außerdem ist die auf S. 32 beschriebene Gesamtbewertung mit den jeweils angegebenen Spannen für die Konfliktpotentiale fehlerhaft. Denn nach dem bisherigen Bewertungsschema können die angegebenen maximal möglichen 40 Wertpunkte gar nicht erreicht werden. Daher ist ggf. zu prüfen, ob die Skala nicht angepasst werden muss.

Außerdem ist nicht klar, wie innerhalb des Schutzgutes „Flora, Fauna, Biodiversität“ die einzelnen Werte für „Flora“, „Fauna“ und „Biodiversität“ miteinander verschnitten werden sollen, wenn dann die entsprechenden Daten zu „Flora“ und „Fauna“ vorliegen. Es wäre auch zu prüfen, ob diese Schutzgüter nicht jeweils einzeln in die Bewertung einfließen müssten.

Weiterhin sollte auch bei dem Schutzgut „Wasser“ bei den Oberflächengewässern die Qualität und Bedeutung des jeweiligen Gewässers in die Bewertung mit einfließen, so dass auch dort ein „sehr hohes“ Konfliktpotential erreicht werden kann. Denn es ist von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei dem betroffenen Oberflächengewässer beispielsweise um einen Graben untergeordneter Bedeutung handelt, der nur wenige Grundstücke entwässert und zeitweise trockenfällt, oder um ein WRRL-Gewässer oder ein Stillgewässer, das FFH-relevante Lebensraumtypen beherbergt.

Auch beim Schutzgut „Klima und Luft“ sind weitere Kriterien bewertend zu berücksichtigen. So ist beispielsweise ein Bereich, der als Kaltluftschneise für das Stadtgebiet von Bedeutung ist

(beispielsweise bei den Potentialflächen östlich der Dalumer Straße), entsprechend wertsteigernd zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bewertungsmethodik im Umweltbericht einer umfassenden Überprüfung und Überarbeitung bedarf.

Zu einzelnen Potentialflächen

G-BOK-01-FNP

Bei dieser Potentialfläche sollte der gehölzbestandene Teil entlang der K224 von der Inanspruchnahme als Gewerbebaufläche ausgenommen werden.

G-HÜN-01-FNP

Da die Potentialflächen überwiegend von Wald bestanden ist und geschützte Biotope (Sandheiden) enthält und vermutlich für die Fauna (v. a. waldbewohnende Brutvögel und Fledermäuse) von großer Bedeutung ist, sollte auf die Darstellung als Sondergebiet verzichtet werden.

G-MEP-01-S

Die Potentialfläche grenzt unmittelbar an das LSG „Emstal“ und enthält am Süd- und Westrand wertvolle Gehölzstrukturen. Diese sollten samt ihrer Randbereiche als das Landschaftsbild prägende Strukturen, als Lebensraum für Tiere und als wichtige Kaltluftschneise für das Stadtgebiet unbedingt erhalten werden. Die gewerbliche Baufläche sollte deshalb verkleinert und die Gehölzbereiche als Wald oder Grünfläche dargestellt werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen ersten Abgrenzungsvorschlag, der ggf. noch aufgrund nachzuarbeitender faunistischer Daten anzupassen ist.



G-RÜH-03-RP und G-RÜH-04-FNP

In den Planungsunterlagen wird richtigerweise ein hohes Konfliktpotential bei der Fläche G-RÜH-03-RP mit verschiedenen Umweltschutzgütern beschrieben. Auf die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche sollte daher verzichtet werden und stattdessen eher die Potentialflächen G-RÜH-01-FNP und G-RÜH-02-RP sowie der nördliche Teil der Potentialfläche G-RÜH-04-FNP ausgewählt werden. Der südliche Teil der Potentialfläche G-RÜH-04-FNP sollte aufgrund des vorhandenen Waldbestandes und der klimarelevanten Böden nicht genutzt werden. (Vorschlag für die Abgrenzung von G-RÜH-04-FNP s. nachfolgende Abbildung)



G-VER-03-S

Diese Potentialfläche grenzt unmittelbar östlich an das NSG „Versener Heidesee“ an. Dieses beherbergt eine Vielzahl stickstoffempfindlicher Pflanzen und Biotoptypen. Bei den Pflanzenarten sind insbesondere die FFH-Art Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) und eines der letzten Vorkommen der Wasserlobelie *(Lobelia dortmanna*) in Niedersachsen hervorzuheben. Darüber hinaus kommen zahlreiche weitere Arten der Roten Liste dort vor. (Siehe weiteren Angaben bei BÖCKERMANN et. al (2022)[1]) Bei den stickstoffempfindlichen Biotoptypen ist insbesondere auf den FFH-LRT 3110 hinzuweisen. Aber auch weitere FFH-LRT wie feuchte und trockene Heiden kommen dort vor.

Der NABU hat insbesondere aufgrund des besonders großflächigen und gut ausgeprägten Vorkommens einen Antrag auf Nachmeldung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet beim Niedersächsischen Umweltministerium gestellt. Inzwischen liegt dem NABU ein

[1] BÖCKERMANN, T., BECKER, T. & WILLEN, M. (2022): Der Versener Heidesee – Vom Baggersee zum fischfreien Hotspot für gefährdete Pflanzenarten in Nordwestdeutschland. In: Drosera, 40, S. 37-54, Oldenburg.

Antwortschreiben des Ministeriums vor, dass der Antrag aus fachlicher Sicht unterstützt wird und der NLWKN beauftragt wurde, die erforderlichen Unterlagen (Gebietsabgrenzung, Begründung und Entwurf des Standarddatenbogens) für eine Kabinettsbefassung zu erstellen. Der fachliche Wert des Versener Heidesees für das Netz Natura 2000 dürfte damit nicht zu bestreiten sein.

Da ein Gewerbegebiet zweifellos zu bau- und betriebsbedingten Stickstoffemissionen führen würde, **spricht sich der NABU vehement gegen die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich der Potentialfläche G-VER-03 S aus.** Statt dessen bittet der NABU die Stadt Meppen, ggf. ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung beim Landkreis Emsland zu beantragen und stattdessen die Fläche als Kompensationsfläche für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Darstellung von Bauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP zu nutzen. Dabei sollte der Bereich nicht als Ersatzaufforstungsfläche für den Verlust von Waldflächen, sondern als Kompensations-/CEF-Maßnahme für landwirtschaftliche Flächen und Offenlandarten wie die Brutvögel Kiebitz, Brachvogel und Feldlerche sowie die rastenden nordischen Gänse und Schwäne genutzt werden und extensive Acker- oder Grünlandnutzung sowie die Entwicklung von Magerrasen und Heiden vorsehen.

Zudem hätte die Potentialfläche auch schon deshalb von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden müssen, weil in der Begründung (S. 76) dargestellt wird, dass in Schritt 2 bei der Erarbeitung des FNP-Vorentwurfs diejenigen Teilflächen verworfen werden (sollten), die einen geringen Abstand zu FFH-Gebieten besitzen. Das faktische FFH-Gebiet „Versener Heidesee“ grenzt unmittelbar an die Potentialfläche an. Selbst wenn man die Auffassung verträte, dass eine Nachmeldung als FFH-Gebiet nicht geboten ist, ist die extrem hohe naturschutzfachliche Wertigkeit unbestritten. Schon deshalb hätte die Potentialfläche verworfen werden müssen.

Sofern die Stadt Meppen trotzdem weiter an der Planung eines Gewerbegebietes festhalten sollte, ist eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auf der Grundlage umfassender Bestandserfassungen und eines Stickstoffgutachtens unverzichtbar. Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme des NABU zur 135. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 770 vom 25. April 2024, die ich als Anlage beifüge. Eine weitere wesentliche Grundlage für die FFH-VP

wäre der Entwurf des Standarddatenbogens, der bereits beim NLWKN erhältlich ist.

Darüber hinaus wäre im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung auch insbesondere auch eine umfassende Alternativenprüfung vorzunehmen. Im Hinblick darauf stellt der NABU fest, dass die weiteren Potentialflächen im Versener Raum G-VER-01-S, G-VER-04-FNP und G-VER-05-V aus naturschutzfachlicher Sicht ein sehr viel geringeres Konfliktpotential aufweisen und daher insbesondere auch aus Gründen des Habitatschutzes deutlich bessere Alternativen darstellen würden.

G-VER-02-S

Diese Potentialfläche ist großflächig von Wald bestanden, enthält gesetzlich geschützte Biotoptypen, grenzt an das NSG „Südliches Versener Moor“ und ein Stillgewässer, würde klimaschutzrelevante Böden beanspruchen und voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Wesuweer Schloot und den Versenermoorschlot haben. Insgesamt ist mit einer sehr hohen Betroffenheit der Umweltschutzgüter zu rechnen, so dass auf eine Darstellung dieser Fläche als Gewerbegebiet verzichtet werden sollte.

Wohnbauflächen Apeldorn: W-APE-01-FNP, W-APE-02-V, W-APE-03-V

Die bisher untersuchten Potentialflächen für Wohnen in Apeldorn zeichnen sich alle durch ein relativ hohes Konfliktpotential für Umweltschutzgüter aus, weil sie wertvolle Gehölzstrukturen aufweisen und kleinteilig strukturiert sind. Der NABU bittet darum alternativ auch noch die in der nachfolgenden Abbildung markierten Bereiche zu untersuchen, die ebenfalls in der Ortslage liegen und keine Gehölze aufweisen. In jedem Fall sollte in Apeldorn aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nur eine Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Zumal ein besonders hoher Bedarf an Wohnbauflächen in Apeldorn bisher nicht zu erkennen ist.



W-BOK-02-V

Da die Fläche mit Wald bestanden ist und als Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist, sollte sie nicht für Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden. Zudem ist ein sehr hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut „Fauna“ zu erwarten.

Wohnbauflächen Helte

In Helte sollte nur eine Wohnbaufläche dargestellt werden, um der Bodenschutzklausel zu entsprechen.

Wohnbauflächen Hemsen

Auch in Hemsen sollte nur eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Wegen des Vorhandenseins schutzwürdiger Böden – und vorbehaltlich einer anderen Einschätzung nach Vorliegen faunistischer Daten - kommen aus Sicht des NABU vorrangig die Potentialflächen W-HEM-01-S und W-HEM-03-V in Betracht.

W-MEP-02-S und W-MEP-05-V

Der NABU wendet sich gegen die Ausweisung dieser beiden Flächen als Flächen für die Wohnbebauung. In den Planungsunterlagen wird richtigerweise das hohe Konfliktpotential mit den Umweltschutzgütern für W-MEP-02-S beschrieben. Gleiches gilt auch für die Potentialfläche W-MEP-05-V. Aber obwohl noch nicht einmal ein Steckbrief in Anhang I zum Umweltbericht für diese Fläche vorliegt, scheint die Fläche W-MEP-05-V als Wohnbaufläche in den FNP-Vorentwurf Eingang gefunden zu haben. Beide Flächen sollten jedoch von jeglicher Bebauung freigehalten zu werden - schon um als wichtige Kaltluftschneise bei den zunehmend heißen Sommern für die Innenstadt eine wichtige Klimafunktion übernehmen zu können.

W-MEP-03-S

Im Hinblick auf diese Potentialfläche erscheint es dringend geboten, auf die Berücksichtigung der faunistischen Daten zu warten, bevor eine Entscheidung über die Fläche getroffen wird. Aufgrund der umstehenden Gehölzbestände und des nahegelegenen Dortmund-Ems-Kanals ist mit einer hohen Bedeutung der Fläche für Brutvögel sowie für Fledermäuse zu rechnen.

W-SCH-02-S

Diese Potentialflächen liegt im westlichen Teil im Überschwemmungsgebiet bzw. im Hochwasserrisikobereich. Außerdem sind schutzwürdige Böden vorhanden. Diese Fläche eignet sich daher aus Gründen des Hochwasser- und Umweltschutzes nicht.

W-TEG-03-S

Da ein großer Teil der Potentialfläche im Hochwasserrisikogebiet liegt, ist die Fläche nicht für eine Bebauung geeignet. Darüber hinaus erscheint die weitere Darstellung einer Wohnbaufläche in Teglingen auch nicht erforderlich, da westlich der K223 noch eine große, bisher ungenutzte Wohnbauflächen zur Verfügung steht.

Wohnbauflächen Versen

In Versen sind drei Potentialflächen für Wohnbauflächen vorgesehen. Davon sollte nur eine in den FNP übernommen werden. Nach dem

derzeitigen Wissensstand erscheint unter Umweltgesichtspunkten die Flächen W-VER-03-RP am umweltverträglichsten zu sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag für den NABU-Regionalverband	In Vertretung für den NABU-Landesverband Niedersachsen
Katja Hübner	Katja Hübner

NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Stadt Meppen
z. Hd. Herrn Giese
Kirchstr. 2

49716 Meppen

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 25. April 2024

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 135. Änderung Flächennutzungsplan und B-Plan Nr. 770 "Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen" - Stellungnahme des NABU

Anlagen:
1 Auszug aus NLWKN (2023): Zielkonzept FFH-Lebenraumtypen in Niedersachsen, S. 157
2 Antrag des NABU auf Nachmeldung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet
3 Falterdaten vom Versener Heidesee von Prof. Dr. ROSENBAUER

Sehr geehrter Herr Giese, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 4.4.24 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Planungsunterlagen:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden nicht erkennbar

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,4 ha. Der NABU hält Vorhaben in dieser Größenordnung für überdimensioniert und auch im Emsland für nicht mehr tragbar.

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim
Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto
Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die Versiegelung von ehemals offenen Flächen ist ein Problem für Umwelt- und Naturschutz. Denn dadurch gehen wertvolle Böden verloren, die dann Tieren und Pflanzen, aber auch zum Beispiel der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem bedeutet der große Flächenverbrauch eine Zerschneidung der Landschaft, einen Eingriff in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie eine Veränderung des Lokalklimas. Auch die Luftschadstoff- und CO_2-Emissionen steigen, da neue Gewerbeflächen, Siedlungen und neue Verkehrsflächen auch mehr Verkehr verursachen.

Zudem verbraucht jeder Neubau sehr viele Ressourcen und emittiert CO_2. Beton hingegen speichert nur die Wärme und kein CO_2, ganz im Gegensatz zu humusreichen Böden. Insofern ist eine Flächenversiegelung immer auch aus Klimaschutzgründen nachteilig, zumal es bis zu 2.000 Jahre dauert, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen.

Fläche und Boden sind wertvolle und endliche Güter, die nicht nachwachsen. Um nachhaltig zu handeln, muss deshalb der Flächenverbrauch drastisch reduziert werden. Die Neuausweisung von Gewerbeflächen wie bei der 135. FNP-Änderung vorgesehen, führt dagegen zu einem viel zu großen und keineswegs nachhaltigen Flächenverbrauch. Das Gebot der Stunde heißt entsiegeln und nicht versiegeln.

Erforderliche Bestandserfassungen

Der NABU begrüßt, dass laut Kurzerläuterung (S. 5) zur Erfassung der Biotoptypen des Gebietes bereits eine Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde und eine saP beauftragt ist.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB halt der NABU folgende Erfassungen für erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt werden:

<u>Brutvögel:</u>

Für die Erfassung der Brutvögel ist eine Kartierung nach der Methodik von SÜDBECK et al (2005) erforderlich. Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der E233 wurden auf der Vorhabenfläche folgende Brutvogelarten festgestellt:

- Mäusebussard
- Gartenrotschwanz
- Gartengrasmücke

- Goldammer
- Star
- Rauchschwalbe
- Trauerschnäpper
- Haussperling
- Nachtigall
- Fitis
- Buntspecht
- Dorngrasmücke
- Bachstelze
- Schafstelze

Diese Arten sind in jedem Fall in der saP zu berücksichtigen.

Gastvögel:

Aufgrund der Größe von 22,4 ha des FNP-Änderungsbereichs und der Tatsache, dass von den angrenzenden Bereichen (NSG Versener Heidesee und NSG Wesuweer Moor) bekannt ist, dass sie von wesentlicher Bedeutung für nordische Gänse und Schwäne (insbes. auch Zwergschwan) sind, ist auch eine systematische Gastvogelerfassung zwingend erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsbereich von Tieren zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird.

Fledermäuse, Reptilien und Amphibien:

Außerdem sind vor dem Hintergrund der Flächengröße und der Habitatausstattung mit vorhandenen Strauch-/Baumhecken und Fließgewässern zu erfassen:

- Fledermäuse
- Amphibien (alle Arten)
- Reptilien

Im Bereich des Versener Heidesees wurden die Arten/-gruppen Waldeidechse, Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch, Grasfrosch und Braunfrosch festgestellt. Mit deren Vorkommen ist somit auch im Planungsraum zu rechnen.

Faktisches FFH-Gebiet „Versener Heidesee“ - FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Neben einer saP ist auch zwingend die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei dem westlich angrenzenden NSG „Versener Heidesee“ handelt es sich nämlich um ein Gebiet, das das größte und am besten ausgeprägte Vorkommen des FFH-LRT 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen“ in Niedersachsen beherbergt.

Um die Bedeutung des Versener Heidesees und des gleichnamigen Naturschutzgebiets angemessen beurteilen zu können, ist die aktuelle Situation des FFH-LRT 3110 in Niedersachsen zu betrachten. Wesentliche Angaben dazu befinden sich in den Vollzugshinweisen des NLWKN für den FFH-LRT 3110[1] und auf S. 157 des „Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des NLWKN[2], S. 157 (s. Anlage 1).

Den Vollzugshinweisen zum LRT 3110 (NLWKN 2011, a.a.O, S. 7) ist zu entnehmen, dass im FFH-Bericht von 2007 in Deutschland eine Gesamtfläche von 64 ha an die EU-Kommission gemeldet wurde, wovon 43 ha (= rd. 68 %) in Niedersachsen liegen. Dementsprechend hat Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt des LRT 3110 (ebd.).

Dem Zielkonzept für FFH-LRT in Niedersachsen ist nun zu entnehmen, dass der aktuelle niedersächsische Bestand am LRT 3110 nur noch ca. 22 ha umfasst (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Die als FFH-Gebiete FFH 012 und FFH 008 gemeldete Gewässer „Sager Meer“ und „Schwarzes Meer“ haben sich aus dem LRT herausentwickelt, wodurch ca. 19 ha Fläche des LRT verlorengingen. Der Erhaltungszustand gemäß nationalem FFH-Bericht wird in allen Bereichen mit dem Kürzel U2 als

---

[1] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-LRT – Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften (3110)

[2] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (Hrsg.) (2023): Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen – Landesweites Konzept zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 42 (3) (3/23): 133-232.
Download unter file:///C:/Users/gabid/Downloads/INN_2023-3_LRT-Zielkonzept-1.pdf

„ungünstig-schlecht“ eingestuft. Dies betrifft zum einen die Kategorie „Verbreitungsgebiet“, für das eine Vergrößerung um mehr als 10 %, also um mindestens ein Rasterfeld erforderlich wäre. Der schlechte Erhaltungszustand betrifft auch die Kategorie „Fläche“, wobei der Zielwert für Niedersachsen aus bundesweiter Sicht rechnerisch 62,7 ha und damit eine Vergrößerung um mehr als 185 % beträgt. Und schließlich ist auch der Erhaltungszustand in der Kategorie „Strukturen und Funktionen“ schlecht. Hier müsste der Anteil an Flächen mit Erhaltungszustand C von aktuell 32 % auf unter 20 % reduziert werden. Insofern ist die logische Folge, dass der Erhaltungszustand auch bei der Gesamteinstufung nur als schlecht eingestuft werden kann (ebd.). Zusammenfassend ist festzustellen, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um einen guten Erhaltungszustand des FFH-LRT 3110 zu erreichen.

Von dementsprechend hoher Bedeutung ist die Entwicklung des LRT 3110 im Versener Heidesee, der im FFH-Bericht 2019 noch nicht berücksichtigt wurde und ca. 17 ha umfasst (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Um die Zielgröße von 62,7 ha LRT 3110 in Niedersachsen zu erreichen, ist der Versener Heidesee unverzichtbar. Nach DRACHENFELS[3] handelt es sich zudem um das derzeit größte und am besten ausgeprägte Vorkommen in Niedersachsen. Deshalb wird im Zielkonzept als Maßnahme auch gefordert, dass der Versener Heidesee nachgemeldet werden sollte. Hier heißt es: „*Der Versener Heidesee sollte möglichst als FFH-Gebiet nachgemeldet werden, um einen optimalen Schutz zu unterstützen.*“ (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157)

Weiterhin wird grundsätzlich die Erhaltung der noch bestehenden Vorkommen als prioritär bezeichnet, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung/Wiederherstellung des gewässertypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes seien erforderlich. (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157)

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Versener Heidesee für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 unverzichtbar und deshalb als „faktisches FFH-Gebiet“ anzusehen ist.

Die entsprechenden Maßstäbe der Rechtsprechung für die Anerkennung des Schutzstatus als faktisches FFH-Gebiet sind damit erfüllt. Insoweit hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

[3] DRACHENFELS, Schreiben vom 14. Februar 2024

mit Beschluss vom 5. Oktober 2018 unter Bezug auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt:

„*Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsausweisung. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich sowohl hinsichtlich ihrer Identifizierung einschließlich der festzulegenden Erhaltungsziele als auch hinsichtlich der Gebietsabgrenzung aus Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Maßgeblich ist danach nicht schon das bloße Vorhandensein von Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I FFH-RL oder von Arten des Anhangs II, sondern die anhand der in Anhang III FFH-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien zu bestimmende Bedeutung des Gebiets. Für die Anwendung dieser Kriterien ist den zuständigen Stellen ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt.* ***Zwingend ist eine Gebietsausweisung nur, wenn und soweit die fragliche Fläche die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweist.*** *Ein sich danach aufdrängender Korrekturbedarf* ***muss bei behördlichen Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden****. Einwände dagegen bedürfen deshalb einer besonderen Substantiierung; sie müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen.*“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Oktober 2018 – 11 B 1129/18 –, Rn. 33, juris; Hervorhebungen des Unterzeichners)

Folglich sind als Maßstab für eine Gebietsausweisung die Kriterien des Anhang III Phase 1 der FFH-Richtlinie anzulegen. Als Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I werden in Anhang III der FFH-Richtlinie der Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps, die vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps genannt:

ANHANG III

KRITERIEN ZUR AUSWAHL DER GEBIETE, DIE ALS GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG BESTIMMT UND ALS BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN KÖNNTEN

PHASE 1: **Für jeden natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I und jede Art des Anhangs II (einschließlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten) auf nationaler Ebene vorzunehmende Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete**

A. *Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I*

a) Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps.

b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.

c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.

d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

Im Hinblick auf den Repräsentativitätsgrad ist bei der Gebietsauswahl möglichst auf unterschiedliche biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten abzustellen[4]. In Niedersachsen liegen laut NLWKN 2011 alle Vorkommen des LRT 3110 in der atlantischen Region. So auch der Versener Heidesee (a.a.O., S. 4). Bei den naturräumlichen Haupteinheiten sind Vorkommen in der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30), in der Ostfriesischen Geest (D26), in der Stader Geest (D27), im Weser-Aller-Flachland (D31) und der Lüneburger Heide (D28) bekannt. (ebd.) Das FFH-Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“, das sich aus dem LRT 3110 herausentwickelt hat, gehört zur Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30). In derselben naturräumlichen Haupteinheit liegt auch der Versener Heidesee. Er kann dementsprechend im Hinblick auf den Repräsentativitätsgrad den Platz des FFH-Gebiets 012 einnehmen und ist folglich im Hinblick auf dieses Kriterium geeignet.

In Bezug auf die vom Versener Heidesee eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates kann auf die bereits oben genannten Flächengrößen verwiesen werden. Im FFH-Bericht von 2007 wurde in Deutschland eine Gesamtfläche von 64 ha des LRT 3110 an die EU-Kommission gemeldet. Der Versener Heidesee besitzt laut NLWKN eine Ausdehnung von 17 ha und macht damit 26,5 % der

[4] Bundesamt für Naturschutz (BfN), Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, 1998, S. 34

gemeldeten Fläche des FFH-LRT aus (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Allein aufgrund der Flächengröße steht daher die Eignung und Bedeutung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet außer Zweifel.

Für den Erhaltungsgrad der Strukturen und der Funktionen bescheinigt DRACHENFELS5, dass es sich im Bereich des Versener Heidesees um den „am besten ausgeprägten Bestand des LRT 3110 in Niedersachsen handelt". Insofern dürfte an der Eignung des Gebietes keinerlei Zweifel bestehen.

Und schließlich ist im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des natürlichen LRT noch einmal festzuhalten, dass es sich beim Versener Heidesee um den aktuell größten und am besten ausgeprägten Bestand des LRT 3110 in Niedersachsen handelt, während sich von den gemeldeten 43 ha LRT in Niedersachsen 19 ha aus dem Bestand herausentwickelt haben, der Erhaltungszustand des LRT in den Kategorien „Verbreitungsgebiet", „Fläche" und „Strukturen" sowie in der Gesamtbewertung „schlecht" ist und der Versener Heidesee für die Erreichung des Zielwertes aus bundesweiter Sicht von 62,7 ha unverzichtbar ist.

Insgesamt kann also an der ökologischen Qualität des Versener Heidesees, die eine Einstufung als FFH-Gebiet erforderlich macht, kein Zweifel bestehen.

Der NABU hat deshalb einen Antrag an das niedersächsische Umweltministerium auf Nachmeldung des NSG „Versener Heidesee" als FFH-Gebiet gestellt (s. Anlage 2).

Dementsprechend ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das „faktische" FFH-Gebiet durchzuführen. Dies betont auch DRACHENFELS[6]. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffimmissionen durch das geplante Gewerbegebiet einzugehen und die Summationswirkung mit anderen Projekten (insbesondere vierstreifiger Ausbau der E233, umliegende landwirtschaftliche Betriebe) zu berücksichtigen.

---

[5] DRACHENFELS, O. v., Schreiben vom 14. Februar 2024
[6] DRACHENFELS, O. v., Schreiben vom 14. Februar 2024

Abarbeitung der Eingriffsregelung – Vermeidung, Kompensation, CEF-Maßnahmen, etc.

Im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist insbesondere aufgrund der Nähe des NSG „Versener Heidesee“ große Sorgfalt auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen zu legen. Dazu gehört in erster Linie eine Alternativenprüfung, ob das Gewerbegebiet überhaupt an der Stelle ausgewiesen werden muss und falls ja, ob es nicht erheblich zugunsten eines großen Pufferstreifens zum NSG hin verkleinert werden kann. Aus Sicht des NABU ist der bisher vorgesehene Grünstreifen am Westrand des geplanten Gebietes jedenfalls unzureichend dimensioniert.

Des Weiteren wird in der Kurzerläuterung (S. 5) dargestellt, die Fläche habe eine untergeordnete Bedeutung für Natur und Landschaft, ein verbleibender Kompensationsbedarf werde außerhalb des Plangebiete realisiert. Dieser Einschätzung und geplanten Vorgehensweise ist zu widersprechen. Die an das NSG angrenzenden Flächen besitzen eine große Bedeutung als Pufferfläche für das Schutzgebiet. Kompensationsmaßnahmen sollten deshalb gezielt am Westrand des Gebietes umgesetzt werden, um diese Funktion weiter zu stärken und eine Verinselung des NSG zu vermeiden.

Außerdem ist auf die hohe Bedeutung des NSG für die Falterfauna hinzuweisen. Allein die folgenden sieben vom Aussterben bedrohte Nachtfalterarten wurden bisher dort nachgewiesen:

- Heidemoor-Rindeneule (Acronicta menyanthidis)
- Blaues Ordensband (Catocala fraxini)
- Pfeifengraseule (Apamea aquila)
- Moorwiesen-Erdeule (Diarsia dahlii)
- Heidekraut-Bodeneule (Xestia agathina)
- Dadds-Erdeule (Euxoa tritici)
- Heide-Bürstenspinner (Orgyia antiquiodes)

Zudem kommen zahlreiche weitere gefährdete oder stark gefährdete Falter dort vor, wie die Bestanderfassungen von ROSENBAUER (s. Anlage 3) zeigen. Alle vor Aussterben bedrohte Arten und viele weitere werden von Licht angezogen. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der wertvollen Falterfauna zu vermeiden, ist es deshalb zwingend erforderlich, Lichtimmissionen in das Gebiet hinein zu vermeiden.

Aufgrund des hohen Insektenreichtums und der großen Wasserfläche im NSG findet auch eine intensive Jagdnutzung im NSG durch Fledermäuse (insbes. Großer Abendsegler) statt. Auch zum Schutz dieser insgesamt streng geschützten Artengruppe ist die Vermeidung von Lichtimmissionen im Schutzgebiet zwingend erforderlich.

Allein bei überschlägiger Betrachtung ist auch bei der Umsetzung vieler Vermeidungsmaßnahmen mit einem hohen Kompensationsbedarf zu rechnen. Aus Sicht des NABU ist zwingend eine frühzeitige Festlegung und Information erforderlich, wo und in welcher Weise kompensiert werden soll. Dabei ist eine funktionsgerechte Kompensation durch funktionserhaltende Maßnahmen nach den Vorgaben der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts, insbesondere für den entstehenden Verlust offenen Agrarlands und die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Arten des Offenlandes. Mit den Maßnahmen muss die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Kompensation außerhalb des agrarisch genutzten Raumes (insbesondere großflächige Gehölzpflanzungen) hält der NABU nicht für zielführend und letztlich nicht vertretbar.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag für den NABU-Regionalverband	In Vertretung für den NABU-Landesverband Niedersachsen
Katja Hübner	Katja Hübner

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Stadt Meppen
Stadtplanung
z. Hd. Frau Sulmann
Markt 43
49716 Meppen

Stadt Meppen
eingegangen am
06.11.2024 06:21
FB 6 1 Anl.

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
04.11.2024	-Be/Au 2421-	Herr Berning	05.11.2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Frau Sulmann,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist im Gebiet Ihres neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung Herrschwiesengraben, Schwefinger Graben und Varloher Graben. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere vorgebrachte Stellungnahme vom 23.08.2024 und die §§5 und 6 unserer Satzung, in denen unser Recht zur Benutzung von Grundstücken sowie Beschränkungen und Pflichten der Grundstückseigentümer in unserem Verbandsgebiet geregelt sind.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

(Berning)

Anlage
Kopie Stellungnahme vom 23.08.2023
§ 5 und 6 Satzung

Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, befahren und benutzen sowie die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anlieger und Hinterlieger haben zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers die Benutzung ihrer Grundstücke zu dulden. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken den Betroffenen unzumutbare Vermögensnachteile, können sie einen Ausgleich verlangen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35, 36)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.

2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.

3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.

4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Stadt Meppen
Stadtplanung
z. Hd. Frau Büring
Markt 43
49716 Meppen

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 1230 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.30 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 1230 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
21.07.2023	-Be/Au 2353-	Herr Berning	23.08.2023 ab dto

Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Meppen
Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Frau Büring,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist im Gebiet Ihres neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung Herrschwiesengraben, Schwefinger Graben und Varloher Graben. Im Bereich dieser Gewässer möchten wir auf folgende geschützte Arten und invasive Arten bzw. Neophyten/Neozoen hinweisen.

Geschützte Arten:
gewöhnliche Federlibelle (Schwefinger Graben)
gebänderte Prachtlibelle (Schwefinger Graben)
Biber (Ems, Varloher Graben)
Sumpfschlangenwurz (Ems, Varloher Graben)
Eisvogel (Herrschwiesengraben)

Invasive Arten/ Neophyten/ Neozoen:
Drüsiges Springkaut (Schwefinger Graben)
Brasilianisches Tausendblatt (Herrschwiesengraben)
Bisam und Nutria in allen Gewässern

BANKVERBINDUNG: Sparkasse Emsland BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE57 2665 0001 0000 0761 90

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

(Berning)